

62995



Politische Verfassung  
der  
deutschen Schulen  
in den

k. auch k. k. deutschen Erbstaaten.

---

Kostet ungeb. 26 Kr., geb. in ledernen Rücken 40 Kr.

Mit Seiner röm. k. auch k. k. apost. Majestät allergnädig-  
ster Druckfreiheit.

---

W i e n,

im Verlagsgewölbe der deutschen Schulanstalt bey  
St. Anna in der Johannis-Gasse.

1 8 0 6.

62995

62995



N. (J. Dolčan)  
marca 41.

1N=030007286

I n h a l t  
d e r  
politischen Verfassung des Schulwesens

---

	Seite.
I. Abschnitt.	
Aufsicht und Leitung des Schulwesens. =	3
II. Abschnitt.	
Arten der Schulen. = = = = =	10
III. Abschnitt.	
Lehrgegenstände dieser Anstalten = =	14
IV. Abschnitt.	
Methode der Lehranstalten = = =	19
V. Abschnitt.	
Personale der deutschen Lehranstalten = =	25
VI. Abschnitt.	
Verbindung der deutschen Schulen unter sich, und mit den höhern Lehranstalten = =	28
VII. Abschnitt.	
Anfang des Schuljahres. Schultage und Stunden. Ferien. Halbjährige Prüfungen. Schulzeugnisse = = = = =	33

## VIII. Abschnitt.

Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen,  
Schülfen, Privatlehrer und Hofmeister.

## IX. Abschnitt.

Anstellung der Oberaufseher, Schul-Districts-  
Aufseher, Directoren, Katecheten, Lehrer und  
Schülfen an den Real-Normal- und andern  
Hauptschulen, der Lehrerinnen an den Mäd-  
chenschulen, der Triviallehrer, und deren  
Bestätigung. Ortsaufseher. Schülfen =

## X. Abschnitt.

Gehalt der Schullehrer und Schülfen. Dessen  
Ausmessung in Geld und Naturalien. Ein-  
bringung der Gebühren. Abtheilung der  
Schuleinkünfte = = = = =

## XI. Abschnitt.

Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und  
des Ortsseelsorgers = = = = =

## XII. Abschnitt.

Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der  
Lehrer. Deren Abdankung, Absetzung =

## XIII. Abschnitt.

Freywillige Abtretung der Schuldienste =

## XIV. Abschnitt.

Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer  
Witwen und Waisen = = = = =

## XV. Abschnitt.

Jahre der Schulfähigkeit. Beschreibung der  
Schulfähigen. Bestimmung der Armen.  
Eintheilung der Schüler. Lehr- und Indü-  
strial-Gegenstände. Lehrbücher. Führung  
der Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse =

## XVI. Abschnitt.

Von dem Bücherverschleiß der deutschen Schulanstalt	=	=	=	=	=	133
---	---	---	---	---	---	-----

## XVII. Abschnitt.

Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen, und deren Zutheilung oder Einschulung	=	=	=	=	=	137
---	---	---	---	---	---	-----

## XVIII. Abschnitt.

Verhältniß der Schullehrer und Gehülfen zur Anzahl der Schulfähigen	=	=	=	=	=	141
---	---	---	---	---	---	-----

## XIX. Abschnitt.

Das Schulgebäude. Dessen Beschaffenheit und Einrichtung. Die Wohnung des Schullehrers und Gehülfen. Wer den Bau und die Reparationen zu bestreiten hat. Wenn die Schulbeheizung obliegt	=	=	=	=	=	143
---	---	---	---	---	---	-----

## XX. Abschnitt.

Schul-Visitation. Wie, und in welcher Ordnung sie vorzunehmen sey	=	=	=	=	=	158
---	---	---	---	---	---	-----

## XXI. Abschnitt.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-Districts-Aufseher	=	=	=	=	=	174
--	---	---	---	---	---	-----

## XXII. Abschnitt.

Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreisamt, und an das Consistorium	=	=	=	=	=	175
--	---	---	---	---	---	-----

## XXIII. Abschnitt.

Besondere Erinnerungen über dasjenige, was in Absicht auf die Katholiken und Juden bey den deutschen Schulen zu beobachten ist	=	=	=	=	=	181
--	---	---	---	---	---	-----

# I n s t r u c t i o n e n .

	=	=	=	Seite
Instruction für Schulgehülfen	=	=	=	3
Instruction für Schullehrer	=	=	=	10
Instruction für Ortsseelsorger	=	=	=	21
Instruction für Ortschul-aufseher	=	=	=	31
Instruction für Lehrer der Hauptschulen	=	=	=	41
Instruction für Lehrer der Realschulen	=	=	=	41
Instruction für Directoren der Haupt- der Normal- und Realschulen	=	=	=	51
Instruction für Schul-Districts-Aufseher	=	=	=	61
Instruction für Oberaufseher	=	=	=	81
Instruction für Kreisämter	=	=	=	91
Instruction für Consistorien	=	=	=	91
Instruction für akatholische Schulgehülfen	=	=	=	111
Instruction für akatholische Schullehrer	=	=	=	111
Instruction für Pastoren	=	=	=	111

## V e r z e i c h n i s s

### D e r F o r m u l a r e .

Nro. 1. Monatliches Fleißverzeichnis. Zur polit. Schulverfassung	=	=	=	=
Nro. 2. Halbjähriger Prüfungs-Extract	=	=	=	=
Nro. 3. Prüfungszeugnisse für Schüler	=	=	=	=
Nro. 4. Prüfungszeugniß für Katecheten	=	=	=	=
Nro. 5. Prüfungszeugniß für Schul-Candi- daten	=	=	=	=
Nro. 6. Anstellungsdecret eines Schullehrers	=	=	=	=
Nro. 7. Bestätigungsdecret eines Schulleh- rers	=	=	=	=
Nro. 8. Anstellungsdecret eines Ortschul-auf- sehers	=	=	=	=
Nro. 9. Beschreibung der Schulfähigen	=	=	=	=
Nro. 10. Quittung über Bücher für Arme	=	=	=	=

Nro. 11. Schulbericht (jährlicher) eines Orts- seelsorgers = = = = =	132
Nro. 12. Sessions-Protokoll = = =	179

## Stundenabtheilungen für Landschulen.

- A. Wo das Locale fordert, daß die Großen Vormittags in die Schule gehen.
- B. Wo das Locale fordert, daß die Großen Nachmittags in die Schule gehen.
- C. Wo beyde Classen ganztägig zusammen gelehret werden.
- D. Wo die zwey Classen in abgesonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

## Stundenabtheilung

f ü r

Muster, oder Normal- und andere Hauptschulen

von 3 und 4 Classen.

---

Die ...  
...  
...

# Erweiterungsarbeiten

für ...

Die ...  
...  
...  
...  
...  
...

# Erweiterungsarbeiten

...

...  
...

...  
...

---

## E i n g a n g.

---

Da Seine Kais. auch Kais. Königl. Apostolische Majestät den Volksunterricht für eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates, und die zweckmäßigste Besorgung des selben für eine Ihrer heiligsten Pflichten halten; so haben Allerhöchst dieselben seit dem Antritte Ihrer Regierung aus Landesväterlicher Sorgfalt Ihr vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, daß dieser Unterricht auf die den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenste Art ertheilet werde.

In dieser Absicht haben Seine Majestät die von Ihren Vor-

u

## E i n g a n g.

fahren Höchstseligen Angedenkens festgesetzten Schulverordnungen allergnädigst zu bestätigen, jedoch nach den Bedürfnisse der Zeit und Umständen welche in jeder menschlichen Einrichtung von Zeit zu Zeit einige Abänderungen nothwendig machen, für die Künftige eine abgeänderte Einrichtung anzuordnen geruhet.

---

J  
jed  
au  
see  
nu  
lig  
leh  
dad  
mö  
leh  
in  
hat  
so  
übe  
tho  
del  
die

---

## Erster Abschnitt.

### Aufsicht und Leitung des Schulwesens.

---

Die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule, und auf dem Lande auch über jede Hauptschule ist dem Ortsseelsorger anvertraut. Dieser ist nicht nur dadurch dazu geeignet, weil der Religionsunterricht der Haupttheil der Belehrung in Volksschulen ist, sondern auch dadurch, weil der geistliche Stand vermöge seines Berufes dem Staate beym Lehramte überhaupt dienen soll, und darin vormahls auch am meisten gedienet hat. Jeder Ortsseelsorger hat demnach so wie über den Religions- also auch über den Schulunterricht, über das methodische Verfahren, und über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und über

Das Anhalten der Aeltern in Hinsicht auf das Schicken ihrer Kinder zur Schule, zu wachen, die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern, und bey nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höhern Aufseher zu machen.

Diese unmittelbar höheren Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern, und aus diesen soll vorzüglich jeder Dechant der Aufseher über die Schulen seines Districtes seyn.

Wenn aber einer oder der andere der gegenwärtig angestellten Dechant das Amt eines Schul-Districts-Aufsehers nicht übernehmen könnte; so muß ihm sogleich ein dem Geschäfte ganz erwachsener Vice-Dechant beygegeben werden, der sich einsweilen bloß mit der Schulaufsicht, und nicht auch mit den übrigen Defanats-Geschäften zu befassen haben wird.

Weil die Aufsicht über die Schulen des Districtes ein dem Dechante oder Vice-Dechante vom Staate zugleich angetragenes Amt ist; so sollen diese Vice-Dechante, und für die Zukunft alle anzustellenden Dechante zwar wie bisher vom Ordinariate, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die für das Schulfach erforderlichen Eigenschaften ernennet, ab-

Von der Landesstelle alle Wahl bestätigt werden.

Alle Dechante und Vice = Dechante sollen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung wenigstens den Titel der Consistorial = Rätthe, und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben, so lange sie in der Eigenschaft eines Schul = Districts = Aufsehers dienen. Auf diese Weise wird in jedem Districte dem Aufseher das nöthige Ansehen verschafft.

Den Districts = Aufsehern liegt ob

- a) den Seelsorger in Absicht auf den Religions = und Schulunterricht und auf die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf den Fleiß und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann in Absicht auf den moralischen Lebenswandel,
- b) die Gemeinde in Absicht auf das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, in Absicht auf die Leistung der Gebühren an den Schullehrer,
- c) die Ortsobrigkeit in Absicht auf ihre Thätigkeit im Verhalten der Kinder zur Schule, und in Absicht auf ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controlieren,

d) endlich über die Schulbaulichkeiten das gehörige obachtige Auge zu tragen.

In dieser mehrfachen Beziehung haben die Districts = Aufseher die gehörigen tabellarischen Notizen zu verfassen, und die ganze Uebersicht dem Kreisamte, dann die Uebersicht über den Religions = und Schulunterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelsorger, und über die Moralität der Schullehrer dem Consistorium in abgesonderten Berichten einzusenden. Alles, was sich sogleich abthun läßt, thun sie ab. Die Widerseßlichkeit von einer oder der andern Parthey zeigen sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes dem Kreisamte oder dem Consistorium an. Dringende Gebrechen dürfen sie nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern müssen solche unverweilt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

Die Kreisämter und Consistorien haben gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens: die Consistorien in Beziehung auf den Religions = und Schulunterricht und auf die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, ohne welche kein Religionsunterricht fruchten kann, dann in Beziehung auf die Moralität des Schullehrers (denn die Morale

lität des Seelsorgers zu controlieren liegt dem Bezirksaufseher obnehin als Consistorial-Dechante ob), die Kreisämter in Beziehung auf den Unterhalt der Schulen und der Schullehrer, und auf den Zustand der Schulhäuser.

Damit es dem Schul-Districts-Aufsehern nicht an der nöthigen Mitwirkung und Unterstützung fehle, soll bey dem Kreisamte der im Schulfache am besten bewanderte Kreis-Commissar, der für die gute Sache ist, und sich mit den Dechanten gut zu benehmen weiß, das Schulgeschäft in Hinsicht auf Baulichkeit und Viebigkeit und überhaupt in allen den Angelegenheiten führen, in welchen die Unterstützung und Mitwirkung des Kreisamtes erforderlich seyn wird.

Die Kreisämter haben gegen Schullehrer, Gemeinden und Ortsobrigkeiten die ihrem Wirkungskreise nach den bestehenden allgemeinen Normalien angemessenen Maßregeln zu gebrauchen.

So wohl die Consistorien als Kreisämter haben die jährlichen Uebersichten der Districts-Aufseher mit ihren Bemerkungen und allfälligen Verbesserungs-vorschlägen der Landesstelle zu überreichen, oder auch unter dem Jahre die Gebrechen, welche vorkommen, und welche

sie nach den ihnen gegebenen Instructionen nicht selbst abthun können, ebenfalls mit ihrem Gutachten der Landesstelle vorzulegen.

Auch in den Hauptstädten muß nach diesen Grundsätzen ein Districts = Aufscher und zwar ein Geistlicher seyn. Dieser soll propter principalitatem loci vor den übrigen eine Auszeichnung haben und daher zugleich der Oberaufseher und Referent der deutschen Schulen von der ganzen Diocese bey dem Consistorio seyn welches ohne Kenntniß und Bestimmung desselben nichts beschließen und verfügen darf, und daher jeden Fall, wie sie verschiedener Meinung sind, der Landesstelle zur Entscheidung anzeigen muß.

Weil hiernach alle weltlichen Oberaufseher aufhören müssen, so läßt sich die schon bestehende Verordnung ganz anwenden, vermöge welcher in jedem Capitul die Scholasterie mit der deutschen Schulenaufsicht verbunden seyn soll. Wo diese Dignität nicht besteht, hat ein anderer Dignitar, oder auch ein simpler Canonicus, der ein im Schulfache vorzüglich bewandter Mann seyn muß, und dessen Benennung sich Seine Majestät in jedem Falle vorbehalten.

Haben, die Stadt = Districts = und Diöcesan = Schulenoberaufsicht zu besorgen.

Die Länderstellen haben im Allgemeinen über das Ganze zu wachen, die ihnen eingeräumten Verbesserungen zu treffen, oder in dem, was außer ihrem Wirkungskreise liegt, ihre Vorschläge an die Hofkanzellen zu machen, welche dieselben mit ihren Anträgen Seiner Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat.

Den Länderstellen liegt es ob, aus den ihnen von den Kreisämtern und Consistorien überreichten Berichten und Vorschlägen zu prüfen, welche unterleitende Personen ihre Pflichten nicht ganz erfüllen haben, um ihnen die nöthigen Weisungen und Belehrungen geben zu lassen. Sie haben aus den Uebersichten ein mit ihren eigenen Bemerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande der Hofstelle vorzulegen, welche dadurch die Uebersicht über das Ganze in der Monarchie erhält, und solche auch Allerhöchst Seiner Majestät vorzulegen in Stand gesetzt wird.

## Zweyter Abschnitt.

### Arten der Schulen.

Die künftig zur Volksbildung bestehenden oder zu errichtenden Lehranstalten sollen von einer dreysfachen Art seyn: Trivial = Haupt = und Realschulen.

Trivialschulen haben so wohl auf dem Lande als in den Städten zu bestehen, wo immer ein Pfarrbuch gehalten wird, oder sonst die Umstände es erheischen.

Obwohl es auf dem Lande bey der bisherigen Gewohnheit die Kinder beyderley Geschlechtes in einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu lassen, ferner zu verbleiben hat; so ist es doch theils in Hinsicht auf die Beförderung der Sittlichkeit, theils in Hinsicht auf die Ver-

Schiedenheit des Bedürfnisses im Unterrichte bey der Verschiedenheit der Geschlechter heilsam, die Knabenschulen von den Mädchenschulen zu trennen.

In dieser Hinsicht werden die Länderstellen, über Einvernehmung der Consistorien, die Einleitung treffen, daß in den größeren Städten und Vorstädten die jetzt für beyde Geschlechter bestimmten Schulen entweder sogleich, oder so bald es thunlich seyn wird, so vertheilet werden, daß in den einen (deren Zahl aus den jährlichen Verzeichnissen der schulbesuchenden Jugend zu entnehmen ist) nur Mädchen, und in den andern nur Knaben unterrichtet werden.

Nebst diesen Mädchenschulen haben in den Hauptstädten auch noch einige Mädchenschulen für gebildete Stände zu bestehen.

Wo die Errichtung eigener Mädchenschulen nicht thunlich ist, müssen die Mädchen in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben absondert sitzen.

Die Besuchung der 3. Classe in den Hauptschulen in den Städten ist den Mädchen dort zu gestatten, wo keine besondere Mädchenschulen gehalten wer-

den, und wo die Anzahl der Knaben nicht zu groß, folglich für die Mädchen ein zureichender Platz vorhanden ist. Nur sind hiervon die Residenzstadt Wien, und überhaupt alle jene Schulen ausgenommen, welche bloß mit geistlichen Lehrern besetzt sind. H. B. (Hofbescheid) 11. Jänner 1787.

Hauptschulen haben fort an dort zu bestehen, wo sie bisher eingeführt sind. Man wird sorgen, in jedem Kreise eine Hauptschule von 4 Classen zu haben, in welcher die Jugend zur Vorbereitung für Künste und Handwerke, und für die Handlung geringerer Art einen ausführlicheren Unterricht erlanget, mittelst dessen sie zugleich geschickt gemacht wird, nöthigen Falles in die Realschule oder, wenn sie nach der 3. Classe allenfalls noch zu jung, das ist, noch nicht 10 Jahre alt wäre, in die Gymnasial-Schulen über zu treten.

Normal- oder Muster-Hauptschulen sind in den Hauptstädten die bisherigen Normalschulen, die den übrigen zum Muster dienen sollen.

Die Realschulen sind theils wegen der Bestimmung eines großen Theils derjenigen Unterthanen, welche sich den höheren Künsten, dem Handel, dem Wech-

selgeschäfte, den herrschaftlichen und Staatswirthschaftsämtern, den Buchhaltungen widmen wollen, theils weil dahin Jünglinge kommen, deren Seelenkräfte für einen ausgebreiteteren und gründlicheren Unterricht schon empfänglich sind, einer besondern Aufmerksamkeit würdig; doch sind sie alle Mahlein Zweig der deutschen Schulanstalten oder des eigentlichen Volksunterrichtes.

Derley Realschulen werden einsweilen nur in Wien, Prag und Krakau, Statt haben. Da aber in der Folge der Realschulunterricht mit den Gymnasialfächern dadurch, daß deren jedes seinen eigenen Lehrer erhält, in eine gewisse Verbindung kommt; so wird auch noch an anderen Orten, wo der Handelsstand etwas zahlreicher ist, und schon ein Gymnasium besteht, ein solcher Unterricht, jedoch nur nach einer allgemeinen, und vorzüglich nach jener der ökonomischen Abtheilung eingeführt werden können, damit jene Schüler, die sich der Landwirthschaft widmen wollen, ihre vollständige Bildung, jene aber, die sich mit der Handlung abgeben wollen, wenigstens die nöthigen Vorkenntnisse sich verschaffen können.

## Dritter Abschnitt.

### Lehrgegenstände dieser Anstalten.

---

Kinder der Trivialschulen gehören zu derjenigen nützlichen Classe der Menschen in Städten und auf dem Lande, welche ihren Unterhalt beynahs bloß durch Anstrengung ihrer physischen Kräfte erwerben, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung oder den ersten Umsatz der Natur-Producte.

Da es nun alle Mal ein Hauptfehler der Volksbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzigen Seelenkraft hinaus gehet, oder wenn sie beyder übereinstimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfnis der Classe, die sie bearbeitet und unterrichtet, Rücksicht nimmt, sondern jeder Classe alles Wissenswürdige angemessen glaubt, jeder Classe die nämlichen Ent-

pfindungen beybringen, und jede Classe durch die nähmlichen Vorstellungen determinieren will; so ist in Trivialschulen dahin zu arbeiten, daß darin den Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehret werde, und daß sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die Verhältnisse, in denen sie sich befinden, und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweisungen bekommen, um die Dinge und Verhältnisse so zu benützen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer der Religionslehre die einzigen eigentlichen Schullehrgegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch eine practische Anweisung einige Aufsätze zu machen hinzu kommen darf.

In den Landstädten und Märkten ist die Anzahl der Gegenstände, welche in den Trivialschulen gelehret werden sollen, von den in den Dörfern vorgeschriebenen nicht verschieden.

In den Mädchenschulen für gebildete Stände, welche außer den Trivialschulen in den Hauptstädten zu bestehen haben, muß nebst den für Trivialschulen vorgeschriebenen Gegenständen

die deutsche Sprachlehre auf die Art, wie in den 3 Classen der Hauptschulen gelehret werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten.

Die Gegenstände, welche in den Hauptschulen von 3 Classen abgehandelt werden sollen, sind: Religionslehre mit Inbegriffe der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, dann die deutsche Sprachlehre, und eine practische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.

Da einer Seits die Erfahrung beweiset, daß die Menge der Lehrgegenstände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichtes ganz entgegen ist, und daß das Maß jedes vorzutragenden Gegenstandes nach den Fähigkeiten der Kinder und nach ihrem Bedürfnisse bestimmt werden muß; da anderer Seits nur an einigen Orten Realschulen errichtet, und diese nicht von allen, die es wünschen und bedürfen, wegen des erforderlichen Kostenaufwandes und Alters besucht werden können; da über dieß Seine Majestät die Gelegenheit, zweckdienliche Kenntnisse zu erlangen, nicht beschränken, und die Gleichförmigkeit in der Ein-

richtung der bestehenden Normal- oder Musterhauptschulen nicht aufheben wollen: so sind die Lehrgegenstände der 4. Classe, wo dieselbe besteht, auf zwey Jahrgänge der Gestalt zu vertheilen, daß in beyden die Religion, das Rechnen, das Schönschreiben, die Sprachlehre und das Dictando = Schreiben, die schriftlichen Aufsätze, die Baukunst und das Zeichnen, in dem ersten Jahrgange nebst bey nur eine populäre Geometrie und die Geographie der österreichischen Monarchie, in dem zweyten die Stereometrie und Mechanik, das Schönlesen, die Naturgeschichte, Naturlehre und die Geographie fremder Staaten und Welttheile nach dem Bedürfnisse des Künstlers und des Gewerbsmannes dem vorgeschriebenen Schema zu Folge gelehret werden.

In Hinsicht auf den Unterricht in einzelnen Gegenständen wird verordnet:

- a) bey dem Religionsunterrichte genau nach der erhaltenen Instruction zu verfahren;
- b) das Lesen und Schreiben durch vielfältige Uebung zur großen Fertigkeit zu bringen;
- c) das Rechnen nicht zu weit bis in die feineren Aufgaben und Rechnungsar-

ten zu treiben, sondern das sogenannte Kopfrechnen, oder eigentlich Auswendigrechnen mit Zahlen oder Ziffern recht geläufig zu machen, die Ziffern aber sich in der 3. Classe die 4 Species in ganzen Zahlen in Brüchen mit Einschluß der einfachen Regel Detri zu beschränken, es hierin zur großen Fertigkeit zu bringen; die zusammengesetzten und schwereren Rechnungsarten aber dem zweijährigen Course der 4. Classe zu überlassen;

- d) die deutsche Sprachlehre bloß etymologisch zu lehren ohne sich in philologische Zergliederung der Redetheile einzulassen; dann die Kinder in der Rechtschreibung recht practisch zu üben.

Die Lehrgegenstände der Realschulen sind theils allgemeine, welche für alle Gattungen der Schüler dieser Art notwendig sind, theils besondere, welche für einen nicht so sehr, dem andern aber wohl gar nicht zum Zwecke dienen.

**A l l g e m e i n e** Gegenstände sind außer dem großen Gemeingute aller Menschen, der Religion, das Schönlesere, Schön- und vollkommenen Rechtschreiberechnen, die schriftlichen Aufsätze, jedoch verschiedener Art, die Geographie, und Geschichte.

Besondere für den Kaufmann: Handlungswissenschaft, Wechselrecht; für den Kameralisten, und Landwirth: Naturgeschichte, Naturlehre, für beyde Arten, Buchhaltungswissenschaft; für den Künstler höherer Art: Mathematik, Kunstgeschichte, Chemie. Sprachen sind manchen derselben unentbehrlich, zieren alle, vorzüglich französisch, italienisch, englisch.

Zwey Classen, wie bisher, sind dazu zu wenig, sondern es wird diese Anstalt künfftig aus 3 Classen zu bestehen haben.

## Vierter Abschnitt.

### Methode der Lehranstalten.

Die Methode, nach welcher Kinder in Trivialschulen unterrichtet werden, soll unstreitig nach der Natur der Kinder, nach ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse der Cultur,

und nach den Fähigkeiten des großen Haufens derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet seyn.

Nun zeigt uns die Psychologie, daß im Kinde die erste herrschend thätige Kraft das Gedächtniß sey; die Methode muß so bey Kindern überhaupt das Gedächtniß zu bilden trachten. Um aber die übereinstimmende Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, muß sie nicht allein das Gedächtniß, sondern auch nach Bedürfnis der Umstände den Verstand und das Gefühl bilden.

Nur nach den Bedürfnissen der Kinder muß man ihnen auch richtige Begriffe beibringen und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur solche, welche für Menschen ihres Standes und Berufes notwendig und nützlich sind, deren vornehmlicher Zweck Moralität ist, und die Erweckung derselben bey dieser Classe von Unterthanen geeignet sind.

Vor allem aber soll dabey auf ihren Willen gesehen werden. Es kann aber bey dieser Menschen = Classe auf den Willen so fern als menschliches Einwirken auf denselben Statt hat, nur durch Auctorität und durch Gründe, die von Auctorität hergeholt sind, unter welche auch die

Trieb der Nachahmung reizenden Beispiele zu rechnen sind, gewirkt werden. In den Schulbüchern werden die bey dieser Methode brauchbaren Materialien an die Hand zu geben seyn. Die Ausführung derselben ist den Geistlichen, als den eigentlich zur Volksbildung in der Sittlichkeit bestimmten Lehrern überlassen. Ihnen muß es frey stehen, theils geschichtweise, theils durch Fragen, die doch immer aus der Geschichte hergehohlet, oder durch sie natürlich, ohne sich in Feinheiten, oder unnöthige kleinliche Inductionen einzulassen, herbengeführt seyn müssen, theils durch zusammenhängende, aber populäre Vorträge, je nachdem einer zu dieser, der andere zu einer andern Art des Vortrages mehr natürliche Anlage hat, ihre Bildung zu bewirken. Jedoch sind sie dafür verantwortlich, daß sie alles zu Lehrende und zwar rein und eingreifend vortragen.

Da sich aber bey den deutschen Schul Lehrern der Trivialschulen die auszeichnenden Fähigkeiten nicht erwarten lassen, welche zu einem vernünftig geführten entwickelnden Gespräche nothwendig sind; so werden sie sich aller weiteren Entwicklungen, als die in dem Schul- und Methodenbuche genau vorgezeichnet werden, strenge zu enthalten haben, und alle Mahl

nur dahin trachten, daß das auswendig zu Lernende fest behalten, und auf einzelnen Beispiele angewendet werden könne.

In den Landstädten und Märkten muß bloß die Art der Behandlung derselben Gegenstände, welche für die Dorfschulen vorgeschrieben sind, dem Bedürfnisse dieser Volks-Classe, die schon mehrere Gemeinschaft mit den Bewohnern der größeren Städte, einen besseren Wohlstand, mehreren Verkehr im Handel und Wandel, und mehrere Untergebene in ihrem Hauswesen und bey ihren Geschäften hat, angemessen seyn.

In der 3. und 4. Classe der Hauptschulen bleibt die Methode im Wesentlichen dieselbe. Durchaus muß sie der Natur der menschlichen Seele, und den Gesetzen nach denen sich ihre Kräfte allmählich entwickeln, wie auch der Natur der Gegenstände, welche gelehret werden, angemessen seyn. Bey allen Gegenständen muß der weitere Unterricht auf die vorhandenen Kenntnisse gründen; nur muß der übereinstimmend bearbeiteten und entwickelten Seelenkräften mehr Selbstthätigkeit zugemuthet, und ein größerer Spielraum, sich zu äußern, gegeben werden. Die unverdaute Vielwifferen nirgend weniger nützt, als in den Geschäften des bürgerlichen

lichen Lebens; so ist bey diesen Schülern, deren viele zu Geschäften der Art aus der Schule treten, desto sorgfältiger darauf zu sehen, daß nicht von den Lehrern entweder aus Unwissenheit oder wohl gar aus Bequemlichkeit vorzugsweise das Gedächtniß bearbeitet, sondern eben so geschickt und fleißig der Verstand ohne sich in unnütze Speculationen einzulassen, über die vorgeschriebenen Gegenstände entwickelt, und die Beurtheilungskraft geübt werde; indem ohne diese Uebung weder eine richtige Anwendung der moralischen Grundsätze, noch die gewünschte Brauchbarkeit in den Standes- oder Berufsgeschäften erzielet werden kann. So wird, zum Beyspiele, die geschichtlich vorgetragene Religionslehre in ihrer Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und vernünftigen Wünschen des Menschen dargestellt, die Lehre von den Geböthen auf die einzelnen Verhältnisse des Lebens angewendet. Auf eine ähnliche den Verstand beschäftigende, und die Beurtheilungskraft übende Art mit steter Anwendung auf Fälle des bürgerlichen Lebens wird auch bey den übrigen Lehrgegenständen vorzugehen seyn.

Die Methode, welche in den Realschulen gebraucht werden soll, erhebt sich über die in den untern Classen vorgeschriebene,

wie sich die Fassungskraft und das Bedürfnis dieser Schüler über jene der untern Classen erheben. Hier müssen alle Begriffe genauer entwickelt, edlere Empfindungen geweckt, und auf die verschiedensten Ausübungsarten die Anwendung gemacht werden. Was und wie der Religions- und Sittenlehrer hier lehren soll wird in der dießfalls für die deutschen, lateinischen und philosophischen Lehranstalten nachfolgenden Instruction ausführlich angegeben werden.

Rechtschreibung und Sprachlehre werden nach Grundsätzen entwickelt, diese philosophisch durchgegangen, um die Begriffe der Redetheile genau zu bestimmen. Durch wird diesen Schülern der Vortheil zugehen, welchen die Hörer der Philosophie aus der Logik ziehen. Das Rechnen wird ebenfalls nebst ungemeiner Uebung auf die natürlichen Grundsätze, aus denen es hervor kam, reducirt.

Die übrigen Gegenstände werden in steter Hinsicht auf die Bedürfnisse der Schüler und auf ihre künftige Beschäftigung vorgetragen, wie die Amts-Instruction und das Methodenbuch zu zeigen hat.

## Fünfter Abschnitt.

### Personale der deutschen Lehranstalten.

In Trivialschulen von Einem Lehrzimmer, ist Ein Lehrer. Wo in mehreren Lehrzimmern Unterricht ertheilet wird, hält der Lehrer so viele Gehülfen, als nebst ihm für die Anzahl der Lehrzimmer erforderlich sind.

Ueberall muß der dienstfähige Schullehrer den Unterricht selbst ertheilen; denn der Schuldienst wird ihm in Ansehung seiner persönlichen Geschicklichkeit ertheilt. Den Schullehrern ist es daher nicht zu gestatten, daß sie sich Gehülfen halten, und durch dieselben den Unterricht versehen lassen, es wäre ihnen denn solches wegen Schwäche des Körpers oder Geistes ausdrücklich erlaubt worden. (Kgg's. B. Regierungs Verordnung) 16. Jänner 1787, 4. März 1797, und 20. Aug. 1799.)

Diese Erlaubniß hat der Schul-Districts-Aufscher zu ertheilen, und wenn er es der Recrutierung wegen nöthig erachtet, dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

In den Mädchenschulen für gebildete Stände unterweisen in den Lehrgegenständen und in den weiblichen Handarbeiten in zwey Lehrzimmern zwey Lehrerinnen, und eine Gehülffin. Die erste Lehrerin ist für die Beobachtung der Vorschriften in Absicht auf den Unterricht und die Schulzucht verantwortlich.

Den Religionsunterricht ertheilet sowohl in allen Trivialschulen, als in diesen Mädchenschulen der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator.

In den Hauptschulen sind viele Lehrer, als Classen. Der würdigste unter denselben ist als Director zu bestimmen, welcher dadurch den Rang der wirklichen Magistrats-Personen erhält. (B. 3. Dec. 1774).

Der Katechet ist immer der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator. Wo Stifte oder Klöster bestehen, werden diese einen eigenen Katecheten unentgeltlich stellen.

An der Normal- oder Musterhauptschule in Wien sind wegen des abgetheil-

ten Unterrichtes der 3. Classe, und wegen der großen Zahl der Schüler mehrere Lehrer und ein eigener Director nothwendig. Diesem liegt aber auch das Suppliren im Erkrankungsfall eines Lehrers ob.

Den Religionsunterricht an dieser Normalhauptschule, womit auch der Religionsunterricht an der Realschule, an der Academie der bildenden Künste, und der Katechetisch = pädagogische Unterricht der geistlichen Präparanden verbunden ist, ertheilen zwey besonders angestellte Katecheten.

Das Personale an der Realschule wird aus einem Director, dem Katecheten, und 5 Materienlehrern zu bestehen haben.

Der Director wird die deutsche Sprachlehre, und die Regeln des Styls, allenfalls auch die Geschichte der Kunst, ein Lehrer die Schönschreibkunst, und die practische Orthographie, einer die Rechenkunst und Mathematik, einer die Geographie und Naturgeschichte, einer die Naturlehre und Chemie, einer die Buchhaltungswissenschaft, und Handlungsgeschichte lehren, zu denen die Sprachlehrer für die französische, italienische und englische Sprache hinzukommen.

## Sechster Abschnitt.

Verbindung der deutschen Schulen unter sich, und mit den höhern Lehranstalten.

---

Um den Zweck der deutschen Lehranstalten ganz zu erreichen, müssen dieselben wohl unter sich, als auch mit den höhern Lehranstalten in genaue Verbindung gebracht werden.

Es ist daher von der Trivialschule der Uebertritt in die 3. Classe der Hauptschule. Aus dieser kann der Schüler, welcher sich dem Gymnasial- Studium widmen will, in das Gymnasium, falls er noch jung dazu wäre, auch noch in die 4. Classe treten; der nicht Studirende hat den Uebertritt zur 4. Classe. Nach vollendeter 4. Classe kann der Schüler wieder in das Gymnasium, oder in das geschäftige Leben niederer Gewerbe, oder in die Real-

schule übergehen. Da man die bisher zu gehäuften Gegenstände vermindert hat; so können und müssen es die Schüler jeder Classe in den ihnen vorgeschriebenen Gegenständen recht zur Fertigkeit gebracht haben, und es ist daher nicht zu besorgen, daß die höheren Lehranstalten unvorbereitete Schüler aus Mangel der Anstalt selbst bekommen.

Der Uebertritt in eine höhere Classe der nämlichen Anstalt kann nicht Statt haben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder in dem wichtigsten und schwersten Gegenstände, der Religion nämlich, für eine höhere Classe geeignet seyn.

Der Uebertritt in eine höhere Lehranstalt darf nicht gestattet werden, ohne daß der Schüler in der niedern Anstalt sich vorher einer Prüfung unterzogen, und sich mit dem vorschriftmäßigen Zeugnisse darüber ausgewiesen hat.

Für die Wahrheit und Genauigkeit des Zeugnisses sind die Lehrer und Katecheten, in so fern jeder zur Ertheilung desselben mitgewirkt hat, ihren unmittelbaren Vorgesetzten, diese dem Oberaufseher, der Oberaufseher ist seiner Behörde verantwortlich.

Bemerket ein Lehrer der höheren An-

stalt, daß mehrere Schüler einer und der  
 selben niedern Anstalt, welche gute Zeug-  
 nisse dorthier mitgebracht haben, entwe-  
 der in den vorgeschriebenen Gegenständen  
 gar nicht unterrichtet, oder in dem er-  
 forderlichen Grade nicht geübet sind; er  
 wird er sich bey schwerer Verantwortung  
 nicht bengehen lassen, über die Lehr-  
 stalt, aus der solche Schüler aufgestiegen  
 sind, öffentlich in der Schule, oder sonst  
 in Gegenwart der Schüler zu klagen,  
 sondern wird solches seinem unmittelba-  
 ren Vorgesetzten, z. B. der Lehrer an  
 einer Hauptschule seinem Director, an  
 einem Gymnasio seinem Präfecten mel-  
 den. Dieser hat sich selbst von der Rich-  
 tigkeit der Angabe gewissenhaft zu über-  
 zeugen, die Antworten und Ausarbei-  
 tungen des Schülers mit dem hinterleg-  
 ten Zeugnisse zu vergleichen, und wenn  
 er die Beschwerde gegründet findet, dem  
 Oberaufseher, oder dem Director des  
 Gymnasien anzuzeigen, welcher nach Be-  
 finden das Weitere vorzukehren, mit dem  
 ersten Vorsteher der niedern Anstalt die  
 freundschaftliche Rücksprache zu nehmen  
 und wenn die nöthige Abhülfe nicht ge-  
 schähe, davon der höhern Behörde die An-  
 zeige zu machen hat.

Zu dieser äußern Verbindung gehört

ferners eine eigene Amts = Instruction für jeden Lehrer, welche ihm nicht nur vorschreibe, in Absicht auf die Materien sich genau an sein Schulbuch zu halten, damit er keine in seinen Unterricht aufnehme, die ihm nicht im Schulbuche, oder auf eine andere Art vorgezeichnet ist, sondern ihn auch in Absicht auf die Methode belehre, wie er bey dem Vortrage desselben zu Werke zu gehen habe.

Endlich, da die Erfahrung lehret, daß manche Lehrer bey einzelnen Gegenständen oft zu lange verweilen, und so ihr Schulbuch bis zu Ende des Schul = Cur = ses gar nicht vollenden; so wird jedem Lehrer vorzuzeichnen seyn, wie weit er beyläufig binnen einem Monathe zu kommen habe. Indessen, da der gute Lehrer das Wichtigste in seinem Vortrage von allem Unwichtigen wohl zu unterscheiden, und dabey auf die Fassungskräfte seiner Schüler beständig Rücksicht zu nehmen weiß; so wird beydes sein Verweilen bey einem Gegenstande jedes Mahl genauer bestimmen.

Durch diese Vorkehrungen wird keinem emporstrebenden Talente das Fortschreiten in höhere Lehranstalten verschlossen, sondern nur das erzielet, daß kein

Schüler eher dahin gelangen könne, er die Kenntnisse und Fertigkeiten sitzet, die ihm zur höheren Anstalt, darin Fortgang zu machen, unentbehrlich sind; und diese Beschränkung ist in jeder Rücksicht für den Schüler und für den Staat ein offenbarer Gewinn.

Damit durch die Verbindung der Lehranstalten die nothwendige Vorbereitung der Jugend zu den lateinischen Schulen, und die Beobachtung der verbesserten Lehrart erzwecket und sicher gestellt werde, ist kein Jüngling in eine Gymnasial-Classe aufzunehmen, der sich nicht mit einem förmlichen guten Zeugnisse von einer Normal- oder andern Hauptschule über die Gegenstände der 3. Classe ausweisen kann.

Diejenigen Jünglinge, welche die Classe an einer Hauptschule nicht besucht haben, müssen von einem über die Lehrart ordentlich geprüften Privatlehrer worunter auch die Geistlichen auf der Lande begriffen sind, welche nach dem Ministerhöchsten Handschreiben vom 25. März 1802. befugt sind, Knaben in den Grammatikal-Classen zu unterweisen, unterrichtet, und in der Hauptstadt an der Normal-Hauptschule, in andern Städten, wo sich ein Gymnasium befindet,

an der Hauptschule daselbst ordentlich ge-  
 prüfet, und mit einem guten Zeugnisse  
 versehen worden seyn. Die Prüfung sol-  
 cher Jünglinge ist zur gehörigen Zeit  
 öffentlich auf einen bestimmten Tag an-  
 zukündigen, und einige Tage vor dem  
 Anfange des Schuljahres in Gegenwart  
 des Oberaufsehers oder des Directors  
 abzuhalten. (Verord. 1. Dec. 1779 S.  
 B. 21. May 1804.)

## Siebenter Abschnitt.

Anfang des Schuljahres. Schultage,  
 und Stunden. Ferien. Halb-  
 jährige Prüfungen. Schulzeug-  
 nisse.

Da das Schuljahr in den Gymnasien  
 mit dem Monate November seinen An-  
 fang nimmt; so hat dasselbe auch in  
 der Normalhauptschule, und in den  
 übrigen Hauptschulen des Landes zu  
 geschehen.

Eben dieser Zeitpunkt wird an bey allen übrigen Schulen der Hauptstadt als der Anfang des Schuljahres anzunehmen seyn.

Bei den Trivialschulen auf dem Lande hängt der Anfang des Schuljahres von der Bestimmung der Herbsterferien ab, welche nach Erforderniß der Umstände verschieden seyn kann.

Während des Schuljahres ist der tägliche Unterricht in allen deutschen Schulen, in welchen dieselben Schüler Vormittags und Nachmittags die Schule besuchen, auf 4 Stunden, 2 Vormittags und 2 Nachmittags bestimmt, mit Ausnahme der 4ten Classe an Hauptschulen, wo das Zeichnen die Verlangung desselben auf 6 Stunden fordert, und das Alter der Schüler so wie an der Real-Schule eine längere Anstrengung gestattet.

Auf dem Lande, wo dieselben Schüler nur halbtägig die Schule besuchen können, ist der tägliche Unterricht auf 5 Stunden bestimmt, davon im Winter 2 Vormittags der Abtheilung der Kleinen, 3 Nachmittags der Abtheilung der größern Schüler, im Sommer die vormittägigen 3 Stunden den Größeren

Die nachmittägigen 2 Stunden den Kleineren gewidmet werden. Jedoch wird dem Schul = Districts = Aufseher das Recht eingeräumt, diese Bestimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorkommenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, daß die größeren Schüler Vormittags nur 2 Stunden, und die Kleineren Nachmittags 3 Stunden Unterricht erhalten.

Der Anfang der täglichen Schulzeit kann nach Verschiedenheit und Erforderniß der Umstände auf frühere oder spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzeln Viehhütten noch Statt findet, und dem Schulbesuche so nachtheilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während deren das Vieh von der Weide nach Hause getrieben wird.

An den Realschulen soll der ganze Donnerstag ein Ferial = Tag seyn, an den Normal = und Hauptschulen nur der Nachmittag; an den übrigen Schulen hat es bey dem Nachmittage Mittwochs und Samstags zu bleiben; es solle denn in der Woche ein Feyertag

außer die genannten zwei Tage. In diesem Falle wird an einem derselben auch Nachmittags Schule gehalten.

Außer den Sonn- und gebothenen Feiertagen und diesen wöchentlichen Real-Tagen wird auch in den letzten drei Tagen der Charwoche, am Michaelis-Tag, und an den Bitt-Tagen, wo die Schuljugend dem Bittgange beywohnet, keine Schule gehalten.

Die übrigen Tage des Schuljahres ist durchaus Schule zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß die Schullehrer an den aufgehobenen Feiertagen die ordentliche Ertheilung des Unterrichtes nicht unterlassen. (H. D. Aug. 1784.)

Das Schuljahr, welches den 3. November anfängt, dauert an den Haupt-Real- und Mädchenschulen für gebildete Stände bis zum 21. September. Mit diesem Tage treten die Schullehrer ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahres.

Da, wo der Unterricht aus der Sache ununterbrochen fort dauerte, der Schullehrer bloß vom Schulgehalte leben muß, mag es auch künftig geschehen; die Seelsorger müssen aber während dieser Zeit den Religionsunter-

richt zu den vorgeschriebenen Stunden  
ertheilen.

Die Schulferien auf dem Lande sind  
nach der Verschiedenheit der Beschäf-  
tigung der Einwohner, nach den Wies-  
Acker- und Weingartarbeiten zu ver-  
theilen, dürfen aber nirgend über 5 Wo-  
chen dauern. Sie werden von dem Orts-  
seelsorger als unmittelbaren Schulauf-  
seher, nach Einvernehmung des Orts-  
richters, Schulortsaufsehers und Leh-  
rers bestimmt. Die Aernthesferien fangen  
mit dem Eintritte des Schnittes, die  
Herbstferien mit dem Anfange der Wein-  
lese an. Die erstern dauern 14 Tage,  
die letztern 3 Wochen. Wo keine Wein-  
lese ist, können die 3 Wochen auf das  
Heuen und auf die Haferärnte verlegt  
werden.

Damit so wohl die Oborgkeiten, de-  
nen die Aufsicht über die Unterweisung  
und Bildung der Jugend anvertrauet  
ist, als auch die Einwohner jedes Or-  
tes, vorzüglich die Aeltern der Schul-  
kinder von der Nützlichkeit der Lehrge-  
genstände, von der Zweckmäßigkeit der  
Lehrart, von dem Fortgange der Schü-  
ler, von der Geschicklichkeit und Arbeit-  
samkeit des Lehrers immer mehr über-  
zeugt, Lehrer und Schüler zum Fleiße

angespornt, und durch den Beyfall der  
 Verständigen und Gutgesinnten, vorzu-  
 lich aber ihrer Vorgesetzten aufgemer-  
 tert werden, sind in allen deutschen  
 Schulen halbjährig öffentliche Prüfun-  
 gen anzustellen.

Die Prüfungen veranstaltet an den  
 Hauptschulen der Director, an den  
 ten, wo der Oberaufseher sich befindet,  
 mit Vorwissen und Genehmigung  
 Oberaufsehers, an den übrigen mit  
 Genehmigung des Ortsseelsorgers.  
 Dieses hat an allen Schulen in Städten,  
 Märkten und Dörfern von dem Schul-  
 lehrer mit Vorwissen und Genehmigung  
 des Ortsseelsorgers, der den Prüfung-  
 tag bestimmet, zu geschehen. Bey  
 Prüfung muß nebst den monatlichen  
 Fleißverzeichnissen (Nro. 1.), und  
 beschrifteten der Extract über den Fort-  
 gang jedes Schülers in den vorgeschrie-  
 benen Gegenständen nach dem vor-  
 geschriebenen Formulare (Nro. 2.)  
 dem Lehrer vorgelegt werden. Doch  
 die Note über den Fortgang in der  
 Religion nicht der Lehrer, sondern der  
 techet selbst einzuschreiben.

Die Schullugend erscheint an die-  
 sem für sie festlichen Tage in Fevertage

Fleißung, vorzüglich reinlich gewaschen und gekämmt.

Bei der Prüfung sind der Ortsseelsorger und der Ortschaftschulaufseher von Amtswegen gegenwärtig.

Zu der Prüfung sind bei Hauptschulen von dem Director, bei den übrigen von dem Ortsseelsorger mittelst des Lehrers oder Gehülfen die angesehensten Personen, Magistratualen, herrschaftliche Beamte, Richter und Geschworne einzuladen.

Die Gegenstände, worüber geprüft werden soll, und die Dauer der Prüfung bestimmet die Person, welche den Vorsitz führet. Ordentlich prüfen die Lehrer; doch ist es den ansehnlicheren Gästen gestattet, selbst Fragen an die Schüler über das Erlernte zu stellen. Der Beschluß der Prüfung ist mit dem Ablesen der Namen solcher Schüler zu machen, welche sich durch Fleiß, Fortgang und Sittsamkeit vor andern ausgezeichnet haben.

Wenn auch die Prüfungen nicht jedes Mal mit gleicher Feyerlichkeit angestellt werden können; so sind sie doch deswegen halbjährig zu halten, weil der Zeitraum von einem Jahre zu lange ist, um dadurch die Jugend zum fleißigen Schulbesuche, und zum Lernen anzueisern.

Werden zur Aufmunterung der Jünger  
Prämien vertheilt; so ist im voraus  
auf der Bedacht zu nehmen, daß es  
etwa unschickliche Büchlein oder Bilder  
sind, und daß sie den würdigsten Schülern  
zu Theil werden, weil sonst auf  
oder die andere Art der Zweck derselben  
verreitet würde. (Rggsv. 16. Jun. 1780)

Diejenigen Knaben, welche die öffent-  
lichen Schulen nicht besucht haben,  
sollen um ein ordentliches Zeugniß zu erhal-  
ten, wie es zur Erwerbung eines Stipen-  
dii oder zur Aufnahme in das Gymna-  
sium erforderlich ist, nicht zu Hause  
geprüft werden, sondern verbunden seyn  
sich an dem Orte, wo sich die Normal-  
oder Musterhauptschule befindet, an  
Normalhauptschule, außer dem an einer  
Hauptschule zur Prüfung zu stellen.

Die Prüfungen der Stipendisten  
im Jahre nur zwey Mal, nämlich  
Ende eines jeden Semestral-Curses,  
Candidaten zu den lateinischen Schulen  
vor dem Anfange des Schuljahres vor-  
nehmen, und dazu die Tage nach der An-  
zahl der sich meldenden Jünglinge zu be-  
stimmen.

Zu dem Ende haben alle diejenigen  
welche öffentlich geprüft zu werden ver-  
langen, drey Wochen vor dem Anfange

der gewöhnlichen Semestral = Prüfungen an der Normalschule bey dem Oberaufseher, an den Hauptschulen bey dem Director sich zu melden, zugleich auf einem halben Bogen ihren Tauf- und Familien-Nahmen, den Geburtsort, das Alter, den Stand der Aeltern, oder wenn sie deren keine mehr haben, des Vormundes oder der nächsten Anverwandten, ihre Wohnung, den Nahmen und Stand ihres Lehrers, die Classe, woraus, und den Endzweck, wozu sie geprüft zu werden verlangen, schriftlich anzuzeigen, und einige Tage vor dem Ende der öffentlichen Schulprüfungen um den Tag und die Stunde, wenn sie erscheinen sollen, anzufragen. Sollte einer an dem bestimmten Tage zu erscheinen durch einen Zufall verhindert werden; so hat er solchen zu bescheinigen, und um einen andern Tag anzusuchen.

Diese Prüfungen sind also anzuordnen, daß diejenigen, die zu einerley Absicht sich gemeldet haben, und von diesen alle Mahl diejenigen, welche zur nämlichen Classe gehören, zusammen auf einen Tag, und jedes Mahl 4 bis 5 Knaben auf eine Stunde bestellt, und zugleich vorgenommen werden.

Der Oberaufseher, und der Director haben diesen Prüfungen selbst beyzuwohnen, und dieselben so einzurichten, wie es nöthig ist, um die Fortgangs-Classe solcher Knaben, deren Fähigkeit und Anwendung unbekannt sind, und zuverlässig zu bestimmen.

Wenn Aeltern oder Vormünder von dem Fortgange ihrer zu Hause dierenden Kinder versichert seyn wollen, so darf die Prüfung zwar in ihrem Hause gehalten werden; aber der zur Prüfung geladene Director oder Lehrer in solchen Fällen kein schriftliches Zeugniß auszustellen, sondern bloß mündlich zu erklären, ob er mit dem Fortgange des Geprüften zufrieden sey, oder und in welchen Gegenständen derselbe besser unterrichtet und geübet werden müsse.

Doch kann denjenigen, welche ein Attestat zum Verschicken an ihre absendenden Aeltern oder Wohlthäter zum Verlangen, solches, aber bloß mit Einschränkung auf diesen bestimmten Gebrauch, und wenn die Umstände dringender sind, auch außer der für die Prüfung bestimmten Zeit ertheilet werden. (H. D. 5. Dec. 1785.)

Die Lehrer sind berechtigt, für sich

Privat = Prüfung ein Honorarium von  
2 Gulden zu fordern. (H. D. 1. April  
1792.)

Wirkliche Stifflinge oder Stipen-  
disten haben bey diesen Prüfungen nicht  
zu erscheinen; denn diese müssen bey Ver-  
lust des Stipendii an öffentlichen Lehran-  
stalten den Unterricht nehmen. (H. E. 4.  
Jul. 1786.)

Die Schulzeugnisse für Trivial-  
Haupt- und Realschüler werden Stäm-  
pelfrey ausgefolgt, wenn sie nicht von  
den Directoren über Prüfungen aus al-  
len Classen ausgefertigt werden. (H. B.  
21. Jul. 1804.)

Die Schulzeugnisse sind den Schü-  
lern, die derselben zum Uebertritte in  
eine andere Lehranstalt, zur Aufdingung  
bey einem Handwerke, oder zum Belege  
eines Besuches bedürfen, nach dem vorge-  
schriebenen Formulare (Nr. 3.) gewissenhaft,  
und genau übereinstimmend mit dem Ex-  
tracte der letzten Prüfung auszustellen.  
Der Schulbesuch wird mit den Wörtern:  
sehr fleißig, fleißig, unbestän-  
dig oder selten; das sittliche Ver-  
halten mit den Wörtern sehr gut, gut,  
mittelmäßig, schulordnungs-  
widrig, oder übel; der Fortgang in  
den einzelnen Lehrgegenständen mit sehr

gut, gut, mittelmäßig, schwach bezeichnet. Am Ende des Zeugnisses wird die Fortgangs = Classe bestimmt. Die erste ist entweder die erste mit Vorzug, oder die erste, oder die zweite, oder die dritte. Mehrere Sehr gut als Gut geben die erste Classe mit Vorzug. Ein einziges Mittelmäßig macht der Vorzugs = Classe verlustig. Schüler, die öfter gut als sehr gut haben, werden in die erste Classe gesetzt. Zwey, höchstens drey mittelmäßige Noten berauben der ersten Classe nicht. Schüler die in mehreren Gegenständen die Note mittelmäßig haben, werden in die zweite, und diejenigen in die dritte Classe gesetzt, deren Fortgang bey den einzelnen Gegenständen öfter mit schwach als mit mittelmäßig bezeichnet ist. (Kgg. B. 9. Febr. 1790)

Sie werden an den Normal = Hauptschulen, wo sich der Oberaufseher befindet, von dem Director und Oberaufseher; an den übrigen Hauptschulen von dem Director und einem Lehrer unterfertigt, und mit dem Siegel der Hauptschule versehen. An allen übrigen Schulen sollen sie von dem Schullehrer und von dem Ortsseelsorger unterschrieben werden. Da der Austritt aus

Schule vor Vollendung des 12ten Jahres überhaupt nicht zu gestatten ist; so sind auch solche Kinder mit keinem Zeugnisse zu versehen, mittelst dessen sie sich zu ihrem eigenen Nachtheile der Schule entziehen möchten.

---

## Achter Abschnitt.

Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Gehülfen, Privatlehrer und Hofmeister.

---

Um für den Nachwachs tauglicher Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen zu sorgen, dann, so viel die öffentliche Staatsverwaltung hierin thun kann, auch über die als Hauslehrer und Hofmeister dem Unterrichte und der Erziehung sich widmenden Personen zu wachen, werden folgende Maßregeln vorgeschrieben.

In Hinsicht auf den Nachwachs geschickter Katecheten hat es bey der Verordnung sein unabänderliches Verblei-

ben, zu Folge welcher kein geistlich  
 Candidat zum Priester geweiht werden  
 darf, ohne sich ein gutes Zeugniß, näm-  
 lich das Zeugniß der ersten Fortgangs-  
 Classe, über die Katechetik und Päd-  
 agogik erworben zu haben. Auch da  
 niemand diese Zweige der einem So-  
 forger nöthigen Kenntnisse früher als im  
 letzten Jahre der theologischen Studien  
 hören, da die Katechetik die Kenntnisse  
 der übrigen voraussetzet.

Cleriker des Weltpriesterstandes müs-  
 sen dem vorgeschriebenen katechetisch-  
 pedagogischen Unterrichte an der Haupt-  
 schule des Ortes, wo sich das bischöfliche  
 Seminarium befindet, beywohnen, wo-  
 den am Ende desselben von ihrem Pa-  
 ror und dem Diöcesan-Oberaufseher ge-  
 prüft, und erhalten ihre vorschristmäßi-  
 gen Zeugnisse, welche mit der Unterschrift  
 des Katecheten, des Oberaufsehers  
 mit dem Siegel der Hauptschule versehen  
 seyn müssen. Dasselbe gilt von den  
 rikern eines Stiftes oder Klosters,  
 dem sich keine Schule befindet.

Cleriker eines Stiftes oder Klosters  
 bey dem sich eine Schule befindet, kön-  
 nen über die Katechetik und Pädagogik  
 bey Hause von einem Priester ihres Or-  
 dens unterrichtet, und an der dabey

findlichen Schule geübet werden. Jedoch muß sich dieser Priester vorher bey dem Diöcesan-Oberaufseher, der den Katecheten der Hauptschule im Orte des bischöflichen Seminarii benzuziehen hat, einer strengen schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Katechetik und Pädagogik mit gutem Erfolge unterzogen, und die Bestätigung als Lehrer dieser Gegenstände von der Landesstelle erhalten haben.

Ein so geprüfter und bestätigter Lehrer darf zwar seinen Schülern Fortgangszeugnisse nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nr. 4.) ausstellen; zu deren Gültigkeit aber ist noch weiters erforderlich, daß sie von dem Oberaufseher, dem es obliegt, sich von dem Maße der Kenntniß und Übung solcher Schüler durch eine wiederholte Prüfung vor der Priesterweihe zu überzeugen, vidirt, und mit dem Siegel der Hauptschule versehen werden.

Diese Zeugnisse werden Stämpelfrey ausgefolgt.

Für die Lehrer der Hauptschulen zu sorgen, wird an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes ein ordentliches pädagogischer Curs gehalten, der wenigstens 6 Monathe zu dauern hat.

Da sollen die Grundsätze des Schulunterrichtes ordentlich abgehandelt, und an denselben die Methode für jeden Gegenstand entwickelt werden.

Die dem Schuldienste an Hauptschulen sich widmen wollenden Candidaten werden mit einem kleinen Stipendium an denselben angestellet werden, und sich practisch in dem Lehramte zu üben.

Für Lehrer an den Realschulen wird dadurch zweckmäßig gesorgt werden, wenn dazu nur derjenige genommen wird, welcher überzeugend dargethan hat, daß er nicht nur den Gegenstand, welchen ein Lehrer anzustellen ist, inne hat, sondern daß er auch mit dem Geiste dieser Anstalt, und mit dem Bedürfnisse der Schüler, welches sich dem Zwecke dieser Lehranstalt entnehmen läßt, innig vertraut ist, und er die Methode des Unterrichtes genau kennt. Daher wird es ihm zur großen Empfehlung dienen, wenn er die Realschule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange besucht hat. Unerläßlich aber ist es, daß er den Lehr = Cours für Präparanden an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes zurückgelegt, und darüber ein sehr gutes Zeugniß sich erworben hat. Unter mehreren Competenten

soll durch einen ordentlichen Concurſ  
gewählt werden.

Auch wird man fähige Candidaten  
zur Gehülfsenſtelle an dieſer Anſtalt ge-  
brauchen, welche ſich dadurch die alle  
Mahl nöthige Vorübung verſchaffen  
können.

Für die Lehrer der Trivialschulen  
ſoll an einer Hauptſchule jedes Kreiſes,  
oder nach Gutbeſinden der Landesſtelle  
an mehreren Hauptſchulen ein Curſ von  
drey Monathen gehalten, und die Candi-  
daten nach der eigens dazu vorzuſchrei-  
benden Inſtruction zum Lehramte un-  
terrichtet werden. Nach Vollendung des  
Curſes wird die Prüfung in Gegen-  
wart des Schul = Districts = Aufſehers,  
in deſſen Bezirke die Hauptſchule liegt,  
ſo wohl theoretisch als practisch gehal-  
ten, denen, welche gut beſtanden ſind,  
nach der bisher üblichen Art das Zeug-  
niß mit der Unterſchrift des Directors  
und eines Lehrers unter dem Siegel  
der Hauptſchule ausgeteilt, und von  
dem Schul = Districts = Aufſeher mit dem  
Beſeſſe unterfertigt: Kann als  
Gehülfe gebraucht werden. (Pro-  
5.) Iſt ein Candidat auch für einen Ge-  
hülfsen zu ſchwach; ſo wird er ohne Zeugniß

entlassen, und entweder vom Schulmeister ganz entfernt, oder zur Wiederholung des Präparanden = Curses angewiesen.

Die Zeugnisse über die erlernte Normal = Lehrmethode werden Stämpelform ausgefertigt.

Hat ein Candidat ein Jahr lang als Gehülfe gedient, und das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt; darf er sich um die Adjustierung seines Zeugnisses für einen Lehrer bey seinem Schul = Districts = Aufseher bewerben.

Um darin mit aller dem Schulmeister vortheilhaften, und mit der Beförderung der Schuldienste vereinbarlichen Strenge zu Werke zu gehen, haben die Districts = Aufseher von solchen Gehülfen, die das Lehrerzeugniß zu erhalten wünschen, vorzüglich genaue Kenntniß in Absicht auf ihre weitere Ausbildung und Geschicklichkeit im methodischen Verfahren, in Absicht auf die Handhabung der Schulzucht, und in Absicht auf ihr sittliches Betragen sich zu verschaffen, sich hierüber Zeugnisse von dem Ortsseelsorger, von dem Schullehrer, von der Gemeinde mit Benziehung des Schulortsaufsehers vorlegen zu lassen.

sie strenge zu prüfen, und wenn sie des  
 Lehrerzeugnisses in jeder Rücksicht wür-  
 dig befunden werden, dem Consistorio  
 nachmahhaft zu machen, bey dem sie sich  
 an den bestimmten und circulariter be-  
 kannt gemachten Tagen zu stellen ha-  
 ben, um mündlich und schriftlich stren-  
 ge geprüft zu werden, und wenn sie gut  
 bestanden sind, die Adjustierung ihres  
 Zeugnisses für einen Lehrer von dem  
 Schulen-Oberaufseher zu erhalten. Die  
 Adjustierung des Zeugnisses geschieht  
 mit der Formel: Kann als Lehrer  
 in Vorschlag gebracht werden.  
 Man hofft, daß die Schul-Districts-  
 Aufseher in dieser Sache mit großer  
 Genauigkeit vorgehen werden, indem  
 davon unmittelbar der künftige Zustand  
 der Schulen abhängt.

Außer den ordentlich bestimmten  
 Tagen ist zur Lehrerprüfung ohne be-  
 sondere Bewilligung der Landesstelle  
 kein Gehülff zuzulassen.

Ein sehr zweckmäßiges Mittel die  
 Gehülffen, besonders diejenigen, die in  
 ihren Zeugnissen mittelmäßige oder  
 ziemlich gute Noten haben, zu ihrer  
 bessern Ausbildung anzuspornen, wird  
 dieses seyn, wenn die Districts-Ausse-

her dieselben in angemessenen Fristen zur Prüfung bestellen, und ihnen nach Verdienste einige mittelmäßige oder ziemlich gute Noten in gute, oder die guten in sehr gute verbessern. Diese Verbesserung muß aber alle Mal auf der Rückseite des Zeugnisses anmerkt, und die Anmerkung von dem Districts = Aufseher mit Beysetzung des Monathstages und Jahres unterschrieben werden.

Da den wirklichen Schullehrern und ihren nach den Directiv = Regeln angestellten Gehülffen die Befreyung von Militar = Dienste nur in der Absicht williget ist, um die zur Besorgung des Unterrichtes erforderliche Anzahl schickter und wohl gesitteter Individuen sicher zu stellen; so muß diese Begünstigung die Candidaten zum Fleiße und guter Aufführung, die Schul = Districts = Aufseher aber zur gewissenhaften Sorgfalt anspornen, daß die geschicktesten und sittsamsten vor allen andern die erledigten Plätze, oder auch an die Stelle eines minder geschickten, minder fleißigen und minder gesitteten Gehülffen angestellet werden.

Die Lehrerinnen der Mädchenschulen sollen nicht allein in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, und in der Lehrart, sondern auch in den allgemein nothwendigen und nützlichen weiblichen Handarbeiten wohl unterrichtet und geübet seyn. Da für sie kein öffentlicher Unterricht in der Lehrart ertheilet wird; so müssen sie sich, wie es bisher geschehen ist, durch einen Lehrer oder durch eine Lehrerin von vorzüglicher Geschicklichkeit darin unterweisen lassen. Sie werden von dem Oberaufseher über die Lehrgegenstände und über die Lehrart, von der Vorsteherinn der ersten Mädchenschule (in Wien von der Mater Präfectinn der Mädchenschule der W. W. F. F. Ursulinerinnen) in den weiblichen Handarbeiten geprüft, und mit einem Zeugnisse versehen. Fähige Mädchen, welche sich bereits die erforderliche Geschicklichkeit erworben haben, werden als Gehülffinnen an einer Mädchenschule angestellt, wo sie sich durch Anleitung der Lehrerinnen, und durch Uebung zu Lehrerinnen ausbilden können.

Die Candidatinnen der Frauen Ursulinerinnen oder anderer Klosterfrauen und geistlichen Institute, welche sich dem

Unterrichte der weiblichen Jugend mit  
men, werden ebenfalls von dem Ober  
aufseher über die Lehrgegenstände  
über die Lehrart geprüft, und vor  
Einkleidung mit dem erforderlichen Zeu  
nisse versehen.

Alle diejenigen, welche als Stu  
denlehrer in Privathäusern Unterr  
ertheilen wollen, müssen den pädagog  
schen Vorlesungen an der Normal- od  
Musterhauptschule beigewohnt haben  
und niemand darf in den deutschen Lehr  
gegenständen Unterricht ertheilen,  
sich nicht mit dem Zeugnisse ausweisen  
kann, daß er den pädagogischen Cur  
gemacht hat.

Derjenige, welcher ohne ein Zeu  
niß der Tüchtigkeit von einer Normal  
oder andern Hauptschule erhalten  
haben, Privatunterricht ertheilt,  
als ein Winkellehrer abgeschafft und  
strafet werden. (Allg. Schulord. S. 12.)  
Im Wieder-Betretungsfalle soll er schär  
fer bestraft, und wenn er sich dessen  
ungeachtet des Unterweisens nicht ent  
hält, der Polizen-Arrest durch einige  
Tage wider ihn verhängt werden. Auch  
soll kein Schüler, der von einem sol  
chen ungeprüften Hauslehrer Unter

richt empfangen hat, zur Prüfung für ein Stipendium, oder für die Aufnahme in das Gymnasium zugelassen werden. (H. D. 27. April 1792.)

Für Hofmeister, die sich in Privathäusern nicht bloß dem Unterrichte, sondern der eigentlichen Erziehung widmen, wird man in der Philosophie eine eigene Lehrkanzel über die Unterweisung und Erziehung der Jugend errichten, und ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Cours soll niemand als Hofmeister einzutreten befugt seyn.

Hofmeister, Instructoren, und Gouvernantinnen von schlechter Aufführung und ohne Christenthum sind gar nicht zu dulden. (H. B. 26. May 1770.)

## Neunter Abschnitt.

Anstellung der Oberaufseher, Schul-  
Districts = Aufseher, Directoren,  
Katecheten, Lehrer und Gehülfen  
an den Normal- und andern  
Hauptschulen, der Lehrerinnen an  
den Mädchenschulen, der Trivial-  
lehrer, und deren Bestätigung  
Ortsaufseher. Gehülfen.

132. Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in  
der Leitung des Schulwesens wird in  
jeder Diöcese ein Geistlicher als Ober-  
aufseher aufgestellt, welcher zugleich Re-  
ferent des deutschen Schulwesens von  
der ganzen Diöcese bey dem Consistorio  
ist. In allen Dom-Capiteln, wo die  
Dignität der Scholasterie besteht, wird  
dieselbe demjenigen verliehen, welchem

wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse und Verdienste um das Schulwesen die Oberaufsicht anvertrauet wird. Ben Kapiteln, wo die Dignität des Scholasters nicht besteht, hat ein anderer Dignitar, oder auch ein Canonicus, der noch mit keiner Dignität bekleidet ist, die Oberaufsicht zu führen. In allen Fällen ist die Benennung des Oberaufsehers Allerhöchst Seiner Majestät vorbehalten.

Die Schul = Districts = Aufseher, 133.  
welche ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern seyn müssen, werden von dem Ordinariate ernennet, aber von dem Ordinariate ernennet, aber alle Wahl der Bestätigung der Landesstelle unterzogen. Sie erhalten von dem Ordinariate in dieser Eigenschaft das auf die Bestätigung der Landesstelle gegründete Anstellungsdekret, und mit demselben den Titel und Rang der Consistorial = Rätthe sammt den damit verbundenen Ehrenvorzügen, für die Zeit, als sie in dieser Eigenschaft dienen.

Die Directoren und Lehrer der Normal = oder Muster = Hauptschule und der Realschule werden von dem Consistorio der Landesstelle, von dieser der hohen Hofstelle in Vorschlag gebracht, und die Directoren von Seiner Majestät

selbst ernannt. Die Directoren, Lehren und Gehülfen der übrigen Haupt- und Neben- Schulen werden auf den Vorschlag des Consistorii von der Landesstelle ernannt, der sie auch ihr Anstellungsrecht durch das Consistorium erhalten. Director ist ein solcher Mann zu be- nennmen, der den ihm untergeordneten Lehrern an guten Eigenschaften und Diensten vorgeht.

136. Für die Katecheten = Stellen an deutschen Hauptschulen, wo das Amt der Katechetik mit der Katechetik Stelle verbunden ist, sind ordentliche Concurs = Prüfungen über die Katechetik und Pädagogik, und zwar, da diese Aemter unmittelbar auf den Religions = Unterricht beziehen, so wie die Curat = Pfründen durch das Consistoriat, das es betrifft, einzuleiten, diesem aber die Concurs = Elaborate an die Landesstelle abzugeben. (H. D. 25. S. 1804.)

137. Die Katecheten an den übrigen Hauptschulen, welche einen Gehalt aus dem Religionsfunde beziehen, benennen die Landesstelle. Beziehen sie aber keinen Gehalt aus dem Religionsfunde; so müssen sie doch vor der Anstellung der Landesstelle zur Genehmigung anzuzeigen,

der Anzeige ihre katechetisch = pädagogischen Zeugnisse beizulegen.

An den Stiften und Klöstern, welche sich dem Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen widmen, steht zwar das Recht, die Directoren, Lehrer oder Lehrerinnen zu bestimmen und zu wechseln den Obern zu; jedoch sollen sie ihre Anträge vorläufig der Landesstelle mittelst des Consistorii zur Genehmigung vorlegen. 138.

Sie sollen aber mit ihren ernannten Schul = Directoren, Lehrern oder Lehrerinnen nicht etwa alle Jahre, noch weniger unter dem Schuljahre, sondern höchstens alle drey Jahre eine Abänderung machen. Bey sich ereignenden dringenden Fällen, vermöge welcher die Abwechslung vor Verlauf dreyer Jahre nothwendig wäre, soll die Anzeige vier Monate vor Ende des Schuljahres der Regierung mittelst des Consistorii gemacht werden. (Kgg's B. 12. Nov. 1781.) 139.

Aus diesem Grunde wird den nicht-professiven Clerikern des Piaristen = Ordens, welche zum Unterrichte verwendet werden, nicht gestattet, vor dem Ende des Schuljahres den Orden zu verlassen. (S. B. 14. April 1802.) 140.

141. Die Lehrerinnen an den Mädchen  
 schulen für gebildetere Stände, und  
 Lehrer an Trivialschulen so wohl in der  
 Haupt- und Residenzstadt, als auf den  
 platten Lande, werden wie bisher  
 in Zukunft, jedoch auf den Vorschlag des  
 Consistorii, ihre Anstellung zu erhalten  
 haben. *Zusatz N. 5. d. 24. Juni 1821.*

142. Das Präsentations- Recht zu den  
 erledigten Trivialschulen haben die Landes-  
 Regierung, die Herrschaften, die Pfar-  
 rer, Gemeinden, oder Pfarrer und Ge-  
 meinden zusammen.

143. Wem bey jeder Schule das Präse-  
 ntations- Recht zustehet, ist bey der An-  
 nahme der Schul- Visitations- Tabu-  
 len von den Kreisämtern zuverlässig er-  
 hoben, und durch die Unterschrift aller  
 dabey interessirten Theile sicher gestell-  
 worden. Diese Bestimmung des Präse-  
 ntations- Rechtes ist durchaus zur Rich-  
 schnur anzunehmen. Wer dagegen eine  
 Ausnahme machen wollte, müßte  
 Gegentheil rechtskräftig erweisen.

144. Die Präsentanten haben das Recht  
 den Schullehrer aufzunehmen, und ihn  
 dem Schul- Districts- Aufseher vorzu-  
 stellen oder zu präsentieren. Der Präse-  
 sentierte muß itens mit Zeugnissen über  
 seine gute Aufführung, itens mit dem

Zeugnisse seiner Tüchtigkeit, (welches bis zum Anfange dieser neuen Einrichtung von einem Kreisamte, vom Anfange dieser Einrichtung aber von dem Oberaufseher einer Diocese desselben Landes mit der Formel unterfertigt ist, daß er als Lehrer in Vorschlag gebracht werden könne) ztens mit der Präsentation desjenigen oder derjenigen, denen das Recht derselben zusteht, versehen seyn; 4tens die Bittschrift um den Dienst muß von dem Anwerber eigenhändig geschrieben, und widrigen Falls gar nicht angenommen werden.

Die Präsentation muß längstens binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung des Dienstes dem Districts-Aufseher übergeben werden, und darf unter Vorbedingung einer Heirath oder Versorgung nicht ertheilet werden. Alle dergleichen Vorbedingungen sind ungültig, sie wären denn mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes eingegangen worden. 145.

Mit diesen Zeugnissen und mit der Präsentation soll sich der Candidat bey dem Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule gelegen ist, stellen. Dieser untersucht den Inhalt, die Echtheit und Gesetzmäßigkeit 146.

der Zeugnisse und der Präsentation, prüft den Candidaten nochmahls, wenn er schon vor geraumer Zeit das Lehrezugniß erhalten und nicht ununterbrochen als Gehülf gedienet hat. Zeigt ein Hinderniß, die Präsentation anzunehmen; so wird er dasselbe den Präsentanten schriftlich bekannt machen.

147.

Findet er alles gesetzmäßig, und den Candidaten tüchtig; so legt er die Präsentation mit den Beylagen dem Consistorio gutächtlich zur Genehmigung vor, welches nach Befinden dieselbe genehmiget, oder deren Genehmigung verweigert. Wird die Präsentation genehmiget, so erhält der Präsentierte dem Consistorio das gedruckte Anstellungsdecret (Nro. 6.), welches ihm der Schul-Districts-Aufseher zustellet mit der Weisung den Schuldienst ungesäumt anzutreten, und seine Amts-Instruction gewissenhaft zu befolgen. (H. D. 9. März 1785.)

148.

Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von 4 Wochen; so hat ihnen der Schul-Districts-Aufseher eine neue Frist von 14 Tagen zu geben, und wenn während derselben die Präsentation nicht erfolgt, von Amtswegen einen Lehrer dem Consistorio in Vor-

schlag zu bringen, welches denselben auf  
den erledigten Dienst ansetzet.

Ueber die Besetzung derjenigen Schul-  
dienste, welche die Landesstelle zu verleihen  
hat, hat der Schul-Districts-Aufseher mit  
Benlegung aller eingekommenen Bittschriften  
dem Consistorio den gutächtlichen Bericht zu  
erstatten, und das würdigste Subject in  
Vorschlag zu bringen. Das Consistorium  
erstattet seinen Bericht an die Landesstelle,  
und ertheilt dem ernannten Schullehrer das  
Anstellungsdecret durch den Schul-Districts-  
Aufseher. *Kyjsdohnd 807. 16. f. f.*

Damit es den Consistorien in dem  
einen oder andern Districte nicht etwa  
an schulgerechten Subjecten zur Dienstbe-  
setzung mangle; so sollen sie aus den Di-  
stricten, wo sie einige derselben vorrätzig  
haben, den andern zum gemeinsamen Be-  
helfen, und sich in der Absicht  
von ihren Schul-Districts-Aufsehern die  
Verzeichnisse mit genauen Classificationen  
geben lassen, und einander zuschicken.

Die angestellten Schullehrer, die  
sich in ihrem Dienste durch Geschicklich-  
keit, Fleiß, Folgsamkeit und einen untadel-  
haften Lebenswandel empfehlen, erhalten  
auf den Vorschlag des Schul-Districts-  
Aufsehers, der nur nach einer

149.

150 2/2  
24 806/7

151.

152

angemessenen Probezeit zu machen ist, das  
Bestätigungsdecret der hohen Landes-  
stelle. (Nro. 7.) Dieses hat die Wirkung,  
daß sie wegen geringerer Fehler,  
wegen Beschwerden von minderer  
Bedeutung aus Rücksicht auf die  
Interessen der Präsentanten (der Herrschaften  
Ortsseelsorger und Gemeinden) des Dis-  
cretes nicht verlustig werden können. Die  
selbe Auszeichnung muß die Schullehrer  
zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten  
antreiben.

153. Für jede Trivialschule ist ein Orts-  
schulaufseher, der im Namen der  
Gemeinde die Aufsicht führe, zu bestel-  
len. Er wird von dem Ortsgerichte  
verständlich mit dem Ortsseelsorger,  
das Recht jemanden auszuschließen hat,  
der Ortsobrigkeit in Vorschlag gebracht.  
Ist diese mit dem Vorschlage einver-  
standen, so bringt sie denselben in der  
Hauptstadt an die Landesstelle, aus  
derselben an das Kreisamt, von wo  
aus der Ortschulaufseher das gedruck-  
te Anstellungsdecret (Nro. 8.) mittelst  
der Ortsobrigkeit unentgeltlich erhält.

154. Zum Ortschulaufseher soll immer ein  
Schulfreund, einer der verständigsten  
und angesehensten Männer im Orte aus-  
gewählt werden, dem zugleich seine Haus-

und Wirthschaftsgeschäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum Besten der Jugend in diesem Amte unentgeltlich aufzuwenden.

Dieser weltliche Schulaufseher soll nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter der Schule und des Schullehrers, wie auch deren Vertreter bey dem Ortsgerichte und bey der Gemeinde in allen Vorfällen seyn. Der Zustand des Schulgebäudes, Lehrzimmers, Schulgeräthes, und der Armenbücher, die Beobachtung der vorgeschriebenen Schulzeit und Stundenabtheilung, die Behandlung und Aufsehrung der Schuljugend, der öffentliche und gesetzliche Wandel des Schullehrers und seines Gehülfsen, die Beschreibung der Schulfähigen, und die Bestimmung der Armen, die Beförderung des Schulbesuches, und die unverkürzte Entrichtung der dem Lehrer schuldigen Gebühren sind die Hauptgegenstände seiner Aufsicht nach der in einer eigenen Instruction vorgeschriebenen Weise.

Um ihn hierzu aufzumuntern, und mit dem nöthigen Ansehen zu bekleiden, erhält er in der Hauptstadt von der Landesstelle, auf dem Lande vom Kreisamte gedruckte Anstellungsdekret sammt Instruction. In dieser Eigenschaft

behauptet er in jedem Ortsgerichte neben dem Richter, in Märkten und Städten aber, wo ein organisirter Magistrat (außer der Hauptstadt) nach den Magistratsgliedern mit dem Schullehrer den ersten Rang, und zwar vor den Spitzmeistern, Quartiermeistern, Steuernehmern, Kämmerern, Polizyen = Commisaren, und wie die Aemter der Bürgerschaft noch sonst heißen mögen. Wenn magistratischen Rathssitzungen über Angelegenheiten der Ortschule gehandelt wird, soll er darüber seine Stimme geben haben. Da er vermöge seines Amtes auf die Aufführung der Schulkinder ein obachtsames Auge haben soll; so ihm von dem Ortsseelsorger, wo es immer thunlich ist, ein eigener ausgezeichneter Platz nahe bey der Schulkinderkirche anzuweisen.

157. Um als Gehülff bey einer Schule angenommen zu werden, muß der Candidat mit einem Zeugnisse seiner Fähigkeit versehen seyn, welches bis zum Anfange seiner neuen Einrichtung von einem Kreisamte, von dem Anfange derselben aber von einem Schul = Districts = Aufseher des Landes mit der Formel unterfertigt seyn muß, daß derselbe als Gehülff gebraucht werden könne.

Die von den Kreisämtern bis zum  
Anfange der neuen Einrichtung adjustir- 158.  
ten Zeugnisse sind auch künftig ohne Ad-  
justierung des Schul-Districts-Aufsehers  
gültig.

Die Schullehrer, welche ihre Gehül- 159.  
fen selbst bezahlen, mögen dieselben auch  
selbst aufnehmen.

Damit aber die Schullehrer nicht ent- 160.  
weder unnöthige Gehülfen halten, oder  
minder geschickte wählen, um sie geringer  
zu bezahlen, oder mit denselben zum Nach-  
theile der Sache zu leicht wechseln, darf  
künftig kein Schullehrer einen Gehülfen  
halten ohne schriftliche Genehmigung des  
Schul-Districts-Aufsehers, der zu be-  
urtheilen und zu bestimmen hat, ob nach  
den Gesetzen in Rücksicht auf die Anzahl  
der Jugend und der Lehrzimmer, oder in  
Rücksicht auf das Alter und die Schwäche  
des Lehrers einer nöthig sey.

Wenn dem Lehrer die Bewilligung 161.  
einen Gehülfen zu halten von dem Schul-  
Districts-Aufseher ertheilt worden ist;  
so darf er keinen aufnehmen, ohne ihn nah-  
mentlich und mit Vorlegung seiner Zeug-  
nisse demselben angezeigt, und dessen Ge-  
nehmigung schriftlich erhalten zu haben.

Wünscht der Lehrer den Gehülfen, 162.  
oder der Gehülf den Dienst zu wechseln;

so sind die Ursachen dem Schul-Districts  
Aufseher schriftlich anzuzeigen, und die  
Zeugnisse des Gehülfsen, den der Lehrer  
aufzunehmen wünscht, beyzuschließen. Es  
nach erhaltener Genehmigung ist die wechs-  
seitige Aufkündigung des Dienstes in  
zwar sechs Wochen vor dem Austritte  
machen. Die Verwechslung hat in  
Regel nur nach dem halbjährigen Schul-  
Cursse zu geschehen.

163. Während des Schul-Curses soll  
zu die Bewilligung wegen des für den  
terricht entstehenden Schadens nicht  
theilt werden, es wären denn besondere  
wichtige Ursachen vorhanden, Beför-  
derung des Gehülfsen auf einen Schuldien-  
oder Vergehen, die dessen schnelle Entfe-  
nung vom Orte rathlich machen. (Reg-  
Verord. 3. Aug. 1787.)

164. Denjenigen Schullehrern, welche einen  
Beitrag für den Gehülfsen aus dem Schul-  
funde beziehen, wird dieser alle Mahl von  
dem Schul-Districts-Aufseher bezeugt  
ben, dessen Einsicht und Klugheit es über-  
lassen bleibt, wie weit er den Wünschen  
des Lehrers in Beziehung auf dieses ob-  
jenes Subject ohne Nachtheil der Sache  
willfahren könne.

166. Die bey dem deutschen Schulwesen an-  
gestellten Individuen sollen sogleich nach

ihrer Ernennung vor dem Antritte des  
 Dienstes einen durchaus eigenhändig ge-  
 schriebenen eidlichen Kebers ihrer unmit-  
 telbaren Behörde überreichen, „daß sie  
 demahl mit keiner geheimen Gesellschaft  
 oder Verbrüderung weder in dem In-  
 noch Auslande verflochten sind, oder wenn  
 sie es wären, sich alsogleich davon losma-  
 chen, und sich ins Künftige in dergleichen  
 geheime Verbindungen unter was immer  
 für einem Vorwande nicht mehr einlassen  
 werden.“ Dieser Kebers wird von jedem  
 Individuo nur einmahl gefordert, und halb-  
 jährig von den Schul-Districts-Ausse-  
 hern dem Consistorio zur weitem Beförde-  
 rung an die Landesstelle übergeben. (H. D.  
 27. April 1801. H. D. 24. Nov. 1801. H. D.  
 29. Dec. 1802.)

## Zehnter Abschnitt.

Gehalt der Schullehrer und Gehül-  
fen. Dessen Ausmessung in Geld und  
Naturalien. Einbringung der Ge-  
bühren. Abtheilung der Schul-  
einkünfte.

---

Nach allerhöchster Bestimmung soll ein  
jeweiliger Schullehrer auf dem Lande nicht  
weniger als jährliche 130 Gulden, ein  
Gehulf 70 fl. zu seinem Gehalte empfan-  
gen, bis eine genaue Versicherung von der  
Zulänglichkeit der Fonds den ersten um  
20 fl., den zweyten um 10 fl. zu erhöhen  
erlaubet.

Es sollen aber zu diesem Gehalte alle  
Einkünfte des Schullehrers, die er von sei-  
nem Dienste bezieht, gerechnet, folglich ge-  
nau erhoben werden, was der Schul-  
dienst sowohl an sichern und fixierten Ein-  
künften vom Kirchen- und Messnerdienste

(welcher überall, wo es thunlich ist, mit dem Schuldienste verbunden seyn soll) von Stiftungen, u. s. f. als am Schulgelde, welches bey der bisherigen Gewohnheit zu verbleiben hat, ferners an Naturalien, Körnern und Most ertrage.

Von den fixierten Einkünften sollen die Ausgaben, welche der Schullehrer eben darauf hat, zum Beispiele, auf Kirchenwäsche, auf Muthülfe im Messnerdienste, wenn er unter die Schulzeit fällt, auf Schulsäuberung und dergl. abgerechnet werden, weil sie nicht zu seinem Genusse kommen.

Auf Schulsäuberung ins besondere sind für ein größeres Zimmer, wo über 50 Kinder unterrichtet werden, 12 fl., für ein kleineres, wo nicht über 40 unterrichtet werden 10 fl. abzuziehen. (H. B. 25. Aug. 1787.)

Die Stiftungen für die Schule sollen von dem Schul-Districts-Ausschereu genau erforschet werden. Zu dem Ende wird denselben das Verzeichniß der schon bekannten Schulstiftungen mitgetheilt, damit sie bey Gelegenheit der Schul-Bisitationen nachforschen, ob und welche Stiftungen sich bey dieser oder jener Schule etwa noch befinden, und ob dieselben

alle nach dem Willen des Stifters wirklich verwendet werden.

Diejenigen Vermächtnisse, welche für eine gewisse Schule gemacht worden sind, ohne daß deren Verwendung genau wäre angegeben worden, sollen jedes Mal dem Kreisamte gehörig angezeigt bey der Ortsherrschaft derselben Schule gesammelt, für dieselbe mit der gesetzmäßigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und von den abfallenden Zinsen das Schulgeld für die armen Kinder, und wenn es mit der Zeit thunlich wäre, für die ganze schulfähige Jugend der Gemeinde bezahlet werden.

Wenn sich mit der Zeit diese Pensions vermehret, und den Betrag von 25 fl. erreicht haben, so hat die Ortsherrschaft einen Ausweis über den Capitals- Stand sowohl, als über den Umpfang und die Verwendung der Zinsen an das Kreisamt, dieses aber in der Ausweise aller Ortsobrigkeiten des Kreises mit einem darüber zu verfaßten Verzeichnisse halbjährig an die Landesstelle zugleich mit dem Schulbeitrags Verzeichnisse einzusenden. Der gesetzliche Gulden ist in dergleichen Fällen jederzeit abzuziehen, und mit den übrigen Schulfondsbeiträgen, zu welchen

auch die für keine bestimmte Ortschule gemachten Legaten gehören, an die Landesstelle einzuschicken.

Der Schul- & Districts- Aufseher hat sich bey jeder Schuluntersuchung den Ausweis über den Empfang und die Verwendung von dergleichen Legaten vorzeigen zu lassen, und die vorkommenden Anstände und allfällige Unrichtigkeiten entweder auf der Stelle zu befeitigen, oder Bericht an das Kreisamt zu erstatten. (H. B. 28. Aug. 1795.)

Wo Stiftungen und Legaten für Schulen vorhanden sind, sind die Kinder auf diese Wohlthat öfter aufmerksam zu machen, zum guten Gebrauche derselben, zur Dankbarkeit, zum Gebethe für die Gutthäter zu ermahnen. Auch soll von denselben bey feyerlichen Prüfungen eine rühmliche Erwähnung geschehen, und ihr Name zum stäten Andenken an dem vornehmsten Orte der Schule aufgezeichnet seyn. (K. G. B. Verord. 6. Sept. 1800.)

Der Beytrag an Schulgelde soll nach der Anzahl der schulfähigen Kinder, sowohl der Mädchen als der Knaben, zahlungsfähiger Aeltern berechnet werden. Das Schuljahr ist bey dieser Berechnung auf 47 Wochen anzuneh-

men, und von 100 Schulfähigen sind 10 abzuschlagen, welche wegen Krankheit oder wegen anderer unübersteiglichen Hindernisse abwesend seyn könnten, folglich das Schulgeld nicht bezahlen mußten. (Rggsv. 26. Sept. 1786.)

Diejenigen, welche nicht zur Schule kommen, und ihr Ausbleiben durch gültige Gründe nicht rechtfertigen können, sollen zur Strafe das doppelte Schulgeld bezahlen.

Zu dem Ende soll der Schullehrer das Verzeichniß über den Fleiß der Jugend im Schulbesuche (den Fleiß-Katalog) Tag für Tag genau führen, die Abwesenden sogleich, oder wenigstens am Ende jeder Woche mündlich, und am Ende jedes Monathes schriftlich seinem Ortsseelsorger anzeigen, damit er sich über die Ursache des Ausbleibens zuverlässig unterrichten, und die Nachlässigen durch eindringende Vorstellungen zur Pflicht antreiben könne. Halbjährig überreicht er einen genauen von ihm selbst, von dem Ortschulaufseher, und von dem Ortsseelsorger unterfertigten Auszug oder Extract aus den monatlichen Fleißverzeichnissen der Ortsobrigkeit, welche die Ausgebliebenen vorzurufen, zu vernehmen, und die nachlässig Befundenen mit dem doppelten Schulgelde zu be-

strafen hat, wovon sie den einfachen Betrag dem Schullehrer gegen Quittung zu behändigen, die andere Hälfte aber sammt dem Extracte der Fleißverzeichnisse an das Kreisamt zur weitem Beförderung an die Landesstelle einzusenden hat.

Wenn irgendwo die Schulstrafgelder und Verlassenschaftsbeyträge zu den Schulanstalten desjenigen Bezirkes, wo sie eingekommen sind, zu Folge einer besondern allerhöchsten Bewilligung verwendet werden dürfen, müssen die Obrigkeiten über diese Beyträge, und über die Art ihrer Verwendung ordentliche und deutliche Rechnungen führen, und dem Schul-Districts-Aufseher bey der Schul-Visitation zur Einsicht vorlegen, damit er sich versichere, daß sie zweckmäßig, und zum allgemeinen Besten jedes Bezirkes verwendet worden sind. (H. B. 17. März 1790.)

Hingegen sollen die Armen, sowohl Knaben als Mädchen unentgeltlich unterrichtet werden.

Zu den Armen sollen diejenigen gezählt werden, welche von dem Armen-Institute eine Unterstützung wirklich erhalten, oder dieselbe erhalten würden, wenn das Institut bey hinlänglichen

Kräften wäre, überhaupt solche Klein  
häusler und Leute, welche sich und ihre  
Familie wahrhaft schwer ernähren.

Auch dürfen diejenigen Aeltern, die  
schon für drey Kinder das Schulgeld be-  
zahlen, für die übrigen, die sie zu glei-  
cher Zeit zur Schule schicken, keines ent-  
richten. Doch soll diese Ausnahme nur für  
die Dörfer Statt finden, nicht aber für  
die Städte und Märkte, wo meistens ver-  
mögligere Bürger und Inwohner sind,  
welche dieser Erleichterung nicht so sehr  
bedürfen.

Die Bestimmung der Armen soll un-  
ter dem Vorseye des ortsobrigkeitlichen  
Beamten und des Ortsseelsorgers mit  
Benziehung des Ortsgerichtes, des Orts-  
schulaufsehers und des Schullehrers jäh-  
lich gleich nach vollendeter Beschreibung  
der Schulfähigen geschehen. Es soll da-  
von eine doppelte Abschrift gemacht, von  
den genannten Parteyen unterfertigt  
und ein Exemplar von dem Ortsgerichte  
das andere von dem Schullehrer aufbe-  
wahrt werden. Bey dieser Bestimmung  
soll mit der größten Gewissenhaftigkeit  
und Billigkeit zu Werke gegangen werden,  
damit weder dem Schullehrer, noch den  
um Befreyung bittenden Aeltern zu  
hart geschehe. Eine vorzügliche Aufmerk-

samkeit aber ist auf diejenigen zu richten, gegen welche die gegründete Vermuthung Platz greift, daß sie die Befreyung vom Schulgelde in der sträflichen Absicht suchen, ihre Kinder desto länger ungeahndet dem Unterrichte zu entziehen.

Ältern, die sich eine Nachlässigkeit im Schulschicken ihrer Kinder zu Schulden kommen lassen, sollen, wenn die Unmöglichkeit zu zahlen nicht klar am Tage liegt, aus dem Verzeichnisse der Befreyten ausgestrichen, und zur Bezahlung des Schulgeldes verhalten; sind sie aber hierzu plattlings unvermögend, mit öffentlicher Arbeit nach der allerhöchsten Bestimmung abgestrafet werden.

Genießen sie die Verpflegung oder eine Unterstützung von dem Armen-Institute; so soll ihnen dieselbe entzogen werden. (H. D. 4. Jänner 1786.)

Damit die Landkinder unter dem Vorwande, daß sie mehr bezahlen müssen, nicht vom Rechnen abgehalten werden; so soll dafür kein besonderes Schulgeld bezahlet, sondern überhaupt für die in jeder Abtheilung der Schüler vorgeschriebenen Lehrgegenstände angesetzt, und außer des Wortes Schulgeld keine andere Benennung für die Lehrgebühr gestattet werden.

Die Natural-Einkünfte betreffend

ist darauf zu sehen, daß sie in dem bisher gewöhnlichen Maße und in guter Qualität entrichtet, und nach dem Landpreise bestimmt werden. Hierzu gehören benanntlich auch die für das Wetterläuten und Räuchern eingeführten Wetterläutgarben, Getreide, Most u. dgl., welche Abgaben, obschon das Wetterläuten und Räuchern abgestellt ist, fortan abgereicht werden müssen. (H. D. 10. Oct. 1788.)

Die Abgaben für das Wetterläuten sind dem Pfarrschullehrer, in dessen Pfarbezirke die Grundstücke liegen, zu veranlassen. (Kgg. Sv. 18. Jun. 1788.)

Da es bey mehreren Gemeinden üblich war, die Naturalien nach altem Maße und Mäßen abzureichen; so soll es der Gestalt dabey verbleiben, daß mit dem neuen Mäßen eben so viel ausgemessen werde.

Wo bisher zwar die Sache durch die Gewohnheit bestimmt, aber das Maß willkürlich war, soll dieses auf eine billige Bestimmung mit dem Gemeindgerichte verglichen, und für das Künftige festgesetzt werden. Die Ausgleichung soll nicht auf eine bestimmte Abgabe im Gelde, sondern auf das Naturale, oder auf den Mittelpreis jedes Jahres zur Zeit der Abrechnung, eingegangen werden.

Die unbestimmten Einkünfte der Schullehrer sind nicht nach einem fünfjährigen Durchschnitte, sondern nach dem geringsten Jahre unter den fünf letzten Jahren in Anschlag zu bringen.

Willkührliche zufällige Geschenke sind in keinen Berechnungsanschlag zu bringen. Auch soll auf Kleinigkeiten, Eyer, Würste u. dgl. in der Berechnung der Einkünfte nicht geachtet, sondern solche als Geschenke angesehen werden. Noch weniger soll das Holz zur Schulbeheizung zu des Schullehrers Einkünften gerechnet werden.

Die fixierten und gestifteten Einkünfte auf Gehülfen sollen in der Fassion in einer besondern Kolonne angemerket werden.

Diejenigen Beiträge, welche Stifte und Klöster zur Verbesserung des Unterhalts der Lehrer, es sey in Geld oder an Naturalien, auf Schulgeräthschaften, Bücher, Prämien, und alles, was den Unterricht befördert, bisher bestimmt und ordentlich geleistet haben, müssen immer fort und ohne Unterschied, ob die Stifte und Klöster noch bestehen, oder nicht, abgeführt werden. (H. D. 31. Jul. 1787.)

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen hatten die Schullehrer ihre Fassionen zu machen, und die in Schulsachen aufgestellten Kreis-Commissare waren durch ihre Instruction vom Jahre 1785 angewiesen, bey ihren Visitationen die Richtigkeit oder Mangelhaftigkeit derselben zu erheben, und den Schullehrern bey deren Abfassung an die Hand zu gehen, damit ihr damahliger Gehalt sicher bestimmt, und sie an dem zu erhaltenden Beytrage aus dem Schul- und respective Religionsfunde nicht verkürzet würden.

Da die Fassionen der Schullehrer auf diese Art mit Beziehung aller bey interessierten Theile aufgenommen worden sind; so sind sie durchgehend zur Richtschnur anzunehmen, und nur dann abzuändern, wenn die Unrichtigkeit derselben von einem oder dem andern Theile hinlänglich erwiesen wird.

Entstehen Beschwerden von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde, oder von Seite der Gemeinde gegen den Schullehrer in Absicht auf die Gerechtigkeiten; so wird der Schul-Districts-Aufseher die Gründlichkeit derselben nach der kreisämtlich aufgenommenen Schulfassion beurtheilen, so dann durch den Ortsseelsorger mittelst freundlichen

spruches die Sache zu schlichten trachten; wo dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, welche Klagen der Art allezeit auf dem politischen und nicht auf dem Rechtswege abzuthun hat. (H. B. 2. Aug. 1784.)

Wenn die Ortsobrigkeit gegen den Schullehrer spricht, und der Spruch scheint dem Schul-Districts-Aufseher gegen die Fassion zu streiten; so hat er hiervon die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

In dieser Art Klagen, besonders über Mostgebühren, ist der Weg einer billigen Ausgleichung gewöhnlich der beste zur Sicherstellung der Schuleinkünfte. Jedoch ist in dem Falle, wenn der Schullehrer von dem strengen Rechte, das auf seiner Seite ist, etwas nachläßt, ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und darin ausdrücklich anzumerken, daß diese Nachgiebigkeit ohne Präjudiz für den Schuldienst, und den künftigen Lehrer seyn, und nur auf die ausdrücklich bestimmte Zeit Kraft haben soll, indem der Vergleich nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde.

Zur Gültigkeit eines solchen Vergleiches ist unumgänglich erforderlich,

daß er dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätigt werde.

Wo der Schullehrer seinen Dienst höher, als auf 130 fl. bisher genossen hat, soll er in dem Genusse verbleiben und ihm auf den Gehülfen, den er nach den neuen Directiv-Regeln wegen der Anzahl der Schulfähigen bekommen nichts abgerechnet werden, außer in dem Falle, daß er bisher einen zu halten verbunden war. In diesem Falle ist ihm nur so viel abzurechnen, als ihn der Gehülff bisher gekostet hat.

Wo ein Gehülff gestiftet, aber nach den Directiv-Regeln unnöthig ist, soll die Stiftung zur Verbesserung des Schuldienstes seyn, und nur in dem Falle an einen Gehülfen verwendet werden, wenn der Schullehrer Alters, Krankheits und Entkräftungs halber unbrauchbar wird.

Da die Schullehrer, deren Einkünfte laut ihrer Fassion nur 100 fl. oder weniger als 100 fl. betragen, mit der Ergänzung der Congrua von 130 fl. die Zeit vertröstet worden sind, bis ihr Gehalt klar erhoben, und der Beytrag wird bestimmt worden seyn, welchen der Schul- und respective Religionsfund im Ganzen zu leisten hätte; so haben Seine Majestät allergnädigst zu erkennen

gegeben, daß Allerhöchstdieselben keinen Anstand nehmen werden, die Zulage von 30 fl. den bedürftigen und verdienten Schullehrern von Fall zu Fall zu bewilligen. (H. D. 17. Jänner 1803.)

Damit auch die Schullehrer ihren bey Hause angerechneten Gehalt am Schulgelde, an Naturalien, u. s. f. künftighen ohne alle Beeinträchtigung und Recurren von Seite der Privaten, Richter und Gemeinden sicher beziehen; so sind sie befugt, ordentliche Monath- und Zeitfristen fest setzen zu lassen, in welchen nicht der Schullehrer selbst, sondern die Gemeindgerichte so wohl das Schulgeld als die Naturalien auf eingereichte Quittung eintreiben, und dem Schullehrer übergeben, welcher alsdann erst die Quittung unterschreibt, wenn er die Gebühren übernommen hat.

Das Gericht soll darauf sehen, daß die Privaten nicht Asterkorn, und andere schlechte Waren liefern. Die Gemeinde hat für das Maß und die gute Beschaffenheit der Beiträge zu haften. Um sich dessen zu versichern, soll die Uebergabe der Naturalien, wenn der Schullehrer sich beeinträchtigt zu seyn glaubt, in Gegenwart des Ortsseelsor-

gers, des Verwalters und des Schul-  
aufsehers geschehen.

Die schicklichen Zeitfristen haben die  
Schul-Districts-Aufseher mit den Schul-  
lehrern und Ortsgerichten zu verabreden,  
sich bey ihren jährlichen Visitationen  
der geschehenen richtigen Bezahlung  
zu versichern, und die Schullehrer die-  
falls auf das beste zu unterstützen.

Bei der Abtheilung der Schulein-  
künfte, wenn ein Lehrer austritt oder  
stirbt, ist Folgendes zu beobachten.

1. **10** **11** **12** **13** **14** **15** **16** **17** **18** **19** **20** **21** **22** **23** **24** **25** **26** **27** **28** **29** **30** **31** **32** **33** **34** **35** **36** **37** **38** **39** **40** **41** **42** **43** **44** **45** **46** **47** **48** **49** **50** **51** **52** **53** **54** **55** **56** **57** **58** **59** **60** **61** **62** **63** **64** **65** **66** **67** **68** **69** **70** **71** **72** **73** **74** **75** **76** **77** **78** **79** **80** **81** **82** **83** **84** **85** **86** **87** **88** **89** **90** **91** **92** **93** **94** **95** **96** **97** **98** **99** **100** **101** **102** **103** **104** **105** **106** **107** **108** **109** **110** **111** **112** **113** **114** **115** **116** **117** **118** **119** **120** **121** **122** **123** **124** **125** **126** **127** **128** **129** **130** **131** **132** **133** **134** **135** **136** **137** **138** **139** **140** **141** **142** **143** **144** **145** **146** **147** **148** **149** **150** **151** **152** **153** **154** **155** **156** **157** **158** **159** **160** **161** **162** **163** **164** **165** **166** **167** **168** **169** **170** **171** **172** **173** **174** **175** **176** **177** **178** **179** **180** **181** **182** **183** **184** **185** **186** **187** **188** **189** **190** **191** **192** **193** **194** **195** **196** **197** **198** **199** **200** **201** **202** **203** **204** **205** **206** **207** **208** **209** **210** **211** **212** **213** **214** **215** **216** **217** **218** **219** **220** **221** **222** **223** **224** **225** **226** **227** **228** **229** **230** **231** **232** **233** **234** **235** **236** **237** **238** **239** **240** **241** **242** **243** **244** **245** **246** **247** **248** **249** **250** **251** **252** **253** **254** **255** **256** **257** **258** **259** **260** **261** **262** **263** **264** **265** **266** **267** **268** **269** **270** **271** **272** **273** **274** **275** **276** **277** **278** **279** **280** **281** **282** **283** **284** **285** **286** **287** **288** **289** **290** **291** **292** **293** **294** **295** **296** **297** **298** **299** **300** **301** **302** **303** **304** **305** **306** **307** **308** **309** **310** **311** **312** **313** **314** **315** **316** **317** **318** **319** **320** **321** **322** **323** **324** **325** **326** **327** **328** **329** **330** **331** **332** **333** **334** **335** **336** **337** **338** **339** **340** **341** **342** **343** **344** **345** **346** **347** **348** **349** **350** **351** **352** **353** **354** **355** **356** **357** **358** **359** **360** **361** **362** **363** **364** **365** **366** **367** **368** **369** **370** **371** **372** **373** **374** **375** **376** **377** **378** **379** **380** **381** **382** **383** **384** **385** **386** **387** **388** **389** **390** **391** **392** **393** **394** **395** **396** **397** **398** **399** **400** **401** **402** **403** **404** **405** **406** **407** **408** **409** **410** **411** **412** **413** **414** **415** **416** **417** **418** **419** **420** **421** **422** **423** **424** **425** **426** **427** **428** **429** **430** **431** **432** **433** **434** **435** **436** **437** **438** **439** **440** **441** **442** **443** **444** **445** **446** **447** **448** **449** **450** **451** **452** **453** **454** **455** **456** **457** **458** **459** **460** **461** **462** **463** **464** **465** **466** **467** **468** **469** **470** **471** **472** **473** **474** **475** **476** **477** **478** **479** **480** **481** **482** **483** **484** **485** **486** **487** **488** **489** **490** **491** **492** **493** **494** **495** **496** **497** **498** **499** **500** **501** **502** **503** **504** **505** **506** **507** **508** **509** **510** **511** **512** **513** **514** **515** **516** **517** **518** **519** **520** **521** **522** **523** **524** **525** **526** **527** **528** **529** **530** **531** **532** **533** **534** **535** **536** **537** **538** **539** **540** **541** **542** **543** **544** **545** **546** **547** **548** **549** **550** **551** **552** **553** **554** **555** **556** **557** **558** **559** **560** **561** **562** **563** **564** **565** **566** **567** **568** **569** **570** **571** **572** **573** **574** **575** **576** **577** **578** **579** **580** **581** **582** **583** **584** **585** **586** **587** **588** **589** **590** **591** **592** **593** **594** **595** **596** **597** **598** **599** **600** **601** **602** **603** **604** **605** **606** **607** **608** **609** **610** **611** **612** **613** **614** **615** **616** **617** **618** **619** **620** **621** **622** **623** **624** **625** **626** **627** **628** **629** **630** **631** **632** **633** **634** **635** **636** **637** **638** **639** **640** **641** **642** **643** **644** **645** **646** **647** **648** **649** **650** **651** **652** **653** **654** **655** **656** **657** **658** **659** **660** **661** **662** **663** **664** **665** **666** **667** **668** **669** **670** **671** **672** **673** **674** **675** **676** **677** **678** **679** **680** **681** **682** **683** **684** **685** **686** **687** **688** **689** **690** **691** **692** **693** **694** **695** **696** **697** **698** **699** **700** **701** **702** **703** **704** **705** **706** **707** **708** **709** **710** **711** **712** **713** **714** **715** **716** **717** **718** **719** **720** **721** **722** **723** **724** **725** **726** **727** **728** **729** **730** **731** **732** **733** **734** **735** **736** **737** **738** **739** **740** **741** **742** **743** **744** **745** **746** **747** **748** **749** **750** **751** **752** **753** **754** **755** **756** **757** **758** **759** **760** **761** **762** **763** **764** **765** **766** **767** **768** **769** **770** **771** **772** **773** **774** **775** **776** **777** **778** **779** **780** **781** **782** **783** **784** **785** **786** **787** **788** **789** **790** **791** **792** **793** **794** **795** **796** **797** **798** **799** **800** **801** **802** **803** **804** **805** **806** **807** **808** **809** **810** **811** **812** **813** **814** **815** **816** **817** **818** **819** **820** **821** **822** **823** **824** **825** **826** **827** **828** **829** **830** **831** **832** **833** **834** **835** **836** **837** **838** **839** **840** **841** **842** **843** **844** **845** **846** **847** **848** **849** **850** **851** **852** **853** **854** **855** **856** **857** **858** **859** **860** **861** **862** **863** **864** **865** **866** **867** **868** **869** **870** **871** **872** **873** **874** **875** **876** **877** **878** **879** **880** **881** **882** **883** **884** **885** **886** **887** **888** **889** **890** **891** **892** **893** **894** **895** **896** **897** **898** **899** **900** **901** **902** **903** **904** **905** **906** **907** **908** **909** **910** **911** **912** **913** **914** **915** **916** **917** **918** **919** **920** **921** **922** **923** **924** **925** **926** **927** **928** **929** **930** **931** **932** **933** **934** **935** **936** **937** **938** **939** **940** **941** **942** **943** **944** **945** **946** **947** **948** **949** **950** **951** **952** **953** **954** **955** **956** **957** **958** **959** **960** **961** **962** **963** **964** **965** **966** **967** **968** **969** **970** **971** **972** **973** **974** **975** **976** **977** **978** **979** **980** **981** **982** **983** **984** **985** **986** **987** **988** **989** **990** **991** **992** **993** **994** **995** **996** **997** **998** **999** **1000**

2. **10** **11** **12** **13** **14** **15** **16** **17** **18** **19** **20** **21** **22** **23** **24** **25** **26** **27** **28** **29** **30** **31** **32** **33** **34** **35** **36** **37** **38** **39** **40** **41** **42** **43** **44** **45** **46** **47** **48** **49** **50** **51** **52** **53** **54** **55** **56** **57** **58** **59** **60** **61** **62** **63** **64** **65** **66** **67** **68** **69** **70** **71** **72** **73** **74** **75** **76** **77** **78** **79** **80** **81** **82** **83** **84** **85** **86** **87** **88** **89** **90** **91** **92** **93** **94** **95** **96** **97** **98** **99** **100** **101** **102** **103** **104** **105** **106** **107** **108** **109** **110** **111** **112** **113** **114** **115** **116** **117** **118** **119** **120** **121** **122** **123** **124** **125** **126** **127** **128** **129** **130** **131** **132** **133** **134** **135** **136** **137** **138** **139** **140** **141** **142** **143** **144** **145** **146** **147** **148** **149** **150** **151** **152** **153** **154** **155** **156** **157** **158** **159** **160** **161** **162** **163** **164** **165** **166** **167** **168** **169** **170** **171** **172** **173** **174** **175** **176** **177** **178** **179** **180** **181** **182** **183** **184** **185** **186** **187** **188** **189** **190** **191** **192** **193** **194** **195** **196** **197** **198** **199** **200** **201** **202** **203** **204** **205** **206** **207** **208** **209** **210** **211** **212** **213** **214** **215** **216** **217** **218** **219** **220** **221** **222** **223** **224** **225** **226** **227** **228** **229** **230** **231** **232** **233** **234** **235** **236** **237** **238** **239** **240** **241** **242** **243** **244** **245** **246** **247** **248** **249** **250** **251** **252** **253** **254** **255** **256** **257** **258** **259** **260** **261** **262** **263** **264** **265** **266** **267** **268** **269** **270** **271** **272** **273** **274** **275** **276** **277** **278** **279** **280** **281** **282** **283** **284** **285** **286** **287** **288** **289** **290** **291** **292** **293** **294** **295** **296** **297** **298** **299** **300** **301** **302** **303** **304** **305** **306** **307** **308** **309** **310** **311** **312** **313** **314** **315** **316** **317** **318** **319** **320** **321** **322** **323** **324** **325** **326** **327** **328** **329** **330** **331** **332** **333** **334** **335** **336** **337** **338** **339** **340** **341** **342** **343** **344** **345** **346** **347** **348** **349** **350** **351** **352** **353** **354** **355** **356** **357** **358** **359** **360** **361** **362** **363** **364** **365** **366** **367** **368** **369** **370** **371** **372** **373** **374** **375**

ist zu erheben, wie viel der abgehende Lehrer gefechset, oder an Naturalien fassionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag ist nach demselben Local-Preise, in welchem der abgehende Lehrer solche bezogen hat, zu Gelde zu berechnen.

4tens. Die Erträgniß der Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Aemte stirbt oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Ersatz der Aussaat, und der erweislichen Culturskosten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebauet werden, während dessen der neue Lehrer sich den Fruchtgenuß derselben durch den Unterricht der Schulkinder erst verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beitragen kann.

5tens. Die Witwen oder Erben des Lehrers können bloß auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines Ablebens als seinen Lohn verdienet, aber noch nicht empfangen hatte.

6tens. Die Fristen, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung der Einkünfte zu geschehen hat, werden nach

der bisherigen Beobachtung ent-  
weder von Theresia bis Theresia  
oder nach dem Militair = Jahre vom  
1ten November bis letzten October  
oder nach dem Solar = Jahre fest-  
gesetzt.

7tens. Der neu antretende Lehrer kann  
auf die Einkünfte und Zuflüsse sei-  
nes Vorfahrers für die Zwischen-  
zeit, als das Schulamt von einem  
andern versehen worden ist, keinen  
Anspruch machen, weil er noch nicht  
selbst gearbeitet hat. Die zwischen-  
zeitigen Einkünfte sind der Witwe  
gegen dem zu belassen, daß sie den  
aufgestellten Provisor bezahle. Kann  
sie sich mit demselben nicht gütlich  
ausgleichen, so hat der Schul-  
stricts = Aufseher nach Billigkeit den  
Gehalt zu bestimmen, der dem Pro-  
visor von der Witwe bezahlet wer-  
den soll.

## Filfter Abschnitt.

### Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und des Ortsseelsorgers.

---

Der Lehrer in einer öffentlichen Schule soll gesunde Sinne, eine gute Aussprache, und einen gesunden Körper haben. Auffallende körperliche Gebrechen könnten ihn den Kindern leicht lächerlich machen, und um das nöthige Ansehen bringen.

Er soll einen guten, gesunden Verstand, und die Fähigkeit besitzen, sich in einer Sache leicht zu finden.

Er sey ein gottesfürchtiger Mann, das Muster für seine Schüler in Reden, Handlungen, und in der ganzen Auf-  
führung.

Die Gegenstände, die er lehren soll, muß er selbst recht gut verstehen. Von der Religion soll er so viel Kenntniß haben, als er bedarf, um so wohl sein eigenes Herz darnach zu bilden, sich in gott-

seligen Gesinnungen zu stärken, und durch seinen Wandel für die Jugend ein nachahmungswürdiges Muster zu werden, als auch den Religionsunterricht der Katecheten in der Schule zu wiederholen, und überhaupt die Kinder zu guten Gesinnungen, zu rechtschaffenen Handlungen, und zu den vorgeschriebenen Religionsübungen anzuführen.

Er soll alle Druckarten, welche in den vorgeschriebenen Lehrbüchern vorkommen, fertig, und nach den Regeln der Tonmessung lesen.

Die verschiedenen vorgeschriebenen Schriftarten soll er schön und fertig schreiben.

Die 4 Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen nebst der Regel De tri soll er gründlich inne haben, und alle vorkommende Fälle fertig anzuwenden wissen. Im Rechnen mit Zahlen ohne Ziffern soll er eine große Fertigkeit besitzen.

Die Regeln von der Erkenntnis der Buchstaben, vom Buchstabieren, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, wie auch vom Rechnen sollen ihm recht geläufig seyn.

Er soll die deutsche Sprachlehre in so fern wenigstens, als sie zum Rechtschreiben nothwendig ist, verstehen, und im

Stande seyn, einige im gemeinen Leben unentbehrliche Aufsätze zu machen.

Wo die deutsche Sprache nicht allgemein verstanden wird, soll er nicht allein der Deutschen, sondern auch der im Lande üblichen Sprache kundig seyn. (B. 5. Apr. 1790.)

Er soll die vorgeschriebenen Lehrbücher durchaus richtig verstehen, und mit den in Schulsachen ergangenen Verordnungen wohl bekannt seyn.

Der Lehrer soll die vorgeschriebene Art die Jugend zu lehren nicht bloß wissen, sondern auch mit Leichtigkeit anwenden können. Zu dem Ende muß es ihm nicht genug seyn, sich das Lehrerzeugniß und die Anstellung auf einen Schuldienst erworben zu haben. Er soll die zu seinem Berufe nöthigen oder nützlichen Kenntnisse durch Lesung guter Bücher zu erweitern beflissen seyn. Er soll bey dem Unterrichte Beobachtungen anstellen, und sich aufzeichnen. Er soll sich nicht schämen, von andern Lehrern oder auch von Gehülften etwas Gutes zu lernen. Die Erinnerungen und Rathschläge seiner Vorgesetzten, besonders seines Seelsorgers soll er willig annehmen, und zu benutzen trachten; die Zweifel und Bedenken demselben mit geziemender Bescheidenheit und zu

rechter Zeit, niemahls vor den Kindern eröffnen. Ist er bey der Schulunterweisung über etwas zu recht gewiesen worden; so lasse er sich ernstlich angelegen seyn, den Fehler nach der erhaltenen Weisung zu verbessern.

Die Verordnungen in Schulsachen soll er fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (in ein Protokoll) genau und sauber eintragen.

Ueberhaupt soll der Lehrer alle Obliegenheiten seines Amtes auf das genaueste zu erfüllen bemühet seyn. Er soll sich dazu nicht durch Furcht vor Verweisen und Strafen, sondern durch Erkenntniß seiner Pflicht und durch Gewissenhaftigkeit antreiben lassen. Er soll daher täglich durch Gebeth, und durch Nachdenken über das, was er lehren will, zur Schule vorbereiten.

Er halte sich genau an die vorgeschriebene Unterrichtszeit, so wohl der schulfähigen, als der erwachsenen, den Unterricht wiederhohlenden Jugend, ohne sie später anzufangen, und früher zu endigen. Er beobachte die vorgeschriebene Stundenabtheilung, welche zu seiner Erinnerung und Rechtfertigung an einem schicklichen Orte in der Schule angehängt seyn muß. Während der Schulzeit

soll er sich wegen des Meßnerdienstes, oder, um vor Gericht zu erscheinen, oder anderer Ursachen wegen ohne dringende Noth weder aus der Schule entfernen, noch in der Schule mit fremden Dingen, z. B. mit Federschneiden, Linieren u. dgl. beschäftigen. Es wird ihm nicht gestattet, die Schüler laut zusammen buchstabieren, zusammen lesen, und zusammen antworten zu lassen. Er ist schuldig, bey dem Religionsunterrichte des Katecheten mit Aufmerksamkeit gegenwärtig zu seyn, und nebst dem Tage den Gegenstand desselben aufzuzeichnen, und auf jedesmaliges Begehren dem Schul-Districts-Aufseher vorzuzeigen. Zur Aushülfe im Meßnerdienste bestelle er einen verlässlichen dazu abgerichteten Menschen, der nöthigen Falles gleich bey der Hand sey. Außer der Schulzeit aber ist er schuldig, den Meßnerdienst selbst pünctlich und mit Anstand zu verrichten, das ihm anvertraute Kirchengeräth mit der größten Sorgfalt zu verwahren, dasselbe reinlich und in gutem Stande zu erhalten.

Er gebrauche in der Schule nur die vorgeschriebenen Lehrbücher und gestochenen Vorschriften, und führe keine andern ein. Findet er bey den Kindern fremde Nachdrücke der eingeführten Lehrbücher;

so suche er zu erforschen, woher sie gekommen sind, und zeige es dem Ortsfeldsorgern an, der das zuverlässig Erhobene dem Schul-Districts-Aufseher berichten wird.

Ohne sich durch übermäßige Anstrengung zum Lehramte vor der Zeit untauglich zu machen, soll er in der Schule jedes Wort richtig und so laut aussprechen, daß er von allen Schülern leicht verstanden werde.

Der Unterricht des Lehrers verbreite sich über alle Schüler ohne Unterschied. Bearbeitet er nur diejenigen Schüler, die entweder ein besseres Talent, oder vermöglichere, freugebige Aeltern haben, so verräth dieses entweder Unwissenheit in der Lehrart und Unfleiß, oder gewissenlose Parteilichkeit.

Da der Lehrer bey den Kindern während der Schulzeit die Stelle der Aeltern vertritt; so soll er sich ernstlich anzuwenden lassen, sie zum Guten zu ermahnen und zu gewöhnen, von dem Bösen aber mit Liebe und Ernst abzuhalten.

Zu dem Ende soll er jedes Mal vor dem Anfange des Unterrichtes in der Schule gegenwärtig seyn, über die Ankommenden die Aufsicht führen, und über

die genaue Erfüllung der bekannt gemachten Verhaltensregeln feste Hand halten.

Vorzüglich halte er auf Gehorsam, Ordnung und Stille, Fleiß, Reinlichkeit, Schamhaftigkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit und Höflichkeit.

Er dulde nicht das Lügen, das Erzählen von Neuigkeiten, das gegenseitige Angeben, das Anmaßen besonderer Vorrechte, das Berieren und Schimpfnahmen geben, das Tauschen, Verkaufen oder Verschenken ohne ausdrückliche Erlaubniß, das Essen während des Unterrichts, das öftere Hinausgehen, das unanständige Sitzen und Berbergen der Hände.

Auch die Sorgfalt für den äußern Anstand und für die Gesundheit der Kinder gehört unter die Pflichten des Lehrers.

Er biethe ihnen nachdrücklich auf, daß sie auf dem Wege zur Schule und aus der Schule nicht unnöthig stehen bleiben und spielen, nicht laufen, nicht mit Büchern herum schlagen und raußen, nicht schreien und lärmern, die Mädchen sich nicht unter die Knaben mengen, u. s. w.

Er sehe darauf, daß sie reinlich, mit gewaschenem Gesichte und gewaschenen

Händen, und gehen wenn sie bloßfüßig, mit gewaschenen Füßen, mit abgeschnittenen Nägeln, mit gekämmten Haaren, und nicht mit muthwillig zerrissener oder beschmuzter Kleidung, die Mädchen insbesondere weder mit einem steifen, der Gesundheit und dem Wuchse schädlichen Schnürleibe (H. D. 14. August 1783.) noch leichtfertig gekleidet in die Schule kommen.

Er warne die Kinder ernstlich, und sehe bey der Schule darauf, daß sie nicht erhitzt und vom Schweiß triefend trinten, oder sich auf den kühlen Erdboden legen, im Winter sich nicht unvorsichtlich dem heißen Ofen nähern, und sich schmerzliche Frostbeulen zuziehen.

Nicht minder ernstlich warne er die Kinder vor dem Essen unbekannter Wurzeln, Kräuter, Beeren und Schwämme, vor dem muthwilligen Herumstoßen und Spielen am Wasser, und auf öffentlichen Straßen, besonders bey der Dämmerung und zur Nachtszeit, vor dem Baden in Flüssen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, wodurch sie leicht in Lebensgefahr gerathen könnten.

Zur Winterszeit und bey Regenwetter Sorge der Lehrer, daß die Kinder außer dem Schulzimmer den Schnee von ihren Kleidern abschütteln, den Roth von

den Füßen abstreifen, damit nicht die Ausdünstung dadurch vermehret, und die Luft im Schulzimmer desto eher verdorben werde.

Unreinliche, mit Ungeziefer geplagte Kinder sollen nach Hause geschickt, und die Aeltern an ihre Pflicht geziemend erinnert werden.

Kinder mit einem ansteckenden oder ekelhaften Ausschlage an Händen oder am Kopfe, Kinder, die geblattert haben, und den Schorf noch am Leibe tragen, müssen bis zur völligen Genesung von der Schule ausgeschlossen werden.

Ueber dieß fordert die Sorge für die Gesundheit der Jugend, daß das Lehrzimmer nicht übermäßig warm geheizet, nach jeder Schulzeit gelüftet, und jeden zweyten Tag von Staub und Unrath gereiniget werde.

Um Zucht und gute Ordnung in der Schule zu handhaben, muß der Lehrer bey der Jugend in Ansehen stehen. Dieses erwirbt er sich nicht etwa durch ein finsternes, mürrisches Aussehen, durch den Gebrauch der Ruthe und des Stockes, durch Ruhmredigkeit, u. dgl.; sondern durch seine Kenntnisse und moralisch guten Eigenschaften, durch ein männ-

liches, anständiges, und sich immer gleiches Betragen.

Mangel an Aufmerksamkeit und Lehrmethode, an Fleiß, an Geduld und Sanftmuth sind die gewöhnlichen Ursachen einer schlechten Schulzucht.

Der Lehrer sey von zu großer Sündigkeit und Härte gleich weit entfernt, wie ein liebender aber verständiger Vater. Er sehe der Jugend bey ihren Fehlern nicht durch die Finger; mache aber einen großen Unterschied zwischen Fehlern jugendlicher Unachtsamkeit, und Fehlern der Bosheit. Er gebrauche so lange keine harten Strafen, als gelinde noch Besserung hoffen lassen. Er sey im Belohnen und Strafen weise und ohne Parteylichkeit gerecht.

Es ist eine schlimme Sache, wenn der aufgebrachte Lehrer den fehlenden Schüler mit Schimpfnahmen belegt, oder sogleich zur Ruthe seine Zuflucht nimmt. Noch schlimmer macht er es, wenn er unerlaubte Strafen und Strafwerkzeuge anwendet. Ohrseigen und Backenstreiche, Reißen bey den Ohren oder Haaren, Schläge und Stöße auf den Kopf oder andere zarte Theile, Knien mit und ohne Verschärfung, der Gebrauch des

Wahenferls, des Schenziemers und ähnlicher Instrumente sind ihm strenge verboten. Zur Bestrafung wichtiger Fehler ist nur die Ruthe, und bey größern Schülern höchstens ein dünnes Stäbchen zu gebrauchen. Die Züchtigung ist nicht ohne Wissen und Genehmigung des Ortsseelsorgers von den Aeltern selbst, oder in ihrer Gegenwart vorzunehmen, damit diese nicht, wie es oft geschehen ist, klagen mögen, daß ihr Kind zu seiner Besserung zu gelinde bestraft, oder durch eine empfindliche Züchtigung grausam mißhandelt worden sey. Die Mißhandlung eines Schülers aber, wodurch derselbe am Körper Schaden nimmt, ist eine schwere Polizen-Übertretung, welche das erste Mahl mit einem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe, im wiederhohlten Falle aber nebst dieser Strafe mit der Erklärung der Unfähigkeit zum Lehramte bestrafet wird. (Gesetzb. II. Th. S. S. 165. 172.)

Muthwille und Unfug, oder schwere Vergehen der Schuljugend, welche außer der Zeit, da dieselbe unter der unmittelbaren Aufsicht des Lehrers steht, verübet worden sind, müssen von den Aeltern, oder nach der Beschaffenheit

der Umstände von der Ortsobrigkeit bestraft werden.

Da Müßiggang und Armuth die Quelle vieler Vergehen, Fleiß und Beustandsamkeit hingegen der Grund eines ehrlichen Auskommens und rechtschaffenen Wandels sind; so wird sich der Lehrer ein besonderes Verdienst um die Schuljugend erwerben, wenn er sich anlegen läßt, die Unterweisung und Gewöhnung derselben zu Handarbeiten zum Spinnen, Stricken, Nähen, u. s. w. gemeinschaftlich mit dem Ortsseelsorger auf alle Art einzuleiten und zu befördern.

Seinen Vorgesetzten, dem Ortsseelsorger, dem Schul-Districts-Aufsichtlichen und dem obrigkeitlichen Beamten soll der Lehrer mit geziemender Höflichkeit und Ehrerbiethigkeit begegnen, ihre gütlichen Erinnerungen mit Dank annehmen, ihre Befehle mit schuldiger Ehrfurcht anhören, und genau befolgen. Hat er Zweifel und Bedenken, ob er meint er in seinen Rechten gekränkt zu seyn; so soll er mit Bescheidenheit, Anstand und Höflichkeit das Nöthige zu rechter Zeit vorstellen. Findet er sich nicht beruhiget; so kann er dasselbe bei der unmittelbar höhern Behörde anbringen, von welcher er die Entscheidung in

Geduld abzuwarten hat. Ueberhaupt soll er durch sein Benehmen gegen Vorgesetzte und Obrigkeiten der Schulkinder und der ganzen Gemeinde ein nachahmungswürdiges Beispiel der Ehrfurcht und des willigen Gehorsams geben. Insubordination in der That, und in groben respectwidrigen Worten wird alle Mahl auf das strengste bestrafet.

Den Aeltern der Schulkinder begegnet der Lehrer höflich und freundlich. Hat er ihnen wegen der Unarten ihrer Kinder etwas zu sagen, um sie zur genaueren Aufsicht und Mitwirkung aufzufordern; so spreche er mit ihnen ohne bittere Vorwürfe mit Gelassenheit und Theilnahme. Er schicke ihnen in solchen Fällen keine mündlichen Nachrichten oder Aufträge durch Schulkinder oder fremde Personen. Dadurch entstehen leicht Mißverständnisse und Feindseligkeiten. Ist der Fall wichtig, oder besorgt der Lehrer von Seite der Aeltern eine üble Aufnahme; so wende er sich an den Ortsseelsorger um Rath und Beystand.

Der Lehrer sey friedliebend, und meide sorgfältig jede Gelegenheit zum Zanke. Wenn er aber das Unglück hat, mit jemanden in Streit zu gerathen; so streite er nicht öffentlich, am wenig-

sten in Gegenwart der Kinder. Sich selbst Recht schaffen wollen, Schimpfworte mit Schimpfworten, Beleidigung mit Beleidigung erwidern, macht ihn alle Mahl sträflich und verächtlich.

Obgleich der Lehrer nur der Aufsichtsperson des Schulgebäudes ist; so ist er doch schuldig, dasselbe eben so sorgfältig in Acht zu nehmen, wie ein ordentlicher guter Hauswirth sein eigenes Haus in Acht zu nehmen pflegt. Er darf weder selbst etwas thun, noch den Seinigen gestatten, wodurch das Gebäude Schaden litte, und vor der Zeit zu Grunde gerichtet würde. Was du ohne seine Schuld zu Grunde gegangen ist, muß er auf seine Kosten gleich in guten Stand setzen. Gebrechen, die ohne seine Schuld entstanden sind, hat er mit Vorwissen, und unter der Mitfertigung des Ortsseelsorgers dem Schul-Districts-Aufscherer alsogleich anzuzeigen, damit auf dessen Einschreiten denselben ehestens abgeholfen werde, da es noch mit geringen Kosten geschehen kann. Dasselbe ist auch von dem Schulgerathe zu verstehen; nur wird von dem Lehrer noch eine besondere Wachsamkeit gefordert, daß dasselbe nicht von muthwilligen Kindern beschädiget werde. Denn diese

würde in den meisten Fällen dem Mangel an Aufsicht zugeschrieben, folglich dem Lehrer zur Last gelegt werden müssen.

An Schuleinkünften darf der Lehrer weder mehr fordern, als die gesetzmäßig aufgenommene Fassion ausweist, noch daran dem Dienste und seinem Nachfolger etwas vergeben, wenn er es auch für seine Person rathlicher findet, von strengem Rechte manches Mahl etwas nachzusehen.

Das ganze häusliche und öffentliche Verhalten des Lehrers sey untadelig und musterhaft. In seinem Hause herrsche Ordnung, Reinlichkeit, Friede und eheliche Eintracht, gute Kinderzucht und Wirthschaft. In der Schule erscheine er so, wie außer dem Hause, nie anders als anständig und reinlich gekleidet. Er meide überhaupt alles in Handlungen, Mienen und Geberden, was ihn lächerlich, verächtlich oder strafbar machen könnte.

Er treibe bey schwerer Ahndung kein verbotenes Gewerbe, er halte keine Schenke, er musiciere nicht in Schenkhäusern bey Hochzeiten, Kirchweihfesten, und andern öffentlichen Tänzen. Er gebe niemanden einen verbotenen, einen unanständigen anstößigen Aufenthalt. Er meide alle Zusammenkünfte, bey der

nen er Gefahr läuft, seinen guten Namen und sein Ansehen zu verlieren, zum Saufen, Spielen, Zanken, und zu unbesonnenen Gesprächen verleitet und außer Stand gesetzt zu werden, die Pflichten seines Berufes pünktlich zu erfüllen.

Die wichtigste Person für jede Schule ist der Ortsseelsorger, wenn er nicht allein mit den erforderlichen Eigenschaften begabt ist, sondern auch den ernstlichen Willen hat, zur zweckmäßigen Bildung der Jugend nach dem ganzen Umfange seines Wirkungskreises beizutragen.

Er steht mit der Schule in einer dreifachen Beziehung: 1. als Religionslehrer; 2. als moralisches Muster; 3. als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers.

Als Religionslehrer ist er für die Ertheilung des catechetischen Religionsunterrichtes in der vorgeschriebenen Zeit und Art verantwortlich, er möge denselben selbst ertheilen, oder durch seinen Cooperator ertheilen lassen. Diese Pflicht muß ihm so heilig seyn, als die Abhaltung des ordentlichen Gottesdienstes, der Predigten, der sonntäglichen Christenlehren, und die Auspendung der heiligen Sacramente, weil die Frucht

derselben großen Theils auf der sorgfältigen und zweckmäßigen Unterweisung der Schuljugend in der Religion beruht. Denn aus Mangel des Unterrichtes in der Jugend wird dem Gottesdienste gedankenlos bengewohnet, die Belehrung in Predigten, im Beichtstuhle, am Krankenbette wird nur halb und unrichtig verstanden, und die heiligen Sacramente werden ohne die erforderliche Vorbereitung und Rührung der Seele unwürdig empfangen. Der Katechismus darf also nicht bloß wörtlich auswendig gelernt, und eben so wieder abgefragt, sondern muß deutlich und faßlich ausgelegt, und jede Lehre auf das tägliche Verhalten der Kinder angewendet werden. Der Ortsseelsorger weist auch den Schullehrer an, wie er den angehörten Religionsunterricht mit der Jugend recht nützlich zu wiederholen habe, und bezeichnet jedes Mahl eigenhändig den Tag der Katechisation in dem Fleißkataloge des Lehrers.

Auch hat der Ortsseelsorger darauf zu sehen, daß das Auswendiglernen der Stellen des Katechismus, welche er vorhat, richtig, gründlich und faßlich erklärt hat, von dem Schullehrer eifrig betrieben werde, damit die Schuljugend mit

den Worten, an welche die Erklärung geknüpft worden war, den ganzen Unterricht fester behalte.

Der Ortsseelsorger soll das moralische Muster für den Schullehrer und für die Schuliugend seyn. Alle moralischen Eigenschaften, die der Schullehrer haben soll, muß er in einem viel höheren Grade besitzen. Dadurch wird er sich Hochachtung und Vertrauen dem Schullehrer, bey Aeltern und Kindern verschaffen, dadurch wird er seinen Lehren und Ermahnungen Kraft und Würde geben.

Ohne das Bewußtseyn erfüllter Pflichten, und einer gänzlichen Untadelhaftigkeit könnte er gegen den Schullehrer und dessen Gehülfen, gegen Aeltern und deren Kinder zu nachsichtig seyn, und sich nicht getrauen, ihre Fehler mit bescheidener Freymüthigkeit zu bereden, und sie nöthigen Falles mit Ernst zur Pflicht anzuhalten. Kame es zu Klagen und Untersuchungen; so könnte ihm die Nachlässigkeit, Grobheit, Widerspänstigkeit und üble Aufführung des Schullehrers zur Last gelegt werden.

Als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers und der Schule muß der Ortsseelsorger die vorgeschrieb-

nen Lehrgegenstände, das zweckmäßige  
 Verfahren bey dem Unterrichte, und die  
 in Schulsachen ergangenen Verordnun-  
 gen so gründlich und genau kennen, daß  
 er den Schullehrer und dessen Gehülfen  
 richtig zu beurtheilen, zu belehren, zu recht  
 zu weisen, und zu leiten im Stande ist.  
 Zu dem Ende soll er sich mit dem Schul-  
 lehrer und dessen Gehülfen öfter in eine  
 Unterredung einlassen, um das Maß der  
 Kenntnisse, die sie besitzen, genau kennen  
 zu lernen. Findet er ihre Kenntnisse man-  
 gelhaft; so soll er sie theils mündlich be-  
 lehren, theils ihnen die zweckdienlichsten  
 Bücher zur Belehrung mittheilen. Er  
 soll die Schule nicht allein, wenn er den  
 Religionsunterricht ertheilt, sondern au-  
 ßer dieser Zeit öfter und unvermuthet be-  
 suchen, dem Unterrichte des Lehrers bey-  
 wohnen, und dessen Verfahren beobach-  
 ten, die Jugend durch seine Gegenwart  
 zum fleißigen Schulbesuche, zur Aufmerk-  
 samkeit, zum Eifer im Lernen ermuntern.  
 Er soll nicht allein in der vorgeschrie-  
 benen Predigt bey dem Anfange des Schul-  
 jahres, sondern auch im Beichtstuhle, in  
 andern Predigten und Christenlehren, und  
 bey jeder schicklichen Gelegenheit den Mel-  
 tern die Pflicht einer guten Kinderzucht,  
 wovon der Unterricht einen Haupttheil

ausmacht, eingreifend zu Gemüth führen.

Er soll überhaupt über alles, was die Schule, den Schullehrer und dessen Gehülfen, die Kinder und deren Verhalten betrifft, auf eine kluge und bescheidene Art sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen suchen, damit er jedes Uebel in seiner Geburt ersticken, und das Gute allenthalben desto wirksamer befördern könne.

Nur soll er sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht durch einen unzeitigen Eifer verleitet, den Lehrer oder dessen Gehülfen vor der Schulljugend oder vor der Gemeinde zur Verantwortung ziehe, mit harten Worten bestrafe, und dadurch um das zu ihrem Amte unentbehrliche Ansehen bringe. Hat er ihnen etwas auszustellen, so geschehe es zuerst unter vier Augen, dann in Gegenwart des Ortschafts- und Schul-Districts-Aufseher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Verschub zu machen ist, damit das Uebel nicht unheilbar werde.

Deffentlich soll sich der Ortsseelsorger des Lehrers annehmen, und sein Ansehen auf alle mögliche Art schützen; desto weniger ihm etwas zumuthen, wodurch

dasselbe in den Augen der Schuliugend und Gemeinde herabgesetzt würde.

Den Lehrer während der Schulzeit zu Meßnersdiensten zu gebrauchen, oder vor Gericht zu fordern ist nicht gestattet.

---

## Zwölfter Abschnitt.

Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der Lehrer. Deren Ab dankung, Absetzung.

---

Obgleich seit der Verbesserung des Schulwesens kein Lehrer ohne das gesetzmäßige Zeugniß seiner Fähigkeit zum Lehramte angestellt werden durfte; so können sich doch Fälle ergeben, daß ein Lehrer seinem Dienste mit Lauigkeit vorgestanden wäre, und anstatt in den Gegenständen immer fester, und im methodischen Verfahren immer gewandter zu werden, darin nach und nach abgenommen hätte.

Entdecket der Schul-Districts-Aufseher bey dem Lehrer oder Gehülfen einen Mangel an Kenntniß der Lehrgegenstände oder des methodischen Verfahrens; so prüft er ihn auf der Stelle darüber, um zu erfahren, wie weit es ihm an der erforderlichen Kenntniß fehle.

Ist der Mangel nur einzeln, so weiset er ihn sogleich zu recht. Er gibt ihm die nöthige Belehrung zuerst theoretisch, dann zeigt er ihm alles practisch vor, läßt es von ihm nachmachen, und weiset ihn an, wie er durch stufenweise Übung weiter kommen könne, wenn er von Woche zu Woche eine neue Regel des Verfahrens befolget.

Fasset der Lehrer oder Gehülff diese Zurechtweisung; so läßt man es dabei bewenden, und muntert ihn freundlich auf, oder scharft ihm die Befolgung mit Ernstein. Dem Ortsseelsorger wird aufgetragen, über die richtige Befolgung desto genauer zu halten.

In das Hand-Protokoll, welches der Districts-Aufseher mit sich führt, wird unter dem Rahmen Schullehrer kurz eingetragen, worüber man ihn belehret habe, damit bey der künftigen Visitation auf die Verbesserung gesehen werden könne.

Bey Mängeln, die nicht so leicht und  
 auf der Stelle zu verbessern sind, wird  
 der Lehrer nach Erforderniß auf 8 bis 14  
 Tage, oder auf 3 Wochen an einen be-  
 nachbarten guten Schullehrer angewie-  
 sen, um sich dort in den nöthigen Stü-  
 cken unterrichten zu lassen, und das hier-  
 über erhaltene Zeugniß dem Districts-  
 Aufseher einzusenden. Zu dieser Absicht  
 wählet sich der Districts-Aufseher die  
 besten Schulen seines Bezirkes aus. Der  
 vorzüglichste Triviallehrer in jedem Di-  
 stricte erhält den ehrenvollen Nahmen  
 eines *M u s t e r l e h r e r s*, und dessen  
 Schule wird zur Auszeichnung eine *M u s-*  
*s t e r s c h u l e* genannt. Wenn es die Um-  
 stände nicht anders gestatten, so kann  
 ein solcher Unterricht zur Zeit der ge-  
 wöhnlichen Ferien eingehohlet werden.  
 Hat dieses Mittel das erste Jahr nicht  
 vollkommen gewirkt; so kann es das  
 zweynte Jahr wiederhohlet werden, um  
 die Lehrer zur Emsigkeit zu treiben.

Noch ein wirksameres Mittel, beson-  
 ders bey Schullehrern, die in mehreren  
 Stücken schwach sind, könnte dieses seyn,  
 daß der Districts-Aufseher einen wohl  
 abgerichteten zum Lehrer tauglich erkann-  
 ten Schulgehülfen dem Lehrer von Amts-  
 wegen zu ordnet. Der Gehülf bleibt nach

Erforderniß drey bis sechs Wochen bey dem Lehrer, gibt ihm den nöthigen Unterricht, und richtet ihm die Schule schriftmäßig ein. Der Schullehrer muß ihn auf seine Kosten versorgen, und zahlt ihm einen angemessenen vom Districts-Aufseher bestimmten Gehalt. Um hiervon los zu machen, werden sich die Lehrer alle Mühe geben.

Gehülfen, die sich mit gutem Erfolge hierzu gebrauchen lassen, sollen bey der nächsten Erledigung eines von der Verleihung der Landesstelle abhängenden Schuldienstes bey sonst gleichen Verdiensten in Vorschlag gebracht, und zu andern Schuldiensten vorzüglich empfohlen werden.

Damit kein geschickter, eifriger und wohl gesitteter Schulmann fürchten müsse, seinen Dienst ohne Verschulden bloß deswegen zu verlieren, weil er die vorgeschriebene Methode befolget, oder die Fleiß-Kataloge genau geführet, die halbjährigen Extracte der Nachlässigen gewissenhaft verfasset, und der Behörde übergeben, oder seinen Gehalt an Gelde und Naturalien ordentlich eingetrieben hat, so soll es nicht in der Willkühr der Präsentanten, nämlich der Gemeinden, Herrschaften und Pfarrer stehen, ihren

Schullehrer abzudanken. Sind sie mit demselben unzufrieden; so soll ihre Beschwerde vor den Schul-Districts-Aufseher gebracht, und durch denselben untersucht werden, ob sie wirklich gegründet, und die Abdankung des Lehrers der Schule vortheilhaft sey. Ist die Beschwerde gegründet, und der Schullehrer von der mittelmäßigen Art, daß er sich um das Bestätigungs-Decret nicht beworben und verdient gemacht hat; so wird den Präsentanten ihr bisheriges Recht, ihn nach der vorgeschriebenen Untersuchung abzudanken, noch ferner zugestanden. Doch muß über die gepflogene Untersuchung dem Consistorio Bericht erstattet, und von diesem die Bestätigung der Landesstelle eingehohlet werden.

Schullehrer, welche das Bestätigungs-Decret der Landesstelle erhalten haben, können auch nur von der Landesstelle nach der Größe der erwiesenen Schuld des Dienstes entlassen oder entsetzt werden.

Haben die Präsentanten, Herrschaft, Pfarrer oder Gemeinde, Beschwerden gegen den bestätigten Schullehrer; so bringen sie dieselben ordentlich bey dem Schul-Districts-Aufseher an. Dieser untersucht dieselben, in so fern sie die

Kenntniß der Lehrgegenstände und der Lehrart, die Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste, das Verfahren bey der Schulzucht, sein Benehmen gegen Vorgesetzte, seinen moralischen Lebenswandel betreffen.

Ist die Klage über Unwissenheit des Lehrers; so wird er von dem Schul-Districts-Aufseher geprüft, welcher alle Mittel zu dessen Besserung nach der oben gegebenen Vorschrift vorzukehren hat.

Wird der Schuldige durch diese Mittel nicht gebessert, so stellt ihm der Districts-Aufseher einen Provisor, welcher die Schule versieht, und nicht unter der Leitung des Schullehrers, sondern nur des Ortsseelsorgers und des Districts-Aufsehers steht. Der Lehrer hingegen hat den Meßnerdienst zu besorgen. Den Gehalt des Provisors bestimmt der Schul-Districts-Aufseher. Im Falle, daß derselbe nicht anders als um 100 fl. zu bekommen wäre; so müßte sich der Lehrer mit 30 fl. begnügen, wenn sich dessen Einkünfte nicht über die Congrua von 130 fl. belaufen.

Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste werden dem Schullehrer strenge zugerechnet. Bey der er-

sten Anzeige erhält er von dem Schul-Districts-Aufseher einen Verweis, und wird mit der schärfsten Untersuchung bedrohet. Auf die zweyte Anzeige wird der Schuldige zum Schul-Districts-Aufseher vorgerufen, erhält einen ernst-gemessenen Verweis, und wird mit dem unausbleiblichen Verluste des Dienstes bedrohet, endlich, wenn keine Besserung erfolgt ist, mit der Dienstesezsetzung bestrafet.

Auf eine ähnliche Art wird jede andere Uebertretung der Pflichten, die sich der Lehrer zu Schulden kommen läßt, geahndet.

Lebt er mit der Gemeinde in Zank und Zwietracht, und es wird erhoben, daß die Schuld auf seiner Seite ist; so wird man ihn, nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen, von einem Dienste auf einen andern minder einträglichen übersezen, und, wenn auch da keine Besserung erfolgt, ganz des Dienstes entlassen.

Fehlern der Insubordination, oder eingewurzelten Trunkenheit steht die Entlassung vom Schuldienste bevor.

Unsittlichkeit noch wilderer Art, vor allem aber erwiesene Verführung der Jugend wird mit der Cassation und

Erklärung der Unfähigkeit zum öffentlichen und Privat-Unterrichte der Jugend bestrafet.

Eben diese Strafe steht demjenigen Lehrer bevor, der sich die Mißhandlung eines Kindes durch Züchtigung, wodurch dasselbe am Körper Schaden genommen hat, zum zweiten Mal hat zu Schulden kommen lassen.

Wenn die Klage gegen den Lehrer dessen Eigennützigkeit, Zank- und Habsucht in Ansehung seiner Gebühren, oder die Verwahrlosung des Schulgebäudes und Schulgeräthes betrifft, und deren Beendigung den Wirkungskreis des Schul-Districts-Aufsehers überschreitet; so erstattet er nach gepflogener Untersuchung den Bericht an das Kreisamt: betrifft sie aber das Schulamt oder die Sittlichkeit des Lehrers; so ist der Bericht an das Consistorium zu erstatten. In Fällen einer schweren Polizey-Übertretung übergibt er, ohne seiner Seits eine Untersuchung zu pflegen, die Sache an die Ortsobrigkeit, als politischen Richter in erster Instanz, und erbittet sich freundschaftlich das Resultat der Untersuchung zu seiner Amtsfenntniß und Beurtheilung, ob gegen den politisch bestrafte Schullehrer von

Seite der Schulanstalt etwas Weiteres vorzukehren sey. Dieses Resultat ist in wichtigeren Fällen dem Consistorio gutachtlich vorzulegen.

---

## Dreizehnter Abschnitt.

### Freywillige Abtretung der Schuldienste.

---

Wenn auch durch die sorgfältige Bildung und strenge Prüfung der Schulcandidaten vorgebeugt wird, daß in Zukunft nicht leicht der Unwissenheit wegen ein Lehrer zum Schuldienste untauglich befunden werde; so wird es doch immer welche geben, die es durch Alter oder Krankheit geworden sind. Es wäre äußerst hart, und der guten Sache schädlich, sie ohne Weiteres brotlos zu machen und ihrem Schicksale zu überlassen. Es wäre äußerst hart, Leute, die

im öffentlichen Dienste ihre Jahre abgelebt, und ihre Kräfte verzehret haben, zur Armenversorgung zu verstoßen. Durch würde viel unangenehmes Geschrey und Murren unter dem Volke erregt werden, welches solche Schullehrer immer als Gegenstände der Erbarmung ansehen würde. Es wäre der guten Sache schädlich, weil die Gefahr und Besorgniß der Abdankung, sobald ein Lehrer unbrauchbar würde, oder ein besserer nachkäme, den ohne dieß ärmerlich genährten und geplagten Schulstand herabsetzen, und jeden ordentlichen Menschen von Ergreifung desselben abschrecken müßte.

Um das Beste der Schule mit der Sorge für einen solchen untüchtig gewordenen Schullehrer zu vereinigen, wird gestattet, daß er den Dienst zu seinem dritten, der Schule selbst, und eines Dritten Vortheil abtrete.

Zur Abtretung müssen folgende Bedingungen eintreffen:

1) Er muß mit Wissen und Genehmigung so wohl des Schul-Districts-Aufsehers, als der Präsentanten geschehen, und vom Consistorio die Genehmigung erhalten.

atens Der Schullehrer, welcher abtreten will, muß zum Dienste sehr mittelmäßig seyn. Einen brauchbaren Schulmann läßt man in keinem Falle zu Gunsten eines andern abtreten.

ztens Der, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht, muß als Gehülff mit Lobe gedienet, das Fähigkeitszeugniß als Lehrer bereits erhalten haben, und von untadelhafter Auf- führung seyn.

atens Die Sinnahme, welche sich der Abtretende vorbehält, darf bey Dien- sten, welche nur die Congrua von 130 fl. fassionsmäßig abwerfen, 30 fl. nicht übersteigen, damit der junge Schulmann noch 100 fl. für seine Person behalte.

stens Der abtretende Schullehrer soll, so lange er noch kann, den Meß- nerdienst besorgen.

Damit die alten schwachen Lehrer gern abtreten, und dadurch der Nach- wuchs junger tüchtiger Schulmänner befördert werde; so soll die Abtretung zur Begünstigung und Versorgung ihrer Kinder, vorzüglich geschickter, fleißiger und wohl gesitteter Söhne nicht ver- wehret seyn.

Die Abtretung zu Gunsten einer Tochter kann nicht leicht und ohne die strengste Vorsicht gestattet werden, um nicht dadurch bloß interessierte und unglückliche Ehen zu veranlassen. Da überhaupt kein Dienst unter Vorbedingung einer Heirath verliehen werden soll; so kann auch bey der Abtretung die Begünstigung einer Tochter nicht weiter sich erstrecken, als daß unter mehreren zum Dienste ganz geeigneten Individuen demjenigen der Dienst verliehen werde, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er die Tochter ehelichen werde. Sollte er es gegen die Erwartung nicht thun; so kann er dazu nicht gezwungen werden.

---

## Vierzehnter Abschnitt.

Unterstützung und Versorgung der  
Lehrer, ihrer Witwen und Waisen.

---

Um aber für das Alter und die abnehmenden Kräfte, wie auch für die Wit-

wen und Waisen derjenigen nach Thunlichkeit zu sorgen, welche sich dem mühevollen, kraftverzehrenden und doch so wichtigen Geschäfte des Unterrichtes widmen, sind nicht allein die Lehrer an der Normal- oder Musterhauptschule und an der Realschule, sondern auch an den übrigen Hauptschulen, und die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildetere Stände pensionsfähig erklärt worden, wenn sie sich dem Archa-Abzuge unterziehen. (H. D. 24. März 1788. H. D. 17. Sept. 1802. H. D. 10. Febr. 1804.)

Geht ein pensionsfähiger Lehrer mit Tode ab, so hat dessen hinterlassene Witwe um die Pension mit Beylegung des Trauungsscheines, der Abhandlung, oder wenn sie die Beendigung derselben nicht abwarten könnte, eines von der Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß laut der Sperr-Relation kein Vermögen vorhanden sey, dann der gesetzmäßigen Zeugnisse über die Dienstjahre ihres verstorbenen Mannes, und über die Anzahl ihrer noch unversorgten minderjährigen oder unmündigen Kinder, wenn deren mehr als drey vorhanden sind, ihre Bittschrift auf dem Lande bey dem Kreis-

amte, in der Hauptstadt bey der Landesstelle einzureichen.

Die Triviallehrer auf dem Lande, in den Dörfern, Märkten und Städten wird man im Alter durch Beygehung eines Gehülfsen zu unterstützen suchen. Diejenigen, welche dieser Unterstützung bedürftig und würdig erkannt werden, erhalten den Gehülfsengehalt von 70 fl., wenn ihre fassionsmäßigen Einkünfte die Congrua von 130 fl. nicht übersteigen; übersteigen sie aber diese Congrua; so erhalten sie denjenigen Beytrag, der ihnen daran zur Summe des Gehülfsengehaltes von 70 fl. mangelt. (H. D. 12. Dec. 1804.)

Haben sie einen Sohn, der sich als Gehülfs durch Geschicklichkeit, Fleiß und gute Aufführung ausgezeichnet, und das Zeugniß für einen Lehrer schon erhalten hat; so wird ihnen gestattet werden, den Dienst zu dessen Gunsten abzutreten.

Auch ist allergnädigst verordnet, daß bey dem Vorschlage zu den für Normal-schüler bestimmten Stipendien unter den Bittwerbern, wenn ihre übrigen Eigenschaften gleich sind, vorzüglich auf Söhne geschickter und eifriger Schullehrer der Bedacht zu nehmen sey, damit diesen nütlichen Beamten, wo es immer thunlich

ist, Erleichterung und Ermunterung zugehe. (H. D. 30. April 1787.)

Erkranket ein Schullehrer, und der Ortsseelsorger kann die Ertheilung des Schulunterrichtes nicht selbst übernehmen; so hat er alsogleich die Anzeige davon an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, welcher einen Gehülfen allenfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo er auf einige Zeit leichter zu entbehren ist, dahin abordnet wird.

Ist der Schullehrer mit Tode abgegangen; so wird auf die Anzeige, welche der Ortsseelsorger alsogleich zu machen hat, der Schul-Districts-Aufseher der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehülfen zusenden, dem die Führung der ganzen Schule anvertrauet wird. Er wird nach Billigkeit den Gehalt bestimmen, den die Witwe dem Provisor zu entrichten hat, wenn sie sich nicht selbst mit ihm gütlich ausgleichen kann. Er wird durch den Ortsseelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen als Lehrers bey dieser Gemeinde, die Anzahl und das Alter der hinterlassenen Waisen erheben lassen, und der Ortsobrigkeit mittheilen, damit der Witwe die gesetzlich bestimmte Unterstützung verschaffet werde.

Wenn ein Schullehrer 10 Jahre der Gemeinde gedienet hat, so soll dieselbe aus dem Armen-Institute des Ortes die ganze Portion, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind die halbe bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre bekommen. Hat der Mann unter 10, jedoch über 3 Jahre gedienet, so erhält die Witwe  $\frac{3}{4}$  Portion und jedes Kind bis zum besagten Alter  $\frac{1}{2}$  Portion. Weiset die Ortsobrigkeit entgegen aus, daß das Armen-Institut des Ortes zur Unterstützung der Witwe und Waisen nicht hinreicht; so wird der Schul-Districts-Aufseher bey dem Kreisamte einschreiten, damit dasselbe bey der Landesstelle die Unterstützung aus dem Landbruderschaftsfunde bewirke.

Ueber dieß haben Seine Majestät allergnädigst verordnet, auf die Einführung eines Pensions-Institutes für die Witwen und Waisen der Schullehrer dort zu sehen, wo noch keines der Art, wie in den Vorstädten Wiens, besteht.

Nur in dem Falle, daß der Schullehrer nicht über 3 Jahre der Gemeinde gedienet hätte, müßte dessen Witwe selbst auf ihre Versorgung bedacht seyn, ohne auf diese Begünstigung einen Anspruch machen zu können.

Die Ueberlassung der Schulen können die Witwen für sich und ihre Kinder nicht ansprechen, da der öffentliche Unterricht, wozu persönliche Fähigkeiten erforderlich werden, nicht gleichsam erblich gemacht werden kann. (H.D. 4. Dec. 1783.)

---

## Fünftehnter Abschnitt.

Jahre der Schulfähigkeit. Beschreibung der Schulfähigen. Bestimmung der Armen. Eintheilung der Schüler. Lehr- und Industrialgegenstände. Lehrbücher, Führung der Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse.

---

Es sollen alle Kinder, Mädchen und Knaben, bemittelte und arme vom Antritt des 6ten bis zur Vollendung des 12ten Jahres in die Schule gehen. Ueber die Anzahl dieser Kinder soll bey

jeder Pfarr- und Filial- oder Gemein-  
schule eine genaue Beschreibung (Nr. 9.)  
geführt, und durch Vergleichung mit  
dem Taufbuche zur gänzlichen Richtigkeit  
gebracht werden.

Die Schulfähigen sollen nach dem  
Schulorte, dann nach den Filialen, end-  
lich nach den einzelnen zerstreuten Häu-  
fern, Mühlen, Höfen, Waldhütten, be-  
schrieben, in Mädchen und Knaben ab-  
getheilt, und unten summieret werden.  
Die Zahl der Katholischen und der Zu-  
den ist besonders anzumerken.

Die Beschreibung soll von dem Schul-  
lehrer und Ortsaufseher (der im Nahe-  
men der Gemeinde die Aufsicht führt)  
jährlich zur Zeit der Herbstferien nach  
Hausnummern und Familien aufgenom-  
men, mit dem Pfarrbuche verglichen, und  
von dem Ortsseelsorger, Pfarrer oder Lo-  
kal-Kapellan, durch seine Unterschrift be-  
stätiget werden.

An denjenigen Orten, wo die Ka-  
tholischen besondere Gemeinden ausma-  
chen, und ihre eigenen Pastoren haben,  
ist die auf gleiche Art vorgenommene  
Kinderbeschreibung mit der Matrifel des  
Pastors zu vergleichen, und mit dessen  
eigener Unterschrift zu bestätigen.

Auf gleiche Art sollen auch die Zudenkinder verläßlich beschrieben werden.

In der Beschreibung sollen die Jahre, welche ein Schüler in die Schule geht, mit der Jahrzahl angemerket werden, damit man sehe, daß die Kinder die vorgeschriebenen Schuljahre richtig aushalten. Vor der Vollendung des 12ten Jahres soll der Austritt aus der Schule nicht gestattet werden.

Da das einzelne Viehhüthen die Cultur hindert; da es zu häufigen Waldbeschädigungen oder Hüthungsbeeinträchtigungen Anlaß gibt; da es die Kinder, die dazu verwendet werden, der Aufsicht der Aeltern und dem Unterrichte entzieht, wodurch sie denn völlig verwildern, und theils durch die Einsamkeit, theils durch ähnliche Gesellschafter zur frühen Immoralität verleitet werden: so ist überall, so weit es immer thunlich ist, auf die Abschaffung desselben ernstlich zu denken, und darauf zu dringen, daß die Schulfähigen durch dasselbe vom Schulgehen nicht zurückgehalten werden. (H. D. 28. Feb. 1787.)

Kein Wein = und Bierwirth soll in Gärten oder an andern Erlustigungsorten Schulfähige während der Schulzeit zum Regelauffsetzen bey empfindlichster Strafe gebrauchen. (Def. 3. Jul. 1778.)

Auch soll in Kirchen, wo viele Messen gelesen werden, mit den Ministrantenknaben eine solche Ordnung und Abwechselung eingeführet werden, daß dadurch der ordentliche Schulbesuch nur wenig gehindert werde. (Reggsd. 13. Jun. 1775.)

Da dem Staate sehr daran gelegen ist, daß so viele in den Fabriken arbeitende Kinder einer Seits nicht in der rohen Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit, aufwachsen, anderer Seits aber den Fabriken die nöthigen Hände der geringen Classe der Verdienst nicht entzogen werden; so ist überall nach Beschaffenheit der Umstände die Einrichtung zu treffen, daß diese Kinder theils in einer Abendschule, theils an Sonn- und Feyertagen von dem Ortsseelsorger und Schullehrer den unentbehrlichen Unterricht gegen Bezahlung des Fabrikhabers und der Aeltern erhalten. Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des 6ten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen, und vor dem Antritte des 9ten Jahres nicht ohne Noth zur Fabrikarbeit aufgenommen werden. (H. B. 18. Febr. 1787.)

Da aber zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder auf dem Lande die vorgeschriebenen Schuljahre allerdings

nicht hinreichen; so ist den Seelsorgern und Schullehrern zur Pflicht zu machen, daß sie der Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, an Sonn- und Feiertagen Nachmittags Unterricht ertheilen. Zur Erleichterung dieser nothwendigen Verfügung ist der erwähnte Unterricht unentgeltlich zu geben. Auch in allen denjenigen Landstädten und Märkten, wo sich keine Hauptschulen befinden, sind die Geistlichen und Schullehrer zur Haltung der Sonn- und Feiertagschulen für die der Schule entwachsene Jugend unter 18 Jahren aufzumuntern.

Nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen wird die Bestimmung derjenigen vorgenommen, welche vom Schulgelde frey seyn sollen. Der Schul-Dis-tricts-Aufseher wird auf alle mögliche Art so wohl des Ortsseelsorgers, als der übrigen dazu berechtigten Theile sich zu versichern trachten, daß sie darin nicht zu leicht verfahren, weil dadurch nicht allein dem Schullehrer ein Theil seiner ohne dieß geringen Einkünfte ungerechter Weise entzogen, sondern auch manchen Aeltern die Erleichterung verschaffet wird, ihre Kinder ungestrast dem Unterrichte zu entziehen.

Zur bessern Beförderung des einförmigen Zusammenunterrichtes, und in vielen andern vortheilhaften Beziehungen soll die Schuljugend in zwey Hälften abgetheilet werden. Zur 1ten Abtheilung sollen die Buchstabenkenner, Buchstabierer und Anfänger im Lesen, zur 2ten die Leser, Schreiber und Rechner gezählet werden.

Diese zwey Hälften besuchen in Städten, größeren Märkten, und wo es sonst thunlich ist, die Schule Vormittags und Nachmittags; wo dieses aber der Landwirtschaft und Industrie nachtheilig wäre, wechseln sie so mit einandrer ab, daß die eine nur Vormittags, die andere nur Nachmittags die Schule besucht.

In der 1ten Abtheilung wird bloß der kleine Katechismus, die Buchstabenkenntniß, das Buchstabieren mit Anwendung der Regeln, der Anfang im Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, auch im Schreiben der Grundstriche und einzelner aus denselben zusammen gesetzter Sylben oder Wörter gelehret, und das Kopfrechnen angefangen.

Die Kinder können es in diesen Gegenständen binnen zwey Jahren zu derjenigen Fertigkeit bringen, daß sie für die 2te Abtheilung hinlänglich vorbereitet sind.

Die Schüler der 2ten Abtheilung werden in der Religionslehre, im Lesen und Schönschreiben fortgeführt, im Recht- und Dictando- Schreiben fleißig geübet. Ferner wird im ersten Jahre das Rechnen mit Ziffern in Verbindung mit dem Kopfrechnen angefangen, und in den folgenden Jahren fortgesetzt. Hierzu darf eine Anleitung zu den im gemeinen Leben nöthigen schriftlichen Aufsätzen kommen. In welcher Ordnung und Abwechselung diese Gegenstände gelehret werden sollen, wird in den vorgeschriebenen Stundenabtheilungen bestimmt. Wo Akatholische oder Juden mit den Katholischen vermischt die Schule besuchen; soll der Religionsunterricht in der ersten Stunde um so mehr ertheilt werden, damit die ersten sich nicht während des Unterrichtes entfernen müssen, sondern nur um diese Stunde später erscheinen (H. D. 3. Novemb. 1783)

Doch haben sie über den erhaltenen Religionsunterricht die Zeugnisse von ihren Religionslehrern halbjährig beizubringen (H. B. 3. Februar. 1804.)

Wo es thunlich ist, soll mit den gewöhnlichen Schulgegenständen der Unterricht im Spinnen, Stricken u. s. w. verbunden werden.

Bemittelte Aeltern haben für ihre Kinder die nöthigen Bücher selbst anzuschaffen. Sie sind nicht schuldig, dieselben theurer als um den bestimmten, auf dem Titelblatte beygedruckten Preis zu bezahlen. Nur haben sie sich in Acht zu nehmen, daß sie keine fremden Nachdrücke kaufen, weil diese in der Schule nicht geduldet werden.

Kinder armer Aeltern werden mit den nöthigen Lehrbüchern unentgeltlich und einsweilen der Gestalt versorget, daß sie zwey und zwey, bey den Evangelien aber drey aus einem Buche lesen, weil die Evangelien nur zwey Mahl in der Woche gebraucht werden. Für die Schüler der 1ten Abtheilung werden verabsolget: Abctäfelchen, der kleine Katechismus, das Rahmenbüchlein; für die 2te Abtheilung, Kleines Lesebuch I. Theil, Lesebuch II. Theil und Evangelien. Die Bücher werden den armen Schülern nicht mit nach Haus gegeben, sondern außer der Schulzeit von dem Schullehrer, der für die gute Erhaltung derselben verantwortlich ist, in dem dazu bestimmten Kästchen aufbewahret. Sie müssen wenigstens zwey Jahre dauern. (Rggsv. 18. Jun. 1796.) Sie werden gegen die vorschristmäßig verfaßte, vom Schullehrer, Ortsaufseher und

Ortsseelsorger unterfertigte, und vom Schul-Districts-Aufseher adjustierte Quittung (Nro. 10.) bey dem Kreisamte verabsolget, welches den mit diesen Quittungen belegten Ausweis über die vertheilten Bücher der Landesstelle einzusenden, und den weitem Bedarf anzuzeigen hat.

Die Anzahl der Armen, für welche unentgeltlich die Lehrbücher verlangt werden, darf nur den 5ten, höchstens den 6ten Theil der Schulfähigen, welche in Rücksicht auf Entfernung und Beschaffenheit des Weges zum Schulgehen verhalten werden können, ausmachen. Für eine größere Anzahl darf die Quittung vom Schul-Districts-Aufseher nicht adjustiert werden, es wäre denn ein besonderer Unglücksfall eingetreten, welchen der Schul-Districts-Aufseher zuverlässig zu erheben, unten auf der Quittung mit wenigen Worten beizusetzen, und mit seiner Unterschrift zu bestätigen hätte. (Rggsv. 14. April 1786.)

Ueber die zum Schulbesuche verpflichteten Kinder führet der Lehrer ein doppeltes Verzeichniß: eines über ihren Fleiß im Schulbesuche, worin er jeden Schultag, die Anwesenheit jedes Schulkindes bemerket, das andere über ihren

Fortgang, wo in er aufzeichnet, ob das Kind, das er zum Antworten aufgerufen hat, gut, mittelmäßig oder schlecht geantwortet habe.

Aus dem Fleißverzeichnisse sind dem Ortsseelsorger wöchentlich die Ausgebliebenen mündlich, am Ende jedes Monats schriftlich anzuzeigen, halbjährig aber, nämlich mit Ende der Monate März und September, ist der getreue Extract derselben mit des Ortsseelorgers, Schullehrers und Ortschulaußsehers Unterschrift der Ortsobrigkeit zu überreichen, der es obliegt, die Aeltern der Ausgebliebenen zur Verantwortung, und die Schuldigen zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Nach diesen Fleißverzeichnissen hat der Schullehrer auch den Schulbericht nach dem vorgeschriebenen Formular (Nro. 11.) zu verfassen, welcher jährlich mit Ende September unter seiner und des Ortsseelorgers und des Schulaußsehers Fertigung dem Schul-Districts-Aufseher unausbleiblich von dem Ortsseelsorger übersendet werden muß.

Aus den Fortgangsverzeichnissen, in welche der Katechet den Fortgang in der Religionslehre eigenhändig einschreiben soll, ist der Extract über den Fort-

gang jedes Schulkindes in jedem Gegenstande, halbjährig, und vor der Disputation des Schul-Districts-Aufsehers unparteyisch zu verfassen, und bey der Prüfung vorzulegen.

---

## Sechzehnter Abschnitt.

Von dem Bücherverschleisse der deutschen Schulanstalt.

---

Da die Aeltern keine fremden Nachdrücke der vorgeschriebenen Lehrbücher kaufen, die Schullehrer solche in den Schulen nicht dulden, die Schul-Districts-Aufseher darüber wachen, und wenn sie eine zuverlässige Kenntniß davon erlangt haben, dem Kreisamte die Anzeige machen sollen; so ist ihnen zu wissen nöthig, welche Bücher als fremde Nachdrücke anzusehen sind.

Zuerst erhielt die in deutschen Schul-  
sachen für das Land unter der Ens in  
Wien aufgestellte Commission von der  
Kaiserinn Maria Theresia Höchst-  
seligen Andenkens ein ausschließendes  
Druck-Privilegium über alle Katechis-  
men, Evangelien, Buchstabier- und  
Rechenbüchlein, dann alle übrige zum Un-  
terrichte so wohl der Lehrer als der Ler-  
nenden eingerichtete, oder sonst in die  
Religion und Sittenlehre, oder in das  
allgemeine Erziehungswerk auf was im-  
mer für eine Art einschlagende deutsche  
Bücher, Tabellen und Schriften, die sie  
auf Kosten des Schulfundes heraus zu  
geben Willens war, unterm 13. Junius  
1772.

In Erwägung, daß die gesammten  
k. k. Erblände mit den nöthigen Schul-  
schriften über alle Gegenstände von Wien  
aus in der erforderlichen Menge und Zeit  
unmöglich hätten versehen werden kön-  
nen, wurde durch allerhöchste Entschlie-  
ßung vom 10. Junius 1775. allen Schul-  
Commissionen in den k. k. Erblanden die  
Erlaubniß ertheilt, die Trivial- Gegen-  
stände, worunter das kleine Abctäfllein,  
die große Buchstabier- Tabelle, das Kate-  
chenbüchlein, die Lesebücher für die Schü-  
ler in zwey Theilen, das aus 4 Stücken

bestehende Fragbüchlein über die Gegenstände der Religion für Aeltern und Lehrer, das kleine Evangelium, die Schulseze, die Anleitung zum Rechnen für Stadt- und Landschulen, und die Anleitung zur Rechtschreibung zu verstehen sind, in jedem Lande zu drucken.

Der Schul-Commission in Wien wurde in Folge ihres dießfälligen Privilegii vorbehalten, alle übrigen höheren Gegenstände für alle Länder gegen 20 Prozent Provision zu verlegen.

Damit aber einer Seits mit dem Drucke der auswärts aufzulegenden Bücher die Gleichförmigkeit beobachtet, ander Seits kein Unterschleif bey dem Verkaufe getrieben, und die unentgeldliche Austheilung für arme Kinder erzielet werden möge; so ward verordnet, daß gleich nach geendigtem Drucke von jedem Stücke 5 Exemplare zur Durchgehung nach Wien gesendet, jedes zum Verkaufe bestimmte Exemplar von dem Schul-Director jeder Commission mit einem Stempel bezeichnet, und die Contracte mit den Buchführern der selben geschlossen werden sollen, daß die selben von jedem Tausend der Schulschriften 25 Stücke und zwar gebunden unentgeldlich zur Vertheilung an die Armen abzuliefern hätten.

In dieser Gestalt wurde das Druckprivilegium der Schul-Commission durch höchstes Hofdecret vom 22. Janer 1782. bestätigt.

Hiervon wurde durch Hofdecret vom 12. May 1786 nur zu Gunsten des Buchdruckers in Lemberg, welcher die Beforgung des Druckes der in Galizien erforderlichen Normalschulbücher pachtweise übernommen hatte, eine Ausnahme gemacht und gestattet, den ersten Theil des großen Lesebuches (ehemahls No. 3.) welcher der Schulanstalt in Wien vorbehalten war, nachzudrucken. Dem da einige Nachdrücke der vorbehaltenen Artikel in einigen Provinzen zum Vorschein kamen; so wurde durch höchste Entschliesung vom 7. Jul. 1789. der Verboth des Nachdruckes der ausschließlich vorbehaltenen Artikel unter den durch das Privilegium bestimmten Strafen in allen Provinzen erneuert.

Zur Verhütung des Unterschleifes werden alle für die deutschen Schulen bestimmten Lehrbücher von der Verschleiß-Administration mit einem eigenen Stempel bezeichnet. (Rggsb. 3. Febr. 1787.)

Damit aber das Publicum bey diesen so allgemein nöthigen Büchern nicht überhalten, und nirgend ein Buch über

den festgesetzten, auf dem Titelblatte gedruckten Preis verkauft werde, werden von der Wiener-Verschleiß-Administration jedem Käufer im Lande unter der Eins 10 Perzent im Gelde am Crudo und am Bande (H.B. 17. Jun. 1796.), den Verschleißern zu Hermanstadt, Frensburg und Lemberg 30 Perzent, zu Innsbruck 25 Perzent, zu Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest, Brunn, Troppau, Prag, Linz, Temeswar, in ganz Ungarn, wie auch dem k. k. Hofkriegsrathe für die Gränztruppen 20 Perzent nur vom Crudo gut gelassen. (H.B. 29. Oct. 1788.)

## Siebzehnter Abschnitt.

Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen, und deren Zutheilung oder Einschulung.

An jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, wo mithin ein Pfarr-

buch gehalten wird, soll eine ordentliche Pfarrschule seyn.

Auch an denjenigen Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, wo sich aber in dem Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von 100 schulfähigen Kindern befindet, soll eine Gemeinschule errichtet werden.

Da aber auch die Lage, Berge, Zieffen, Flüsse, Sümpfe, Schnee- und Regenwetter den Zugang zur Schule erschweren, und die Weite des Weges gemisser Maßen ausgleichen können; so sollen dergleichen besondere Umstände mit in die Rechnung gezogen, und in solchen Fällen auch auf eine geringere Anzahl und Entfernung eine besondere Schule angefragt werden.

Es versteht sich von selbst, daß an denjenigen Orten, wo allenfalls schon eine von der Herrschaft oder Gemeinde bisher unterhaltene Schule sich befindet, wenn schon daselbst kein Pfarrbuch gehalten wird, folglich weder dieser, noch ein anderer Local-Umstand nach den Directiv-Regeln allda eine Schule nothwendig macht, dieselbe dennoch auf den Fall zu belassen ist, wenn  
 itens die Herrschaft oder Gemeinde es  
 verlangt;

stens, wenn sie die Schule aus eigenen Mitteln dotieren will und kann; stens, wenn dem Schul- und Religionsfunde dadurch keine größere Last zugeht, als die Directiv-Regeln gestatten.

In den Ländern, wo diese im Jahre 1785 höchsten Orts gegebenen Directiv-Regeln bereits in Ausübung gekommen sind, wird wohl außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung der Land-Elementarschulen mehr nöthig seyn. Es darf also auf die Errichtung neuer Schulen nur dort angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so daß den Schulfund nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge.

Uebrigens sollen die Schulfähigen, damit die Entfernung sie an dem ununterbrochenen Schulbesuche weniger hindere, immer in die nähere Schule geschriebe werden, wenn es anders die Umstände erlauben, und wenn nicht besonders dieser Umstand das Gegentheil fordert, daß dadurch die Anzahl der Jugend für die nähere Schule zu groß würde.

Diese Umstände sollen durch einen persönlichen Augenschein, der von dem Schul-Districts-Aufseher und von einem kreisämtlichen Commissar gemeinschaftlich vorzunehmen ist, genau und sicher erhoben werden, ohne sich auf die Angabe der Gemeinden und Schullehrer zu verlassen, welche durch ihr Interesse verleitet werden könnten, sie unrichtig anzugeben.

Wo Trivial-Mädchenschulen, Mädchenschulen für gebildete Stände, Hauptschulen, Normal- oder Muster-Hauptschulen und Realschulen bestehen sollen, ist im zweyten Abschnitte schon vorgekommen.

Obgleich den Aeltern und Vormündern gestattet ist, ihre Kinder von einem geprüften Lehrer zu Hause unterweisen zu lassen; so ist doch nicht zu gestatten, daß jemand ohne Erlaubniß der Behörde Kinder mehrerer Familien versammle um sie gemeinschaftlich zu unterweisen. Eine solche Person ist als ein Winkellehrer anzusehen, von der Ortsobrigkeit auf geschehene Anzeige vorzurufen, mit dem Betrage des empfangenen Schulgeldes, welches zum Schulfunde abgeführt wird, zu bestrafen (H. E. 28. Nov. 1782.), und für den Wiederbetretungsjall mit empfindli-

cherer Strafe zu bedrohen. Läßt er sich  
dabey wieder betreten; so ist er über dieß  
noch mit Polizen = Arreste anzusehen.

---

## Achtzehnter Abschnitt.

Verhältniß der Schullehrer und Ge-  
hülffen zur Anzahl der Schulfähigen.

---

Da die natürliche Ansicht der Dinge  
durch die Erfahrung bestätigt wird, daß  
ein Lehrer zu viele Kinder in Einem Lehr-  
zimmer nicht hinlänglich übersehen, und  
so fruchtbar, wie wenigere, nicht unter-  
richten könne; so werden auf Ein Lehr-  
zimmer und auf Einen Lehrer nicht über  
80 Kinder zu rechnen seyn.

Steigt die Menge der Schulfähigen  
über 100; so soll die Abtheilung dersel-  
ben in zwey Lehrzimmer, und die Zuga-  
be eines Gehülffen Statt finden.

Beliefe sich die Anzahl auf 200; so  
soll der Unterricht in drey Lehrzimmern

von zwey Lehrern und Einem Gehülfften, oder von Einem Lehrer und zwey Gehülfften ertheilet werden.

Sind diese nicht vorhanden, so ist von dem Schul-Districts-Aufseher darauf anzutragen.

Diese Bestimmung ist jedoch mit Bescheidenheit so zu nehmen, a) daß auf Einen Lehrer die Mittelzahl von 80 Kindern angenommen werde; mithin können es allenfalls 10 bis 20 darunter oder darüber seyn. b) Wüchse die Anzahl über 100 z. B. auf 120 bis 130; so ist schon ein Schulgehülffterforderlich, und 160 sind zur höchsten Anzahl zu setzen, die nebst dem Lehrer auch einen Gehülfften erfordert. c) Stiege die Zahl merklich darüber, z. B. auf 170 bis 180; so fange wieder die Bestimmung für den Gehalt des zweyten Lehrers an, und diese ließe fort bis auf 200, welche als die höchste Zahl für denselben angenommen ist.  
(RggßB. 14. April 1786.)

## Neunzehnter Abschnitt.

Das Schulgebäude. Dessen Beschaffenheit und Einrichtung. Die Wohnung des Schullehrers und Gehülfen. Wer den Bau und die Reparationen zu bestreiten hat. Wem die Schulbeheizung obliegt.

---

In Ansehung der schon bestehenden Schulgebäude ist zu beobachten, daß sie ein geräumiges Schulzimmer haben, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf zwey Drittheile fasset, weil es geschehen kann, daß eine Abtheilung der Schüler die andere merklich übersteige.

Wo wegen der größeren Anzahl der Schulkinder Gehülfen oder mehrere Lehrer sind, sollen verhältnißmäßig eben so viele Lehrzimmer seyn; indem zwey oder mehrere zu gleicher Zeit nach der vorgeschriebenen Lehrart in einem und eben demselben Lehrzimmer nicht unterweisen können.

Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte des Weibes, der Kinder und Dienstleute des Schullehrers nicht gestöret werden; daß mithin das Schulzimmer durchaus nicht zu einem andern Gebrauche als zum Unterricht diene: so muß dasselbe überall von der Wohnung des Lehrers abgesondert seyn.

Die Zimmer sollen licht, und zum Heizen im Winter mit einem Ofen versehen seyn. Finstern soll Licht verschafft werden.

Die Schulzimmer sollen mit Bänken versehen seyn. Diese sollen nicht zu enge zum Sitzen seyn, oben breite Laden zum Schreiben haben, weil es zutreffen wird, daß zwey Drittheile der Schüler schreiben. In die obern Laden sollen Löcher zum Einsenken irdener Schreibzeuge, unter denselben aber Zwerchbreiter angebracht seyn, worauf die Schüler ihre Bücher, Rechentafeln u. s. f. legen können.

Die Schulbänke mit dem Sitze und Schreibtische müssen für 3 Schüler 5 Schuh, 3 Zoll, für 4 Schüler 7 Schuh, für 5 Schüler 8 Schuh 9 Zoll, für 6 Schüler 10 Schuh 6 Zoll lang seyn; nach der Breite aber 2 Schuh, oder 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwischen zwey

Reihen Bänken soll 2 Schuh, 6 bis 8 Zoll ausmessen.

Eine große schwarze Tafel zum Schön- und Dictando = Schreiben, Rechnen, Anmerken, u. s. w. soll den Bänken und der Schuljugend gegenüber an einem lichten Orte aufgestellt seyn. Darneben soll der Schullehrer seinen Sitz mit einem Tischlein auf einem etwas erhöhten Orte haben, damit er alle Schüler genau überschauen könne.

Ein eigenes Kästchen zur Aufbewahrung der für die armen Schüler verabsorgten Bücher, und ein Paar Stühle für den Visitator, Pfarrer und Ortsaufseher sollen ebenfalls vorhanden seyn.

In dem Schulzimmer dürfen sich keine Geräthschaften, die nicht zum Unterrichte dienen, Bettstellen, Spinnräder, Haspel, u. dgl. befinden.

Der Schullehrer soll für sich und seine Familie ein eigenes heißbares, ordentliches Wohnzimmer, darneben eine Kammer für seine Kinder, eine Küche mit dem Herde, und wo es erforderlich ist, einen Backofen, eine Speisekammer oder einen Keller zum Einsatz der Eßwaren, und eine vermahrte Holzlage haben.

Wenn eines oder das andere dieser Erfordernisse mangelt; so hat der Schul-

Districts = Aufseher es dem Kreisamte anzuzeigen, und, so viel an ihm liegt, bezutragen, daß es auf die möglichst leichte Art mit den geringsten Kosten, jedoch gut hergestellet werde.

Ben Schulgebäuden, die neu aufgeführt werden, soll nicht allein auf alles, was eben gesagt worden ist, sondern auch darauf gesehen werden, daß sie auf einem schicklichen Plaze, auf gutem, trockenem Grunde, nicht im Sumpfe, nicht am Wasser oder an einem dunkeln Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Ortsseelsorgers, sondern wo es gesund und lüftig ist, und, wenn nicht andere Umstände etwas Besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden.

In Absicht auf den Bau selbst ist verordnet, sich nach den Musterrissen zu richten, welche zu dem Ende den Kreisämtern zugestellet worden sind. Zu diesen Musterrissen sollen für jedes neu herzustellende Schulhaus, wo das Alerarium, oder der Religions = Eriesuiten = oder Stiftungsfund die Kosten ganz oder zum Theile tragen muß, alle Mahl eigene Ueberschläge entworfen und nach Hof zur Beurtheilung eingesendet werden. (H. Entsch. 20. April 1786.)

Auch müssen allen Bauanträgen die nöthigen Grundrisse und Profile beyliegen, ohne welche sie gar nicht angenommen werden. (Rggsb. 3. Dec. 1788.)

Zu Folge der höchsten Ortes genehmigten Musterrisse soll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler 21 Schuh lang, 18 Schuh breit, für 50 bis 60 Schüler 23 Schuh lang, 18 Schuh breit, und wenigstens 10 Schuh hoch seyn. Das Gebäude soll 2 oder 3 Stufen über die Oberfläche der Erde erhoben seyn, theils damit die Zimmer trocken erhalten, theils damit die Fenster so hoch gestellet werden, daß die Aufmerksamkeit der Schüler durch die Ansicht der Vorübergehenden nicht gestöret werde. Der im Schulzimmer befindliche Ort des Lehrers soll immer den Einfall des Lichtes für die Schreischüler von der linken Seite haben.

Den haupflichtigen Parteyen ist bemerklich zu machen, daß es ihr eigener Vortheil fordere wegen der zunehmenden Bevölkerung die Schulen etwas geräumiger, und lieber in die Höhe als in die Breite zu bauen; indem am Dache und Grunde beynah überall die Hälfte erspart wird, und die Schul- oder Wohnzimmer des Lehrers an Licht und Trockenheit gewinnen.

Bey denjenigen neu zu errichteten Schulgebäuden, wo nur ein einziges Schulzimmer, mithin kein Gehülfe erforderlich ist, ist dennoch auf ein Kammerchen anzutragen gestattet, welches bey alten Schullehrern im Krankheits- oder Untauglichkeitsfalle für den Gehülfe bey jüngern hingegen für ein Arbeitszimmer zu dienen habe, in welchem die Jugend außer den Schulstunden Unterricht im Spinnen und Stricken zu Folge der höchsten Willensmeinung ertheilt werden soll. (H. B. 12. Sept. 1788.)

Den Bau haben die Grundobrigkeiten, die Patrone, und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten, der Gestalt, daß die Grundobrigkeiten die Baumaterialien, die Patrone die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Hand- und Zugroboth bezutragen haben; wenn nicht etwa vermöge eines besondern Vertrages zwischen den haupflichtigen Theilen etwas anders festgesetzt worden ist.

Unter dem Patronate, dem ein bestimmter Beitrag zum Schulbaue zugesprochen ist, wird hier nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr-Präsentationsrecht verstanden. Da das Recht, den Schullehrer auf den erledigten Dienst zu präsentieren, vielfältig von Pfarrern

oder von Pfarrern und Gemeinden ausgeübt wird; so ist dieses Präsentationsrecht zum Schuldienste von dem Pfarrpatronate wohl zu unterscheiden.

Die Pflicht des Beytrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrons entspringt aus dem Rechte die Pfarre zu besetzen, sie klebt daher dem Pfarrpatrone einzig und allein an. Es erwächst daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule, welches man erst annehmen oder ausschlagen könne: sondern derjenige, dem das Recht zusteht, den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein Recht sich hin erstreckt, und eine Schule nach den Directiv-Regeln nöthig ist, verbunden, den für den Patron ausgemessenen Beytrag zu leisten. (H. D. 19. October, 1787.)

Die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum Besten der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zu dem Baue dieser Schulen eben so, wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmäßigen Beyträge leisten. (H. D. 30. Nov. 1787.)

Auch haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß die dießfälligen Beyträge, welche Allerhöchstdieselben auf so verschiedenen Herrschaften theils als Grundobrigkeit, theils als Patronus zu leisten haben, nach Verschiedenheit des allseitigen Eigenthums alle Mahl aus demjenigen Funde, auf welchem das Eigenthum haftet, folglich für die Jesuiten-Güter aus dem Jesuitenfunde, für die Kammeral-Güter aus dem Kammeral-Verarium, für die eingezogenen Klostergüter, und für die neu errichteten Pfarren oder Local-Kapellaneyen aus dem Religionsfunde bestritten werden sollen.

Die Stifte und Klöster sollen bey Errichtung der Schulgebäude nicht anders, als jede andere Grundherrschaft und als jeder andere Patron angesehen werden, der Gestalt, daß, wo ein Stift oder Kloster die Grundobrigkeit ist, oder das Patronat der Pfarre besitzt, dasselbe nach der allgemein bestimmten Ausmessung entweder als Patron die Bezahlung der Handwerker, oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen hat. Ist dasselbe Patron und Grundobrigkeit zugleich, so

hat es beides zu bestreiten. (H. D. 31. Jul. 1787.)

Die Grundobligkeiten haben die Baumaterialien zu liefern. Diesen Beytrag haben alle eingepfarrten Grundobligkeiten verhältnißmäßig zu leisten. (Reggsb. 2. Febr. 1787.)

Doch ist dieses von den in den Gemeinden liegenden Grundobligkeiten behauster Grundholden, nicht aber von den Obligkeiten der unbehausten Grundholden zu verstehen. (H. B. 9. Jul. 1788.)

Wenn mehrere Grundherrschaften Materialien = Beyträge zu einem Schulgebäude zu leisten haben; so ist die Vertheilung derselben nach der Zahl der un-  
terthänigen Häuser die natürlichste und leichteste. Die natürlichste, weil die Anzahl der Kinder eines Kleinhäuslers, folglich der Nutzen, den er für dieselben aus der Schule zieht, weit größer seyn kann, als der Nutzen eines Ganz- oder Halbleheners, der wenige, oder auch gar keine Kinder hat. Sie ist die leichteste, weil die Anzahl der Häuser sogleich, aber nicht so leicht die Kategorie derselben bestimmt werden kann. Hingegen wird bey der Vertheilungsart nach der Kategorie der Häuser, da die Zahl der Kleinhäusler, der Ganz- oder Halble-

hener bey jeder Herrschaft gar sehr verschieden ist, nicht leicht eine Gleichheit in der Concurrrenz heraus gebracht werden können, welcher doch die Zahl der schulfähigen Kinder zum Grunde liegen sollte. Da aber dießfalls die Ueberemkunft der Dominien den bestehenden Maßstab gewählet hat; so ist es bey der bisherigen Beobachtung zu belassen. (H.B. 13. May 1796.)

Sollten sich aber die Dominien in einzelnen Fällen über die Vertheilungsart nicht vergleichen können; so hat in einem solchen Falle diejenige, welche in mehreren Vierteln üblich ist, nämlich nach der Zahl der unterthänigen Häuser, zur Richtschnur der politischen Entscheidung zu dienen. (H.B. 16. Sept. 1796.)

Ist der zu einer neuen Schule ausersehene Grund das Eigenthum der Grundobrigkeit, so hat ihn die Grundobrigkeit; ist er das Eigenthum der Gemeinde, so hat ihn die Gemeinde unentgeltlich herzugeben: ist er aber das Eigenthum eines Dritten; so sollen die Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Theilen tragen. (H.B. 8. May 1788.)

Eben so sollen diese drey hauptpflichtigen Theile für die Zwischenzeit, als ein

Schulhaus reparirt oder erbauet wird, den Zins für die gemiethete Schulwohnung zu gleichen Theilen bestreiten. (H.B. 18. May 1788.)

Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräthe, das ist, mit Stühlen, Tischen, Bänken, und schwarzen Schultafeln, so wie das zu Fensterstöcken, Fußböden, Thüren und Stiegen erforderliche Holz gehört theils zum Materiale, theils zu der Professionisten-Bezahlung, und ist nach diesem Unterschiede entweder von der Grundobrigkeit oder vom Patrone zu bestreiten. (H.B. 8. Dec. 1786.)

Unter den Materialien, welche die Grundobrigkeit zum Baue der Schulen liefern soll, werden nur diejenigen verstanden, welche die Maurer, Stuckadoren, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüstung nöthig haben, und woraus eigentlich das Gebäude entsteht; nicht aber der rohe Stoff oder solche Materialien, die von den Professionisten, nämlich vom Tischler, Schlosser, Schmid, Austreicher, Glaser und Hafner, in ihren Werkstätten, oder auch im Gebäude verarbeitet, und so erst zu einem Theile des Baues werden. Für solche Materialien so wie für den Arbeitslohn der Maurer, Zimmergesellen

und Ziegeldecker und für den Werkzeugmacher diesen Professionisten zu ihrer Arbeit nöthig ist, muß die Zahlung dem Patrone obliegen. (H.B. 14. Jun. 1790. H.B. 25. Sept. 1790.)

Diesem Grundsatz zu Folge liegt die Beschaffung des Schulgeräthes dem Patrone so wohl in Beziehung auf die Materiale als auf den Arbeitslohn ob.

Die Hand, und Zugroboth zum Schulbaue hat die Gemeinde zu bestreiten. Unter der Gemeinde aber werden alle diejenigen Gemeinden und einschichtigen Häuser verstanden, welche zu derselben Pfarre und Schule gehören. (Regsb. 30. May 1786.)

Wenn aber eine oder die andere Gemeinde zu einer andern als zur Pfarre- und Schule geschrieben worden wäre; so hat sie dorthin, wohin sie ihre Kinder zum Unterrichte zu schicken hat, auch zu robothen. (Res. Ber. 7. Jänner 1787.)

Doch haben nur die in den Gemeinden liegenden wirklich behauzten Grundholden, nicht aber die unbehausten Grundbesitzer zu dem Schulbaue zu concurriren. (H.B. 9. Jul. 1788.)

Um diese und alle anderen das Schulwesen betreffenden Verordnungen ohne Weitläufigkeit in Vollziehung setzen zu

können, sind die vermischten! Unterthanen in Schulsachen zum Gehorsam gegen die Dorfsobrigkeit ihres Ortes von ihren Herrschaften anzuweisen. (Befehl z. Jänner 1780..)

Diejenigen Gemeinden, welche allenfalls an den Schulbaukosten zwey Drittheile zu leisten haben, sollen, wenn bey einer genauen kreisämtlichen Untersuchung ihre Mittel nicht hinreichend befunden werden, aus dem Schul- und Religionsfunde eine Unterstützung erhalten.

Was von der Bestreitung der Baukosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparation der Schulgebäude.

In besondere ist bestimmt, daß der Lohn für den Schornsteinfeger von denjenigen Parteyen bestritten werden muß, welchen die Erbauung und Erhaltung des Schulhauses im baulichen Stande obliegt. (H. B. 3. Nov. 1798.)

Die Beheizung der Schulen, wo für diesen Fall keine besondere Gewohnheit besteht, liegt den Grundherrschaften, jedoch dergestalt ob, daß dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule nothwendige Holz (welches allenfalls für jedes Schulzimmer auf sechs Wiener = Klafter

auszumessen wäre) in ihren Waldungen anweisen, die Pfarr- Patrone dessen Werth zur Halbscheid nach dem Local-Preise denselben vergüten, die Unterthanen aber das Holz abstoßen, und an den Ort der Schule führen sollen. Müßte aber das Holz gekauft werden; so haben diese drey Concurrenten nach gleicher Theilung des Kostenbetrages dasselbe zu beschaffen. (H. D. 10. Dec. 1788.)

Auf den Fall aber, daß die Gemeinde eigene benutzbare Waldungen besäße, soll auch diese das Holz, davon die Grundobrigkeit und der Pfarr- Patron zusammen zwey Drittheile des Werthes nach dem Ortspreise vergüten müssen, in Natura liefern, und über dieß die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen. Doch muß in Absicht auf diejenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer, und besonders Dörfer von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständnis, oder in dessen Ermanglung durch kaiserliche ämtliche Entscheidung bestimmt werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werthe, jene aber nach Maß der oben angeführten Fälle entwe-

der an Holz oder dessen Werthe, oder durch Arbeit und Fuhren bezutragen habe. (H. D. 25. April 1789.)

Wo jedoch die Gewohnheit eingeführet ist, daß die Kinder selbst das Holz scheidweise der Schule zutragen, ist dies selbe nur dahin abzuändern, daß dieses Holz nicht mehr von den Kindern, sondern von den Gemeinden der Schule zutragen oder zugeführet werde. (H. D. 7. Dec. 1788.)

Wo ein bestimmtes Holzgeld wie in der Haupt- und Residenzstadt Wien, und an den meisten Orten im Lande unter der Ens abgereicht wird, welches dem allmählich gestiegenem Holzpreise nicht mehr angemessen ist, hat der Schullehrer dasselbe nicht eigenmächtig zu erhöhen, sondern sich entweder darüber güthlich auszugleichen, oder sich an den Schul-Districts-Aufseher bittlich zu wenden, damit auf dessen Verwendung die Erhöhung durch einen freisämtlichen Spruch bestimmt werde. Will die Gemeinde das Schulzimmer lieber selbst beheizen lassen, so kann der Lehrer auf das Holzgeld keinen weiteren Anspruch machen.

## Zwanzigster Abschnitt.

Schul = Visitation. Wie, und in welcher Ordnung sie vorzunehmen sey.

Der Schul = Districts = Aufseher hat alle Haupt = und Trivialschulen seines Bezirkes jährlich einmahl zu visitieren. Ist er zugleich Dechant in geistlichen Sachen, so wird er die Schul = Visitation mit der canonischen zur allseitigen Erleichterung vereinbaren.

Vermittelt dieser Untersuchung soll er den Zustand jeder Schule so wohl in Ansehung des Aeußerlichen als des Innerlichen zu erheben, Hindernisse des Schulwesens weg zu räumen, Vortheile zu befördern, und den zweckmäßigen, zur wahren christlichen Sittlichkeit führenden Unterricht der Schuljugend in beständigem Triebe zu erhalten trachten.

Die Visitation der Schulen soll er sich nach Thunlichkeit so vertheilen, daß

er den einen Theil gegen das Ende des Winter = Curses, den andern gegen das Ende des Sommer = Curses visitiere, und damit jährlich so abwechselte, daß er die Schulen, die er in diesem Jahre im Winter = Course untersucht hat, im folgenden während des Sommer = Curses untersuche.

Die Visitation wird durch eine vorgehende Currende auf bestimmte Tage ordentlich angesagt, mit der Vorsicht, daß es nicht auf die Zeit der Heu = Schnitt = und Weinlese = Ferien geschehe.

Um zur Sache aufzumuntern, das Nöthige auf der Stelle zu erheben, und das Schickliche veranstalten zu können; so haben auf geschehene Einladung, die dem Ortsseelsorger aufgetragen wird, der Ortsseelsorger selbst, der ortsobrigkeitliche Beamte, die Gemeinde durch Richter und Ausschuß und der Schulaufseher bey zehen Ducaten Pönfall bey der Visitation zu erscheinen. Sie Ausnahme findet nur wegen eines unübersteiglichen Hindernisses Statt, welches dem Schul = Sistricts = Aufseher von demjenigen, der anstatt des Ausbleibens, mit hinlänglicher Kenntriß und Vollmacht zur Abstellung der sich zeigenden Gebrechen versehen, erscheinen muß, anzuzeigen ist.

Ueber die Visitation ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in welchem die Anwesenden nahmentlich aufgeführt werden müssen. War jemand unter denen, die gesetzmäßig dazu erscheinen sollten, durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig, oder ganz abwesend; so ist dieses im Protokolle besonders anzumerken.

Der Schullehrer soll auf die bestimmte Zeit alle schulgehenden Kinder bestellen, daß sie richtig in der Schule erscheinen.

Er soll das Beschreibungsbuch der Schulfähigen, den Prüfungs-Extract der Schulgehenden nach den zwey Abtheilungen, die monatlichen Fleißverzeichnisse, Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit er darin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und der vorhandenen sowohl als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und endlich eine Note der Bemerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er dem Visitator zu machen hat, bereit halten, um sie bey der Visitation vorzulegen.

Der Visitator soll auf folgende Hauptgegenstände seine Aufmerksamkeit richten, um den Zustand der Schule ganz kennen zu lernen: 1. Auf den Katecheten, Lehrer

und Gehülften. 2. Auf die Schüler. 3. Auf die Aeltern. 4. Auf das Schulgebäude. 5. Auf den Ortsseelsorger als unmittelbaren Aufseher der Schule, 6. auf den Schulortsaufseher, 7. auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit.

1. Auf den **K a t e c h e t e n** in Ansehung seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit im Religionsunterrichte, seiner ferneren Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung, seines Benehmens gegen die Kinder.

Auf den **L e h r e r** und dessen **G e h ü l f e n** in Ansehung ihres sittlichen Wandels, ihres Betragens gegen Vorgesetzte, und andere Menschen, ihrer Geschicklichkeit bey dem Unterrichte, und ihres Benehmens gegen die Schuljugend, in Ansehung ihres Fleißes in Beobachtung der Lehrzeit und vorgeschriebenen Stundenabtheilung, in ihrer ferneren Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung, in Führung der Fleiß- und Fortgangs-Verzeichnisse, und in Verfassung aller vorgeschriebenen Amtsschriften.

2. Auf die **S c h ü l e r** in Ansehung ihres mehr oder minder fleißigen Schulbesuches, ihres sittlichen Betragens in und außer der Schule, ihres Fort-

ganges in den vorgeschriebenen Kenntnissen, ihrer körperlichen Cultur, ihrer Reinlichkeit, ihres ländlichen Anstandes u. dgl.

3. Auf die Aelteren: welchen Werth sie dem Unterrichte beylegen, wie sie zur Bildung ihrer Kinder überhaupt und ins besondere durch Verhalten zum fleißigen Schulbesuche mitwirken, was sie für Hindernisse des Schulbesuches mit Grunde anführen oder vorwenden, wie diese zu beseitigen oder zu entkräften; wie sie sich gegen den Lehrer benehmen, ob sie ihm das Schulgeld und die bestimmten Beiträge ordentlich entrichten.
4. Auf das Schulgebäude: ob dasselbe auf einem wohl gewählten gesunden Plaze in allen seinen Theilen zweckmäßig erbauet, trocken und licht, mit dem Schulgeräthe vorschristmäßig eingerichtet, und mit dem erforderlichen Brennstoffe zur Beheizung der Lehrzimmer versehen ist.
5. Auf den Ortsseelsorger, als unmittelbaren Aufseher der Schule: ob er sich des Schulwesens überhaupt, und der seiner Aufsicht anvertrauten Schule ins besondere eifrig annehme; ob er außer den Religionsstunden

in der Schule fleißig nachsehe; ob er den Schullehrer und dessen Gehülfen anständig behandle; ob er zur fortgesetzten Bildung derselben mitwirke; ob er durch Zuspruch an die Aeltern, und durch weise Behandlung der Kinder den Schulbesuch, den Unterricht, und die Sittlichkeit befördere; ob er sich für den Besuch der sonntäglichen Wiederholungsstunden, und für die Einführung des Industrial-Unterrichtes ernstlich verwende; ob er die vorkommenden Anstände und Unannehmlichkeiten auf eine kluge Art zu heben trachte.

6. Auf den Schulortsaufseher: ob er in der Schule öfter erscheine; ob er sich den Schulbesuch, und die Sittlichkeit der Jugend, die ordentliche Entrichtung der Lehrgebühren thätig angelegen seyn lasse, und die bemerkten Gebrechen dem Ortsseelsorger anzeige.

7. Auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit: ob sie den Schulbesuch auf alle mögliche Art befördern; ob sie die Aeltern der ausbleibenden Kinder zur Verantwortung ziehen, und die nachlässigen, wenn sie vermöglich sind, mit dem doppelten Schul-

gelde, wenn sie arm sind, mit öffentlicher Arbeit bestrafen; ob sie den Schullehrer bey seinen Rechten schützen, und zur Einbringung der Gebühren ihm die gesetzmäßige Hülfe leisten.

Nachdem sich der Visitator die oben genannten Schriften hat vorlegen lassen, eröffnet er die Prüfung mit Gebethe und einer kleinen Anrede. Mit der ersten Abtheilung wird der Anfang gemacht. Er wählet sich von jedem auf dem Verzeichnisse angemerkten Lehrgegenstande ein beliebiges Stück aus, und läßt zuerst den Katecheten, nämlich den Ortsseelsorger selbst oder dessen Cooperator, über die Religionslehre prüfen.

Er rufet die Kinder zum Antworten auf, und fraget bisweilen selbst etwas mit darunter, wo er sich der Entwicklung des Begriffes zu versichern wünschet. Bey den übrigen Gegenständen macht er es mit dem Schullehrer und Gehülfen ebenso.

Bey der zweyten Abtheilung wird wieder zuerst über die Religionslehre geprüft. Es wird gelesen und über das Gelesene ausgefraget; es wird dictiert, und die Regeln der Schön- und Rechtschreibung werden dabey angewandt; es wird gerechnet und nach den Regeln und Grüns

den des Verfahrens gefragt. Die ganze Prüfung ist eine practische Anwendung des Gelernten, woben gelegentlich die Regeln erforschet werden. Der Schul-Districts = Aufseher rufet entweder die Schüler, und zwar gute, mittelmäßige und schwache selbst auf, oder er gibt den Aufgerufenen Zwischenfragen und Beyspiele auf.

Vorzüglich bey den besseren Schülern dieser Abtheilung wird sich der Visitator die Ueberzeugung verschaffen können, ob sie die Religionslehren als die Richtschnur ihres täglichen Verhaltens lernen, ob sie mit Verstande zu lesen, die Rechnungsarten auf vorkommende Fälle mit Beurtheilung anzuwenden, und das Schreiben in den gewöhnlichsten Geschäften ihres künftigen Standes zu gebrauchen wissen.

Während der Prüfung beobachtet der Visitator sorgfältig an dem Katecheten, an dem Lehrer und dessen Gehülfen die Geschicklichkeit in den Gegenständen, die Gewandtheit in der Anwendung der Lehrart, das Benehmen mit den Kindern. Er bemerket, ob sie den Unterricht auf alle vorgeschriebenen Gegenstände und auf alle Schüler verbreitet, und zu welcher Fertigkeit sie es bey den meisten gebracht haben. Er beobachtet auch das Betragen

der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie sie zur Ruhe, Stille, Aufmerksamkeit und zum Anstande gewöhnet, wie weit sie in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen gebracht worden sind.

Am Ende der Prüfung liest er die Namen der 6 fleißigsten und sittsamen Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, belobet sie wegen ihres Fleißes, wegen ihrer guten Aufführung und bezeigten Geschicklichkeit, muntert sie zur Fortsetzung und alle übrigen Schüler zur Nachahmung auf. Um in jeder Schule den bravsten Kindern ein Prüfungsgeschenk zum ermunternden Andenken darzureichen, werden im Lande unter der Ens, und wo sich ähnliche Stiftungen befinden, künftig jedem Schul-Districts-Aufseher die katechetischen Spenden für alle Schulen seines Bezirkes vom Kreisamte übergeben werden. Bei der Vertheilung derselben ist auf die Beförderung des Religionsunterrichtes, als des wichtigsten Gegenstandes und des eigentlichen Endzweckes dieser Stiftung, die vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

Auf die Belobung der bravsten Schüler folgt da, wo es der Schul-Districts-

Aufseher der Sache zuträglich findet, die Verlesung derjenigen, welche wegen erwiegener Nachlässigkeit im Schulbesuche oder wegen übler Aufführung eine Beschämung verdienen haben.

Zum Beschlusse wird die Jugend zum fleißigen Schulgehen und Lernen, zur guten Aufführung und zum Gehorsame gegen ihre Vorgesetzte herzlich ermahnet, und nach verrichtetem Gebethe entlassen.

Wo der Schulbesuch, der Unterricht und die Sittlichkeit im guten Gange sind, dort werden Kinder, Lehrer, Seelsorger und Aeltern belobt und ermuntert; wo sich das Gegentheil zeigt, wird der Schuldtragende mit Ernste und mit Drohungen zur Pflicht angetrieben.

Liegt die Schuld an dem nachlässigen Schulbesuche, so spricht der Schul-Districts-Aufseher der Gemeinde ernstlich und auf ihr Gewissen zu, ihre Kinder eihen so großen Wohlthat nicht zu berauben, und sich nicht dadurch vor Gott und der Obrigkeit strafbar zu machen. Er ersuchet den Seelsorger und den obrigkeitlichen Beamten um ihre thätige Mitwirkung durch Zuspruch und Bestrafung der Sträflichen. Liegt die Schuld an der Ungeschicklichkeit oder Saumseligkeit des Lehrers; so wendet er die im zwölften Ab-

schnitte vorgeschriebenen Mittel zu seiner Besserung an. Läge sie aber in dem Unfleisse des Ortsseelsorgers in Ertheilung des Religionsunterrichtes, oder in dem Mangel der ihm anvertrauten unmittelbaren Schulaufsicht; so wird er ihm die Wichtigkeit seiner Pflichten, und die Folgen ihrer Versäumniß nachdrücklich zu Gemüthe führen.

Nach der Prüfung läßt er den Schullehrer abtreten, und befraget den Ortsseelsorger, den obrigkeitlichen Beamten, das Ortsgericht und den Schulaufsicht, ob sie mit dem Schullehrer zufrieden sind.

Darauf rufet er den Schullehrer wieder herbey, hält ihm die etwa vorgekommenen Beschwerden vor, hört seine Verantwortung, nimmt ihn in Schutz, wo ihm Unrecht geschieht, und weist ihn zu Recht, wo er gefehlet hat.

Er läßt sich von ihm den Zustand und die Mängel des Schulgebäudes oder Schulgeräthes zeigen, und trägt nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch gültliche Verabredung oder mittelst Berichtes an das Kreisamt auf die nöthigen Reparationen an.

Endlich berichtiget er die auf der Note des Schullehrers angemerkten Beschwerden mit dem Ortsseelsorger, mit dem

obrigkeitlichen Beamten, mit Richter und Gemeinde, und trägt alles, was beschloffen und aufgetragen worden ist, zur Versicherung in das Visitations-Protokoll ein, welches er, so weit es jeden Theil betrifft, den Gegenwärtigen vorliest, unterschreibt, und von ihnen unterschreiben läßt.

Er läßt sich die Bücher für Arme vorzeigen, um nachzusehen, ob sie mit Schonung gebraucht, nicht muthwillig verschmukt, bekritzelt, oder zerrissen worden sind. Sodann untersucht er die Quittung über die nöthigen Armenbücher, ob sie in der vorgeschriebenen Form ausgestellt, vom Ortsseelsorger, Schullehrer und Ortschulaußseher gehörig unterfertigt, und ob die Anzahl der verlangten Bücher gegen die Anzahl der Armen so wohl als der noch vorräthigen Bücher nicht zu hoch angesetzt sey. Findet er alles vorschristmäßig; so unterfertigt er dieselbe mit der Formel: *Adjustiert.*

Gegen Einlage dieser Quittung werden die verzeichneten abgängigen Bücher in dem Kreisamte desselben Viertels, oder Kreises verabsolget werden.

Bei dieser Gelegenheit ermahnet er den Lehrer, sorgfältig darauf zu sehen, daß die Kinder überhaupt, besonders aber

die Armen mit den Büchern schonend umgehen, und bringt ihm in Erinnerung, daß die Bücher für Arme wenigstens zwey Jahre dauern müssen.

Nachdem er die Gäste entlassen hat, bespricht er sich mit dem Schullehrer insbesondere in Gegenwart des Ortsseelers, weist ihn zu Recht, wo er es nöthig hat, prüfet und belehret ihn, spricht ihm Muth ein, oder macht ihm den ernstlichen Auftrag, das Mangelnde auf die vorgeschriebene Weise nach zu hohlen. Diese Erinnerungen sind für den Ortsseeler der Fingerzeig, worauf er künftig seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten habe. Dem Ortsseeler werden die sachdienlichen Erinnerungen allein ertheilet, wenn nicht die Natur derselben die Gegenwart eines Dritten fordert.

Ueberhaupt sollen die Schul-<sup>Dis-</sup>tricts-Aufseher ihr Benehmen bey der Visitation ganz zu der Absicht einrichten, das Schulwesen zu empfehlen und aufzumuntern. Sie sollen alle Klugheit, Bescheidenheit, Achtung und Freundlichkeit gegen Herrschaften, Beamte, Ortsseelers, Ortsgerichte, Schulaufseher und Schullehrer beobachten, alles lieber erst auf die sanfte Art versuchen, als durch unvorsichtigen, unzeitigen Eifer betreiben.

Sie sollen niemanden auf ihrer Visitation zu Hause oder bey Tische beschwerlich werden. Bloß von Personen, die besondere Liebe für das Schulwesen zeigen, die durch ihre Conversation zum Besten der Sache aufgemuntert, durch die Entschuldigung beleidiget werden würden, können sie die Einladung annehmen. Dort aber, wo keine Freunde der Schule sind, oder wo es etwa damit gar schlecht steht, sollen sie sich nur nicht verbindlich machen.

Den Schullehrer sollen sie nicht mit Er oder Ihr, besonders in Beyseyn anderer, sondern mit Herr anreden, theils um ihm das nöthige Ansehen bey der Gemeinde zu geben, theils um dadurch Seelsorgern und Beamten zu zeigen, mit welchem Anstande derselbe, vorzüglich vor Kindern und Gemeindegliedern, zu behandeln sey.

Wenn der Schul = Districts = Aufseher auf solche Art bey der Visitation vorgehet; so wird er im Winter = Curse immer Einen Tag zu jeder Schule brauvisitieren, wenn sie nahe gelegen sind, und wenn ihn keine besondern Anstände aufhalten. Bey der ersten Visitation, wo er alle Puncte dieser Instruction auf das genaueste und zuverlässigste zu erhe-

ben, zu berichtigen, und so manches zu veranstalten hat, wird er nach der Prüfung, welche gewöhnlich drey Stunden, Eine für die erste, zwey für die zweyte Abtheilung fordert, meistens den ganzen Nachmittag dazu nöthig haben.

Damit auf diese Art das Schulwesen nach der Allerhöchsten Absicht der Volkshommesheit immer näher gebracht werde, soll die ganze Thätigkeit des Schuldistricts - Aufsehers dahin gerichtet seyn, alle Pflichten, die mit dem ihm anvertrauten wichtigen Amte verknüpft sind, mit der gewissenhaftesten Genauigkeit müßig und uneigennützig zu erfüllen.

Die Wichtigkeit seines Amtes fordert, daß er nicht allein die in Schulgesetzen ergangenen Verordnungen, die Lehrgegenstände und die Lehrart in einem vorzüglichen Grade inne habe, sondern auch mit rastlosem Eifer an seiner weiteren Ausbildung im katechetischen und pädagogischen Fache arbeite, um seine Einsichten und Erfahrungen den untergeordneten unmittelbaren Schulaufssehern, Lehrern und Gehülphen auf eine ihren Fassungsvermögen angemessene Art anschaulich und überzeugend mitzutheilen. Jede Verbesserung, die er bey den seiner Aufsicht anvertrauten Schulen nöthig oder erwünscht

lich findet, soll er in seiner eigenen einge-  
führt haben, und seiner Bemühung keine  
Gränzen setzen, bis er dieselbe in einen  
solchen Stand gesetzt hat, daß sie allen  
übrigen in jeder Rücksicht zum Muster auf-  
gestellt zu werden verdienet.

Obgleich sich alles dieses von dem re-  
gen Eifer, der jeden Schul- Districts-  
Aufseher beseelen soll, zur Erreichung ei-  
ner so wohlthätigen Absicht erwarten läßt;  
so wünscht man doch, daß jeder Schul-  
Districts- Aufseher zur feyerlichen Prü-  
fung seiner eigenen Schule einen benach-  
barten Schul- Districts- Aufseher, oder  
einen andern unparteyischen Pfarrer von  
anerkannten pädagogischen Einsichten zu-  
ziehe, von demselben den Zustand seiner  
Schule nach der gegenwärtigen Anweisung  
untersuchen, und über den Befund das  
vorgeschriebene Visitations- Protokoll  
aufnehmen lasse, damit das Consistorium  
sich von seinem thätigen und zweckdienli-  
chen Eifer desto genauer und unwider-  
sprechlicher überzeuge, und denselben hö-  
heren Ortes desto zuversichtlicher anrüh-  
men könne.

## Ein und zwanzigster Abschnitt.

### Tagsatzungen in Schulsa<sup>ch</sup>en bey dem Schul = Districts = Aufseher.

Da der Schul = Districts = Aufseher außer den Visitationen mancherley in seinen Wirkungskreis einschlagende Geschäfte wird abzu<sup>th</sup>un, Ortsseelsorger und Schullehrer über ihre Zweifel zu belehren, gegenseitige Beschwerden anzuhören, Schullehrer und Gehülfsen zu prüfen, und zu recht zu weisen haben; so soll er monatlich zwey Tage zu solchen Verhandlungen bestimmen, und in seinem Districte durch ein Circulare bekannt machen. Sollte es die Menge der Geschäfte fordern; so werden diese Tage in den Monathen, da er sich nicht auf der Visitation befindet, zu verdoppeln, folglich auf alle 14 Tage anzusehen seyn, um das Beste des Schulwesens auf das möglichste zu befördern.

Was jedoch von diesen Geschäften gelegentlich während der Visitation geschlichtet werden kann, wird der Di-

Rechts-Aufseher, um den Leuten die Reisekosten zu ersparen, sogleich zu schlichten trachten, in seinem Protokolle anmerken, und die schriftliche Weisung hierüber von Hause aus nachsenden.

---

## Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreisamt, und an das Consistorium.

---

Schullehrer und deren Gehülfen, Ortsaufseher und andere Gemeindeglieder, die in Schulsachen etwas anzubringen haben, wenden sich zuerst an den Ortsseelsorger, als den unmittelbaren Aufseher der Schule. Diesem liegt es ob, den Bitten oder Beschwerden nach seiner Amts-Instruction abzuhelfen, und wo er dieses nicht vermag, die Sache an den Schul-Districts-Aufseher zu berichten.

Wäre die an den Ortsseelsorger gebrachte Bitte oder Beschwerde ohne allen

Erfolg oder ohne die gewünschte Abhülfe geblieben, so wenden sie sich an den Schul-Districts = Aufseher. Dieser wird nach Beschaffenheit der Umstände die Parteyen entweder schriftlich vernehmen, oder auf bestimmte Tage zu sich berufen, oder die Sache an Ort und Stelle untersuchen. Er wird dieselbe auf dem Wege der Güte und Ueberzeugung, oder durch einen Amte-spruch abthun, wenn der Gegenstand nicht der höhern Entscheidung unterliegt.

Sind die Parteyen mit dem Spruche des Schul-Districts = Aufsehers nicht zufrieden, so wenden sie sich, wenn es um Siebigkeiten und Fauligkeiten zu thun ist, an das Kreisamt; betrifft aber die Beschwerde den Unterricht, den Lebenswandel des Schullehrers oder Gehülfsen, so wenden sie sich an das Consistorium.

Vermeint jemand durch die Entscheidung des Kreisamtes oder Consistorii gekränkt zu seyn, so hat er seine Beschwerde in allen Fällen bey der Landesstelle anzubringen.

Der Schul-Districts = Aufseher selbst wird sich an das Kreisamt mittelst Berichtes verwenden:

- a) Wenn die Ortsobrigkeit dem Schullehrer auf geschahenes Ersuchen die Na-

- tural = oder Geldgebühren auf die vorgeschriebene Art nicht einbringt;
- b) Wenn in Streitigkeiten über Entrichtung der Natural = Gebühren der Spruch der Ortsobrigkeit der Fassung entgegen zu seyn scheint;
- c) Wenn der Schullehrer darüber einen Vergleich eingeht;
- d) Wenn die nachlässigen Aeltern, sie mögen bemittelt oder arm seyn, von der Ortsobrigkeit auf gescheneß Ersuchen durch die vorgeschriebenen Zwangsmittel nicht verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken;
- e) Wenn die Ortsobrigkeit sich nicht herbeyläßt, die Einleitung zu kleineren Schul = Reparationen zu treffen;
- f) Wenn eine beträchtliche oder ganz neue Bauführung erforderlich ist;
- g) Wenn es sich um die Errichtung einer neuen Schule, oder der 4ten Classe bey einer bestehenden Hauptschule handelt, damit von dem Kreisamte eine gemeinschaftliche Local = Commission angeordnet, die Localität in Augenschein genommen, und die Erhebung alles dessen eingeleitet werde, was die Vermögensumstände der Gemeinde, oder die Beyträge der Bau-

pflichtigen und des Schulfundes be-  
trifft;

- h) Wenn Witwe und Waisen eines Schul-  
lehrers aus dem Landbruderschafts-  
fund ihre Versorgung erhalten sollen;
- i) Ueberhaupt in allen Fällen, in denen  
er der Mitwirkung und Unterstützung  
des Kreisamtes benöthiget ist.

An das Consistorium erstattet der  
Schul = Districts = Aufseher über alles  
dasjenige Bericht, was den Ortsseelsor-  
ger als Religionslehrer der Schullugend,  
und als unmittelbaren Aufseher der Schu-  
le, die Kenntnisse, den Fleiß, und den  
Lebenswandel des Schullehrers, die Be-  
förderung des Unterrichtes und der Sit-  
lichkeit bey der Jugend, die Anstellung,  
Beförderung und Belohnung, oder die  
Uebersetzung, Entlassung, Entsetzung der  
Lehrer betrifft, wenn die ihm nöthig  
scheinende Verfügung die Gränzen seiner  
Amtsgewalt überschreiten würde.

Damit der Schul = Districts = Auf-  
seher über alle Schulen seines Bezirkes  
eine ordentliche ununterbrochene Aufsicht  
führen, und den Zustand derselben in stet-  
ter Evidenz erhalten könne, hat er ein ge-  
naues Protokoll über dieselben zu errich-  
ten, in welchem der Ort der Schule, die  
dahin eingeschulten Gemeinden, der Pfarre

Patron, die Präsentanten zum Schul-  
 dienste, die Ortsobrigkeit, die eingeschul-  
 ten Grundobrigkeiten, die Einkünfte des  
 Schul- und Mesnerdienstes, der Nahme  
 und die Beschaffenheit des Ortsseelsor-  
 gers als Katecheten, und als unmittelba-  
 ren Aufsehers, der Nahme und die Be-  
 schaffenheit des Lehrers, ob er bestätigt  
 sey, Nahme und Beschaffenheit des Ge-  
 hülfsen, wo einer vorhanden ist, die An-  
 zahl der Schulfähigen, Knaben, und Mäd-  
 chen überhaupt, der Apatholischen und der  
 Juden ins besondere, Anzahl der Schul-  
 gehenden nach dieser Abtheilung, Beschaf-  
 senheit des Schulgebäudes, Anzahl der  
 Lehrzimmer, ob ganz- oder halbtägiger  
 Unterricht ertheilt werde, ob der Lehrer  
 selbst unterrichte, oder einen Gehülfsen  
 halte, warum, und auf wessen Kosten,  
 genau verzeichnet seyn muß.

Ueber alle seine Amtsgeschäfte führet  
 er ein eigenes Gestions-Protokoll (Nro.  
 12.), welches er vierteljährig zur Einsicht  
 des Consistorii einsendet.

Ueber die Visitation einer jeden Schu-  
 le führet er ein ordentliches Protokoll.  
 Aus den Visitations-Protokollen, und  
 aus den Berichten, welche ihm von jeder  
 Schule seines Bezirkes im Monathe Sep-  
 tember eingesendet werden müssen, ver-

faßt er die tabellarische Uebersicht der Schulen seines Bezirkes, welche er in abgeordneten Berichten dem Kreisamte über den Zustand des ganzen Schulwesens mit Inbegriff dessen, was er an das Consistorium zu berichten hat, dem Consistorium aber über den Religions- und Schulunterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelsorger, und über die Moralität der Schullehrer jährlich längstens bis Ende Novembers vorzulegen hat. Der Uebersicht werden unten Summarien beygefügt, nämlich die Summe der Schulen, der Schulfähigen, der Schulgehenden, Gehülfen, u. s. w.

In den Berichten zeigt er gründlich an, wo etwa noch Schulen zu errichten, wo Gehülfen anzustellen wären, in welchem Zustande überhaupt das Schulwesen seines Districtes sey; was für Hindernisse demselben im Wege sind; wie diese zu beseitigen, und welche Mittel zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes und der Sittlichkeit der Jugend anzuwenden wären. Er zeigt die Ortsseelsorger und Cooperatoren nahmentlich an, die sich im Schulfache ganz besonders auszeichnen, und leget ein Verzeichniß der Schullehrer bey, welche das Bestätigungsdekret der Landesstelle zu erhalten verdienen.

In besondern Fällen, deren Entscheidung außer seinem Wirkungskreise liegt, und deren Aufschub auf den General-Bericht dem Schulwesen zum Nachtheile gereichen würde, erstattet er seine besondern Berichte. Eben dieses hat er auch in allen wichtigen Fällen zu thun, die er nach seiner Instruction, oder nach andern ihm zugekommenen Verordnungen nicht mit Gewißheit zu entscheiden vermag.

Die Schuloberaufsichten sind in Absicht auf ihre ämtliche Correspondenz vom Post-Porto befreit (H. D. 9. März 1789. H. D. 2. August. 1793. H. D. 30. Novem-ber. 1793.)

## Drey und zwanzigster Abschnitt.

Besondere Erinnerungen über dasjenige, was in Absicht auf die Akatholiken und Juden bey den deutschen Schulen zu beobachten ist.

Ben der Beschreibung der Schulfähigen sollen auch die Kinder der Akatholischen

beschrieben, und deren Anzahl soll insbesondere angemerkt werden.

An denjenigen Orten, wo die Akatholiken besondere Gemeinden ausmachen und ihre eigenen Pastoren haben, ist die Kinderbeschreibung auf gleiche Art, wie die Beschreibung der Katholischen, vorzunehmen, mit der Matrikel des Pastors zu vergleichen, und mit desselben eigener Unterschrift zu bestätigen.

Wo die Akatholischen keine eigene Schulen haben, sollen sie ihre Kinder in die katholische Schule schicken.

Um sie nicht durch den Religionsunterricht der Katholischen zu beirren; ist derselbe auf die erste oder letzte Stunde zu setzen, damit sie entweder um eine Stunde später erscheinen, oder um eine Stunde früher sich wegbegeben können. (H. D. 23. August. 1782)

Eben dieses ist von den Akatholischen, wo katholische Kinder ihre Schulen besuchen müssen, strenge zu fordern.

Die bey allen Lehranstalten befindlichen akatholischen Schüler haben den Religionsunterricht von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten, so lange sie eine öffentliche Lehranstalt besuchen. Zu dieser Absicht sind die Nahmen solcher Schüler den Predigern von einer jeden

Lehranstalt mit der Weisung mitzutheilen, daß sie nach Verlauf eines jeden Schul-Semesters die Zeugnisse über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem unmittelbaren Vorsteher der Schule, den es betrifft, zustellen sollen. (H. B. 3. Februar. 1804)

Das vor dem Anfange, und zu Ende des Unterrichtes übliche Gebeth ist derselben wegen nicht zu unterlassen; den akatholischen Schülern aber frey zu lassen, daß sie zu Anfange der Schule vor der Thür bis zur Vollendung des Gebethes warten, und zu Ende der Schule vor dem Anfange des Gebethes weg gehen, wenn sie demselben nicht beywohnen wollen. (Verord. 3. November 1783.)

Für die akatholischen Kinder sind eben dieselben Schulbücher, wie für die katholischen, mit Ausnahme der Religionsbücher, vorgeschrieben. (Verord. 16. Octob. 1782 und 13. May 1784).

In derselben Absicht ist auch verordnet worden, daß das Rahmenbüchlein, da es zum Gebrauche aller Religionen dienen soll, ohne den kleinen Katechismus, und ohne die Gebether, welche nur zum Gebrauche der Katholischen bestimmt

sind, aufgelegt werde. (H. B. 21. Decem-  
ber, 1786.)

Wenn die Akatholiken eine eigene  
Schule haben wollen, so müssen sie diesel-  
be auf eigene Kosten erbauen, und im baw-  
lichen Stande erhalten. (H. D. 6. März  
1782. H. D. 23. August. 1782.)

Auch müssen sie den Schullehrer selbst  
unterhalten. (H. D. 25. u. 31. Jänner 1782.  
H. D. 14. November, 1783.) Hingegen  
sind die Akatholischen, die einen eigenen  
Schullehrer haben, nicht mehr schuldig,  
den katholischen Schullehrern das Schul-  
geld zu entrichten. (H. D. 30. April 1787.)

Ihre Schullehrer müssen, wie die  
Lehrer der Katholischen, den vorschritt-  
mäßigen Unterricht in den Lehrgegenstän-  
den und in der Lehrart an einer Normal-  
oder andern Hauptschule erhalten haben,  
mit dem gesetzmäßig adjustirten Zeugnisse  
versehen, und Landesfinder seyn.

Die Candidaten zu Schuldiensten bey  
akatholischen Gemeinden müssen demnach  
dieselben Bedingungen erfüllen, deren Er-  
füllung von katholischen, die einen Schul-  
dienst erhalten wollen, im IX. Abschnit-  
te gefordert wird. Ueber dieß müssen sie  
ein Zeugniß über die Kenntniß ihrer Re-  
ligion von einem inländischen Prediger  
ihrer Confession beylegen.

Das gedruckte Anstellungsdecret erhalten sie von dem Kreisamte, das Bestätigungsdecret von der Landesstelle mittelst des Schul-Districts-Aufsehers.

Der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers ist der Pastor oder Prediger derselben Gemeinde.

Dieser hat sich, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und der Lehrmethode, den Fleiß und sittlichen Wandel betrifft, zuerst an den Schul-Districts-Aufseher zu wenden, der entweder sein Amt handeln oder Bericht an das katholische Consistorium erstatten wird. (H. D. 14. Aug. 1805)

Ueberhaupt sind die akatholischen Schullehrer verpflichtet sich durchaus (mit Ausnahme der Religion, in Ansehung der sie unter ihren Predigern, Superintendenten und Consistorien stehen) allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen, und eben derselben im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen. (H. D. 15. und 31. Jänner 1782. H. D. 14. November, 1783. H. D. 14. August, 1805.)

Die Schul-Districts-Aufseher haben auch die in ihrem Bezirke befindlichen pro-

testantischen Schulen zu untersuchen, den Religionsunterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur in so weit in die Kenntniß desselben zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme. Doch soll der Dechant als Schul-Districts-Aufscher die Visitationen der akatholischen Schulen nicht allein vornehmen, sondern es soll so wohl bey der jährlichen Schul-Visitation als bey jeder andern etwa un-ter der Zeit nöthigen Untersuchung einer solchen Schule immer auch der zur Ver-sorgung der den Kreisämtern zugewiesenen Schulangelegenheiten bestimmte Kreis-Commissar gegenwärtig seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken. Dagegen hat der Schul-Districts-Auf-seher seine Visitations-Berichte nicht an das Kreisamt, sondern wie bey den katholischen Schulen an das Consistorium zu erstatten, damit dieses und der bey demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den akatholischen Schulen die Kenntniß, und eine vollständi-ge Uebersicht des ganzen Schulwesens in der Diöcese habe. (H. D. 14. August, 1805.)

Da zum Ziele genommen worden ist, auch die jüdische Nation durch bessere Unterweisung ihrer Jugend und durch Ver-

wendung zu Wissenschaften, Künsten und Handwerken dem Staate nützlicher zu machen; so wurde erlaubt und verordnet, daß die tolerierten Juden in denjenigen Orten, wo sie keine eigenen deutschen Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen schicken sollen, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen.

Ihre schulfähigen Kinder sollen, wie Kinder der Katholischen und Akatholischen verläßlich beschrieben, und deren Zahl besonders angemerkt werden, sie mögen einzeln auf Bestandhäusern wohnen, oder eigene Gemeinden ausmachen. Wo sie eigene Gemeinden ausmachen, soll die Beschreibung von dem Judenältesten mit unterschrieben werden.

Wo sie die Schulen mit den Katholischen und Akatholischen zugleich besuchen, sollen sie in Absicht auf ihre Uebungen und Meinungen in der Religion nicht beirret werden, und die Freyheit haben, bey dem Religionsunterrichte und bey dem Gebethe sich von der Schule zu entfernen.

Wo ihnen die Errichtung eigener Schulen gestattet worden ist, sollen diese derselben Oberaufsicht untergeordnet seyn,

welcher alle anderen deutschen Schulen unterstehen; jedoch ohne mindeste Beirung ihres Gottesdienstes und Glaubens.

Ihre Lehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen und Akatholischen in der Lehrart vorschristmäßig unterrichtet, und mit dem gesetzmäßigen Zeugnisse versehen seyn; sie mögen entweder bey einer Schule anstellt werden, oder nur Privat-Unterricht bey einzelnen Familien ertheilen wollen.

Auch haben sie die nämlichen Schulbücher, in so fern diese auf ihre Religion keine Beziehung haben, zu gebrauchen. In so weit aber diese zu ihrem Gebrauche wegen des Glaubens und Gottesdienstes nicht geeignet sind, wurde ihnen gestattet, eigene zu verfassen, und zur Genehmigung vorzulegen.

Um den Unterricht bey der jüdischen Nation wirksam zu befördern, wurde befohlen, in Galizien bey jeder Judengemeinde eine deutsche Schule nach dem Muster der Normalschule anzulegen, und die Lehrer dieser Schulen zugleich als Uebersetzer der Gemeinde in Eidespflicht zu nehmen. Sonach soll an den Orten, wo eine deutsche Schule besteht, kein Jüngling zu dem Talmud-Unterrichte gelassen werden, wenn er mit dem Zeugnisse des deutschen Schullehrers nicht dorthin

kann, daß er die deutsche Schule gehörig besucht, und den Unterricht derselben sich zu Nutzen gemacht hat. Im Uebertretungsfalle soll das Kreisamt sowohl den Hausvater, dem der Jüngling angehört, als den Lehrer, der denselben ohne Zeugniß der deutschen Schule in Unterricht genommen hat, mit einem dreytägigen Verhafte strafen, und die Zurücksendung des Schülers in die deutsche Schule besorgen.

Auch soll kein Jude getrauet werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden nach dem Gesetzbuche über schwere Polizenübertretungen 13tes Hptst. S. 252. behandelt; diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, ihres Amtes entsetzt, und für unfähig erklärt, jemahls ein Amt zu bekleiden. (H.D. 15. April, 1786.)

Nachdem die Verbesserung der Moralität bey der jüdischen Nation größten Theils von der guten Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechtes abhängt, und wenn diese vernachlässiget wird, jene

sich schwerlich oder gar nicht erreichen läßt, so ward ins besondere verordnet, auf die Abschiebung der jüdischen Mädchen in die öffentlichen Schulen eifrigst zu sehen, und die Aeltern, Vormünder 2c. dazu alles Ernstes mit unnachsichtlicher Verhängung der fest gesetzten Strafen zu verhalten. (H. D. 16. Jul. 1793.)

Ueberhaupt soll in Absicht auf das Schulschicken und die Strafe des doppelten Schulgeldes zwischen Juden- und Christen-Kindern kein Unterschied gemacht werden. Der nachlässige Schulbesuch der jüdischen Jugend ist um so mehr nachdrücklich zu ahnden, da sonst das üble Beyspiel der jüdischen Aeltern oder Vormünder den christlichen gleichsam zur Rechtfertigung ihrer Nachlässigkeit dienen würde. Wenn die bestimmten Strafen nicht wirksam genug seyn sollten; so sind sie mit empfindlichen Geld- und Leibesstrafen in erforderlichem Maße zu verschärfen. (H. D. 24. Jul. 1793.)

Auf die Anfrage, ob auch die Verlassenschaften der Juden, deren reines Vermögen 300 fl. erreicht, den ausgemessenen Beitrag zum Normalschulfunde zu leisten haben, ward die Erläuterung gegeben, daß die Verfügung wegen der Verlassenschaftsbeiträge allgemein sey.

folglich auch allerdings das jüdische Volk treffe. Die Verwendung müsse aber ebenfalls allgemein seyn; und so wie sie nicht für einen Ort oder einen Kreis ins besondere nach dem Verhältnisse, als etwa die Beiträge daher einkommen, abgemessen wird; eben so wenig kann sie auf eine oder andere der verschiedenen Religions-Parteyen beschränket werden, denen selbst dort, wo sie unmittelbar für die Erziehung ihrer Jugend sorgen, doch immer die von dem Staate mit nicht geringem Aufwande bestellte Leitung und Aufsicht, dort aber, wo sie eigene Schulen weder haben, noch dieselben zu erhalten vermögend sind, die Wohlthat der öffentlichen Anstalten zu guten kommt. (H. D. 29. Octob. 1788.)

Ueberhaupt sind die jüdischen Schullehrer verpflichtet, sich durchaus, mit Ausnahme der Religion, allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen, und eben derselben im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen. Die Schul-Districts-Aufseher haben auch die in ihrem Bezirke befindlichen jüdischen Schulen zu untersuchen, den Religionsunterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur in so weit in die Kenntniß desselben zu setzen,

um überzeugt zu seyn, daß nichts den  
Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme.  
Ihre Visitations-Berichte erstatten sie  
wie bey den katholischen Schulen an das  
Consistorium, damit dieses, und der bey  
demselben das Schul-Referat führende  
Oberaufseher auch von den jüdischen Schu-  
len die Kenntniß und eine vollständige  
Uebersicht des ganzen Schulwesens in  
der Diocese habe. (H. D. 14. Aug. 1805.)

---

den  
nt.  
sic  
as  
en  
de  
v  
t  
n  
)

# Instructionen.



# I n s t r u c t i o n

f ü r

## Schulgehilfen.



itens. Der Gehülff kann nur dann den Dienst antreten, wenn er sich mit dem vorgeschriebenen für einen Gehülffen von einem Kreisamte, oder von einem Districts-Aufseher adjustierten Zeugnisse als dazu tauglich ausgewiesen hat.

atens. Um die Aufnahme hat sich der Candidat jedes Mal an den Lehrer zu wenden, dem es bekannt ist, in wie fern die Aufnahme von ihm abhängt.

atens. Der bey einer Schule angestellte Gehülff, wo er nach den allerhöchsten Vorschriften nothwendig ist, genießt die Befreyung vom Militärdienste, so lange er bey einer solchen Schule angestellet ist.

4tens. Der Gehülff soll den Schullehrer als seinen nächsten Vorgesetzten ansehen, ihm Ehre und Gehorsam beweisen, und sich bestreben, da er dessen Hause angehört, durch friedliches und gefälliges Betragen die Einigkeit in der Familie nicht nur nicht zu stören, sondern sie nach Kräften zu befördern.

5tens. Der Gehülff hat sich mit der strengsten Genauigkeit an die vorgeschriebenen Schulstunden zu halten, sich in seinem Lehramte unverbrüchlich an die vorgeschriebene Lehrmethode zu binden, die Schulkinder ohne Unterschied, ob ihre Aeltern arm oder vermöglicher seyn, mit gleichem Fleiße zu bearbeiten, und mit gleicher Höflichkeit zu behandeln, auf Beförderung guter Sitten unter ihnen alles Ernstes zu sehen, die bemerkten Fehler nach der Vorschrift der Schulgesetze zu bessern, und jede Gelegenheit zur Beförderung guter Gesinnungen und Sitten, sorgfältigst zu benutzen. Es wird ihm zum besondern Verdienste gerechnet werden, wenn er in Orten, wo die Kinder außer den Schulstunden auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine Gegenwart alles Unsittliche zu entfernen sich wird anlegen seyn lassen.

stens. Dem Religionsunterrichte, welchen der Katechet ertheilt, hat der Gehülff jedes Mahl beizuwohnen, denselben nach der erhaltenen Belehrung fleißig zu wiederholen, und bey dem öffentlichen Gottesdienste über Ordnung und Eingezogenheit der Schulkinder zu wachen.

7stens. Zu dem Ende muß der Gehülff selbst in der Religion wohl unterrichtet seyn, dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beywohnen, wenn er dem Ortsseelsorger als Meßner beysteht, seine Berrichtungen mit Andacht und Anstand besorgen, und in seinem ganzen Wandel ein Muster guter Sitten seyn.

8stens. In der Absicht ist ihm das Besuchen der öffentlichen Schenkhäuser, und das Geigen bey Tänzen in den Wirthshäusern auf das strengste verbothen. Ja er wird sich zu hütthen haben, daß er sich nicht durch zu häufige und zu vertraute Besuche eines oder des andern Hauses in der Gemeinde verächtlich mache, und zu übeln Muthmassungen und Nachreden Veranlassung gebe.

9stens. Er soll wissen, daß jede fortwährende Nachlässigkeit im Dienste, jedes subordinationswidrige Benehmen, jede unrechte Behandlung der Kinder,

jede unsittliche Handlung, ja selbst eine durch seine Schuld, und nicht ganz ohne Wahrscheinlichkeit erregte üble Meinung strenge geahndet, und daß er in einem wichtigen Falle, oder bey nicht erfolgter Besserung auch kleiner Fehler mit der gänzlichen Entlassung Schulamte werde bestrafet werden.

10 tens. Nach dem Schullehrer ist sein unmittelbar höherer Vorsteher der Ortsseelsorger, dem er daher in allen dem Amt und die sittliche Aufführung betreffenden Dingen genauen Gehorsam zu leisten hat.

11 tens. Klagen, welche der Schulgehilfe gegen seinen Schullehrer führen zu müssen glaubt, bringt er bey dem Ortsseelsorger vor, welcher durch gütliche Mittel dieselben zu schlichten suchen wird. Wenn hierdurch keine Ausgleichung kann getroffen werden, so bringt der Gehülfe seine Beschwerden bey dem Districts-Aufseher an, an welchen er sich auch zu wenden hat, wenn er durch das Benehmen des Ortsseelsorgers sich gekränkt findet. Von dem Spruche des Districts-Aufsehers wäre der weitere Refurs, wenn es den Lohn, die Kost, Wohnung und dergleichen beträfe, an das Kreisamt, wenn es aber die Be-

handlung oder das Lehramt anginge,  
 an das Consistorium, endlich in jedem  
 Falle an die Landesstelle zu nehmen.  
 Der Gehülf soll sich durch die  
 Prüfung, die der Districts - Aufseher  
 an bestimmten Tagen vornehmen wird,  
 des Lehrerzeugnisses würdig zu machen  
 trachten, welches er jedoch nicht erhal-  
 ten kann, wenn er nicht wenigstens  
 ein Jahr dem Schulannte vorgestan-  
 den ist, und das 20te Jahr seines Al-  
 ters zurückgeleget hat. Wenn er von  
 dem Districts - Aufseher nach einer,  
 oder falls er nicht ganz bestanden wä-  
 re, nach wiederholter Prüfung in An-  
 sehung seiner Kenntnisse und in Anse-  
 hung der standhaften Beweise sowohl  
 über die zweckmäßige Handhabung der  
 Schulzucht, als über die Untadelhaf-  
 tigkeit seines Wandels zur Erlangung  
 des Lehrerzeugnisses würdig befunden,  
 und dem Consistorio nahmbaft gemacht  
 worden ist; so hat er sich an den be-  
 stimmten und circulariter bekannt ge-  
 machten Tagen bey dem Schulenober-  
 aufseher der Diözese zur Prüfung zu  
 stellen, um, wenn er gut bestanden ist,  
 die Adjustierung seines Gehülfszeug-  
 nisses für einen Lehrer von demselben  
 zu erhalten. Ohne dieses Zeugniß kann

- er keinen Schuldienst erhalten. Auch wird nicht zugegeben werden, daß er sich außer den vorgeschriebenen Tagen dieser Prüfung aus dem Grunde unterziehe, weil er etwa von Seite eines Präsentanten zu einem Schuldienste eine bestimmte Zusage erhalten hat.
- 13ten. Der Gehülf kann nicht unter dem Schul-Curse von seinem Posten abgehen, auch nicht ohne dringende Ursache (und nie ohne Vorwissen des stricts-Aufsehers) unter dieser Zeit von dem Lehrer entlassen werden. Aber auch bey dem Wechsel nach Endigung eines halbjährigen Schul-Curses hat gegenseitig eine sechswöchentliche Ankündigung, und die Anzeige an den stricts-Aufseher zu geschehen.
- 14ten. Will der Gehülf sich um einen erledigten Schuldienst bewerben; so muß er mit Zeugnissen über seine gute Anführung, und mit dem Lehrerzeugnisse versehen seyn. Diese Behelfe legt er einer eigenhändig geschriebenen Bittschrift bey, welche er bey Schulen, die von Privaten verliehen werden, an den Präsentanten, oder wenn mehreren das Präsentationsrecht zusteht, an alle Präsentanten richtet, und dem Präsentanten, oder dem vorzüglichsten un-

ter mehrern Theilnehmern überreicht.  
Bey Schulen, die landesfürstlicher  
Verleihung sind, richtet er die Bitt-  
schrift an das Consistorium, und über-  
reicht dieselbe dem Schul-Districts-  
Aufseher, in dessen Bezirke die erle-  
digte Schule liegt.

---

---

# I n s t r u c t i o n

f ü r

## S c h u l l e h r e r .

---

1 tens. Niemand kann ohne das bisher von einem Kreisamte, künftighin von dem Schuloberaufseher einer inländischen Diözese adjustierte Lehrerzeugniß einen Schuldienst erhalten.

2 tens. Bey Schulen, die von Privaten verliehen werden, hat er ein eigenhändig geschriebenes Gesuch um die Verleihung der Schule, welches, wenn mehrere Parteyen an der Präsentation Theil haben, an alle gerichtet ist, dem Präsentanten oder dem vorzüglichsten unter mehreren Theilnehmern zu überreichen. Bey Schulen, welche landesfürstlicher Verleihung sind, überreicht

der Bittwerber ein mit allen erforderlichen Beylagen versehenes und an das Consistorium gerichtetes Gesuch dem Districts = Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule liegt.

3tens. Der Lehrer erhält sein Anstellungs = decret als Lehrer durch das Consistorium.

4tens. Die Verleihung des Schuldienstes gibt ihm das Recht zu dem Genusse der Einkünfte desselben, nicht zwar von dem Tage, an welchem die Verleihung ausgefertigt ist, sondern von dem Tage, an welchem er den Schuldienst antritt, sie gibt ihm die Sicherheit, daß er ohne Vorwissen, und Genehmigung des Consistorii von den Präsentanten des Dienstes nicht entlassen werden kann, sie gibt ihm auch die Befreyung vom Militärstande, so lange er als Schullehrer angestellt seyn wird.

5tens. Das Anstellungsdecret sichert jedoch den Schullehrer noch nicht, daß er wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten, der Herrschaften, Ortsseelsorger und Gemein den seines Dienstes nicht verlustig werden könnte. Er hat sich daher durch Geschicklichkeit, Fleiß, Folgsamkeit, und einen untadelhaften Lebenswandel

um das Bestätigungsdecret der hohen Landesstelle verdient zu machen, muß er von seinem Schul-Districts-Aufsichtsrath nach einer angemessenen Probezeit in Vorschlag gebracht wird. Ein so bestätigter Lehrer kann wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit, und ohne daß die hohe Landesstelle die Entlassung gegen ihn ausgesprochen hat, seinen Dienst nicht verlieren.

6tens. Der Schullehrer soll alsogleich nach erhaltener Dienstverleihung sein Amt antreten. Die Pflichten, die er dadurch übernimmt, betreffen theils sein Benehmen in Hinsicht auf die Schule, theils sein Verhalten gegen seine Vorgesetzte.

7tens. Die Schule betreffend, hat er Pflichten in Beziehung auf die Schulkinder, auf die Gehülfen, auf das Schulgebäude, und auf die Besorgung der Einkünfte des Dienstes.

8tens. Die Schulkinder muß er als ein kostbares Gut ansehen, das seinen Händen anvertraut ist, damit er dasselbe sorgfältig bewahre, und verbessere. In dieser Hinsicht muß er

a) jährlich zur Zeit der Herbstferien mit Zuziehung des Ortschulinspektors die Beschreibung der schulfähigen

gen Kinder aufnehmen, sie von dem Ortsseelsorger mit dem Taufbuche vergleichen und unterschreiben lassen, sodann bey der Schule aufbewahren, um sie bey der Visitation vorzulegen.

b) Die vorgeschriebenen Lehrstunden soll er genau und pünctlich halten, dabey unermüdet, ohne Rücksicht, ob die Kinder armen oder vermöglichen Aeltern angehören, den Unterricht besorgen, sich der vorgeschriebenen Lehrmethode bedienen, in der Behandlung der Kinder mit Liebe und Ernst sich nach den Vorschriften des Methodenbuches genau fügen. Um die armen Kinder mit den unentbehrlichen Lehrbüchern zu versorgen, von denen künftig, wie bisher auf zwey Kinder Eines, von den Evangelien aber auf drey Eines verabsolget wird, hat er sich immer an das Kreisamt zu wenden, wo er dieselben gegen den vorschriftmäßigen von ihm selbst, von dem Ortsseelsorger, und Schulortsaufseher unterfertigten, von dem Schul-Districts - Aufseher adjustirten Empfangsschein erhalten wird.

c) Die Fleißkataloge soll er ununterbrochen führen, die von der

Schule Wegbleibenden väterlich ermahnen, und wöchentlich dem Ortsseelsorger anzeigen, damit dieser durch sein Zureden den Schulbesuch der Nachlässigen befördere. Aus dem Fleißkataloge soll er die monatlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen gewissenhaft verfassen, und dem Ortsseelsorger überreichen, endlich die Extracte der Ausbleibenden der Ortsobrigkeit halbjährig, d. i. mit Ende der Monate März und September unter der Mitfertigung des Ortsseelsorgers und Ortschulaufsehers vorschriftsmäßig übergeben.

d) Kinder, welche mit natürlichen Blattern behaftet waren, soll er nicht, bevor der Schorf ganz weggefallen ist, zur Schule zulassen, auch Kindern, welche mit einem Ausschlage behaftet sind, oder durch Ungezieser auf dem Haupte geplagt werden, den Zutritt zur Schule nicht gestatten.

e) Auf Beförderung guter Sitten soll er alles Ernstes sehen, jugendliche Fehler nach den Schulgesetzen besfern, jede Gelegenheit das Gute unter seinen Schülern durch Ermahnungen zu befördern sorgfältigst benützen, sie nicht bloß mit Worten,

sondern noch mehr mit guter Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, Anstand sowohl in der Schule, als bey dem Weggehen aus derselben zum Guten zu bringen trachten.

f) Fehler von Wichtigkeit, als Diebstahl oder Unzucht soll er jedes Mal dem Seelsorger des Ortes anzeigen, damit derselbe die Strafe bestimmen, oder das sonst Nöthige einleiten könne. Die Mißhandlung eines Kindes wird das erste Mal mit Arreste, das zweyte Mal mit Arreste und mit der Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestrafet.

g) Vorzüglich soll der Schullehrer auf Beförderung der Religion bey der Schuliugend dadurch hinarbeiten, daß er den Religionsunterricht des Katecheten, dem er stets beyzuwohnen, den Tag und den Gegenstand desselben in ein eigenes Buch anzumerken, und dasselbe auf jedesmaliges Begehren dem Schul-Districts-Ausseher vorzuzeigen hat, nach der vom Katecheten erhaltenen Belehrung fleißig wiederhole, wie auch zur Ordnung und Eingezogenheit

heit bey dem öffentlichen Gottesdienste dieselbe verhalte.

h) Dazu muß er nun selbst ein Beyspiel guter Sitten seyn. Er muß dem Gottesdienste mit aller Aufrehtung beywohnen, seine Messnerdienste mit aller Genauigkeit, mit Andacht und äußerem Anstande besorgen, in seinem häuslichen Lebenswandel durch Ordnung, eheliche Eintracht, gute Kinderzucht ein erbauliches Beyspiel der Gemeinde seyn.

i) Zu dem Ende ist ihm der Besuch der öffentlichen Schenkhäuser, und das Geigen bey Tänzen in den Wirthshäusern auf das strengste verboten. Er gebe niemanden einen verbotenen, unanständigen, anstößigen Aufenthalt. Es wird ihm zum Verdienste gerechnet werden, wenn er auch außer den Schulstunden, wenn die Kinder gemeinschaftlich auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine öftere Gegenwart alles Unsittliche, oder der Gesundheit Schädliche entfernt zu halten sich angelegen seyn läßt.

k) Die Vorrückung der Kinder von der ersten Classe in die zweyte kann nie unter dem Schul-Curse, und nie ohne Zustimmung des Ortsseelsorgers

Statt haben. Eben so soll die Aufnahme neuer Anfänger nicht leicht unter dem Schul-Curse geschehen. Der Gehülff ist ihm in seinen Amtsgeschäften beygegeben. In Ansehung desselben muß der Schullehrer Folgen des wissen.

a) Er darf keinen Gehülffen halten ohne Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers, der bestimmen wird, ob nach den Gesetzen dort einer nöthig sey, oder ob dem Lehrer Alters, oder Krankheitshalber ein Gehülff beygegeben werden müsse.

b) Nach erhaltener Bewilligung des Districts-Aufsehers einen Gehülffen zu halten, darf er keinen eigenmächtig aufnehmen, ohne ihn namentlich, und mit Vorlegung seiner Zeugnisse dem Districts-Aufseher angezeigt, und von diesem die Genehmigung erhalten zu haben.

c) Dem Gehülffen hat er den Gehalt ordentlich abzureichen, ihn auch mit der angemessenen ordentlichen Kost, Wohnung und Liegerstatt zu versehen.

d) Er darf ihn unter den Schulstunden zu keinem Geschäfte gebrauchen, was außer dem Amte liegt.

e) Er soll auf seine Sittlichkeit als ein guter Hausvater sehen, über seine sittlichen Fehler anfangs mit Liebe und Ernst ihn ermahnen, bey nicht erfolgter Besserung es dem Ortsseelsorger anzeigen, falls aber dadurch nicht abgeholfen würde, es dem Schul-Districts-Aufseher melden.

f) Wenn er mit demselben einen Wechsel treffen will, kann das nur nach vorläufiger Anzeige an den Districts-Aufseher geschehen. Wenn nicht wichtige Ursachen eintreten, aus welchen dieser die unverzügliche Entlassung des Gehülfsen anzurathen nöthig fände, soll die Verwechslung nie anders, als zu Ende des Schul-Curses, und nach vorhergegangener sechswochentlicher Aufkündigung geschehen.

g) Hat er gegen den Gehülfsen über Dienstfehler, oder über sein Betragen gegen ihn als Dienstgeber eine Klage; so ist der Ortsseelsorger der erste, bey dem er die Sache anzubringen hat. Kann dieser durch gütliche Mittel den Streit nicht beylegen, so ist die Klage bey dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen. Findet sich der Schullehrer durch den Spruch

des Districts-Aufsehers gekränkt, so mag er den weiteren Rekurs, wenn es den Lohn, die Kost, Wohnung u. dgl. betrifft, an das Kreisamt, wenn es die Behandlung oder das Lehramt angeht, an das Consistorium, wenn diese Behörden gegen sein vermeintliches Recht gesprochen hätten, in allen Fällen an die Landesstelle nehmen. Das Schulgebäude betreffend soll der Lehrer wohl beherzigen, daß er nur Nutznießer desselben ist, und daß es nicht auf seine Kosten erbauet, erhalten und eingerichtet werde. In dieser Ueberzeugung muß er

a) nichts durch seine Nachlässigkeit oder Unordentlichkeit verderben, und auf die Erhaltung der Schulgeräthschaften mit aller Sorgfalt sehen;

b) Gebrechen an dem Hause, Fenstern u. s. w., die durch seine Schuld entstehen, auf seine Kosten alsogleich herstellen lassen;

c) so bald er Gebrechen an dem Schulgebäude und an dem Schulgeräthe bemerkt, die durch seine Schuld nicht entstanden sind, die Anzeige alsogleich mit Vorwissen und Mitfertigung des Ortsseelsorgers an den Schul-Districts-Aufseher machen,

Damit denselben ehestens und noch mit geringen Kosten abgeholfen werden möge.

11) In Hinsicht auf die Besorgung der Einkünfte muß bemerkt werden,

a) daß er an denselben dem Schuldienste selbst nichts vergeben kann und darf; und daher, wenn er sich in etwas verkürzet findet, die Anzeige an den Ortsseelsorger, und wenn dieser durch gütliches Einschreiten nichts thun zu können glaubt, oder mit seinen Bemühungen nichts ausrichtet, an den Schul-Districts-Ausseher machen soll.

b) Das Schulgeld darf er nicht erhöhen, sondern nur das im Orte übliche abfordern, wenn sich die Gemeinde nicht freywillig zu einem höheren herbeyläßt.

c) Das Holzgeld kann (jedoch nicht eigenmächtig durch den Lehrer, sondern nur durch einen Spruch des Kreisamtes, an welches der Schul-Districts-Ausseher die Anzeige auf die Bitte des Schullehrers zu machen haben wird) erhöht werden, wenn es nicht mehr dem Holzpreise angemessen ist. Jedoch steht es der Gemeinde frey, ihr Schulzimmer selbst

heizen zu lassen, in welchem Falle der Lehrer auf kein Holzgeld Anspruch machen kann.

d) In Ansehung der Art, wie die Gebühren einzubringen sind, bleibt es bey der Verordnung vom 6ten September 1785, kraft welcher den Herrschaften bey ihrer Dafürhaftung die Pflicht obliegt, auf Ansuchen des Schullehrers die Einhebungen und Sammlungen durch die Richter jedes Orts vornehmen, und das Gesammelte dem Schullehrer in Gegenwart des Pfarrers, des Verwalters und des Ortschulaußsehers gegen des Schullehrers Quittung abführen, auch die allenfälligen Rückstände in kurzen durch den Districts-Außseher zwischen dem Schullehrer und den im Rückstande haftenden Parteyen ausgeglichenen, oder im Falle die Ausgleichung nicht zu Stande gekommen wäre, von der Herrschaft selbst festgesetzten Fristen ordentlich eintreiben zu lassen.

e) Findet sich der Lehrer hierin so gekränkelt, daß auch der Ortsseelsorger mit seiner Zusprache nichts vermag; so hat er die Anzeige an den Schul-Districts-Außseher zu machen,

der hierüber bey der Ortsobrigkeit einschreiten wird. Jedoch soll der Schullehrer selbst durch höfliches Betragen, durch freundliches Ersuchen der Klage aus allen Kräften vorzubeugen suchen.

12tens. Was das Verhalten des Schullehrers gegen seine Vorgesetzten betrifft, so muß er wie überhaupt in seinem ganzen Lebenswandel, also auch in seiner Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit der Gemeinde zum Muster dienen. Als Unterthan ist er in allem, was nicht sein Amt betrifft, der Ortsobrigkeit unterworfen. In dem, was sein Amt angeht, untersteht er zuerst dem Ortsseelsorger, dann in weiterer Instanz dem Schul-Districts-Aufseher, dem Kreisamte und Consistorio, endlich den höheren Behörden.

Der Schullehrer muß daher seinem Ortsseelsorger, wenn ihm dieser über die Erfüllung seiner Amtspflichten, oder über sein moralisches Betragen Erinnerungen macht, ehrerbietige Folgsamkeit leisten. Da der Meßnersdienst mit dem Schuldienste verbunden zu seyn pflegt, und wo es nur thunlich ist, verbunden werden muß; so darf er hierin, was Ordnung, Reinlichkeit,

Anstand fordern, nichts versäumen, und hat dem etwa ihn hierüber zurecht weisenden Seelsorger genau zu gehorchen. Wenn unter den Schulstunden eine Meßnersverrichtung vorfällt, darf er weder die Schule enden, noch die Kinder verlassen, sondern hat dem Seelsorger einen verlässlichen dazu abgerichteten Menschen zur Dienstleistung beyzugeben. Glaubte sich der Schullehrer durch das Benehmen des Ortsseelorgers gekränkt, so hat er es bey dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen von dessen Ausspruche der Refurs an das Consistorium, dann an die Landesstelle zu nehmen wäre.

Dem Ortsschul-aufseher hat der Schullehrer mit zuvorkommender Höflichkeit zu begegnen. Es liegt ihm ob, daß er denselben zur Aufnahme der jährlichen Beschreibung der schulfähigen Kinder angehe, daß er ihm den Extract der im Schulbesuche nachlässigen zur Mitfertigung vorlege, daß er ihn um Einschreitung zur Beförderung des Schulbesuches ersuche. Findet der Ortsschul-aufseher etwas an des Lehrers Betragen in Ansehung der Genauigkeit in Erfüllung der Lehrersplichten zu erin-

nern, so hat er dessen Ermahnungen mit Bescheidenheit anzunehmen.

Dem Schul-Distriets-Ausseher ist der Lehrer diejenige Ehrfurcht schuldig, welche er bisher dem Kreis-Commissare in Schulsachen zu leisten hatte. Dessen den Schulvorschriften angemessenen Befehlen hat er sich genau zu fügen, demselben in jeder Schulangelegenheit genaue Auskünfte zu geben, ihm, wenn er die Schulvisitation hält, oder sonst in seine Schule kommt, mit aller Ehrerbiethung und mit bereitwilligem Gehorsame zu begegnen, an ihn sich in allen Angelegenheiten seines Amtes zu wenden. Bey der Schulvisitation ist er insbesondere schuldig, ihm die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungskatalog, die Fleißverzeichnisse aller Monathe seit der letzten Schulvisitation, die Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man hierin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und sowohl der vorhandenen als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und eine Note der Anmerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die

er etwa zu machen hat, vorzulegen, seine Belehrungen aufmerksam anzunehmen, und seine Aufträge pünctlich zu befolgen.

Wenn der Fall sich ergeben sollte, daß in dem Dekanate, in welchem die Schule sich befindet, die Schulaufsicht von den übrigen Dekanatsgeschäften getrennet wäre, und daß daher der Dechant, der nicht die Schulaufsicht führet, zu der kanonischen Kirchen-Visitation käme; so hat der Schullehrer auf Verlangen dieses Dechantes bey der Visitation die Kinder allerdings in die Kirche, oder in den Pfarrhof zur Prüfung aus der Religionslehre zu führen. Da die Pflichten des Schullehrers so wichtig sind, und da an der genauen Beobachtung derselben so vieles gelegen ist; so soll er wissen, daß jeder Fehler ihm auf das strengste werde zugerechnet werden. Um nicht aus sträflicher Unwissenheit in seinem Dienste zu fehlen, soll er die in Schulsachen ergangenen Verordnungen fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (Protokoll) genau und sauber eintragen. Die Fehler sind entweder Mangel an hinlänglichen Kenntnissen — oder Nachlässigkeit im Amte

— oder Unfriedlichkeit, Zanksucht, Mangel an Ehrerbiethigkeit gegen die Vorgesetzten, Unmäßigkeit, oder gar Fehler größerer Art.

a) Obwohl der Schullehrer nicht ohne die vorschristmäßigen Zeugnisse angestellt wird, so könnte sich doch der Fall ergeben, daß er im Amte nicht genug eifrig, die erlernte Lehrmethode vergaße, und daher fehlerhaft im Lehren verführe. In diesem Falle werden die Zurechtweisungen des Ortsseelsorgers, und des Schul-Districts-Aufsehers die ersten Beförderungsmittel seyn. Wenn diese nicht fruchten, wird der Lehrer verhalten werden, sich bey dem Schul-Districts-Aufseher nach einer ihm zur Vorbereitung bestimmten Zeit zu einer neuen Prüfung zu stellen. Wenn er darin nicht bestünde, würde man ihn auf seine Kosten einen Provisor, der aber nicht unter seiner Leitung zu stehen hätte, stellen, und ihn bloß zum Meßnersdienste anweisen.

b) Nachlässigkeit im Amte würde nach fruchtlos versuchten Ermahnungen mit der Entlassung vom Dienste bestrafet werden.

c) Wenn sich der Schullehrer nicht

mit der Gemeinde in Frieden zu halten versteht, und erhoben wird, daß die Schuld des Unfriedens in ihm liegt; so wird man nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen ihn von einem Orte in ein anderes auf einen minder einträglichen Dienst übersetzen, und im Falle er sich auch da nicht besserte, ganz entlassen.

d) Fehlern der Insubordination, oder eingewurzelter Trunkenheit stehet die Entlassung vom Schuldienste bevor.

e) Unsitlichkeit aber noch wilderer Art, vor allen aber erwiesene Verführung würde mit der Kassation und Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestraft werden.

14ten. Brave Lehrer sollen bey dem Schuldienste lebenslang versorget seyn. Finden sie es im Alter für ihre Ruhe nöthig, den Schuldienst abzutreten, und haben sie einen zum Schulamte tauglichen Sohn; so wird man ihnen erlauben, den Dienst an diesen Sohn abzutreten, wenn anders bey Privatpatronaten die Präsentanten damit einverstanden sind. Der Lehrer, der diese Abtretung wünscht, hat durch seinen Schul-Districts-Ausscher bey

dem Consistorio darum anzusuchen. An  
 Töchter den Schuldienst abzutreten  
 kann jedoch, da es den Weg zu man-  
 cher unglücklichen Ehe eröffnen würde,  
 im allgemeinen nicht erlaubt werden.  
 15ten. Zur Versorgung der Witwe und  
 Waisen der Schullehrer wird die Er-  
 richtung von Pensions-Instituten, so  
 viel nur möglich ist, befördert werden.  
 Wo kein derley Institut besteht, wird  
 die Witwe, und jeder Waise bis zum  
 vollendeten 15ten Jahre mit einer an-  
 gemessenen Betheilung unterstützt  
 werden.

---

# I n s t r u c t i o n

für

Ortsseelsorger.

---

Der Seelsorger ist vermöge seines Berufes der Führer des Volkes zur religiösen Sittlichkeit, und in dieser Hinsicht auch Lehrer der Schuliugend. Da aber auch der übrige Schulunterricht theils vermöge seines Inhaltes, theils vermöge seines Einflusses auf die Entwicklung der Seelenkräfte die moralische Bildung des Volkes ausnehmend befördert; so ist er der Aufseher über den gesammten Schulunterricht. Durch die allerhöchsten in ihm die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule seines Pfarrbezir-

kes, und auf dem Lande auch der im Orte befindlichen Hauptschule anvertraut. So wohl durch seinen Beruf, als auch durch die höchsten Orts ihm ausdrücklich zur Pflicht gemachte Aufsicht muß er sich angetrieben fühlen, der Schule ganz das zu seyn, was er seyn soll, Führer des Volkes zur Tugend durch Lehre und Beispiel. In dieser doppelten Beziehung eines Lehrers und eines Aufsehers der Schule liegen ihm Pflichten ob.

Als Lehrer der Religion in der Schule muß er sich zur heiligsten Pflicht rechnen, den Religionsunterricht in den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden, ohne die geringste Vernachlässigung (indem er die Stunde, die er an einem Tage Amtsgeschäfte halber nicht halten kann, des anderen Tages unausbleiblich einzuhohlen hat,) mit Eifer, Liebe und Nachdruck zu besorgen, die Glaubens- und Sittenlehre auf eine den Kindern faßliche Art nach den Grundsätzen einer richtigen Methode vorzutragen, und dieselbe durch Erweckung frommer Empfindungen ihren zarten Herzen einzufloßen. Jedes Mal aber, da er katechisirt, muß er in dem bey der Schule befindlichen

Fleißkataloge bey der Rubrik des Tages anmerken, daß er katechisirt hat.

2ten. Da der Unterricht ohne öftere Wiederholung nicht hinlänglich behalten wird, der Seelsorger aber bey seinen übrigen Amtsgeschäften nicht genug Zeit behält, um diese Wiederholung selbst vorzunehmen; so hat er dazu sich des Lehrers und des Gehülfs zu bedienen, denselben aber die nöthige Anleitung zu geben, damit sie diese Wiederholungen zweckmäßig besorgen.

3ten. Er wird darauf sehen, daß die Kinder dem Gottesdienste fleißig und anständig beywohnen, die heiligen Sacramente fünfmal des Jahrs gemeinschaftlich und andächtig empfangen, und hierzu so wohl das Seinige selbst beitragen, als auch den Lehrer zur Mitwirkung anleiten, und verhalten.

4ten. Als Aufseher der Schule wird er wachen, daß die Schulfähigen die Schule fleißig besuchen; daß von dem Lehrer die Schulstunden ordentlich gehalten, die armen Schüler mit den nöthigen Büchern versehen, die Vorschriften der Methode durchaus genau beobachtet, und die Kinder nach den Disciplinar-Gesetzen behandelt werden. In Ansehung der Bücher für die Armen

hat er auf die vorschristmäßige und wahrhafte Ausstellung des Empfangscheines zu sehen, und denselben mit zu unterfertigen. Ihm steht die Beurtheilung zu, ob ein Kind der ersten Classe in die zweite vorzurücken geeignet sey, welche Vorrückung er jedoch nicht leicht unter dem Schul-Curse selbst wird geschehen lassen. Bemerket er Gebrechen; so wird er den Lehrer mit Schonung, und in Abwesenheit der Kinder zurechtweisen, die Aeltern durch herzliches Zureden zur Abschiekung ihrer Kinder in die Schule ermahnen, und alle in seinem Amte liegenden Mittel zur Beförderung des Schulwesens anwenden. Kann der Lehrer Krankheitswegen den Unterricht nicht ertheilen; so wird es dem Seelsorger zum ausnehmenden Verdienste gerechnet werden, wenn er nach dem Beyspiele mancher seiner Amtsgenossen, die es bisher schon gethan haben, selbst auf einige Zeit den ganzen Schulunterricht über sich nimmt. Kann er aber dieses wegen seiner Seelsorgergeschäfte oder Gesundheitsumstände nicht thun, so wird er alsogleich die Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher machen, zu

dessen Kenntniß er auch den Tod des  
 Schullehrers alsogleich zu bringen hat.  
 Auch über den Wandel des Schul-  
 Lehrers hat er die Aufsicht zu führen.  
 Entdeckt er an ihm, daß er die Schenk-  
 häuser besuche, bey öffentlichen Tänzen  
 gehe, sich der Trunkenheit ergebe, mit  
 seinen Nachbarn oder mit seinen Haus-  
 leuten in Unfrieden lebe, oder zur Un-  
 sittlichkeit Neigung äußere; so wird er  
 weiteren üblen Folgen durch seine Er-  
 mahnungen alsogleich vorzubeugen su-  
 chen. Er ermahnet den Schullehrer zu-  
 erst in Geheim, dann mit Beyziehung  
 des Ortschulaußsehers, und bedroh-  
 et ihn mit der Anzeige an den Schul-  
 Districts-Außseher, die, wenn keine  
 Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne  
 langen Vershub zu machen ist, damit  
 das Uebel nicht unheilbar werde.  
 In dem Amte des Seelsorgers lie-  
 gen keine Zwangsmittel. Alles, was  
 er daher leisten kann, besteht im Leh-  
 ren, Ermahnen, Zurechtweisen. Wo  
 diese Mittel nicht anschlagen, hat er  
 die Sache zur Kenntniß des Schul-Di-  
 stricts-Außsehers zu bringen, der die  
 nöthigen Zwangsmittel einzuleiten ha-  
 ben wird. Nur gewisse Vorbereitungs-  
 anstalten zu diesen Zwangsmitteln lie-

gen noch in dem Wirkungskreise des Seelsorgers. Er muß nämlich das jährliche Verzeichniß der schulfähigen Kinder mit dem Taufbuche vergleichen, und unterfertigen, er muß den Extract der im Besuche der Schule Nachlässigen halbjährig bestätigen.

7tens. In so weit der Schullehrer Meister ist, hat der Seelsorger darauf zu sehen, daß derselbe mit Ordnung, Fleiß und Anstand dieses Amt verwalte. Zur Zeit der Schulstunden hat er aber den Schullehrer zu keiner Meistersverrichtung zu verhalten, sondern in solchen Fällen sich mit der Bedienung eines andern verlässlichen dazu abgerichteten Menschen zu begnügen.

8tens. Uebrigens erwartet man von dem Seelsorger, mit dessen Berufe die Herrschaft sucht, und ein unsanftes Betragen nicht vereinbarlich sind, daß er den Schullehrer stäts mit der Achtung, die dessen Amte gebührt, behandeln, ihm im Umgange mit Anstande begegnen, und selbst bey Fehlern ihn mit priesterlicher Liebe, ohne öffentliche Herabsetzung, zurechtweisen werde.

9tens. Sowohl in der Eigenschaft eines Religionslehrers in der Schule, als eines unmittelbaren Aufsehers dersel-

ben ist der Ortsseelsorger dem Schul-Districts-Aufseher zunächst untergeordnet, dem er in allen die Schule betreffenden Sachen die gebührende Achtung und Folgsamkeit, die gewissenhafte Ertheilung der nöthigen Auskünfte, die Erfüllung der erhaltenen Aufträge, und die bereitwillige Mitwirkung schuldig ist, das Beste des Schulwesens in allen Fällen zu befördern. Wenn eine Schulvisitation angesaget wird; so ist es seine Pflicht, nicht allein selbst gegenwärtig zu seyn, und als Katechet die Prüfung über den Religionsunterricht vorzunehmen, oder, wenn er ihn nicht selbst ertheilt hat, durch seinen Cooperator vornehmen zu lassen, sondern auch diejenigen Parteyen dazu zu laden, welche nach der allerhöchsten Vorschrift dabey erscheinen sollen.

# I n s t r u c t i o n

f ü r

## Ortschulaufseher.

---

Der Ortschulaufseher erhält sein Anstellungsdecret in der Hauptstadt von der Landesstelle, außer derselben von dem Kreisamte vermittelt der Ortsobrigkeit unentgeltlich.

Da der Ortschulaufseher im Namen der Gemeinde die Aufsicht über die Schule zu führen hat; so werden ihm folgende Vorschriften gegeben.

1) Liegt ihm die fleißige Betreibung des ordentlichen Schulbesuches ob. Zu dem Ende soll er

a) jährlich in den Herbstferien mit dem Schullehrer das Verzeichniß der

schulfähigen Kinder aufnehmen, und es durch seine Unterschrift bestätigen;

b) öfters, wenigstens alle 14 Tage einmahl soll er die Schule besuchen, und ob alle Kinder gegenwärtig seyn, in dem Fleißkataloge nachsehen, wenn einige abgängig sind, den Ursachen ihres Ausbleibens nachforschen, die Aeltern zur fleißigen Schickung derselben in die Schule mit freundlichem Zuspruche ermuntern, und wenn dieser ohne Erfolg bliebe, sie mit Vorwissen des Ortsseelsorgers dem Richter anzeigen;

c) die halbjährigen Extracte der Ausgebliebenen soll er mit Gewissenhaftigkeit unterfertigen, bey der Untersuchung, welche die Herrschaft hierüber pflegen wird, unparteyisch nur dann zur Nachsicht der Strafe einrathen, wenn er gewiß weiß, daß gültige Ursachen des Ausbleibens vorhanden waren.

2<sup>ten</sup>. Ihm liegt ob, zu sorgen, daß der Unterricht fleißig ertheilet, und die Jugend dabey vorschristmäßig behandelt werde. Daher soll er

a) bey seinem öfteren Nachsehen in der Schule zu beobachten trachten, ob der Schullehrer, und dessen Ge-

Hülff unter den Lehrstunden ununterbrochen gegenwärtig seyn, dieselbe nicht zu spät anfangen, oder zu frühe endigen.

b) Er soll Acht haben, ob der Lehrer nicht während der Schulzeit die Kinder zum Läuten der Glocken, oder zur Verrichtung häuslicher Geschäfte von der Schule wegschicke, ob er mit den Kindern freundlich nach Vorschrift umgehe, auf die Stille und Aufmerksamkeit der Kinder sehe, die Fehlenden nicht mit verbotbenen Strafen züchtige, das Schulzimmer und die Schulgeräthschaften reinlich halte, selbst reinlich und ordentlich gekleidet erscheine. Bemerket er in diesen Puncten einen Fehler, so wird er alsogleich dem Ortsseelsorger davon Nachricht geben. Sollte der Ortschul-aufseher wider Vermuthen bemerken, daß der Ortsseelsorger in Ertheilung des Religionsunterrichtes sich nicht genug fleißig benehme, oder die Kinder dabey nicht gut behandle, so hat er davon den Schul-Districts-Aufseher zu benachrichtigen. Ihm liegt ob, auch auf die guten Sitten der Kinder mit dem Ortsseels-

sorger und dem Schullehrer zu wachen.  
Darum soll er

a) Acht haben, daß die Kinder zum Gottesdienste fleißig und ordentlich kommen. In der Kirche, wo der Schullehrer obnehin theils auf dem Chore, theils in der Sakristen beschäftigt ist, soll er auf das sittsame Betragen derselben aufmerksam seyn, und mit vernünftigen Mitteln Zucht und Ordnung unter ihnen erhalten.

b) Das unordentliche Betragen der Kinder auf Gassen und öffentlichen Plätzen soll er abstellen.  
Ihm steht zu, auf die richtige Einlangung der Gebühren des Schullehrers bedacht zu seyn. In dieser Hinsicht hat er

a) bey der jährlich zu Anfange des Schuljahres vom Ortsseelsorger, herrschaftlichen Beamten, Richter, und Gemeindecussusse vorzunehmenden Bestimmung derjenigen Kinder, welche Armutßwegen unentgeltlich unterrichtet werden sollen, gegenwärtig zu seyn, und darauf mit Gewissenhaftigkeit zu sehen, daß die Zahl solcher Kinder nicht unbillig zum Nachtheile des Lehrers vergrößert, sondern nur diejenigen zum unent-

geldlichen Unterrichte bestimmt werden, deren Aeltern institutsmäßig sind, d. i., welche theils wirklich aus der Armen-Instituts-Casse ein Almosen erhalten, oder es erhalten würden, wenn der Fond des Institutes hinreichete.

b) Er hat zu wachen, daß das Holz zur Schulbeheizung, oder der dafür bedungene Geldbetrag zu rechter Zeit verabfolget werde.

c) Er hat mitzuwirken, daß die Gebühren des Schullehrers ordentlich in der gehörigen Menge und Güte eingebracht, und ihm übergeben werden. Merkt er hierin eine Verkürzung, so soll er den Gemeindegliedern durch freundliches Zureden die Ungerechtigkeit vorhalten, welche sie durch Verkürzung des Brotes an einem Manne begehen, der ihre Kinder lehret, und durch gütliche Ausgleichung Streitigkeiten vorbeugen. Besonders hat er dieses bey den Mosegebühren zu thun.

stens. Ihm liegt ob, auf den guten Stand des Schulgebäudes, und der Schulgeräthschaften zu sehen, und auf die hieran entdeckten Mängel den Ortsseelhergen aufmerksam zu machen, bey ange-

ordneten Bauführungen oder Reparationen zu beobachten, ob dieselben der höheren Anordnung gemäß so geschwind als möglich in das Werk gesetzt werden, und die Abweichungen, die Saumseligkeit, oder gänzliche Unterlassung dem Ortsseelsorger anzeigen.

6tens. Bey der Visitation des Schul-Districts-Aufsehers hat er unausbleiblich gegenwärtig zu seyn, und was er Fehlerhaftes oder Lobenswerthes unter der Zeit bemerkt hat, aufrichtig, aber wenn es Fehler des Lehrers betrifft, nicht in Gegenwart der Kinder demselben zu offenbaren.

7tens. Wo ein eigener Schulfund besteht, hat der Ortsschul-aufseher die über die Verwaltung desselben jährlich aufzunehmenden Rechnungen einzusehen, und mit zu unterfertigen.

Die gesetzliche Auszeichnung, kraft welcher der Ortsschul-aufseher allezeit ein Glied des Ortsgerichtes zu seyn, und wo kein organisirter Magistrat ist, nach dem Richter, wo aber ein organisirter Magistrat bestehet (außer der Hauptstadt) nach den Magistratsgliedern den ersten Platz einzunehmen hat, soll derselbe auch ferner zu genießen haben.

# I n s t r u c t i o n

für

Lehrer der Hauptschulen.

---

Artens. **W**er an einer Hauptschule angestellt zu werden wünscht, muß in der Normal- oder Musterhauptschule des Landes den vollständigen Cours gebildet und sich dabey ein günstiges Zeugnis erworben, oder in seiner Dienstleistung bey dem Schulwesen sich vorzüglich ausgezeichnet haben. Diejenigen, welche sich zur Aushülfe an Hauptschulen haben gebrauchen lassen, und dadurch sich einige Uebung verschaffet haben, werden bey sonst gleichen Umständen mer Verdiensten einer vorzüglichen Beachtung gewürdiget werden.

stens. Der Candidat um ein solches Lehr-  
amt hat seine mit den nöthigen und  
zweckdienlichen Beylagen belegte Bitt-  
schrift entweder bey dem Consistorio,  
oder bey der Landesstelle selbst einzu-  
reichen.

stens. Der zur Anstellung ausgewählte  
Candidat erhält das Anstellungsdecret  
als Lehrer von der Landesstelle durch  
das Consistorium.

stens. Nach erhaltenem Anstellungsde-  
crete hat derselbe sich bey dem Ober-  
aufseher, wenn es eine Hauptschule des  
Ortes betrifft, wo der Oberaufseher  
wobnet, wenn es eine andere betrifft,  
bey dem Schul-Districts-Aufseher, in  
dessen Bezirke sie liegt, zu melden, und  
von diesem die weitere Anweisung zur  
Verwaltung seines Amtes zu erhalten,  
sodann sich bey dem Director der An-  
stalt zu stellen.

stens. Jeder Lehrer wird sich zur unerläß-  
lichen Pflicht rechnen, sein Amt alsogleich  
anzutreten, die Lehrstunden genau zu  
halten, seinen Unterricht nach der An-  
weisung des Methodenbuches mit aller  
Sorgfalt, Pünctlichkeit, und mit al-  
lem Eifer zu ertheilen, die Kinder ob-  
ne Unterschied des Standes oder des  
Vermögens der Aeltern mit strenger

Unparteylichkeit, und verhältnißmäßiger Freundlichkeit zu behandeln.  
 6tens. Jeder Lehrer wird einen eigenen Katalog halten, in dem er genau die Noten anmerket, welche sich jeder Schüler während des Schul = Curſes bey jedesmahligem Aufrufen verdient, um demſelben hiernach vor der Semestral = Prüfung die entscheidende Fortgangsnote geben zu können.

7tens. Bey den monatlichen Zusammen tretungen der Lehrer mit dem Director hat der Lehrer ordentlich zu erscheinen, die Fleiß = und Fortgangsverzeichnisse, und wenn er das Schreibfach besorget, die Probeschrift jedes Schülers dem Director vorzulegen, demſelben über alles Auskunft zu geben, und mit seinen Einsichten zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes, der Schulzucht, und der Sittlichkeit beyzutragen.

In der vor jeder Semestral = Prüfung abzuhaltenden Zusammen tretung wird er unparteyisch seine Meinung über die Talente, den Fleiß, und die Sitten jedes Schülers sagen. Sodann wird nach der Mehrheit der Stimmen, (jedoch mit besonderer Rücksichtnehmung auf die Stimme des Katecheten, in An-

setzung der Sittennote) die Classification festgesetzt.  
 7tens. Die Beförderung der Sittlichkeit wird jeder Lehrer unter die Hauptpflichten seines Amtes rechnen. Zu dem Ende, wenn er auch nicht Lehrer der Religion und Moral im eigentlichsten Sinne des Wortes ist, wird er doch jede Gelegenheit benützen, dieselbe unter seinen Schülern mit seinen Ermahnungen zu befördern, und sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, u. s. w. zu allem Guten zu leiten trachten, die Fehlenden aber mit Ermahnungen, und vorschristmäßigen Schulstrafen zu bessern suchen.

8tens. Fehler von Wichtigkeit, vorzüglich Unzucht wird jeder Lehrer, ohne in der Schule selbst Aufsehen zu erregen, alsogleich dem Director anzeigen, der dann allein, oder nach Befinden mit Zuziehung des anzeigenden Lehrers das Weitere vorkehren wird.

9tens. Auf Beförderung der Religiosität wird der Lehrer bey jeder schicklichen Gelegenheit hinzuwirken sich beflüssigen. Er wird die Schüler zu dem Gottesdienste begleiten, und dabey Orda

nung, Eingezogenheit und Andacht theils durch die in der Erziehungskunst bekannten Mittel, theils durch sein eigenes Beispiel zu befördern sich anlegen halten.

- 11 tens. Ueberhaupt sey sein ganzes öffentliches Leben ein Muster für den Lebenswandel seiner Schüler.
- 12 tens. Uneigennützigkeit sey ihm heilig. Er meide daher Geschenke von den Aeltern seiner Schulkinder anzunehmen, als eine seiner Unpartheylichkeit und seinem guten Rufe gefährliche Sache.
- 13 tens. Unterordnung ist in der Gesellschaft unentbehrlich. Der Lehrer bezeige daher dem Ortsseelsorger (wo derselbe, wie überall auf dem Lande, auf ihn Einfluß hat), dem Director der Schule, dem Schul-Districts-Auffeher, und dem Oberauffeher diejenige Ehrfurcht und Folgsamkeit, welche ihnen nach der Natur ihres Amtes, und nach seinem Verhältnisse zu ihnen gebührt. Die Zurechtweisungen, Belehrungen oder Ermunterungen derselben nehme er daher willig an, und leiste ihnen in allen auf den Unterricht, und die Erziehung sich beziehenden Dingen genaue Folge.
- 14 tens. Da Se. Majestät allen Lehrern

der Hauptschulen) die Pensionsfähig-  
keit gegen Abzug der Arrha gnädigst  
bewilliget haben; so hat er sogleich bey  
dem Antritte seines Amtes mit dem  
Reverse über die geheimen Gesellschaf-  
ten auch die Erklärung, ob er sich dem  
Arrha-Abzuge gegen die Pensionsfä-  
higkeit unterziehen wolle, dem Direc-  
tor der Anstalt zu übergeben.

# I n s t r u c t i o n

für

Lehrer der Realschulen.

itens. **W**er um eine Lehrerstelle an der Realschule anzuhalten gedenkt, muß hinlänglich beweisen, daß er nicht nur den Gegenstand, dessen Lehrer er werden will, ganz inne hat, sondern auch mit dem Geiste dieser Anstalt, und mit den aus ihrem Zwecke entspringenden Bedürfnissen der Schüler innig vertraut ist, und die Methode des Unterrichtes genau kennt. Daher wird es ihm zur größeren Empfehlung dienen, wenn er die Realschule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange gehört haben wird; unerläßlich aber ist es, daß er den päd.

agogischen Lehr-Curs an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes zurückgelegt, und sich daraus sehr gute Zeugnisse erworben hat. Seine mit diesen und anderen dienlichen Beylagen versehene Bittschrift reichet er bey dem Consistorio, oder auch unmittelbar bey der Landesstelle ein.

Dann hat er sich bey der Concurs-Prüfung, welche zur Besetzung des erledigten Lehramtes vorgenommen wird, zu stellen.

Wenn er als Lehrer ernannt wird, erhält er sein Anstellungsdecret durch das Consistorium.

Nach erhaltenem Anstellungsdecrete hat sich der ernannte Lehrer bey dem Oberaufseher zu melden, und von diesem die weitere Anweisung zur Verwaltung seines Amtes zu erhalten, sodann sich bey dem Director der Anstalt zu stellen.

Jeder Lehrer wird sich zur unerlässlichen Pflicht rechnen, sein Amt also gleich anzutreten, die Lehrstunden genau zu halten, seinen Unterricht nach der Anweisung des Methodenbuchs mit Sorgfalt, Punctlichkeit und Eifer zu ertheilen, die Jünglinge ohne Unterschied des Standes oder des Vermögens der Aeltern mit

strenger Unparteylichkeit und verhältnißmäßiger Freundlichkeit zu behandeln.  
 6tens. Jeder Lehrer wird einen eigenen Katalog halten, in dem er genau die Noten anmerkt, welche sich jeder Schüler während des Schul-Curses bey jedem desmahligen Aufrufen verdient, um hiernach vor der Semestral-Prüfung die entscheidende Fortgangsnote jedem geben zu können.

7tens. Bey den monatlichen Zusammen tretungen der Lehrer mit dem Director hat der Lehrer ordentlich zu erscheinen, die Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse, die Probeschriften und Aufsätze jedes Schülers dem Director vorzulegen, demselben über alles Auskunft zu geben, und mit seinen Einsichten zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes, der Schulzucht, und der Sittlichkeit beizutragen.

In der vor jeder Semestral-Prüfung abzuhaltenden Zusammentretung wird er unparteyisch seine Meinung über die Fähigkeit, den Fleiß und die Sitten jedes Schülers sagen um nach der Mehrheit der Stimmen, (jedoch mit besonderer Rücksicht auf die Stimme des Katecheten über die Sitten) die Classification festzusetzen.  
 8tens. Die Beförderung der Sittlichkeit

wird jeder Lehrer unter die Hauptpflichten seines Amtes rechnen. Zu dem Ende, wenn er auch nicht Lehrer der Religion und Moral im eigentlichsten Sinne des Wortes ist, wird er doch jede Gelegenheit benützen, dieselbe unter seinen Schülern mit seinen Ermahnungen zu befördern, und sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, u. s. w. zu allem Guten zu leiten trachten, die Fehlenden aber mit Ermahnungen, Drohungen und vorschristmäßigen Schulstrafen zu bessern suchen.

10ten. Fehler von Wichtigkeit, vorzüglich Unzucht, wird jeder Lehrer, ohne in der Schule selbst Aufsehen zu erregen, alsogleich dem Director anzeigen, der dann allein, oder nach Befinden mit Zuziehung des anzeigenden Lehrers das Weitere vorkehren wird.

11ten. Auf Beförderung der Religiosität wird der Lehrer bei jeder schicklichen Gelegenheit hinzuwirken sich befließen. Er wird die Schüler zu dem Gottesdienste begleiten, und dabey Ordnung, Eingezogenheit und Andacht theils durch die in der Erziehungskunst bekannten Mittel, theils durch sein eigenes Beispiel zu befördern sich angelegen halten.

- 11 tens. Ueberhaupt sey sein ganzes öffentliches Leben ein Muster für den Lebenswandel seiner Schüler.
- 12 tens. Uneigennützigkeit sey ihm heilig. Er meide daher Geschenke von den Aeltern seiner Schüler anzunehmen, als eine seiner Unparteylichkeit, und seinem guten Rufe gefährliche Sache.
- 13 tens. Unterordnung ist in der Gesellschaft unentbehrlich. Der Lehrer zeige daher dem Director der Schule, und dem Oberaufseher diejenige Ehrfurcht und Folgsamkeit, welche die Natur ihres Amtes, und das wechselseitige Verhältniß heischen. Die Zurechtweisungen, Belehrungen oder Ermunterungen derselben nehme er willig an, und leiste ihnen in allen auf den Unterricht und auf die Erziehung sich beziehenden Dingen genaue Folge.
- 14 tens. Da Se. Majestät allen Lehrern der Realschulen die Pensionsfähigkeit gegen Abzug der Arrha gnädigst bewilliget haben, so hat er sogleich bey dem Antritte seines Amtes mit dem Reverse über die geheimen Gesellschaften auch die Erklärung, ob er sich dem Arrha-Abzuge gegen die Pensionsfähigkeit unterziehen wolle, dem Director der Anstalt zu übergeben.

# Instruction

für

Directoren der Haupt- der  
Normal- und Realschulen.

---

stens. Die ernannten Directoren erhalten ihr Anstellungsdecret unmittelbar von der Landesstelle.

stens. Mit dem Directorate ist immer auch ein Lehramt an der Anstalt verbunden. In Beziehung auf dasselbe hat der Director mit den Lehrern gleiche Pflichten.

stens. Der Director hat in dieser Eigenschaft die Pflicht auf sich, zu wachen, daß von den Schülern die Schulgesetze genau beobachtet, von den Lehrern die Amtspflichten pünctlich erfüllt, und die ganze Anstalt in Ordnung erhalten werde.

4tens. In Ansehung der Schüler liegt ihm ob:

a) Zu Anfange des Schuljahres die Vorrückung vorjähriger Schüler in höhere Classen, und die Aufnahme neuer Schüler zu veranstalten. Bey dieser Vorrückung hat der Ortsseelsorger, oder der Katechet die entscheidende Stimme, so daß gegen seine Meinung kein Schüler vorrücken kann.

b) Er hat zu sorgen, daß die Schule fleißig von den Schülern besucht werde. Zu dem Ende muß er wachen, daß die Lehrer jeder Classe den Fleißkatalog genau führen, und die Abwesenden ihm anzeigen, um also gleich hierüber die Aeltern beschicken, und mit ihnen Rücksprache nehmen zu können.

c) Er hat für die Ordnung zu sorgen, daher unter den Lehrstunden, die ihm von seinem Lehramte frey bleiben, in den Classen und Gängen der Anstalt nachzusehen, Lehrer und Schüler zu beobachten, und das Nöthige vorzukehren.

d) Ihm liegt ob, über die fleißige Beywohnung und das anständige Betragen der Schüler bey dem Gotte

tesdienste zu wachen, dem er daher, so viel möglich, mit den Schülern beywohnen muß.

c) Die Untersuchung und Bestrafung wichtigerer Fehler liegt ihm ob. Auf die Anzeige der Lehrer, oder wenn ihm selbst ein derley Gebrechen bekannt wird, hat er die Untersuchung zu pflegen, und die körperliche Bestrafung einzuleiten. Das Letztere soll jedoch nicht ohne Zuziehung der Aeltern geschehen. Handelt es sich um die Ausschließung aus der Schule; so muß auf dem Lande der Ortsseelsorger beygezogen, in dem Orte, wo sich der Oberaufseher befindet, die Genehmigung desselben eingehohlet werden.

In Ansehung der Lehrer hat er zu wachen:

a) daß jeder zur gehörigen Zeit sich bey der Schule einfinde, und die Schulstunden ganz für den in der Stundenabtheilung bestimmten Gegenstand verwende;

b) daß jeder in seinem Gegenstande weder zu wenig, noch zu viel lehre, sondern die Gränzen genau beobachte, die ihm für seinen Gegenstand vorgezeichnet sind;

c) daß sich jeder der gehörigen Methode gebrauche;

d) daß keiner in der Behandlung der Schüler einen Fehlgriff mache, oder eine Abweichung von der Vorschrift sich erlaube.

e) daß jeder auch außer der Schule, soviel dem Director bekannt werden kann, einen moralischen Lebenswandel führe.

Bemerkt er irgend einen Fehler an einem Lehrer; so ist es seine Pflicht, ihm denselben mit dem gehörigen Anstande vorzuhalten, und auf dessen Verbesserung zu wirken. Fruchtet seine Ermahnung nicht, oder ist der Fehler wichtigerer Art; so hat er auf dem Lande den Ortsseelsorger, in der Stadt den Katecheten der Lehranstalt mit bezzuziehen, um mit diesem gemeinschaftlich auf die Abstellung des Gebrechens zu dringen. Ist das gemeinschaftliche Bemühen fruchtlos gewesen, oder ist der Fehler zu wichtig, als daß er nicht den höheren Aufsehern bekannt werden sollte; so hinterbringt er denselben dem Schul-Districts-Aufseher, von welchem die nöthigen Zwangsmittel werden veranlassen werden.

Hätte er gegen den Katecheten, oder gegen den Ortsseelsorger in Ansehung des Religionsunterrichtes etwas zu erinnern, so hat er ihm anfangs selbst nach Beschaffenheit der Sache die nöthigen Vorstellungen zu machen, wenn aber diese ohne Erfolg geblieben wären, das Geschehene dem Schul-, Districts-, Aufseher anzuzeigen.

6ten. In Ansehung des Ganzen der Lehranstalt hat er zu sorgen:

a) daß das Schulgeld ordentlich eingehe, welches er auf dem Lande an den Magistrat, in der Hauptstadt an die Oberaufsicht abzugeben hat;

b) daß Reinlichkeit in dem Gebäude und bey den Schulgeräthschaften herrsche; daß die Schulerfordernisse, der Brennstof im Winter, u. s. w. jedes Mahl in gehöriger Menge und Güte beygeschafft werden. Hierin hat er sich auf dem Lande an den Magistrat, der den Schulfund zu verwalten hat, in der Hauptstadt an den Vorsteher des Hauses zu wenden, es selbst zu besorgen, oder den Oberaufseher darum anzugehen, je nachdem das eine oder andere von der Landesstelle verordnet ist;

c) daß am Schlusse jedes Monats die von ihm zu veranstaltende Zusammentretung der Lehrer unter seinem Vorsitze, wenn nicht der Oberaufseher selbst gegenwärtig ist, gehalten, in derselben über die Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes der Schulzucht, und der Sittlichkeit berathschlaget, und den sich zeigenden Gebrechen wirksam abgeholfen werde, worüber ein eigenes Protokoll aufzunehmen ist;

d) daß die Prüfungen halbjährig ordentlich und feyerlich abgehalten werden. Zu dem Ende hat er die gehörige Vorbereitung zu machen, und die Zusammentretung der Lehrer zu veranlassen, in welcher vorzüglich die Noten über die Talente, die Verwendung, und die Sitten der Schüler bestimmet, sodann diejenigen Schüler ausgezeichnet werden sollen, welche die öffentlichen Schulpreise verdienen. In dieser Versammlung hat er die von den einzelnen Lehrern gegebenen Fortgangsnoten, vorzüglich bey denjenigen Schülern, welche ein Stipendium genießen, oder die Nachstunden besuchen, genau zu kontrolliren, die zu große Strenge oder

Nachsicht in Ertheilung derselben zu rügen, im Falle, daß der Lehrer von seiner Meinung nicht abginge, mit Zuziehung noch eines Lehrers eine besondere Prüfung vorzunehmen, und nach dem Ausschlage derselben, die Note von Amtswegen zu bestimmen. Bey der Bestimmung der Sittennote ist auf die Meinung des Katecheten vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

d) Ihm liegt dann ob, die Zeugnisse auszufertigen, welche er genau nach den Katalogen ausstellet, und welche er an dem Orte, wo sich der Oberaufseher befindet, diesem zur Unterschrift vorleget, außerdem aber von einem Lehrer mit unterzeichnen läßt.

stens. Endlich soll er selbst in Ansehung der Unterordnung gegen seine unmittelbaren und höheren Vorgesetzten in allen Stücken, welche den Unterricht und die Erziehung betreffen, Muster für sein Lehrpersonale seyn.

# I n s t r u c t i o n

für

Schul = Districts = Aufseher.

- 1tens. Die Schul = Districts = Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern seyn. Sie werden von dem Ordinariate ernennet, aber von der Landesstelle alle Mahl bestätigt, und erhalten von dem Ordinarate ihr auf die Bestätigung der Landesstelle gegründetes Anstellungsdecret.
- 2tens. Dieses Amt gibt ihnen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung den Titel und Rang der Consistorial-Räthe, und die damit verbundenen Ehrenvorzüge für die Zeit, als sie es verwalten.
- 3tens. Dem Districts = Aufseher liegt ob:
- a) die Seelsorger über die Ertheilung des Religionsunterrichtes, über

die Beförderung des Schulwesens, und über ihr Benehmen gegen den Schullehrer, den Schullehrer aber über seinen Fleiß, über die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, und über den moralischen Lebenswandel,

b) die Gemeinde über das Schicksal der Kinder zur gesetzmäßigen Zeit, und über die Leistung der Gebühren an den Schullehrer, die Ortsobrigkeit über ihre Thätigkeit die Kinder zur Schule zu verhalten, und über ihr Benehmen gegen den Lehrer zu kontrolliren,

c) über die Schulbaulichkeiten aber das gehörige obachtige Auge zu tragen.

stens. Zur Erreichung aller dieser Endzwecke hat der Districts-Aufscher folgenden Wirkungskreis, und die nachstehender Maßen gezeichnete Manipulation zu beobachten.

stens. Er hat ein genaues Protokoll über die Schulen seines Bezirkes zu führen, in welchem der Ort der Schule, die dahin eingeschulten Gemeinden, der Pfarrpatron, die Präsentanten zum Schuldienste, die Ortsobrigkeit, die eingeschulten Grundobrigkeiten, die

Einkünfte des Schul- und Meßnersdienstes, der Name und die Beschaffenheit des Ortsseelsorgers als Katecheten, und als unmittelbaren Aufsehers, der Name und die Beschaffenheit des Lehrers, ob er bestätiget sey, der Name und die Beschaffenheit des Gehülfs, wo einer vorhanden ist, die Anzahl der schulfähigen Knaben und Mädchen überhaupt, der Katholischen und Juden ins Besondere, die Anzahl der Schulgehenden nach derselben Abtheilung, die Beschaffenheit des Schulgebäudes, die Anzahl der Lehrzimmer, ob ganz, oder halbtägiger Unterricht ertheilet werde, ob der Lehrer selbst unterrichte, oder einen Gehülfen halte, warum, und auf wessen Kosten, bestimmt angemerkt seyn müssen.

6ten Kein Schullehrer darf eigenmächtig einen Gehülfen aufnehmen; sondern es hängt von der Entscheidung des Districts-Aufsehers ab, an welcher Schule ein Gehülf zu stehen habe, an welcher nicht. Auch dann, wenn ein Gehülf nothwendig, und daher dessen Anstellung von dem Districts-Aufseher zu bewilligen ist, darf der Schullehrer nicht ohne Genehmigung des Districts-Aufsehers denselben aufneh-

men, sondern muß den auersehenen dem Districts, Aufseher alsogleich schriftlich mit Beylegung der Zeugnisse anzeigen, der dieselben zu untersuchen hat, und nach Befinden die Aufnahme gestattet, oder verweigert. Wo der Gehülff aus dem Schulfunde ganz oder zum Theile bezahlet wird, hat der Schul-Districts-Aufseher das Recht, denselben selbst auszuwählen und dem Lehrer beyzugeben. Eben so hat der Schullehrer die Entlassung eines Gehülffens dem Districts-Aufseher zu melden, welcher nicht zugeben wird, daß die Entlassung unter dem Schul-Curse, und ohne vorhergehende sechswochentliche Aufkündigung geschehe; es wären denn so wichtige Ursachen, entweder weil der Gehülff auf einen Lehrersdienst abzugehen hat, oder weil gegen ihn solche moralische Fehler erwiesen sind, daß dessen Entlassung auf der Stelle von dem Districts-Aufseher verordnet werden müßte.

7ten. Entstehen Mißheiligkeiten zwischen dem Schullehrer und Gehülffens, die ihm entweder von einem aus ihnen ämtlich angezeigt, oder auf was immer für eine Art auch außerämtlich bekannt werden; so wird er zuerst un-

tersuchen, ob zur gütlichen Ausgleichung dieser Beschwerden der Ortsseelsorger bereits sein Amt gehandelt habe. Wenn das der Fall nicht ist, so hat er den Klagenden zuerst an diesen anzuweisen. Ist es aber bereits geschehen; so wird er den Ortsseelsorger darüber vernehmen, und dann nach Gerechtigkeit entscheiden.

stens. Wenn ihm von einem Ortsseelsorger die Anzeige gemacht wird, daß der Schullehrer erkranket sey, und die Schule nicht versehen werde; so hat er alsogleich einen Gehülfen, allenfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo derselbe leicht entbehrlich ist, dahin abzuordnen. Erfährt er aber durch den Ortsseelsorger, daß ein Schullehrer mit Tode abgegangen ist, so wird er

a) alsogleich der Witwe einen geprüften Gehülfen, dem die Führung der ganzen Schule anvertraut werden kann, zusenden.

b) Wenn die Verleihung des Schuldienstes Privaten zusteht, so wird er dessen Erledigung denselben mit dem Beysatze, daß er längstens binnen vier Wochen die Vorstellung eines neuen Schullehrers gewärtige, bekannt machen.

c) Hängt die Verleihung von dem Landesfürsten ab; so wird er binnen eben dieser Zeit die bey ihm eingekommenen Bittschriften der Competenten um diese Schule mit seinem Vorschlage, welchen er für den tauglichsten zu diesem Schuldienste halte, an das Consistorium einsenden.

d) Er wird von dem Seelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen, dann die Anzahl der Kinder und deren Alter erheben, und die Anzeige hiervon an die Ortsherrschaft machen, um denselben die in den Gesetzen vorgeschriebene Unterstützung zu verschaffen.

Zeigt diese mit den nöthigen Ausweisen an, daß das Armen - Institut des Ortes zur Unterstützung der Witwe und der Waisen nicht hinreicht; so muß der Districts - Aufseher bey dem Kreisamte einschreiten, damit dieses sich wegen der Erhaltung der Unterstützung aus dem Landbruderschaftsfunde an die Landesstelle wende.

Wenn der Privat - Präsentant der Schule die Präsentation einem Individuo gibt, gegen welches der Districts - Aufseher nach den Gesetzen fei-

ne Einwendung zu machen hat; so wird er die Präsentation sammt allen Beylagen dem Consistorio einsenden, und dann das Anstellungsdecret dem Impetranten zustellen. Eben so wird er, wenn die Schule von der Landesstelle einem Individuum verliehen wird, das von dem Consistorio ausgefertigte Decret dem Impetranten übergeben, und ihn zur unverzüglichen Antretung des Amtes, und zur gewissenhaften Befolgung der Amts-Instruction anweisen.

10 tens. Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von vier Wochen, so gibt ihnen der Schul-Districts-Aufscher eine neue Frist von 14 Tagen. Erfolgt während derselben die Präsentation nicht; so soll er von Amtswegen dem Consistorio einen Lehrer in Vorschlag bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst ansetzet.

11 tens. Wenn der so angestellte Lehrer hinlängliche Beweise seiner Geschicklichkeit, seines Fleißes und seines moralischen Wandels gegeben hat; so wird der Districts-Aufscher für ihn bey dem Consistorio einschreiten, daß sich daselbe um Erhaltung des Bestätigungs-decretes bey der Landesstelle verwende.

letens. Der Districts-Aufseher wird sich von Zeit zu Zeit Notizen zu sammeln suchen, wie es mit den Schulen seines Bezirkes stehe, und daher zu erfahren trachten:

a) ob die Schule zahlreich besucht werde;

b) ob der Schullehrer die Lehrstunden ordentlich halte;

c) ob er alle vorgeschriebenen Gegenstände vortrage;

d) ob er im Vortrage der Lehrgegenstände das vorgeschriebene Maß mit Vernachlässigung des Nothwendigeren nicht überschreite;

e) ob er die Kinder mit der zweckmäßigen Art in Ansehung der Sittlichkeit behandle;

f) ob er in Belohnen und Strafen gehörig vorgehe;

g) ob er die Fleißkataloge richtig führe, die monatlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen für den Ortsseelsorger, dann die halbjährigen an die Domänen abzugebenden Extracte vorschriftmäßig, und mit Wahrhaftigkeit verfasse, und

h) ob er in seinem Wandel ganz untadelhaft sey;

i) ob der Ortsseelsorger sich des Schulwesens fleißig annehme,

k) ob er die vorgeschriebenen Religionsstunden ordentlich halte, mit zweckmäßiger Methode dabey verfabre;

l) ob er außer den Religionsstunden öfters in der Schule nachsehe,

m) ob er mit Zuspruche an die Aeltern, mit weiser Behandlung der Kinder den Unterricht und die Sittlichkeit befördere;

n) ob er mit dem Schullehrer sich anständig betrage;

o) ob die Herrschaft treulich mitwirke, den Schulbesuch auf alle mögliche Art zu befördern, und den Schullehrer bey seinen Rechten zu schützen;

p) ob sich kein Gebrechen bey dem Schulgebäude, und dessen Einrichtung äußere.

13tens Kommt ihm irgend ein Gebrechen außerämtlich zur Kenntniß; so wird er hierüber sogleich mit dem Ortsseelsorger Rücksprache nehmen, und demselben zu steuern suchen.

14tens. Kommt ihm aber eine ämtliche Anzeige darüber vor, so wird er deshalb die nöthige Einleitung zu treffen haben.

a) Ist die Klage gegen den Schul-  
 lehrer; so wird er zu erst den Orts-  
 seelsorger über deren Wahrheit ver-  
 nehmen, nach erhobenem Grunde  
 derselben in minder wichtigen Be-  
 schwerden den Ortsseelsorger anwei-  
 sen, sie abzuthun, sich aber auch die  
 Ueberzeugung, daß es geschehen sey,  
 verschaffen. In wichtigeren Be-  
 schwerden wird er die Untersuchung  
 im Orte selbst nach Verschiedenheit  
 der Klage entweder mit gehöriger  
 Heimlichkeit, oder mit Oeffentlich-  
 keit vornehmen, und, wenn durch  
 Ermahnung und gütliche Ausglei-  
 chung die Klage nicht zu heben, son-  
 dern ein schärferes Mittel anzuwen-  
 den ist, als: Bestrafung des Schul-  
 lehrers oder eines Gemeindeglie-  
 des, oder wohl gar Entsetzung des  
 Schullehrers vom Dienste, die mit  
 den gehörigen Documenten und dem  
 Vernehm-Protokolle belegte Anzei-  
 ge höheres Ortes machen.

Betreffen die Klagen Eigennützig-  
 keit des Schullehrers, oder Zank-  
 und Habsucht in Ansehung seiner  
 Gebühren; so zeigt der Districts-  
 Aufseher die Sache dem Kreisamte  
 an: gehen sie das Schulamt, oder

die Sittlichkeit des Lehrers an, so berichtet er an das Consistorium. Wäre von einer schweren Polizey-Übertretung die Rede, so übergibt er, ohne weitere Untersuchung von seiner Seite zu pflegen, die Angelegenheit an die Ortsobrigkeit, die politischer Richter in erster Instanz ist, und er bittet sich nur freundschaftlich die Mittheilung des Resultats zu seiner Amtskennntniß, und zur Beurtheilung, ob gegen den politisch bestraf- ten Schullehrer von Seiten der Schulanstalt etwas Weiteres vorzu- nehmen sey, welches Resultat er dem Consistorio vorzulegen hat.

b) Ist die Klage gegen den Orts- seelsorger in Ansehung des Religions- unterrichtes oder des Benehmens ge- gen die Schulkinder, oder des Betra- gens gegen den Schullehrer; so wird er denselben hierüber vernehmen, und nach erhobener Wahrheit durch freundschaftliche Zusprache, wo die- se nichts versängt, durch ernstliche Verweise und Drohungen zurecht- weisen, bey nicht erfolgter Besserung, oder in wichtigeren Fällen den Be- richt hierüber an das Consistorium erstatten.

c) Ist die Beschwerde von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde in Ansehung der Giebigkeiten; so wird er 1.) die Gründlichkeit der Klage aus der Schulfassion beurtheilen, sodann 2.) durch den Ortsseelsorger der Gemeinde freundlich anzusprechen lassen, um der Beschwerde abzuhelpfen; 3.) wo dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen; 4.) wenn diese vielleicht der Gemeinde gegen den Schullehrer benträge, und dieser Spruch gegen die Schulfassion auch nur zu streiten schiene, die Anzeige an das Kreisamt machen.

In dieser Art Klagen ist, besonders über Mostgebühren, der Weg einer billigen Ausgleichung und vernünftigen Nachgiebigkeit gewöhnlich der bessere für die Sicherstellung der Schuleinkünfte. Jedoch muß der Districts Aufseher hierin bemerken, daß, wenn der Schullehrer nachgibt 1.) ein förmliches Protokoll aufzunehmen ist, in welchem bestimmt bedungen werde, daß diese Nachgiebigkeit ohne Präjudiz gegen den künftigen Schullehrer, nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde, nur für eine bestimmte

Zeitfrist Kraft haben soll, und 2.) daß eine solche Ausgleichung niemahls Kraft und Gültigkeit erhält, wenn sie nicht dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätigt worden ist.

d) Betrifft die Beschwerde Baugeschrechen, oder Mängel an dem Schulgeräthe; so wird der Districts-Aufseher sich an Ort und Stelle von dem Grunde derselben überzeugen, und wenn er sie standhaft findet, so gleich die Ortsobrigkeit beiziehen um auf das eheste den Geschrechen abzuhelfen. Ließe sich dieselbe nicht also gleich zur Abhülfe herbey, oder die Geschrechen wären so beschaffen, daß eine neue Bauführung nothwendig würde; so wird er hierüber unverzüglich an das Kreisamt Bericht erstatten.

15)stens. Jährlich einmahl hat er jede Schule seines Districtes zu visitieren. Ist er auch Dechant, so wird er diese Untersuchung der Schulen zu gleich mit der kanonischen Visitation der Pfarren zu seiner und der Gemeinde Erleichterung vornehmen. Bey dieser jährlichen Visitation soll er den Zustand aller seiner Schulen durchaus genau erheben, Hindernisse hinwegräumen,

zweckmäßige Vorschläge unterstützen, die Thätigkeit der Lehrenden und Lernenden beleben, und den Fortschritt des Unterrichtes und der christlichen Sittlichkeit auf alle Art zu befördern trachten. In dieser Absicht hat er sich bey dieser Visitation folgender Massen zu benehmen.

a) Er soll die Visitationen seiner Schulen sich so vertheilen, daß er den einen Theil gegen das Ende des Winter = Curses, den andern gegen das Ende des Sommer = Curses visitire, die Visitation aber nicht zu einer Zeit anordnen, da wegen der Schnitt, oder Weinlese, Ferien eben keine Schule gehalten wird.

b) In der Vertheilung soll er so abwechseln, daß er die Schulen, die er in diesem Jahre im Winter = Course untersuchte, im andern während des Sommer = Curses visitiere.

c) Die Visitation soll er vorläufig ankündigen, und dem Ortsseelsorger befehlen, daß er dazu den herrschaftlichen Beamten, die Gemeinde durch Richter und Ausschuß, und den Ortsschul aufseher lade.

d) Ueber die Visitation ist ein Protokoll zu führen, in welchem die An-

wesenden nahmentlich aufgeführt werden müssen.

e) Zu Anfange der Visitation, die er mit einer kleinen Anrede an die Kinder, und mit Gebethe eröffnet, läßt er sich die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungsprotokoll, die Fleißverzeichnisse aller Mohnathe seit der letzten Schulvisitation, die Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man darin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder und der vorhandenen sowohl, als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden vorlegen. Er untersucht die Fleißverzeichnisse sowohl in Ansehung des Schulbesuches der Kinder, als der Anmerkungen über die Tage, wo der Pfarrer den Religionsunterricht ertheilet hat, das besondere Verzeichniß der Armen, die vorhandenen Bücher für Arme, ob deren Anzahl dem Verzeichnisse der Armen angemessen sey, ob damit sorgfältig genug umgegangen werde. Er beobachtet, ob das locale des Schulzimmers den Vorschriften entspricht, und reinlich gehalten

werde, ob das Schulgeräthe in hinlänglicher Menge, vorschristmäßig und im guten Stande vorhanden sey, und dergleichen.

f) Er läßt dann die Prüfung sowohl von dem Ortsseelsorger als von dem Lehrer vornehmen, und bestimmt selbst die dem Course angemessenen Gegenstände, aus denen geprüft werden soll, oder läßt zwar beyden die Wahl des Gegenstandes, setzt aber selbst Zwischenfragen, oder fährt weiter fort, um sich zu überzeugen, daß alle vorgeschriebene Gegenstände bis zur Erzielung der erforderlichen Fertigkeit betrieben worden sind. Zu dem Ende ruft er selbst die Kinder öfters auf, welche die von dem Seelsorger oder Lehrer gesetzten Fragen beantworten sollen.

g) Unter der Prüfung beobachtet er sorgfältig sowohl die Geschicklichkeit, als auch das Benehmen mit den Kindern an dem Seelsorger und an dem Lehrer; er bemerkt, wie weit sich der Unterricht über die verschiedenen Classen der Talente verbreitet habe. Er richtet seine Aufmerksamkeit auch auf das Betragen der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie

weit es ins Besondere in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen bey ihnen gebracht worden sey.

h) Am Ende liest er die Namen der sechs fleißigsten und sittlichsten Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, und beschenkt dieselbe (in guten Schulen auch mehrere) mit Prämien, wenn welche entweder auf Kosten irgend einer dazu gewidmeten Stiftung, oder eines und des andern Schulfreundes beschafft worden sind. Auf die Belobung der bravsten Schüler folgt da, wo er es der Sache zuträglich findet, die Verlesung derjeniaen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche, oder wegen übler Auf- führung eine Beschämung verdient haben.

i) Bemerket er, daß alles im guten Stande ist, so belobt, und ermuntert er die Kinder, Lehrer, Seelsorger und Aeltern. Findet er Mangel am Fortgange, oder an Sittlichkeit; so überzeugt er sich aus dem Fleißkataloge, ob daran die nachlässige Besuchung der Schule Ursache sey, und ermahnet in diesem Falle die

Kinder zum fleißigeren Schulbesuche, und zu einem anständigeren Betragen.

k) Er entläßt sodann nach verichtetem Gebethe die Kinder, und bespricht sich mit der Gemeinde, welcher er, besonders wenn er Nachlässigkeit im Schulbesuche bemerkt hat, den Werth des Schulunterrichtes dringend an das Herz legt. Er ersuchet auch den Seelsorger und den herrschaftlichen Beamten um ihre Mitwirkung.

l) Dann befragt er den Seelsorger, den Beamten und die Gemeinde, ob sie Beschwerden gegen den Schullehrer, den er unterdessen abtreten läßt, haben. Hierüber läßt er den Schullehrer zur Verantwortung und vernimmt ihn, ob er sich gegen etwas zu beschweren habe. Die gegenseitigen Beschwerden sucht er nach Befinden theils durch Zuspruch an die Gemeinde, theils durch Zurechtweisung des Lehrers, so viel möglich, zu heben. Er untersucht das Gebäude, und daher auch die Wohnung des Lehrers, und trägt auf die nöthigen Verbesserungen an.

m) Alles dasjenige, was sowohl ausgeglichen und aufgetragen wora

den, oder zur weiteren Berichtserstattung geeignet ist, trägt er in sein Visitations-Protokoll ein, welches er den Gegenwärtigen, so weit es jeden Theil betrifft, vorliest, und von ihnen unterfertigen läßt.

n) Nach Entlassung der Gäste bespricht er sich mit dem Ortsseelsorger, und mit dem Schullehrer ins Besondere, und hält ihnen vor, was er zu erinnern nöthig fand, und weist sie zurecht, oder ermuntert sie, je nachdem er durch die Prüfung zu einem oder anderm veranlaßt worden ist.

o) Findet er den Gehülfen schwach, so wird er ihm einen Termin festsetzen binnen welchem er sich zu einer Prüfung bey ihm zustellen hat. Selbst gegen den Lehrer, besonders wenn derselbe noch jung ist, wird er mit diesem Zwangsmittel vorgehen.

p) Ist der Lehrer zu alt, und zu seinem Amte untauglich befunden, so wird der Districts-Aufscher auf die Beygebung eines Gehülfen nach den bestehenden Directiv-Regeln bey dem Consistorio antragen.

q) Aus seinen Visitations-Protokollen macht er sich die tabellarischen Uebersichten, welche er mit sei-

nem jährlichen Berichte einzusenden hat. Diese Tabellen hat er über das Ganze des Schulzustandes mit Inbegriff dessen, was er auch an das Consistorium zu berichten hat, dem Kreisamte, insoweit es die Uebersicht über den Religions- und Schulunterricht, über das diesfällige Benehmen des Seelsorgers, und die Moralität des Schullehrers betrifft, noch ins Besondere an das Consistorium mit abge-sonderten Berichten zu überreichen.

1) Dringende Gebrechen höherer Art darf er aber nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern muß solche ungesäumt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen. Der Districts-Aufscher, in dessen Bezirke sich eine Hauptschule befindet, an welcher der pädagogische Kurs gehalten wird, hat auch darauf zu sehen, daß dieser Unterricht vorschriftmäßig ertheillet werde. Nach Vollendung des Courses hat er der Prüfung der Candidaten, welche sowohl theoretisch als practisch vorgenommen werden muß, beyzuwohnen, die hierüber von dem Lehrpersonale in den Katalogen angesetzten Notizen zu kontrolliren, und die auszu-stellenden Zeugnisse unter dem Beseher:

Kann als Gehülff gebraucht werden, mit seiner Unterschrift zu adjustiren. Er wird sorgen, daß nur geschickte und gut bestehende Candidaten das Zeugniß erhalten; ganz schwache wird er entweder ganz vom Schulamte zurückweisen, oder zur Wiederholung des Curses verhalten.

17tens. Die Districts - Aufseher, in deren Bezirke sich ein Kloster - Studium befindet, werden darauf zu sehen haben, daß die Stifts - oder Ordens - Lehrer in dem letzten Jahre ihrer theologischen Studien von einem, als Lehrer der Katechetik und Pädagogik von der Landesstelle bestätigten Priester in diesen Gegenständen wenigstens durch sechs Monathe einen theoretisch - systematischen Unterricht erhalten, und in der Ortschule practisch unterwiesen und geübet werden. Für die Katechetik sind 3, für die Pädagogik 2 Stunden wöchentlich zu verwenden.

18tens. Die Districts - Aufseher haben allgemein darauf zu sehen, daß sich die Gehülffen fleißig verwenden, und zu Lehrerstellen tauglich machen. Sie werden daher bestimmte Tage festsetzen, an welchen sich die Gehülffen ihres Bezirkes, wenn sie ein Jahr lang schon

als Gehülffen gedienet, und das 20 te Jahr ihres Alters zurückgeleget haben, zur Lehrersprüfung bey ihnen zu stellen haben. Diese Prüfungen aber haben sie nicht bloß theoretisch, sondern auch practisch vorzunehmen, die Gehülffen in die Schule zu führen, und sie dort mit den Schulkindern durch eine längere Zeit, und aus allen Lehrgegenständen manipuliren zu lassen. Finden sie einen Gehülffen bey dieser Prüfung auch nur in einem Gegenstande schwach; so werden sie ihn zu einer andern Prüfung verschieben, und ihn zur Erlangung des Lehrerzeugnisses dem Consistorio nicht eher empfehlen, als bis sie ihn aus allen Gegenständen hinlänglich vorbereitet erkennen, sollte auch die Prüfung mehrere Mahle vorgenommen werden müssen. Eben so wenig dürfen sie einen solchen empfehlen, von dessen Moralität sie nicht vollgültige Beweise haben. Diejenigen aber, welche sie in Rücksicht auf Alter, Dienstzeit, Kenntnisse, zweckmäßige Handhabung der Schulzucht und Untadelhaftigkeit des Wandels zur Erlangung des Lehrerzeugnisses würdig befunden haben, machen sie dem Consistorio nachhast und weisen sie an, sich an den bestimmten

Sagen zur Prüfung bey dem Schulens  
Oberaufseher zu stellen.

19tens. Wenn eine Gemeinde um Errichtung einer eigenen Schule ansucht, wird der Districts, Aufseher gemeinschaftlich mit einem Kreis, Comissar die Localität genau erheben; dann erforschen, zu welchen Beyträgen sich die Gemeinde herbeylasse, und ob die Herrschaft bestätige, daß die Gemeinde die Lasten zu tragen vermöge. Findet er die Errichtung der Schule rätzlich, so wird er die Anzeige an das Consistorium machen.

20tens. Ueber alle seine Amtsgeschäfte führt der Districts, Aufseher ein eigenes Gestions, Protokoll, welches er vierteljährig zur Einsicht des Consistorii einschickt.

Durch die Befolgung aller dieser Puncte werden die Districts, Aufseher den höchsten Absichten Sr. Majestät volles Genügen leisten, und die Bildung des Volkes, welche nicht über die Bedürfnisse desselben hinausgehen, aber in dem Kreise ihrer Bedürfnisse von allen Seiten vollkommen erreicht werden soll, aus allen ihren Kräften zu befördern sich zur heiligsten Pflicht rechnen.

titens. Befindet sich in dem Districte eine akatholische Schule, so hat der Schul-, Districts-, Aufseher folgende Vorschriften sich gegenwärtig zu halten:

a) Die akatholische Schule untersteht dem Schul-, Districts-, Aufseher in allen Dingen mit alleiniger Ausnahme der Religionslehre, und des Betragens des Schullehrers oder des Gehülfsen bey den Religionsübungen, welche zwey Gegenstände dem Superintendenten überlassen sind.

b) Der Gehülfs, der an einer solchen Schule angestellet werden soll, muß ein Zuländer seyn, und nebst dem gesetzmäßig erforderlichen Lehrerzeugnisse auch das Zeugniß eines inländischen Predigers seiner Confession über seine Religionskenntnisse haben.

c) Eben ein solches Zeugniß des Predigers muß der Gehülfs haben, welcher von dem Districts-, Aufseher an den Diöcesan-, Schulen-, Oberaufseher zur Erlangung des Lehrerzeugnisses angewiesen werden will.

d) Der Schul-, Districts-, Aufseher hat zwar auch die in seinem Bezirke befindlichen protestantischen

Schulen zu untersuchen; doch soll er die Visitation dieser Schulen nicht allein vornehmen, sondern es soll sowohl bey der jährlichen Schulvisitation, als bey jeder andern etwa unter der Zeit nöthigen Untersuchung einer solchen Schule immer auch der zur Besorgung der kreisämtlichen Schulangelegenheiten bestimmte Kreis-Commissar gegenwärtig seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken.

e) In den Religionsunterricht, und in die Religionsübungen wird er keine andere Einsicht nehmen, als sich zu überzeugen, daß der Religionsunterricht in den vorgeschriebenen Stunden in der Schule sicher ertheilt werde.

f) Daher hat bey den Visitationen dieser Schulen der Prediger zwar zu katechisieren; der Districts-Aufsieber aber hat den Religionsunterricht keineswegs zu beirren, sondern von demselben sich nur in so weit in die Kenntniß zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme.

g) Seine Amtsberichte über den Zustand der akatholischen Schulen hat er eben so, wie bey den katholi-

schen Schulen, an das Kreisamt und an das Consistorium zu erstatten. Wenn es sich um die Besetzung eines Schuldienstes, oder um die Verleihung des Bestätigungsdecretes handelt, hat er eben den Gang zu beobachten, welcher für katholische Schulen vorgeschrieben ist.

h) Entstehen Beschwerden irgend einer Art bey diesen Schulen; so hat der Districts - Aufseher sie nur gemeinschaftlich mit dem Kreis - Commissar zu untersuchen, und zu schlichten. Wichtigere Beschwerden werden sie beyde nach gepflogener Untersuchung der Landesstelle vorlegen.

i) Die Witwen und Waisen der Lehrer dieser Schulen haben gleich den katholischen Schullehrern den Anspruch auf die Unterstützung aus dem Armen - Institute ihrer Gemeinde.

# Instruction

für

die Oberaufseher.

rtens. Zur Erhaltung der Einheit in der Leitung des Schulwesens ist in jeder Diöcese ein geistlicher Oberaufseher, welcher Referent des deutschen Schulwesens von der ganzen Diöcese bey dem Consistorio ist. In allen Domkapiteln, wo die Dignität der Scholasterie besteht, wird dieselbe demjenigen verliehen, welchem wegen seiner ausgezeichneten Verdienste die Oberaufsicht der Volksschulen anvertraut wird. Er wird unmittelbar von Seiner Majestät selbst ernannt. Bey Kapiteln, wo die Dignität des Scholasters nicht besteht, hat ein anderer Dignitär, oder auch ein anderer Canonicus, jedoch immer durch allerhöchste Ernennung, die Oberaufsicht zu führen.

rtens. In dem Orte, wo sich das Consistorium befindet, ist der Oberaufseher

auch Districts - Aufseher über die dort befindlichen Schulen.

Daher erscheint der Oberaufseher in einer doppelten Beziehung, als Districts - Aufseher der Schulen des Ortes, und als Oberaufseher aller Schulen der Diöcese.

Als Districts - Aufseher hat er alle jene Obliegenheiten, welche in der Instruction für die Schul - Districts - Aufseher vorgezeichnet sind. In dieser Beziehung erstattet er in denjenigen Fällen, in welchen die Districts - Aufseher den Zug an das Kreisamt zu nehmen haben, seine Berichte in der Hauptstadt unmittelbar an die Landesstelle, anderwärts an das Kreisamt; diejenigen Angelegenheiten aber, in welchen die Districts - Aufseher an das Consistorium zu berichten haben, bringt er dem Consistorio in Vortrag.

In so fern er das ganze deutsche Schulwesen der Diöcese zu leiten hat, liegt ihm ob, alle Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Consistorii gehören, folglich alles, was den Unterricht in allen Gegenständen der Volksschulen, die Sittlichkeit des Lehrpersonals, die Anstellung desselben, die Beschwerden in Ansehung dieser

Puncte betrifft, bey dem Consistorio zu referiren, die darüber entworfenen Expeditionen und deren Ausfertigung, wie es jedem Referenten zusteht, zu vidiren, die in Schulsachen an die Landesstelle zu erstattenden Berichte mit zu unterfertigen.

6ten. Dem Oberaufseher steht es zu, die von den Schul, Districts, Aufsehern vierteljährig einzusendenden Sessions-Protokolle zu durchlesen, dasjenige, worüber vorschristwidrig abgeprochen, oder verfügt worden zu seyn scheint, bey dem Consistorio vorzutragen, genau erheben zu lassen, und sodann den Spruch oder die Verfügung des Schul, Districts, Aufsehers, wo es nöthig seyn wird, zu reformiren.

7ten. Ferners hat der Oberaufseher an bestimmten in der ganzen Diöcese bekannt gemachten Tagen, die von den Districts, Aufsehern zur Erlangung der Lehrerzeugnisse empfohlenen Gehülfen zu prüfen, und ihre Zeugnisse zu adjustiren.

8ten. Ihm liegt ferners ob, den Prüfungen aus der Katechetik und Pädagogik der Diöcesan, Alumnien, und der Cleriker solcher Stifte und Klöster beyzuwohnen, welche keinen von

der Landesstelle bestätigten Lehrer der  
 Katechetik und Pädagogik haben; auch  
 mit den Clerikern der Diöcesan - Stifte  
 und Klöster, wo bestätigte Hausleh-  
 rer sind, da sie zur Priesterweihe kom-  
 men, eine Prüfung vorzunehmen, ihre  
 Zeugnisse zu vidiren, und mit dem Sie-  
 gel der Hauptschule zu versehen.  
 9tens. Der Oberaufseher hat auch mit  
 jedem, der in einem Stifte oder Klo-  
 ster die Katechetik und Pädagogik zu  
 lehren von seinem Oberen bestimmt wird,  
 durch den Katecheten der Hauptschu-  
 le, wo die Diöcesan - Alumnus diesen  
 Unterricht erhalten, sowohl theoretisch  
 und schriftlich, als practisch und münd-  
 lich eine strenge Prüfung vorzunehmen,  
 und dessen Elaborat mit dem Gutach-  
 ten dem Consistorio, und durch dieses  
 der Landesstelle zur Bestätigung des  
 Candidaten als Lehrers vorzulegen.  
 10tens. Am Ende eines jeden Schuliabres  
 hat er als Districts - Aufseher die vor-  
 schriftmäßigen Tabellen über den Zu-  
 stand der Schulen seines Bezirkes  
 im Allgemeinen an die Landesstelle,  
 und in Ansehung des Unterrichtes und  
 der Moralität dem Consistorio vor-  
 zulegen, aus den von allen Districts -  
 Aufsehern eingesandten Tabellen eine

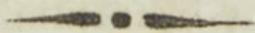
Uebersicht des ganzen Schulunterrichts-  
 wesens der Diocese zu veranstalten,  
 hierüber aber seine Meinung mit den  
 nöthigen Vorschlägen zur Ermunter-  
 rung des Fortganges, oder zur Ver-  
 besserung der Mängel bey dem Consistorio  
 zu referiren, von wo aus das Clar-  
 borat an die Landesstelle zu gehen hat.  
 11 tens. Bey den Consistorial-Verhand-  
 lungen überhaupt wird der Oberaufsie-  
 her sich das Beste des Schulwesens  
 angelegen seyn lassen. Daber wird er  
 bey Ausstellung der Cooperatoren an  
 Orten, an welchen Hauptschulen sind,  
 bey Ernennung der Dechante, die so  
 viel möglich, zugleich die Districts-  
 Aufsicht über die deutschen Schulen zu  
 erhalten haben, das Consistorium auf  
 das Bedürfniß das Schulwesen zu be-  
 fördern, aufmerksam machen. Es ist  
 seine Pflicht in allen Fällen, in welchen  
 die Meinungen bey dem Consistorio ge-  
 theilt sind, nur das Beste des Schul-  
 wesens vor Augen zu haben, und dar-  
 nach seine besondere Meinung gründlich  
 und deutlich aus einander zu setzen,  
 damit die Landesstelle mit völliger Kennt-  
 niß der Sache hierüber das Zweckdien-  
 lichste beschließen könne.

---

# I n s t r u c t i o n

für die

## K r e i s ä m t e r.



stens. Da sich nach der allerhöchsten Entschliessung die Leitung des deutschen Schulwesens zwischen dem Consistorio, und den Kreisämtern zu theilen hat; so sind folgende Schulangelegenheiten künftighin kein Gegenstand der kreisämtlichen Wirksamkeit:

- a) Alles, was den Unterricht in allen Lehrgegenständen betrifft;
- b) Die Prüfung der Candidaten des deutschen Lehramtes, und die Adjustrirung ihrer Zeugnisse;
- c) Die Anstellung der Gehülfen und Schullehrer, und die Erstattung des Vorschlages zur Besetzung der von landesfürstlicher Verleihung abhängenden Schuldienste.

d) Die unmittelbare Aufsicht über den moralischen Wandel des Lehrpersonals;

e) Die nächste Untersuchung und Schlichtung solcher Beschwerden, welche in Ansehung des Unterrichtes, oder des moralischen Wandels der Schullehrer entstehen, in so fern die Klage nicht eine schwere Polizey, Verhinderung betrifft. In diesem Falle tritt die Wirksamkeit der politischen Behörden dergestalt ein, daß das Kreisamt dem Consistorio nur die umständliche Nachricht von dem, was verfügt worden ist, zur nöthigen Sicherstellung des Ansehens des Schulamtes zu machen hat; indem ein Mann, der nicht im vorzüglichsten Grade rechtschaffen ist, nicht Schullehrer seyn kann.

Die Kreisämter behalten hingegen ihre Wirksamkeit in Ansehung des deutschen Schulwesens in folgenden Punkten, und in der bisherigen Manipulationsart:

a) In der Vertheilung der Schulbücher für die armen Kinder, bey dem es, wie bisher zu verbleiben hat, nur daß die Quittungen über dieselben nicht allein wie bisher von dem

Schullehrer, Ortschulaußseher, und Ortsseelsorger unterschrieben, sondern auch von dem Districts-Außseher adjustirt seyn müssen;

b) In der Eintreibung der Schul-funds-Beiträge aus Verlassenschaften und der Strafschulgelder;

c) In Schulbaulichkeiten, in welchen, wie bisher, vorzugehen ist, mit der Bemerkung, daß über die Nothwendigkeit eines Baues oder einer Reparatur jedes Mal der Districts-Außseher vernommen werde, der angewiesen ist, daß er bey kleineren Reparationen vorher die Sache durch gütliche Einleitung zu bewirken trachte;

d) In Streitigkeiten und Verhandlungen über Siebigkeiten, in welchen das Kreisamt nach den bestehenden Normalien sein Amt zu handeln hat, wenn vorher der Ortsseelsorger mit freundschaftlichem Zureden den entstandenen Streit beyzulegen sich vergebens bemühet hat, auch die Vermittlung des Districts-Außsehers fruchtlos gewesen ist. Doch ist hierbey zu bemerken, daß jede friedliche Ausgleichung, welche jene einleiten, wenn dadurch eine Aenderung in der Fassion der Einkünfte entstände, dem

Kreisamte vorzulegen, und von demselben, wenn sie nicht der Fassung ganz gemäß, sondern eine Folge der Nachgiebigkeit des Schullehrers ist, zwar allezeit zur Verhütung neuer Streitigkeiten, doch nur mit der Klausel: ohne Präjudiz für den Schuldienst, und den jeweiligen Nachfolger im Amte, oder allenfalls auf eine bestimmte Anzahl Jahre, zu bestätigen ist.

e) In Erörterung der Frage, ob eine neue Schule irgendwo noch errichtet werden soll. Hier wird das Kreisamt sowohl die Localität, als die Beiträge, die die Gemeinde zur Errichtung und Erhaltung derselben geben will, die Erhebung, ob die Herrschaft die Gemeinde hierzu vermögend finde, und dergleichen, in einer mit dem Districts-Aufseher gemeinschaftlich zu haltenden Local-Commission einleiten, und den Befund gutächtlich der Landesstelle vorlegen.

f) In Ansehung der systemisirten Versorgung der Witwen und Waisen der Schullehrer.

stens. Durch die neue Verfassung werden jedoch der Schulunterricht und die Moralität des Schulpersonals der

Aufsicht des Kreisamtes, dem die politische Leitung des ganzen Kreises anvertraut ist, nicht ganz entzogen. Kommt es zur Kenntniß des Kreisamtes, daß an einem Orte der Unterricht oder die Schulzucht vernachlässiget, oder unrecht behandelt werden, daß Gebrechen von Seite des moralischen Wandels an dem Lehrer sich zeigen; so wird es alsogleich den Ortsseelsorger, oder wenn es diesen selbst beträfe, den Schul-Districts-Aufseher darauf aufmerksam machen, und wenn diese nicht sogleich Abhülfe verschaffen, die Sache der Landesstelle anzeigen. Diese Schulgegenstände, welche theils dem kreisämtlichen Wirkungskreise unmittelbar zugewiesen sind; theils immer noch der Aufmerksamkeit des Kreisamtes, als der politischen Kreisstelle, unterliegen, hat der im Schulfache am besten bewanderte Kreis-Commissär zu besorgen. Ihm wird es zur Pflicht gemacht, sich mit allem Eifer der guten Sache, welche in der Beförderung eines weder zu weit ausgedehnten, noch unter das Bedürfniß eingeschränkten Volksunterrichtes, zu welchem der moralische Wandel der lehrenden Personen wesentlich gehört, anzunehmen.

sich mit den Schul-Districts-Ausschüssen gut zu benehmen, und sie in allem, wo sie der Unterstützung und Mitwirkung des Kreisamtes bedürftig sind, auf das wirksamste zu unterstützen. Daher wird dieser Commissar und der die gesammten Geschäfte leitende Kreishauptmann der Landesstelle verantwortlich, wenn das Schulwesen aus Mangel der ämtlichen Mitwirkung mit den von Schul-Districts-Ausschüssen gemachten Anzeigen irgendwo ins Stocken gerathen sollte.

3tens. Das Kreisamt wird die von den Districts-Ausschüssen jährlich einzuliefernden Tabellen mit einer zusammengedrängten summarischen Uebersicht, und mit seinen Bemerkungen über die vorkommenden Gebrechen oder Verbesserungen, dann mit seinen Anträgen zur Abhülfe der ersten, und zur Beförderung der zweyten der Landesstelle vorlegen.

4tens. In Ansehung der akatholischen Schulen haben Se. Majestät (laut Hofdekretes vom 14. Aug. 1805.) ins Besondere festzusetzen geruhet:

Der Pastor der Gemeinde ist ebenfalls der unmittelbare Vorgesetzte und Aufscher des akatholischen Schullehrers

doch soll sich derselbe, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und Methode, den Fleiß und sittlichen Wandel des Schullehrers betrifft, an den Schul, Districts, Aufseher wenden.

Die protestantischen Schullehrer sind überhaupt verpflichtet, mit Ausnahme der Religion, in Ansehung welcher sie unter ihren Pastoren, Superintendenten und Consistorien stehen, sich durchaus allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen, und eben derselben Aufsicht und Leitung zu unterziehen.

Die Schul, Districts, Aufseher haben auch die in ihrem Bezirke befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen, den Religionsunterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern von demselben sich nur in so weit in die Kenntniß zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme.

Doch soll der Schul, Districts, Aufseher die Visitationen der akatholischen Schulen nicht allein vornehmen, sondern es soll sowohl bey der jährlichen Schulvisitation, als bey jeder

anderen etwa unter der Zeit nöthigen Untersuchung einer solchen Schule immer auch der zur Besorgung der den Kreisämtern zugewiesenen Schulangelegenheiten bestimmte Kreis-Commissar gegenwärtig seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken.

Der Schul-Districts-Aufseher hat seine Visitationsberichte wie bey katholischen Schulen an das Consistorium zu erstatten, damit dieses, und der bey demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den akatholischen Schulen die Kenntniß, und eine vollständige Uebersicht des ganzen Schulwesens in der Diocese haben.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung hat das Kreisamt auf jedesmahliges Ansuchen des Schul-Districts-Aufsehers, in dessen Bezirke sich eine akatholische Schule befindet, den für die Schulgeschäfte bestimmten Kreis-Commissar zu den bey einer akatholischen Schule zu pflegenden Untersuchungen abzuordnen, und demselben die Mitwirkung mit dem Districts-Aufseher zur Pflicht zu machen, übrigens aber bey diesen Schulen eben diejenige Wirksamkeit zu beobachten, welche ihm bey den katholischen Schulen zugewiesen ist.

# I n s t r u c t i o n

## für die

### C o n s i s t o r i e n .

---

rtens. Dem Consistorio haben Seine Majestät die spezielle Leitung des ganzen Volksunterrichtes zu übertragen gnädigst geruhet. Es gehört daher in den Wirkungskreis des Consistorii alles, was auf den Volksunterricht unmittelbare Beziehung hat; folglich:

a) die Errichtung neuer Schulen, und die Organisirung der schon bestehenden nach dem herabgelangten Schulplane;

b) Die Bildung derjenigen, welche den Unterricht zu ertheilen haben;

c) Die Anstellung des gesammten Lehrpersonals und derjenigen, welche den Unterricht zu nächst zu leiten haben;

d) Die Beobachtung der Angestellten in Ansehung des Lehramtes, und des sittlichen Wandels.

e) Die Beförderung des Unterrichts sowohl der Schulkinder, als der Jugend, welche der Schule entwachsen ist, durch alle in den höchsten Entschliessungen angegebene, oder denselben angemessene Mittel.

stens. Dieser Wirkungskreis ist aber von der Art, daß einige Gegenstände desselben der Entscheidung des Consistorii selbst zustehen, andere aber der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen sind. ztens. In den Wirkungskreis des Consistorii, in so fern dasselbe selbst entscheiden kann, gehören:

a) Die eifrige Aufmunterung fleißiger Ortsseelsorger, und die Wachsamkeit über die genaue Erfüllung der Pflichten, welche ihnen in ihrer Instruction vorgezeichnet sind.

b) Die Aufsicht über den Präparanden-Unterricht künftiger Schullehrer, dann der Cleriker des Säkular- und Regular-Clerus, damit diese zu guten Katecheten und Pädagogen gebildet, mit dem ganzen Verfahren bey dem Unterrichte, und

mit der Leitung des Schulwesens recht vertraut werden.

c) Die Anstellung der Gehülfen, wo dieselben schon systemisirt sind, und die Genehmigung der präsentirten Schullehrer, deren Präsentation zu Schuldiensten Privaten zusteht; die Anstellung eines Provisors bey einem alten Lehrer, wenn dazu nach den Normalien kein Beitrag aus dem Schulfunde nöthig ist.

d) Die Ertheilung der Zeugnisse der Lehrfähigkeit an die Gehülfen, welche von dem Herrn Oberaufseher ausgefertigt werden.

e) Die Belobung und Aufmunterung fleißiger Schulmänner, und die Zurechtweisung, dann Bedrohung solcher, welche es in Ansehung des Lehramtes, oder des sittlichen Wandels an der Beobachtung ihrer Pflichten ermangeln lassen; die Aufstellung eines Provisors bey einem Lehrer, der aus Mangel an Kenntniß und wegen Vernachlässigung seiner Bildung einen Provisor auf seine Kosten zu erhalten hat.

f) Die Aufmunterung der Seelsorger zur Verfassung solcher kleiner Volkschriften, die man zur Beför-

derung religiöser und bürgerlicher Tugenden unter das Volk bringen soll, um den in Schulen erhaltenen Unterricht zu bestätigen, und zu erweitern.

g) Die Regulirung, ob an einem Orte halb- oder ganztägiger Unterricht zu geben, und von welcher Abtheilung der Schüler der halbtägige Unterricht Vormittags, von welcher Nachmittags zu besuchen sey. In diesen Fällen hat das Consistorium ohne weitere Anfrage sein Amt zu handeln, wenn die Meinung des Consistorii mit der Meinung des Oberaufsehers übereinstimmend ist. Könnte sich aber der Oberaufseher mit der Meinung des Consistorii nicht vereinigen; so ist die Sache der Landesstelle jedes Mal vorzulegen.

4ten. Folgende Gegenstände gehören zu dem Wirkungskreise des Consistorii dergestalt, daß sie jedes Mal der Landesstelle vorzulegen, und erst nach erhaltenener Bestätigung in Ausführung zu bringen sind.

a) Wo es sich um Errichtung einer neuen Schule, um Trennung der Geschlechter in den Schulen, um Bey-

gebung der 4ten Classe bey einer Hauptschule handelt.

b) Wo es sich um die Anstellung eines Lehrers an einer unter landesfürstlicher Ernennung stehenden Trivialschule, dann eines Lehrers an einer Hauptschule, an der Normalhauptschule, an der Realschule, oder um die Anstellung eines Directors handelt.

c) Wo es demahl um die erste Anstellung der Schul-Districts-Aufscher, und künftig um die Anstellung der Dechante zu thun ist; da diese letztere zwar von dem Consistorio ernennet, aber von der Landesstelle, in soweit sie die Schul-Districts-Aufsicht führen sollen, bestätigt werden müssen.

d) Wo es sich um die Beygebung eines Gehülfsen an einer Schule, bey der noch keiner systemisirt ist, oder um Beygebung eines Provisors für einen alten Lehrer, wenn dazu ein Beytrag aus dem Schulfunde nöthig wäre, handelt.

e) Wo es sich um die Bestrafung eines Schullehrers durch Uebersetzung auf einen geringeren Schuldienst, oder durch Absetzung von dem Lehramte, oder um gänzliche Unfähigkeitserklä-

zung desselben zum Schuldienste handelt.

f) Wo es um die Ernennung des Oberaufsehers, dem die Domscholarstern verliehen wird, oder wenn auch diese Dignität bey einem Capitel nicht bestände, um die Ernennung des Schul-Referenten bey dem Consistorio überhaupt zu thun ist.

g) Wenn es auf die Drucklegung einer zur Beförderung des Volksschulunterrichtes dienlich erachteten Schrift, oder auf die Einführung eines neuen Lehrbuches in den Schulen ankommt. In Ansehung des Geschäftsganges bey dem unmittelbaren Wirkungskreise des Consistorii ist zu bemerken:

a) Alle das Schulgeschäft betreffende Stücke werden dem Oberaufseher als Schul-Referenten zugetheilt. Er votirt, er referirt dieselben, und nach dem mit dem Oberaufseher einstimmigen Concluso werden die Expeditionen entworfen, und nach Widerrung derselben durch den Oberaufseher ausgefertigt.

b) Die Genehmigung der Privatpräsentation eines Schullehrers wird von dem Consistorio ausgefertigt.

c) Alle übrigen Anordnungen wer-

den an den Schul-Districts-Auffseher erlassen, von demselben eingeleitet, und weiters expedirt.

d) Wo wegen Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Consistorio und dem Oberaufseher Bericht an die Landesstelle zu erstatten ist, werden in dem Berichte beyde Meinungen mit ihren Gründen aufgeführt, und der Bericht wird auch von dem Oberaufseher mit unterzeichnet.

6tens. In Ansehung des Geschäftsganges bey dem Wirkungskreise, wo das Consistorium nicht allein wirken kann, ist zu bemerken:

a) Wo es sich um Errichtung einer Schule, oder um Errichtung einer 4ten Classe bey einer Hauptschule handelt, muß sich das Consistorium erst mit dem Kreisamte in das Einvernehmen setzen und eine Local-Commission mit diesem und dem Schul-Districts-Auffseher veranstalten. Nach erhaltenem Gutachten des Kreisamtes gibt das Consistorium sein eigenes mit Beylegung des kreisämtlichen an die Landesstelle berichtlich ab.

b) In Ansehung der Trennung der Geschlechter, wo zwey Schulen bestehen, gibt das Consistorium sein Gut-

achten ohne Vernehmung des Kreisamtes ab.

c) Bey Anstellung eines von laudensfürstlicher Verleihung abhängenden Schullehrers, eines Directors, eines Katecheten, eines Lehrers an den Haupt- und Realschulen müssen jedes Mal alle Bittschriften mit dem Berichte vorgelegt werden.

d) Der Concurſ, der für das Katecheten-Amt an der Hauptschule an der Diöcese, oder für ein Lehramt an der Realschule, und zwar für das erstere bey dem Consistorio, für das letztere bey der Oberaufsicht gehalten wird, muß sammt den Concurſ-Berichten dem Consistorial-Gutachten angeschlossen, und der Landesstelle vorgelegt werden.

e) Bey der Ernennung eines Dechanten, oder bey dem Vorschlage des Oberaufsehers müssen alle Begehren, die dessen Geschicklichkeit zur Leitung des Schulwesens erproben können, dem Berichte beygeschlossen werden.

f) Bey allen Streitfragen müssen die aufgenommenen Protokolle und Voracten dem Berichte anliegen.

g) Alle in Schulsachen von dem Consistorio erstatteten Berichte sind

von dem Oberaufseher mit zu unterfertigen.

stens. Die jährlich von den Schul-Districts-Aufsehern einlaufenden Tabellen werden von dem Oberaufseher in Ordnung gebracht, daraus eine allgemeine Uebersicht verfaßt, und diese mit dem Consistorial-Gutachten über die Verbesserung entdeckter Mängel, über die Beförderungsmittel des Volksunterrichtes, und wo der Oberaufseher von der Consistorial-Meinung abginge, mit Anführung beyder Meinungen der Landesstelle vorgelegt.

stens. Ueber das ganze Schulgeschäft wird ein eigenes Gestions-Protokoll bey dem Consistorio geführt, um die vorschriftmäßige Leitung desselben in stäter Evidenz zu erhalten.

stens. Die Consistorien werden sich die Beförderung der zweckmäßigsten Anleitung des Volkes zur wahren Religiosität, zur bürgerlichen Tugend, und standesmäßigen Geistesbildung auf alle mögliche Art angelegen seyn lassen, um dem allerhöchsten Zutrauen Höchst Seiner Majestät vollkommen zu entsprechen.

stens. In Ansehung der akatholischen Schulen haben Seine Majestät laut

Hofd. vom 14. Aug. 1875.) ins Besondere festzusetzen geruhet.

Der Pastor der Gemeinde ist ebenfalls der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers; doch soll sich derselbe, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und Methode, den Fleiß und sittlichen Wandel desselben betrifft, an den Schul-Districts-Aufseher wenden.

Die protestantischen Schullehrer sind überhaupt verpflichtet, mit Ausnahme der Religion, in Ansehung welcher sie unter ihren Pastoren, Superintendenten und Consistorien stehen, sich durch aus allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen, und eben derselben Aufsicht und Leitung zu unterziehen.

Die Schul-Districts-Aufseher haben auch die in ihrem Bezirke befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen; den Religionsunterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern von demselben sich nur in so weit in die Kenntniß zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme.

Doch soll der Schul-Districts-Auf-

seher die Visitationen der akatholischen, Schulen nicht allein vornehmen, sondern es soll sowohl bey der jährlichen Schulvisitation, als bey jeder anderen etwa unter der Zeit nöthigen Untersuchung einer solchen Schule immer auch der zur Besorgung der Schulangelegenheiten bestimmte Kreis-Commissar gegenwärtig seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken.

Der Schul-Districts-Aufseher hat seine Visitations-Berichte, wie bey katholischen Schulen an das Consistorium zu erstatten, damit dieses und der bey demselben das Schul-Referat führende Beraufseher auch von den akatholischen Schulen die Kenntniß, und eine vollständige Uebersicht des ganzen Schulwesens in der Diocese haben.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung hat das Consistorium bey den akatholischen Schulen eben diejenige Wirksamkeit, welche ihm bey den katholischen Schulen zugewiesen ist; jedoch mit folgenden Bemerkungen:

a) Daß die Anstellung eines Lehrers, wenn dieselbe auch auf die Privat-Präsentation der akatholischen Gemeinde zu geschehen hätte, dann die Aufstellung eines Provisors bey einem

Lehrer, (welche Gegenstände oben d. 3. lit. c. und e. der Entscheidung des Consistorii allein überlassen sind) von dem Consistorio der Landesstelle vorzulegen ist, welche die Anstellungs- Decrete ausfertigen, und dem An- gestellten durch den Schul- Districts- Aufseher zukommen lassen wird;

b) Daß Untersuchungen vorkommender Gebrechen außer der Zeit der jährlichen Visitation, welche von dem Schul- Districts- Aufseher mit dem Kreis- Commissar geschehen, und von diesen beyden nicht sogleich geschlichtet werden können, von den Untersuchenden nicht dem Consistorio, sondern der Landesstelle unmittelbar vorzulegen sind, welche sodann selbst das Consistorium in die Kenntniß des Veranlaßten setzen wird.

# U n h a n g.

## I n s t r u c t i o n

f ü r

k a t h o l i s c h e S c h u l g e h ü l f e n.

Der Gehülff an einer katholic-  
 schen Schule muß ein Inländer seyn,  
 und kann nur dann den Dienst antre-  
 ten, wenn er sich über seine in dem Cur-  
 se an einer inländischen Hauptschule er-  
 worbenen Schulkenntnisse mit dem vor-  
 geschriebenen für einen Gehülffen von  
 einem Kreisamte oder von einem Dis-  
 tricts = Aufseher adjustirten Zeugnisse,  
 und über seine Religionskenntnisse mit  
 dem Zeugnisse eines inländischen Pre-  
 digers seiner Confession als zum Lehr-  
 amte tauglich ausgewiesen hat.  
 Um die Aufnahme hat sich der Can-  
 didat jedes Mahl zuerst an den Lehrer

zu wenden, dem es bekannt ist, in wie fern die Aufnahme von ihm abhängt.  
 3tens. Wo ein Gehülff nach den allerhöchsten Vorschriften nothwendig ist, ist derselbe von dem Militär-Dienste befreit, so lange er an diesem Orte angestellt ist.

4tens. Der Gehülff soll den Schullehrer als seinen nächsten Vorgesetzten ansehen, ihm Ehre und Gehorsam beweisen, und sich bestreben, da er dessen Hause angehört, durch friedliches und gefälliges Betragen die Einigkeit in der Familie nicht nur nicht zu stören, sondern sie nach Kräften zu befördern.

5tens. Der Gehülff hat sich mit der strengsten Genauigkeit an die vorgeschriebenen Schulstunden zu halten, sich in seinem Lehramte unverbrüchlich an die vorgeschriebene Lehrmethode zu binden, die Schulkinder ohne Unterschied, ob ihre Aeltern arm oder vermöglich seyn, mit gleichem Fleiße zu bearbeiten, und mit gleicher Höflichkeit zu behandeln, auf Beförderung guter Sitten unter ihnen alles Ernstes zu sehen, die bemerkten Fehler nach der Vorschrift der Schulgesetze zu bessern, und jede Gelegenheit zur Beförderung guter Gesinnungen und Sitten sorgfältigst zu be-

nützen. Es wird ihm zum besondern Verdienste gerechnet werden, wenn er in Orten, wo die Kinder außer den Schulstunden auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine Gegenwart alles Unsittliche zu entfernen sich wird anlegen seyn lassen.

Dem Religionsunterrichte, welchen der Katechet ertheilt, hat der Gehülff jedes Mahl beizuwohnen, denselben nach der erhaltenen Belehrung fleißig zu wiederholen, und bey dem öffentlichen Gottesdienste über Ordnung und Eingezogenheit der Schulsjugend zu wachen. Zu dem Ende muß der Gehülff selbst in der Religion wohl unterrichtet seyn, dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beyzuwohnen, wenn er dem Pastor als Küster beysteht, seine Verrichtungen mit Andacht und Anstand besorgen, und in seinem ganzen Wandel ein Muster guter Sitten seyn.

In der Absicht ist ihm das Besuchen der öffentlichen Schenkhäuser, und das Geigen bey Tänzen in den Wirthshäusern auf das strengste verboten. Ja er wird sich zu hütthen haben, daß er sich nicht durch zu häufige und zu vertraute Besuche eines oder des andern Hauses in der Gemeinde

verächtlich mache, und zu übeln Mißmassungen und Nachreden Veranlassung gebe.

9 tens. Er soll wissen, daß jede fortwährende Nachlässigkeit im Dienste, jedes subordinations = widrige Benehmen, jede unrechte Behandlung der Kinder, jede unsittliche Handlung, ja selbst eine durch seine Schuld, und nicht ganz ohne Wahrscheinlichkeit erregte üble Meinung strenge geahndet, und in einem wichtigen Falle, oder bey nicht erfolgter Besserung auch kleiner Fehler, mit der gänzlichen Entlassung vom Schulamte werde bestrafet werden.

10 tens. Nach dem Schullehrer ist sein unmittelbar höherer Vorsteher der Orts = Pastor, dem er daher in allen das Amt und die sittliche Aufführung betreffenden Dingen genauen Gehorsam zu leisten hat.

11 tens. Klagen, welche der Schulgehilfe gegen seinen Schullehrer führen zu müssen glaubt, bringt er dem Pastor vor, welcher durch gütliche Mittel dieselben zu schlichten suchen wird. Wenn hierdurch keine Ausgleichung bewirket werden kann; so bringt der Gehülfe seine Beschwerden bey dem Districts = Aufseher an. Glaubet sich der Gehülfe durch

das Benehmen des Pastors gekränkt; so hat er sich an das Kreisamt zu wenden, von dem der Recurs an die Landesstelle zu nehmen wäre.

2ten. Der Gehülf soll sich durch die Prüfung, die der Districts-Aufseher an bestimmten Tagen vornehmen wird, des Lehrerzeugnisses würdig zu machen trachten, welches er jedoch nicht erhalten kann, wenn er nicht wenigstens ein Jahr dem Schulamte vorgestanden ist, und das 20te Jahr seines Alters zurückgeleget hat. Wenn er von dem Districts-Aufseher nach einer, oder falls er nicht ganz bestanden wäre, nach wiederholter Prüfung in Ansehung seiner Kenntnisse, und in Ansehung der standhaften Beweise sowohl über die zweckmäßige Handhabung der Schulzucht, als über die Untadelhaftigkeit seines Wandels zur Erlangung des Lehrerzeugnisses würdig befunden worden ist; so hat er sich an den bestimmten, und circulariter bekannt gemachten Tagen mit einem Zeugnisse des Predigers über seine Religionskenntnisse, und die während seiner Dienstzeit bewiesene Geschicklichkeit und Verwendung, dann mit einer schriftlichen Anweisung des Districts-Aufsehers an

den Schulen, Oberaufseher zu wenden, welcher ihm nach einer über die Lehrgegenstände, und die Methode dieselben zu lehren (mit Ausnahme der Religionslehre) vorgenommenen und gut überstandenen Prüfung, sein Gehülfszeugniß für einen Lehrer adjustiren wird. Ohne dieses Zeugniß kann er keinen Schuldienst erhalten. Auch wird nicht zugegeben werden, daß er sich außer den vorgeschriebenen Tagen dieser Prüfung aus dem Grunde unterziehe, weil er etwa von Seite eines Präsentanten zu einem Schuldienste eine bestimmte Zusage erhalten hat.

13tens. Der Gehülff kann nicht unter dem Schul-Curse von seinem Posten abgehen, auch nicht ohne dringende Ursache (und nie ohne Vorwissen des Districts-Aufsehers) unter dieser Zeit von dem Lehrer entlassen werden. Aber auch bey dem Wechsel nach Endigung eines halbjährigen Schul-Curses hat gegenseitig eine sechswöchentliche Auffündung und die Anzeige an den Districts-Aufseher zu geschehen.

14tens. Will der Gehülff sich um einen erledigten Schuldienst bewerben; so muß er mit dem Lehrerzeugnisse, mit dem Zeugnisse eines inländischen Predigers

seiner Confession über seine Religions-  
kenntnisse, und mit Zeugnissen über  
seine gute Aufführung versehen seyn.  
Diese Behelfe legt er einer eigenhändig  
geschriebenen Bittschrift bey, welche  
er den Präsentanten überreicht. Wenn  
ihm diese die Präsentation ertheilen,  
wird er das gedruckte Anstellungsdecret  
mittelst des Schul-Districts-Ausse-  
hers erhalten.

# I n s t r u c t i o n

f ü r

akatholische Schullehrer.

---

1tens. Niemand kann, ohne das bisher von einem Kreisamte, oder künftighin von dem Schulen-Oberaufseher einer inländischen Diocese adjustirte Lehrerzeugniß zu haben, einen Schuldienst erhalten.

2tens. Der Candidat des Lehramtes hat um die Verleihung der Schule ein eigenhändig geschriebenes Gesuch, welchem das Lehrerzeugniß, dann das Zeugniß eines inländischen Predigers seiner Confession über seine Religionskenntnisse, endlich Zeugnisse über seine gute Aufführung beyliegen müssen, denjenigen zu überreichen, welchen das Recht der Präsentation auf den Schuldienst zusteht.

stens. Der Candidat erhält sein Anstellungsdecret als Lehrer über die Präsentation derjenigen, welchen sie zusteht, mittelst des Schul-Districts-Aufsehers.

stens. Die Verleihung des Schuldienstes gibt ihm das Recht zu dem Genusse der Einkünfte desselben, nicht zwar von dem Tage, an welchem die Verleihung ausgefertigt ist, sondern von dem Tage, an welchem er den Schuldienst antritt. Sie gibt ihm die Sicherheit, daß er von den Präsentanten des Dienstes nicht eigenmächtig entlassen werden kann. Sie gibt ihm auch die Befreyung vom Militärstande, so lang er als Schullehrer angestellt seyn wird.

stens. Das Anstellungsdecret sichert jedoch den Schullehrer noch nicht, daß er nicht auch wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten, der Herrschaften, Pastoren und Gemeinden seines Dienstes verlustig werden könnte. Er hat sich daher durch Geschicklichkeit, Fleiß, Folgsamkeit, und einen untadelhaften Lebenswandel um das Bestätigungsdecret der hohen Landesstelle verdient zu machen, wozu er von seinem Schul-Districts-Aufseher nach einer

angemessenen Probezeit in Vorschlag gebracht wird. Ein so bestätigter Lehrer kann wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit, und ohne daß die hohe Landesstelle die Entlassung gegen ihn ausgesprochen hat, seinen Dienst nicht verlieren.

6tens. Der Schullehrer soll alsogleich nach erhaltener Dienstverleihung sein Amt antreten. Die Pflichten, die er dadurch übernimmt, betreffen theils das Benehmen in Hinsicht auf die Schule, theils das Verhalten gegen seine Vorgesetzte.

7tens. Die Schule betreffend, hat er Pflichten in Beziehung auf die Schulkinder, auf den Gehülften, auf das Schulgebäude, und auf die Besorgung der Einkünfte des Dienstes.

8tens. Die Schulkinder muß er als ein kostbares Gut ansehen, das seinen Händen anvertrauet ist, damit er dasselbe sorgfältig bewahre, und verbessere. In dieser Hinsicht muß er

a) jährlich zur Zeit der Herbstferien mit Zuziehung des Ortschulinspektors die Beschreibung der schulpflichtigen Kinder aufnehmen, sie von dem Pastor mit dem Taufbuche vergleichen und unterschreiben lassen, sodann bey

der Schule aufbewahren, um sie bey der Visitation vorzulegen.

b) Die vorgeschriebenen Lehrstunden soll er genau und pünctlich halten, dabey unermüdet, ohne Rücksicht, ob die Kinder armen oder vermöglichen Aeltern angehören, den Unterricht besorgen, sich der vorgeschriebenen Lehrmethode bedienen, in der Behandlung der Kinder mit Liebe und Ernst sich nach den Vorschriften des Methodenbuches genau fügen. Um die armen Kinder mit den unentbehrlichen Lehrbüchern (mit Ausnahme der Religionsbücher) zu versorgen, von denen künftig wie bisher auf zwey Kinder eines verabfolget wird, hat er sich immer an das Kreisamt zu wenden, wo er dieselben gegen den vorschriftmäßigen von ihm selbst, von dem Pastor und Schulortsauffseher unterfertigten, von dem Schul, Districts = Aufseher adjustirten Empfangsschein erhalten wird.

c) Die Fleißkataloge soll er ununterbrochen führen, die von der Schule Wegbleibenden väterlich ermahnen, und wöchentlich dem Pastor anzeigen, damit dieser durch sein Zureden den Schulbesuch der Nachlässigen beför-

here. Aus dem Fleißkataloge soll er die monatlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen gewissenhaft verfassen, und dem Pastor überreichen, endlich die Extracte der Ausbleibenden der Ortsobrigkeit halbjährig, d. i. mit Ende der Monathe März und September unter der Mitfertigung des Pastors und Ortschulaußsehers vorschriftmäßig übergeben.

d) Kinder, welche mit natürlichen Blattern behaftet waren, soll er nicht, bevor der Schorf ganz weggefallen ist, zur Schule zulassen, auch Kindern, welche mit einem Ausschlage behaftet sind, oder durch Ungeziefer auf dem Haupte geplagt werden, den Zutritt zur Schule nicht gestatten.

e) Auf Beförderung guter Sitten soll er alles Ernstes sehen, jugendliche Fehler nach den Schulgesetzen bessern, jede Gelegenheit, das Gute unter seinen Schülern durch Ermahnungen zu befördern, sorgfältigst benützen, sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, Anstand sowohl in der Schule, als bey dem Weggehen aus derselben zum Guten zu bringen trachten.

f) Fehler von Wichtigkeit, als Diebstahl oder Unzucht soll er jedes Mal dem Pastor des Ortes anzeigen, damit derselbe die Strafe bestimmen, oder das sonst Nöthige einleiten könne. Die Mißhandlung eines Kindes wird das erste Mal mit Arreste, das zweyte Mal mit Arreste und mit der Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestrafet.

g) Vorzüglich soll der Schullehrer auf Beförderung der Religion bey der Schuljugend dadurch hinarbeiten, daß er den Religionsunterricht des Katecheten, dem er stets bezuwohnen, den Tag und den Gegenstand desselben in ein eigenes Buch anzumerken, und dasselbe auf jedesmahliges Begehren dem Schul-Districts-Ausscher vorzuzeigen hat, nach der vom Katecheten erhaltenen Belehrung fleißig wiederhole, wie auch zur Ordnung und Eingezogenheit bey dem öffentlichen Gottesdienste dieselbe verhalte.

h) Dazu muß er nun selbst ein Beispiel guter Sitten seyn. Er muß dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beywohnen, seine Küstersdienste mit aller Genauigkeit, mit Andacht und

äußerem Anstande besorgen, in seinem häuslichen Lebenswandel durch Ordnung, eheliche Eintracht, gute Kinderzucht ein erbauliches Bepspiel der Gemeinde seyn.

i) Zu dem Ende ist ihm der Besuch der öffentlichen Schenkhäuser und das Geigen bey Tänzen in den Wirthshäusern auf das strengste verbothen. Er gebe niemanden einen verbothenen, einen unanständigen, anstößigen Aufenthalt. Es wird ihm zum Verdienste gerechnet werden, wenn er auch außer den Schulstunden von Kindern, die gemeinschaftlich auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine öftere Gegenwart alles Unsittliche, oder der Gesundheit Schädliche entfernt zu halten sich angelegen seyn läßt.

k) Die Vorrückung der Kinder von der ersten Classe in die zweyte kann nie unter dem Schul. Curse, und nie ohne Zustimmung des Patrons statt haben. Eben so soll die Aufnahme neuer Anfänger nicht leicht unter dem Schul. Curse geschehen. Der Gehülf ist ihm in seinen Amtsgeschäften beigegeben. In Ansehung

desselben muß der Schullehrer Folgen-  
des wissen:

a) Er darf keinen Gehülfen halten ohne Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers, der bestimmen wird, ob nach den Gesetzen dort einer nöthig sey, oder ob dem Lehrer Alters, oder Krankheits halber ein Gehülff beygegeben werden müsse.

b) Nach erhaltener Bewilligung des Districts-Aufsehers einen Gehülfen zu halten, darf er keinen eigenmächtig aufnehmen, ohne ihn namentlich, und mit Vorlegung seiner Zeugnisse dem Districts-Aufseher angezeigt, und von diesem die Genehmigung erhalten zu haben.

c) Dem Gehülfen hat er den Gehalt ordentlich abzureichen, ihn auch mit der angemessenen, ordentlichen Kost, Wohnung und Liegerstatt zu versehen.

d) Er darf ihn unter den Schulstunden zu keinem Geschäfte gebrauchen, was außer dem Amte liegt.

e) Er soll auf seine Sittlichkeit als ein guter Hausvater sehen, über seine sittlichen Fehler anfangs mit Liebe und Ernst ihn ermahnen, bey nicht erfolgter Besserung es dem Pa-

stor anzeigen, falls aber dadurch nicht abgeholfen würde, es dem Schul-Districts, Aufseher melden.

f) Wenn er mit demselben einen Wechsel treffen will, kann das nur nach vorläufiger Anzeige an den Districts, Aufseher geschehen. Wenn nicht wichtige Ursachen eintreten, aus welchen dieser die unverzügliche Entlassung des Gehülfsen anzuordnen nöthig fände, soll die Verwechslung nie anders, als zu Ende des Schul, Curses, und nach vorhergegangener sechswochentlicher Aufkündigung geschehen.

g) Hat er gegen den Gehülfsen über Dienstfehler, oder über sein Betragen gegen ihn als Dienstgeber eine Klage; so ist der Pastor der erste, bey dem er die Sache anzubringen hat. Kann dieser durch gütliche Mittel den Streit nicht beylegen, so ist die Klage bey dem Schul, Districts, Aufseher anzubringen. Findet sich der Schullehrer durch den Spruch des Districts, Aufsehers gekränkt, so mag er den weiteren Recurs an das Kreisamt, und wenn dieses gegen sein vermeintliches Recht gesprochen hätte, an die Landesstelle nehmen.

lotens. Das Schulgebäude betreffend soll der Lehrer wohl beherzigen, daß er nur Nutznießer desselben ist, und daß es nicht auf seine Kosten erbauet, erhalten und eingerichtet werde. In dieser Ueberzeugung muß er

a) nichts durch seine Nachlässigkeit oder Unordentlichkeit verderben, und auf die Erhaltung der Schulgeräthschaften mit aller Sorgfalt sehen.

b) Gebrechen an dem Hause, Fenstern u. s. w., die durch seine Schuld entstehen, soll er auf seine Kosten alsogleich herstellen lassen.

c) So bald er Gebrechen an dem Schulgebäude und an dem Schulgeräthe bemerkt, die durch seine Schuld nicht entstanden sind, soll er die Anzeige alsogleich mit Vorwissen und Mitfertigung des Pastors an den Schul-, Districts-, Aufseher machen, damit denselben ehestens und noch mit geringen Kosten abgeholfen werden möge.

artens. In Hinsicht auf die Besorgung der Einkünfte muß bemerkt werden,

a) daß er an denselben dem Schuldienste selbst nichts vergeben kann, und darf; und daher, wenn er sich in etwas verkürzt findet, die Anzeige

an den Pastor, und wenn dieser durch gütliches Einschreiten nichts thun zu können glaubt, oder mit seinen Bemühungen nichts ausrichtet, an den Schul-Districts-Aufseher machen soll.

b) Das Schulgeld darf er nicht erhöhen, sondern nur das im Orte übliche abfordern, wenn sich die Gemeinde nicht freywillig zu einem höheren herbey läßt.

c) Das Holzgeld kann (jedoch nicht eigenmächtig durch den Lehrer, sondern nur durch einen Spruch des Kreisamtes, an welches der Schul-Districts-Aufseher die Anzeige auf die Bitte des Schullehrers zu machen haben wird) erhöht werden, wenn es nicht mehr dem Holzpreise angemessen ist. Jedoch steht es der Gemeinde frey, ihr Schulzimmer selbst heizen zu lassen, in welchem Falle der Lehrer auf kein Holzgeld Anspruch machen kann.

d) In Ansehung der Art, wie die Gebühren einzubringen sind, bleibt es bey der Verordnung vom 6ten Sept. 1785, kraft welcher den Herrschaften bey ihrer Dafürhaltung die Pflicht obliegt, auf Ansuchen des

Schullehrers die Einhebungen und Sammlungen durch die Richter jedes Orts vornehmen und das Gesammelte dem Schullehrer in Gegenwart des Pastors, des Verwalters, und des Ortschaftsauffsehers gegen des Schullehrers Quittung abführen, auch die allenfälligen Rückstände in kurzen, durch den Districts-Auffseher zwischen dem Schullehrer und den im Rückstande hastenden Parteyen ausgeglichenen, oder im Falle die Ausgleichung nicht zu Stande gekommen wäre, von der Herrschaft selbst festgesetzten Fristen ordentlich eintreiben zu lassen.

e) Findet sich der Lehrer hierin so gekränkt, daß auch der Pastor mit seiner Zusprache nichts vermag; so hat er die Anzeige an den Schul-Districts-Auffseher zu machen, der hierüber bey der Ortsobrigkeit einschreiten wird. Jedoch soll der Schullehrer durch höfliches Berragen, durch freundliches Ersuchen der Klage selbst aus allen Kräften vorzubeugen suchen. Was das Verhalten des Schullehrers gegen seine Vorgesetzten betrifft; so muß er wie überhaupt in seinem ganzen Lebenswandel, also auch in

seiner Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit der Gemeinde zum Muster dienen.

Als Untertban ist er in allem, was nicht sein Amt betrifft, der Ortsobrigkeit unterworfen. In dem, was die Religionslehre, die er zu wiederholen hat, und sein Betragen bey den Religionsübungen angeht, untersteht er dem Pastor oder Prediger, dem Surintendenten, den Seniores, dann dem Consistorio seiner Confession. In dem, was den Unterricht in den andern Lehrgegenständen, die Methode des Unterrichtes, und die Schulzucht betrifft, ist er zuerst dem Pastor oder Prediger, dann in weiterer Instanz dem Schul-Districts-Aufseher, dem Kreisamte, und den höheren Behörden untergeordnet.

Der Schullehrer muß daher seinem Pastor, wenn ihm dieser über die Erfüllung seiner Amtspflichten, oder über sein moralisches Betragen Erinnerung macht, ehrerbietige Folgsamkeit leisten. Da der Küstersdienst mit dem Schuldienste verbunden zu seyn pflegt, und wo es nur thunlich ist, verbunden werden muß, so darf er hierin, wo Ordnung, Reinlichkeit, Anstand fordern, nichts versäumen, und hat das

etwa ihn hierüber zurecht weisenden Pastor genau zu gehorchen.

Wenn unter den Schulstunden eine Küstersverrichtung vorkommt, darf er weder die Schule enden, noch die Kinder verlassen, sondern hat dem Pastor einen verlässlichen dazu abgerichteten Menschen zur Dienstleistung beizugeben. Glaubt sich der Schullehrer durch das Benehmen des Pastors gekränkt, so hat er es bey dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen, von dessen Ausspruche der Recurs an die Landesstelle zu nehmen wäre. Beträfe aber die Beschwerde gegen den Prediger die Religionslehre selbst; so wäre dieselbe unmittelbar dem Superintendenten vorzulegen, und von dessen Ausspruche der Recurs an das Consistorium seiner Confession zu nehmen.

Dem Ortschaftsaufseher hat der Schullehrer mit zuvorkommender Höflichkeit zu begegnen. Dem Schullehrer liegt es ob, denselben zur Aufnahme der jährlichen Beschreibung der schulfähigen Kinder anzugeben, ihm den Extract der im Schulbesuche Nachlässigen zur Mitfertigung vorzulegen, und ihn um Einschreitung zur Beförderung des Schulbesuches zu ersuchen. Findet

der Ortschul-aufseher etwas an des Lehrers Betragen in Ansehung der Genauigkeit in Erfüllung der Lehrerspfiten zu erinnern; so hat er dessen Ermahnungen mit Bescheidenheit anzunehmen.

Dem Schul-Districts-Aufseher ist der Lehrer diejenige Ehrfurcht schuldig, welche er bisher dem Kreis-Commissare in Schulsachen zu leisten hatte. Dessen den Schulvorschriften angemessenen Befehlen hat er sich genau zu fügen, demselben in jeder Schulangelegenheit genaue Auskünfte zu geben, wenn er die Schulvisitation hält, oder sonst in seine Schule kommt, mit aller Ehrerbietung und mit bereitwilligem Gehorsam zu begegnen, an ihm sich in allen Angelegenheiten seines Amtes zu wenden. Bey der Schulvisitation ist er ins Besondere schuldig ihm die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungskatalog, die Fleißverzeichnisse aller Monathe seit der letzten Schulvisitation, die Probeschristen und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man hierin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und sowohl der vorhandenen als der abgängigen

Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Curricula, und eine Note der Anmerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er etwa zu machen hat, vorzulegen, seine Belehrungen aufmerksam anzunehmen, und seine Aufträge pünctlich zu befolgen.

Eben diese Pflichten hat er gegen den Kreis-Commissar, in dessen Begleitung der Schul-Districts-Aufseher die Visitation vornimmt.

13 tens. Da die Pflichten des Schullehrers so wichtig sind, und an der genaueren Beobachtung derselben so Vieles gelegen ist; so soll er wissen, daß jeder Fehler ihm auf das strengste werde zugerechnet werden. Um nicht aus sträflicher Unwissenheit in seinem Dienste zu fehlen, soll er die in Schulsachen ergangenen Verordnungen fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (Protokoll) genau und sauber eintragen. Die Fehler sind etweder Mangel an hinlänglichen Kenntnissen oder Nachlässigkeit im Amte, oder Unfriedlichkeit, Zanksucht, Mangel an Ehrerbietigkeit gegen die Vorgesetzten, Unmäßigkeit oder gar Fehler größerer Art.

a) Obwohl der Schullehrer nicht ohne die vorschristmäßigen Zeugnisse angestellt wird, so könnte sich doch der Fall ergeben, daß er im Amte nicht genug eifrig, die erlernte Lehrmethode vergäße, und daher fehlerhaft im lehren verführe. In diesem Falle werden die Zurechtweisungen des Pastors und des Schul-Districts, Aufsehers die ersten Besserungsmittel seyn. Wenn diese nicht fruchten, wird der Lehrer verhalten werden, sich bey dem Schul-Districts, Aufseher nach einer ihm zur Vorbereitung bestimmten Zeit zu einer neuen Prüfung zu stellen. Wenn er darin nicht bestände, würde man ihm auf seine Kosten einen Provisor, der aber nicht unter seiner Leitung zu stehen hätte, stellen, und ihn bloß zum Küstersdienste anweisen.

b) Nachlässigkeit im Amte würde nach fruchtlos versuchten Ermahnungen mit der Entlassung vom Dienste bestrafet werden.

c) Wenn sich der Schullehrer nicht mit der Gemeinde in Frieden zu halten versteht, und erhoben wird, daß die Schuld des Unfriedens in ihm liegt; so wird man nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen ihn von

einem Orte in ein anderes auf einen minder einträglichen Dienst übersehen, und falls er sich auch da nicht besser te, ganz entlassen.

d) Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit steht die Entlassung vom Schuldienste bevor.

e) Unsittlichkeit aber noch wilderer Art, vor allen aber erwiesene Verführung würde mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestraft werden.

4) *atens.* Brave Lehrer sollen bey dem Schuldienste lebenslang versorget seyn. Finden sie es im Alter für ihre Ruhe nöthig, den Schuldienst abzutreten, und haben sie einen zum Schulamte tauglichen Sohn; so wird man es ihnen erlauben, den Dienst an diesen Sohn abzutreten, wenn anders bey Privat-Patronaten die Präsentanten damit einverstanden sind. Der Lehrer, der diese Abtretung wünscht, bat durch seinen Schul-Districts-Auffeher darum anzusuchen. An Töchter den Schuldienst abzutreten kann jedoch, da es den Weg zu mancher unglücklichen Ehe öffnen würde, im Allgemeinen nicht erlaubt werden.

# I n s t r u c t i o n

für die

## P a s t o r e n.

Der Pastor ist vermöge seines Berufes der Führer des Volkes zur religiösen Sittlichkeit, und in dieser Hinsicht auch Lehrer der Schuljugend. Da aber auch der übrige Schulunterricht theils vermöge seines Inhalts, theils vermöge seines Einflusses auf die Entwicklung der Seelenkräfte die moralische Bildung des Volkes ausnehmend befördert; so ist er der Aufseher über den gesammten Schulunterricht. Durch die allerhöchsten in Schulsachen erlassenen Verordnungen ist ihm die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule seines Pfarrbezirkes übertragen. Sowohl durch seinen Beruf, als auch durch die höchsten Orts ihm ausdrücklich zur Pflicht gemachte Aufsicht

muß er sich angetrieben fühlen, der Schule ganz das zu seyn, was er seyn soll, Führer des Volkes zur Tugend durch Lehre und Beyspiel. In dieser doppelten Beziehung eines Lehrers und eines Aufsehers der Schule liegen ihm Pflichten ob.

Als Lehrer der Religion in der Schule muß er sich zur heiligsten Pflicht rechnen, den Religionsunterricht in den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden, ohne die geringste Vernachlässigung (indem er die Stunde, die er an einem Tage Amtsgeschäfte halber nicht halten kann, des andern Tages unausbleiblich einzubohlen hat) sich zu Schulden kommen zu lassen, mit Eifer, Liebe und Nachdruck zu besorgen, die Glaubens- und Sittenlehre auf eine den Kindern faßliche Art nach den Grundsätzen einer richtigen Methode vorzutragen, und dieselbe durch Erweckung frommer Empfindungen ihren zarten Herzen einzusößen. Jedes Mahl aber, da er katechisirt, muß er in dem in der Schule befindlichen Fleißkataloge bey der Rubrik des Tages anmerken, daß er katechisirt hat. Ueber die Lehren, welche er vorträgt, ist er dem Superintendenten, und dem Consistorio seiner Confession verantwortlich.

2tens. Da der Unterricht ohne öftere Wiederholung nicht hinlänglich behalten wird, der Pastor aber bey seinen übrigen Amtsgeschäften nicht genug Zeit behält, diese Wiederholungen selbst vorzunehmen; so hat er dazu sich des Lehrers und des Gehülfs zu bedienen, denen er aber die nöthige Anleitung geben muß, damit sie diese Wiederholungen zweckmäßig besorgen.

3tens. Er wird darauf sehen, daß die Kinder dem Gottesdienste fleißig und anständig beywohnen, und hierzu sowohl das Seinige selbst beytragen, als auch den Lehrer zur Mitwirkung anleiten und verhalten.

4tens. Als Aufseher der Schule wird er wachen, daß die Schulfähigen die Schule fleißig besuchen, daß von dem Lehrer die Schulstunden ordentlich gehalten, die armen Schüler mit den nöthigen Büchern versehen, die Vorschriften der Methode durchaus genau beobachtet, und die Kinder nach den Disziplinar Gesetzen behandelt werden. In Ansehung der Bücher für die Armen hat er auf die vorschriftmäßige und wahrhafte Ausstellung des Empfangsscheines zu sehen, und denselben mit zu unterfertigen. Ihm steht die Beurtheilung zu, ob ein Kind

der ersten Classe in die zweyte vorzurück-  
 fen geeignet sey, welche Vorrückung er je-  
 doch nicht leicht unter dem Schul-Curse  
 selbst geschehen lassen wird. Bemerket er  
 Gebrechen, so wird er den Lehrer mit  
 Schonung, und in Abwesenheit der Kin-  
 der zurechtweisen, die Aeltern durch  
 herzliches Zureden zur Abschiedung ihrer  
 Kinder in die Schule ermahnen, und  
 alle in seinem Amte liegende Mittel  
 zur Beförderung des Schulwesens an-  
 wenden. Kann der Lehrer Krankheits-  
 wegen den Unterricht nicht ertheilen,  
 so wird es dem Pastor zum ausnehmenden  
 Verdienste gerechnet werden, wenn  
 er nach dem Beispiele mancher seiner  
 Amtsgenossen, die es bisber schon gethan  
 haben, selbst auf einige Zeit den ganzen  
 Schulunterricht über sich nimmt. Kann  
 er aber dieses wegen seiner Seelsorger-  
 geschäfte oder Gesundheitsumstände  
 nicht thun, so wird er alsogleich die  
 Anzeige an den Schul-Districts-Auf-  
 seher machen, zu dessen Kenntniß er  
 auch den Tod des Schullehrers alsogleich  
 zu bringen, und ihm einen nach den Ge-  
 setzen geeigneten Gehülfsen seiner Confes-  
 sion zur einstweiligen Versehung der  
 Schule vorzuschlagen hat.

Auch über den Wandel des Schul-

Lehrers hat er die Aufsicht zu führen.  
 Entdeckt er an ihm, daß er die Schenk-  
 Häuser besuche, bey öffentlichen Tänzen  
 musiciere, sich der Trunkenheit ergebe,  
 mit seinen Nachbarn oder mit seinen  
 Hausleuten in Unfrieden lebe, oder zur  
 Unsittlichkeit Neigung äußere; so wird er  
 weiteren üblen Folgen durch seine Er-  
 mahnungen allogleich vorzubeugen su-  
 chen. Er ermahnt den Schullehrer zu-  
 erst in Geheim, dann mit Beziehung  
 des Ortschulaußsehers, und bedrohet  
 ihn mit der Anzeige an den Schul-Di-  
 stricts-Außseher, die, wenn keine Bes-  
 serung erfolgt, unfehlbar und ohne  
 langen Verschub zu machen ist, damit  
 das Uebel nicht unheilbar werde. Be-  
 trifft aber der Unfug des Schullehrers  
 den Religionsunterricht, oder eine  
 Lauigkeit in den Religionsübungen;  
 so wäre die Sache, statt an den Schul-  
 Districts-Außseher, unmmittelbar an  
 den Superintendenten zu bringen.  
 Stens. In dem Amte des Pastors liegen  
 keine Zwangsmittel. Alles, was er da-  
 her leisten kann, besteht im Lehren,  
 Ermahnen, Zurechtweisen. Wo dieß  
 seine Mittel nicht anschlagen, hat er  
 die Sache zur Kenntniß des Schul-  
 Districts-Außsehers zu bringen, der

die nöthigen Zwangsmittel einzuleiten haben wird. Nur gewisse Vorbereitungsanstalten zu diesen Zwangsmitteln liegen noch in dem Wirkungskreise des Pastors. Er muß nämlich das jährliche Verzeichniß der schulfähigen Kinder mit dem Taufbuche vergleichen, und unterfertigen, er muß den Extract der im Besuche der Schule Nachlässigen halbjährig bestätigen.

stens. In so weit der Schullehrer Küster ist, hat der Pastor darauf zu sehen, daß derselbe mit Ordnung, Fleiß und Anstand dieses Amt verwalte. Zur Zeit der Schulstunden hat er aber den Schullehrer zu keiner Küstersverrichtung zu verhalten, sondern in solchen Fällen sich mit der Bedienung eines andern verlässlichen dazu abgerichteten Menschen zu begnügen.

stens. Uebrigens erwartet man von dem Pastor, mit dessen Berufe die Herrschaft und ein unsanftes Betragen nicht vereinbarlich sind, daß er den Schullehrer stärs mit der Achtung, die dessen Amte gebührt, behandeln, ihm im Umgange mit Anstande begegnen, und selbst bey Fehlern mit Liebe, ohne öffentliche Herabsetzung, zurechtweisen werde.

stens. Sowohl in der Eigenschaft eines

Religionslehrers in der Schule, als eines unmittelbaren Aufsehers derselben ist der Pastor dem Schul-Districts-Aufseher zu nächst untergeordnet, dem er in allen die Schule betreffenden Sachen die gebührende Achtung und Folgsamkeit, die Ertheilung der nöthigen Auskünfte (mit Ausnahme der Religionslehre) die Erfüllung der erhaltenen Aufträge, und die bereitwillige Mitwirkung schuldig ist, das Beste des Schulwesens in allen Fällen zu befördern. Wenn eine Schulvisitation von dem Schul-Districts-Aufseher in Begleitung eines Kreis-Commissars vorgenommen wird; so ist es seine Pflicht, nicht allein selbst gegenwärtig zu seyn, und als Katechet die Prüfung über den Religionsunterricht zu dem Ende vorzunehmen, damit der Districts-Aufseher und der Kreiscommissar überzeugt werden, daß dieser wichtigste Theil des Unterrichtes fleißig betrieben worden ist, sondern auch diejenigen Parteyen dazu zu laden, welche nach der allerhöchsten Vorschrift dabey erscheinen sollen.



# P r ü f u n g s - E x t r a c t

o d e r

V e r z e i c h n i s s ü b e r d e n F o r t g a n g d e r S c h ü l e r.

## E r s t e C l a s s e.

## Z w e y t e C l a s s e.

Zu- und Lauf- nahme und das Alter des Schülers.	Stand der Aeltern.	Anfang des Schulge- hens.	Anfangsgründe der Religion.	Buchsta- benkennen und Buch- stabieren mit An- wendung der Regeln.	Lesen mit Anwendung der Regeln.	Das Schönschreiben.	Das Kopfrechnen.	Das Rechtsprechen.	Fähigkeit.		Sitten.	Ausbleiben.
									Anwen- dung der Fähigkeit.			
Seiber Joseph alt 7 Jahre.	Schuhmacher.	Den 1. Dec. 1805.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	$\frac{m.}{g.}$	g.	—	
Abrecht Johann alt 8 Jahre.	Bauer.	Den 2. Dec. 1805.	m.	g.	m.	m.	m.	g.	$\frac{g.}{m.}$	u.	30.	

Zu- und Laufnahme und das Alter des Schülers.	Stand der Aeltern.	Aufnahme in diese Classe.	Re- ligi- ons- lehre.	Erklärung des Evangeliu.	Zweiter Theil des Lesebuches.	Lesen mit Anwendung der Regeln.		Schön- schreiben. Current. Kanzelley.	Das Rechtsprechen.	Rechtschreibung.	Dictando- Schreiben.	R e c h n e n.	Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.	Fä- hig- keit. Anwendung der Fähigkeit.	Sitten.	Ausbleiben.
						Das Gedruckte Deutsch.   Lat.	Das Geschriebene Deutsch.   Lat.									
Hager Franz alt 9 Jahr.	Wirth.	1. Dec. 1805	g.	f. g.	$\frac{g.}{g.}$	$\frac{g.}{m.}$	f. g.	f. g.	f. g.	g.	f. g.	g.	$\frac{g.}{f. g.}$	f. g.	7.	
Kurz Georg alt 8 Jahre.	Hauer.	2. Dec. 1805.	g.	g.	g.	g.	$\frac{g.}{m.}$	m.	m.	m.	m.	m.	$\frac{m.}{m.}$	g.	17.	

Anmerkung. Auf diese Art werden alle Schüler und Schülerinnen nach alphabetischer Ordnung ausgeführt. Gedruckte Bogen zu Fleißverzeichnissen und Prüfungs-Extracten sind im Normalhut-Bücherverlage zu bekommen.

**J**oseph Seiber, Schüler der ersten Classe in der Trivialschule zu Gainsfahrn hat die Schule sehr fleißig besucht, in seinen Sitten sich gut verhalten, und die vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernt:

Die Religion = = = gut.

Das Buchstabieren = = = gut.

Das Lesen = = = gut.

Das Schönschreiben = = = gut.

Das Kopfrechnen = = = gut.

Das Rechtsprechen = = = gut.

Er hat daher verdienet in die erste Classe gesetzt zu werden.

Gainsfahrn den 29. October 1806.

N. N.  
Pfarrer.

N. N.  
Schullehrer daselbst.

Franz Hager, Schüler der zweyten Classe der Trivialschule zu Gainsfahrn, hat die Schule fleißig besucht, in seinen Sitten sich sehr gut verhalten, und die vorgeschriebenen Gegegenstände folgender Maßen erlernt:

Die Religion = = = = gut.

Das Lesen

deutsch	=	=	=	=	} gut.
latein	=	=	=	=	
geschrieben	=	=	=	=	

Das Schönschreiben

current	=	=	=	=	} sehr gut
Kanzelley	=	=	=	=	

Das Rechnen	=	=	=	=	} sehr gut
Das Rechtsprechen	=	=	=	=	

Das Recht- und Dictando-Schreiben]

Die Anleitung zu schriftlichen Auf-					
sätzen	=	=	=	=	= gut.

Er verdienet daher in die erste Classe mit Vorzuge gesetzt zu werden.

Gainsfahrn den 30. Oct. 1806.

H. H.  
Pfarrer.

H. H.  
Schullehrer daselbst

Für die erste Classe.

Von Seite der k. auch k. k. Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß Schüler der ersten Classe, sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernt hat:

Den kleinen Katechismus = =

Das Buchstabenkennen = = =

Das Buchstabieren und = = =

Das Lesen mit Anwendung der Regeln

Die richtige Aussprache = = =

Das Schreiben der Current-Schrift =

Die ersten Redetheile der deutschen Sprache = = = = =

Das Rechnen aus dem Kopfe = =

Dieser Schüler verdienet daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die zweyte Classe.

Von Seite der k. auch k. k. Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß Schüler der zweyten Classe sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernt hat:

Den Katechismus	=	=	=	=
Das bestimmte Stück aus dem II. Theile des Lesebuches	=	=	=	=
Das Lesen mit Anwendung der Regeln des Deutschgedruckten	=	=	=	=
Lateinischgedruckten	=	=	=	=
Deutschgeschriebenen	=	=	=	=
Lateinischgeschriebenen	=	=	=	=
Das Schönschreiben				
Deutsch = current	=	=	=	=
Lateinisch	=	=	=	=
Die Deutsche Sprachlehre	=	=	=	=
Die Rechtschreibung	=	=	=	=
Das Dictando = Schreiben	=	=	=	=
Das Rechnen in den 4 Rechnungsarten				
Die Aussprache	=	=	=	=

Dieser Schüler verdienet daher in die  
Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die dritte Classe.

Von Seite der k. auch k. Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß Schüler der dritten Classe sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernt hat:

Die Religion	=	=	=	=	=
Die biblische Geschichte	=	=	=	=	=
Das Evangelium	=	=	=	=	=
Den II. Theil des Lesebuches	=	=	=	=	=
Das Lesen des					
Deutschgedruckten	=	=	=	=	=
Deutschgeschriebenen	=	=	=	=	=
Lateinischgedruckten	=	=	=	=	=
Lateinischgeschriebenen	=	=	=	=	=
Das Rechnen					
in den Brüchen	=	=	=	=	=
in der Regel Petri	=	=	=	=	=
Das Schönschreiben					
Deutsch = current	=	=	=	=	=
= = = Kanzelley	=	=	=	=	=
Lateinisch	=	=	=	=	=
Das Dictando = und Rechtschreiben	=	=	=	=	=
Die Deutsche Sprachlehre	=	=	=	=	=
Die Aussprache	=	=	=	=	=
Die Anleitung zu schriftl. Aufsätzen	=	=	=	=	=
Das Lesen und Dictando-Schreiben latein. Wörter.	=	=	=	=	=

Dieser Schüler verdienet daher in die Classe gesetzt zu werden.

Für die vierte Classe.

Erster Jahrgang.

**V**on Seite der k. auch k. k. Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß Schüler der 4. Classe, 1ten Jahrg. sich in den Sitten verhalten, und die für den Cours vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Die Religion mit Erklärungen passender Stellen der h. Schrift.	=	=	=	=
Das Schönschreiben	=	=	=	=
Das Rechnen	=	=	=	=
Die deutsche Sprachlehre	=	=	=	=
Das Recht- und Dictando-Schreiben	=	=	=	=
Die schriftlichen Aufsätze	=	=	=	=
Die Geometrie	=	=	=	=
Die Baukunst	=	=	=	=
Das Zeichnen	=	=	=	=
Die Erdbeschreibung des österr. Kaiserthums	=	=	=	=
Die richtige Aussprache	=	=	=	=

Dieser Schüler verdienet daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die vierte Classe.

Zweyter Jahrgang.

Von Seite der k. auch k. k. Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß Schüler der 4. Classe, 2ten Jahrg. sich in den Sitten verhalten, und die für den Cours vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Die Religion mit Erklärungen passender Stellen der h. Schrift	=	=	=	=
Das Schönschreiben	=	=	=	=
Das Rechnen	=	=	=	=
Die deutsche Sprachlehre	=	=	=	=
Das Recht = und Dictando-Schreiben	=	=	=	=
Die schriftlichen Aufsätze	=	=	=	=
Die Stereometrie	=	=	=	=
Die Mechanik	=	=	=	=
Die Baukunst	=	=	=	=
Das Zeichnen	=	=	=	=
Die Erdbeschreibung fremder Staaten				
Die Naturgeschichte	=	=	=	=
Die Naturlehre	=	=	=	=
Die richtige Aussprache	=	=	=	=
Das Schönlesen	=	=	=	=

Dieser Schüler verdienet daher in die Classe  
 gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

**V**orzeiger dessen,  
 hat den katechetisch = pädagogischen Vorlesun-  
 gen an der  
 beygewohnt, und bey der vorgenommenen  
 Prüfung gezeigt, daß er in Ansehung der  
 zweckmäßigen Art zu katechisiren die  
 Classe  
 in Ansehung der für deutsche Schulen vorge-  
 schriebenen Lehrart die Classe  
 verdienet hat.

H.

den

Für die Schul-Candidaten und Privatlehrer.

<b>V</b> orzeiger dessen				hat in der
				dem Unterrichte für Schul-
Candidaten und Privatlehrer	beygewohnt,	und		
bey der Prüfung	bewiesen,	daß	er	erlernt hat:
Die Grundsätze der Unterweisung	=			
Die Deutsche Current-Schrift	=	=		
Die Lateinische Schrift	=	=	=	
Die Kanzelley-Schrift	=	=	=	=
Die Rechtschreibung	=	=	=	=
Die Aussprache	=	=	=	=
Die Deutsche Sprachlehre	=	=	=	=
Die Rechenkunst	=	=	=	=
Die Geographie	=	=	=	=
Die Schreibart	=	=	=	=
Das Verfahren				
bey dem Buchstabenkennen	=	=		
=    = Buchstabieren	=	=		
=    = Lesen	=	=	=	
=    = Schönschreiben	=	=	=	
=    = Rechtschreiben	=	=	=	
=    = Dictando-Schreiben	=			
bey der Deutschen Sprachlehre				
=    = Rechenkunst	=	=	=	
=    = Geographie	=	=	=	
=    = Naturlehre	=	=	=	
=    = Schreibart	=	=	=	
bey dem Vortrage der Religion	=			

Mit Rücksicht auf die beygeschriebenen Anmerkungen kann man denselben (als Gehülfen oder als Privatlehrer) denen, die seiner nöthig haben, empfehlen.

## Anstellungs- Decret eines Schul- lehrers.

Der Schulf oder Schullehrer N. N. wird in Ansehung seiner für einen Schuldienst anerkannten Tüchtigkeit und guten Aufführung \*) auf die gesetzliche Präsentation des Pfarrers und der Gemeinde mittelst des gegenwärtigen Decretes als Schullehrer zu Freykirchen angestellt. Man versteht sich zu demselben, daß er den Dienst ungesäumt antreten, und durch eifrige Erfüllung aller seiner Pflichten sich der Bestätigung der hohen Landesstelle würdig machen werde.

Ex Consistor. Archieppali.

N. den 1. Decemb. 1805.

---

\*) Anmerk. Bey Verleihung landesfürstl. Schulen: zu Folge Entschließung der hohen Landesstelle von

## Bestätigungs- Decret eines Schul- lehrers.

Nachdem der Schullehrer zu N. N. ord-  
nungsmäßig den Schuldienst erhalten, und bey der  
vorgenommenen Schuluntersuchung seine Geschick-  
lichkeit, seinen Diensteifer und seine gute Auffüh-  
rung auf eine ganz befriedigende Art erprobet hat;  
so wird ihm zu seiner Auszeichnung und Beruhi-  
gung das Bestätigungsdecree hiermit, in der Hoff-  
nung ertheilt, daß er sich durch die genaueste Be-  
folgung der vorgeschriebenen Lehrart, und aller in  
Schulsachen ergangener Verordnungen, durch ge-  
ziemende Achtung und durch willigen Gehorsam ge-  
gen seine Vorgesetzten, endlich durch einen christ-  
lichen der Schuljugend und der ganzen Gemeinde  
zunt Muster dienenden Lebenswandel dieser Gnade  
immer würdiger machen werde.

Ex Cons. Reg. Inf. Aust.

Wien, den 1ten Decemb. 1805.

## Anstellungs-Decret eines Schulortsaufsehers.

Diese Landesregierung oder dieses k. auch k. k. Kreisamt hat über den von der Behörde gemachten Vorschlag für gut befunden Jhn N. N. zum Ortsaufseher der Schule zu zu benennen. Derselbe erhält daher vermöge dieses ihm anvertrauten Aufseheramtes bey dem Ortsgerichte unmittelbar nach dem Richter Sitz und Stimme, damit er nach der hier beygeschlossenen Instruction die Schule und den Schullehrer in billigen Sachen veretrete, den ordentlichen Schulbesuch befördere, und zu dem Ende die jährliche Beschreibung der Schulfähigen und der Privatlehrer mit dem Schullehrer vornehme, diesem zur Einbringung der rückständigen Natural- und Geldgebühren verhältnißlich sey, von der Zahl der Armen, die unentgeltlich zu unterrichten sind, von dem Gebrauche und Bewahrungsorte der unentgeltlich verabsolgoten Schulbücher, von der vorgeschriebenen Beschaffenheit der Schulwohnung, und Einrichtung des Lehrzimmers, von der Beobachtung der festgesetzten Stundenabtheilung, von der öffentlichen Aufführung des Lehrers, des Schülfen und der Schuljugend Kenntniß nehme, und alles Gesehwidrige entweder durch eine geheime, liebeiche Erinnerung ohne Aufsehen und Zänkerey selbst zu beseitigen trachte, oder, wo diese zu besorgen wären, ohne Weiteres zur höhern Kenntniß bringe. Ueberhaupt versteht man sich zu dessen patriotischer und christlicher Denkungsart, daß er aus Liebe für das zeitliche und ewige Wohl der Jugend das Beste der Schule mit bescheidenem Eifer befördern, und sorgfältig bedacht seyn werde, die sich zeigenden Gebrechen und Hindernisse entweder selbst zu heben, oder bey Behörde anzuzeigen.

# Beschreibungsbuch

der schulfähigen Kinder bey der Pfarrschule Gainsfahrn der Herrschaft Merkenstein  
 Vom Jahre 180

Pfarrschule Gainsfahrn.	Katholische.		Akkatholische.		Jüdische.		Besuchen die Schule seit dem Jahre.	Stets.	Unterbrochen.	Gar nicht.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.				
Zwölffjährige = = = = =										
Kinden										
Eilfjährige = = = = =										
Zehnjährige = = = = =										
Neunjährige = = = = =										
Achtjährige = = = = =										
Siebenjährige = = = = =										
Sechsjährige = = = = =										
<b>Zusammen.</b>										
Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von = = = = =										
<b>Eingeschulte Ortshaffen.</b>										
<b>1. Böslau.</b>										
Zwölffjährige = = = = =										
Eilfjährige = = = = =										
Zehnjährige = = = = =										
Neunjährige = = = = =										
Achtjährige = = = = =										
Siebenjährige = = = = =										
Sechsjährige = = = = =										
<b>Zusammen.</b>										
Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von = = = = =										
<b>2. Grossau.</b>										
Zwölffjährige = = = = =										
Eilfjährige = = = = =										
Zehnjährige = = = = =										
Neunjährige = = = = =										
Achtjährige = = = = =										
Siebenjährige = = = = =										
Sechsjährige = = = = =										
<b>Zusammen.</b>										
Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von = = = = =										
<b>3. Zerstreute Häuser.</b>										
<b>Zusammen.</b>										
Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von = = = = =										
<b>Summar.</b>										
1. Pfarrschule Gainsfahrn.										
2. Böslau.										
3. Grossau.										
4. Zerstreute Häuser.										
<b>Zusammen.</b>										
Ergibt sich die Summe der schulfähigen Kinder bey der Schule in Gainsfahrn von = = = = =										
Keine Schule besuchen.										

## Z u i t t u n g.

In der Pfarrschule zu Gainsfahrn befinden sich					
Schulfähige überhaupt	=	=	=	=	120
Darunter sind Arme in der I. Classe	=	=	=	=	15
in der II. Classe	=	=	=	=	10

Für welche auf zwey, von Evangelien auf drey Schüler Ein Stück gerechnet, nach Abschlag der vorrätthigen, noch folgende unentgeltliche Bücher erforderlich sind :

Vorrätthige.	Abgängige.
A B C Läflein = = = 4 Stück	= 4 Stück
Nahmenbüchlein = = 3 =	= 5 =
Kleine Katechismen = 5 =	= 3 =
I. Thl. des klein. Lesebuches 2 =	= 3 =
II. Thl. des Lesebuches — =	= 5 =
Evangelien = = = = =	= 3 =
<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>	<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>
Zusammen 15 St.	Zusamm..23 St.

Daß die hier verzeichneten abgängigen Bücher vom k. auch k. Kreisamte des B. u. W. W. richtig abgegeben worden sind, wird hiermit bescheinnet. Gainsfahrn den 12ten Jänner 1806.

N. N.  
Pfarrer

N. N.  
Schullehrer zu  
Gainsfahrn.

N. N.  
Schulortsauffseher.



Gestions-Protokoll des

Schul-Districtes.

Jahr.		Von wem die Stücke eingelangt sind, und deren Gegenstand.	Was über jedes Stück veranlaßet worden.	Monath
Zahl der Stücke.	Tag der Einlangung			Jänner.
				Tag der Erledigung Registratur- Fascikel
<p>Anmerkung. In das Gestions-Protokoll werden nicht nur die Bittschriften, Handschreiben, Berichte, Protokolle u. d. gl. sondern auch alle, was immer für Nahmen habende Verordnungen, Decrete, Rathschläge, Circularien, Correspondenz-Noten von Districts-Ausschtern und Ortsobrigkeiten, mit einem Worte alle einlaufende Exhibite ohne Unterschied eingetragen. In der ersten Rubrik steht die Zahl des Stückes, die vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort zu laufen hat. In der zweyten der Tag der Einlangung. In der Dritten der Nahme dessen, von dem das Stück einlangt, und der Gegenstand des Stückes ganz kurz aber bündig. In der vierten die Entscheidung, oder sonst getroffene Veranlassung, ebenfalls so kurz und bündig, als es möglich ist. In der fünften der Tag der Ausfertigung. In der sechsten der Registratur-Fascikel, in welchem das Stück zu finden ist. Die vierte, fünfte und sechste Rubrik, deren Ausfüllung erst nach geschעהner Entscheidung, Ausfertigung und Aufbewahrung der Stücke geschehen kann, werden inzwischen offen gelassen.</p> <p>In dieses Gestions-Protokoll sind auch solche Stücke, die eigentlich durch keinen eingelangten Auffas veranlaßet werden, z. B. Berichte, deren Erstattung zu gewissen Zeiten festgesetzt ist, mündliche Anlangen, Erinnerungen, die vom Schul-Districts-Ausschtern in Schulgeschäften gemacht werden, Prüfungen der Schullehrer u. Gehülfen, u. dgl. einzutragen, und auf die nämliche Art, wie andere wirklich einlangende Aufsätze mit der ununterbrochen fort laufenden Zahl des Gestions-Protokolls zu bezeichnen und zu behandeln. Damit aber in Fällen, wo Berichte, Auskünfte oder Tabellen von allen Schullehrern abgefordert werden, die nach und nach einlangenden Stücke nicht so oft auch im Gestions-Protokolle aufgeführt werden, sind solche nicht einzeln, wie sie kommen, einzutragen, sondern nur vorläufig mit dem Tage der Einlangung zu bezeichnen und zu sammeln. Die Anmerkung, von welcher Schule das abgeforderte Stück schon eingelangt ist, ist auf einem Bogen, der alle Nahmen der Schulen enthält, bloß mittelst eines Striches neben dem Nahmen der Schule zu bezeichnen, und erst, wenn das letzte Stück einlangt, mithin der ganze Fascikel bey-sammen ist, in das Gestions-Protokoll unter einer eigenen Nummer aufzunehmen.</p> <p>Da das Gestions-Protokoll für den Schul-Districts-Ausschtern zugleich auch das Protocollum Exhibitorum ausmacht, in welchem sämtliche Exhibita, so wie dieselben nach chronologischer Ordnung einlangen, ohne alle Abtheilung der Materien eingetragen werden; so hat der Schul-Districts-Ausschtern das Gestions-Protokoll am Ende jedes Vierteljahres dem Consistorio im Original einzusenden, welches nach genommener Einsicht sammt den nöthigen Erinnerungen sogleich wieder zurück gesendet wird. Wenn bey einigen Exhibiten die Columne der getroffenen Veranlassung zur Zeit der Einsendung noch unausgefüllt war, weil über diese Nummern zu derselben Zeit noch nichts hat veranlaßet oder entschieden werden können; so sind diese Exhibita sammt der veranlaßten Verfügung auf einem besondern Nachtragsbogen anzumerken, und mit dem nächsten Gestions-Protokolle mit einzusenden, damit das Consistorium auch hiervon die nöthige Kenntniß erlange. Circularien, welche der Schul-Districts-Ausschtern an die Schulleute seines Districtes hätte ergehen lassen, sind dem Gestions-Protokolle abschriftlich beyzuschließen.</p>				

## Schemen zur Stundenvertheilung.

In Land schulen, wo halbtägiges Schulgehen ist, lernt die Classe der größeren Schüler täglich 3 Stunden,  
die Classe der kleineren täglich 2 Stunden.

### A. Wo das Locale fordert, daß die Großen Vormittags gehen.

#### Vormittag.

#### Classe der Großen.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Lesen.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionsleh- re mit Lesen des Katechismus.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionsleh- re mit Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
Rechnen.	Schreiben.	Lesen.	1/2 St. Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus; 1/2 St. Aufsätze.	Schreiben 1/2 St. als Uebung 1/2 St. Dictando= Schreiben.	1/2 St. Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus; 1/2 St. Aufsätze.
Aufsätze.	Lesen 1/2 St. mit Bemerkungen über die Rechtschrei- bung.	Rechnen.	Lesen 1/2 St. mit Bemerkungen über die Rechtschrei- bung.	Rechnen.	Schreiben 1/2 St. als Uebung 1/2 St. Dictando= Schreiben.

#### Nachmittag.

#### Classe der Kleineren.

Religionslehre.	Wiederholung des Religionsun- terrichts mit Le- sung des Katechis- mus.	Ferien.	Religionslehre.	Wiederholung des Religionsun- terrichts mit Le- sung des Katechis- mus.	Unterricht der der Schule schon entwachsenen Jugend.
1/2 St. die Anfän- ger. 1/2 St. die GröÙe- ren Lesen.	Die Größeren schreiben 1/2 St. während die Klei- nen lesen lernen. 1/2 St. Kopfrech- nen.	—	1/2 St. die GröÙe- ren Kopfrechnen. 1/2 St. die GröÙe- ren schreiben, die Kleineren lesen.	1/2 St. die GröÙe- ren vorlesen, wäh- rend die Kleinen laut lesen; 1/2 St. die GröÙe- ren laut lesen.	

Anmerkung. 1. Unter dem Worte Lesen ist das Buchstabenkennen u. mitverstanden.

2. Das Dictando-Schreiben wird practisch zur Uebung im Rechtschreiben ohne viele Reduction auf Regeln betrieben, wovon das Methodenbuch das Mehrere enthalten muß.

3. Die schriftlichen Aufsätze sind bloÙe Angaben von Formularen solcher Aufsätze, die diese Sat-  
tung Menschen nöthig haben kann, mit Erweckung der Aufmerksamkeit auf die wesentlichen Theile des Aufsazes.

B. Wo das Locale erfordert, daß die Großen Nachmittags gehen.

### Kleine Classe.

Vormittag. Die kleinen Schüler kommen die ersten 5 Wochentage. Samstag die Großen.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Ihre	ganze	1/2 St. Schreiben, während die Kleinen lesen. 1/2 St. die Größeren lesen.	Ihre	ganze	Wie oben
Eintheilung wie oben bey A.		1/2 St. die Größeren Kopfrechnen. 1/2 St. die Kleinen wiederholen.	Eintheilung wie oben bey A.		bey A. für die Großen an
Nachmittags.		—	Nachmittags.		diesem Tage

### Nachmittag.

### Große Classe.

Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.	Feri-	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.	Unterricht der
Ganz wie oben	bey A.	al-	1/2 St. Ausfragen aus der am Dinstag gegebenen Aufgabe des Katechis. 1/2 St. Aufsätze.	Wie oben bey A.	der Schule erwachsenen Jugend.
Vor mittags.		tag.	Vor mittags.		—

Anmerkung. 1. Die Kleinen haben hier Vormittags nur 2 Lehrstunden.

2. Vor der Schule muß die Messe gelesen werden, zu der auch die Größeren zu kommen gehalten seyn sollen.

C. Wo die beyden Classen ganztägig zusammen gelehret werden.  
Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Lesen beyde Classen. $\frac{1}{2}$ St. die Kleinen, $\frac{1}{2}$ St. die Großen.	Religionslehre eigens für die Großen.	Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Religionslehre eigens für die Großen.	Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
$\frac{1}{2}$ St. Die Kleinen rechnen aus dem Kopfe, die Großen schreiben.	$\frac{1}{2}$ St. Die Kleinen lesen, während die Großen $\frac{1}{2}$ St. rechnen.	Die Großen schreiben, die Kleinen lesen.	$\frac{1}{2}$ St. Ausfragen der Großen aus dem Katechismus; $\frac{1}{2}$ St. lesen die Kleinen.	Die Großen schreiben, die Kleinen rechnen aus dem Kopfe.	Wiederholung der Relig. Lehre mit den Kleineren; $\frac{1}{2}$ St. Ausfragen der Großen aus dem Katechism. $\frac{1}{2}$ St.
Rechnen.	Dictando = Schreiben mit Rücksicht auf die Rechtschreib.	Aufsätze und Lesen mit Rücksicht auf Rechtschreibung.	Rechnen.	Aufsätze und Lesen zur Uebung	Rechnen.
Nachmittag.					
Religionslehre eigens für die Kleineren.	Wiederholung des Religionsunterrichts der Klein. und Lesen ihres Katechism. Die Großen schreiben.	Serial =	Lesen der Kleineren, Schreiben der Großen.	Religionslehre eigens für die Kleineren.	Unterricht der der Schule entwachsenden Jugend
Lesen mit Rücksicht auf die Real = Begriffe.	Rechnen im Kopfe, und mit Ziffern.	Tag.	Lesen mit Rücksicht auf die Real = Begriffe.	Rechnen im Kopfe, und mit Ziffern.	—

Anmerkungen

1. Die Kleinen werden Vormittags nach der 2ten Stunde, Nachmittags nach der 1. Stunde aus der Schule entlassen.
2. Sobald die Kleinen es zu einiger Fertigkeit bringen, bleiben sie Nachmittags beyde Stunden, um im Kopfrechnen geübt zu werden.
3. Das Zusammenunterrichten in der Religion beyder Classen ist unthunlich. Es wird keiner Abtheilung damit Genüge gethan. Wohl aber hilft, wenn bey den eigenen Stunden der Kleinen und der Großen beyde Classen jedes Mal gegenwärtig sind. Der Unterricht der Kleinen dient den Großen zur Wiederholung, der Unterricht der Großen den Kleineren zur einseitigen Vorbereitung. Doch kann dieses nicht so verstanden werden, als ob der Katechet sich nicht inzwischen jetzt an die Kleineren, jetzt an die Großen wenden dürfte, da die Materie dazu Veranlassung gibt, oder damit er die Aufmerksamkeit der einen, und der anderen durch Zwischenfragen, welche er an sie stellt, erwecke und erneuere.
4. Zum Religionsunterrichte müssen allezeit die ersten Stunden aus dem Grunde genommen werden, weil da die Aufmerksamkeit am leichtesten erhalten wird, indem die Kraft der Kinder noch nicht ermüdet ist.

D. Wo beyde Classen in abgetheilten Lehrzimmern unterrichtet werden.  
Große Classe. Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
1/2 St. Ausfragen aus dem Katechism. vom Freytag 1/2 St. Lesen aus dem Lesebuch.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Epistelu.
1/2 St. fortgesetztes Lesen, 1/2 St. mit Rücksicht auf Rechtschreibung.	Schreiben als Uebung.	Rechnen.	Schreiben als Uebung.	1/2 St. Aufsätze 1/2 St. Dictando = Schreiben.	Dictando = Schreiben.

Nachmittag.

Rechnen im Kopf und mit Ziffern.	Lesen.	Serial =	1/2 St. Ausfragen aus d. Katechism. vom Mittwoch 1/2 St. Lesen aus dem Lesebuche.	Rechnen.	Unterricht der der Schule ent- wachsenen Jugend.
1/2 St. Aufsätze. 1/2 St. Dictando = Schreiben.	Rechnen.	Tag.	1/2 St. fortgesetztes Lesen; 1/2 St. Lesen mit Rücksicht auf die Rechtschreibung.	Lesen.	—

Kleine Classe.

Vormittag.

Religionslehre.	Wiederholung der Religionsl. u. Lernen vom Lesen des Katechismus.	1/2 St. Ausfragen des Katechismus, sodann Lesen.	Lesen.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionsl. u. Lernen vom Lesen des Katechismus
Lesen.	Schreiben.	Lesen.	Schreiben.	Lesen.	Schreiben.

Nachmittag.

1/2 St. Ausfrag. des Katechism. von Samst. 1/2 St. Lesen	Rechnen aus dem Kopfe.	Serial =	Rechnen aus dem Kopfe.	Schreiben.	Serial =
Rechnen aus dem Kopfe.	Lesen.	Tag.	Lesen.	Rechnen aus dem Kopfe.	Tag.

# Stundenvertheilung

für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen.

## Erste Classe.

### Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Lernen von Lesen des Katechism.	1/2 St. Ausfragen des Katechismus von gest. rn. 1/2 St. Lesen.	Rechnen.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Lernen von Lesen des Katechism
Schreiben.	Rechnen.	Schreiben.	Schreiben.	Schreiben.	Rechnen.
<b>Nachmittag.</b>					
1/2 St. Ausfragen des Katechismus vom Sonnabend. 1/2 St. Lesen.	Lesen.	Lesen.	Feri-	Lesen.	Lesen.
Lesen.	Durchgehen des Gelesenen mit Auswendig buch- stabieren zur Vorbereitung im Rechtschreiben.	Anleitung zur Kenntniß der Haupt- Ge- schlechts- und Bey- wörter als Vorbe- reitung zur Recht- schreibung.	en.	Rechnen.	Anleitung zur Kenntniß der Haupt- Ge- schlechts- und Bey- wörter als Vorbe- reitung zur Recht- schreibung.

In dieser Classe werden gelehret: Die Religionslehre in jeder Woche durch = = 5 Stunden  
 Das Lesen = = = = = 6 = =  
 Das Schreiben = = = = = 4 = =  
 Das Rechnen = = = = = 4 = =  
 Das Buchstabieren als Vorbereit. zur Rechtschr. = 1 = =  
 Die Kenntniß der Hauptredetheile = = = 2 = =

22 Stunden.

Anmerkung. Da die Schüler in der 2ten Classe dictando schreiben sollen, so ist es nothwendig sie in der ersten Classe mit dem Unterschiede der Hauptredetheile bekannt zu machen, Aus dieser Ursache sind dazu 2 Stunden wöchentlich angewiesen worden.

# Stundenvertheilung

für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen.

## Zweite Classe.

### Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Wiederhol. der Religionslehr. vom Sonnabende mit Lesen des Katechis.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Religionslehre.	1/2 St. Ausfragen des Katechismus vom Mittwoch. 1/2 St. Lesen.	Lesen.
Rechnen.	Schreiben.	Schreiben.	Schreiben.	Rechnen.	Dictando-Schreiben über das Gelesene.
<b>Nachmittag.</b>					
Lesen.	1/2 St. Ausfragen des Katechismus von gestern; 1/2 St. Lesen.	Die Anfangsarinde der deutschen Sprachlehre.	Feri-	Lesen.	Die Anfangsarinde der deutschen Sprachlehre.
Dictando-Schreiben über das Gelesene.	Rechnen.	Lesen mit Anwendung des aus der Sprachlehre Gelesenen.	en.	Dictando-Schreiben über das Gelesene.	Rechnen.

In dieser Classe werden gelehret: Die Religionslehre in jeder Woche durch = = 5 Stunden  
 Das Lesen = = = = = 5 = =  
 Das Schreiben = = = = = 3 = =  
 Das Rechnen = = = = = 4 = =  
 Das Dictando-Schreiben = = = = = 3 = =  
 Die Sprachlehre = = = = = 2 = =

22 Stunden.

Anmerkung. Da die Schüler dieser Classe im Schreiben noch sehr ungeübt sind, und das Dictando-Schreiben nur durch viele Übung zur Fertigkeit gebracht werden kann, so sind diesem Gegenstande 3 Stunden in jeder Woche angewiesen worden.

# Stundenvertheilung

für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen.

## Dritte Classe.

Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
1/2 St. Ausfragen des Katechismus vom Sonnabende. 1/2 St. Lesen des Lesebuches.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.	Sprachlehre.	1/2 St. Ausfragen des Katechismus vom Mittwoch. 1/2 St. Wiederholung der Religionslehre vom Mittwoch.	1/2 St. Lesen des Katechismus vom Mittwoch. 1/2 St. Lesen des Lesebuches.
Rechnen.	Schreiben.	Dictando-Schreiben.	Anleitung zu kleinen Aufsätzen.	Sprachlehre.	Dictando-Schreiben.
Nachmittag.					
Sprachlehre.	Rechnen.	Religionslehre.	Fer-	Erklärung der Evangelien.	Lesen als Übung.
Anleitung zu kleinen Aufsätzen.	Dictando-Schreiben.	Schreiben.	en.	Schreiben.	Rechnen.

In dieser Classe werden gelehret:

Die Religion (mit Inbegriff der bibl. Geschichte) in jeder Woche durch 6 Stunden.

Das Lesen = = = = = = = = = = 2 = =

Das Schreiben = = = = = = = = = = 3 = =

Das Rechnen = = = = = = = = = = 3 = =

Die Sprachlehre = = = = = = = = = = 3 = =

Das Dictando-Schreiben = = = = = = = = = = 3 = =

Die Anleitung zu schriftl. Aufsätzen = = = = = = = = = = 2 = =

# Stundenvertheilung.

## Erster Jahrgang der vierten Classe.

### V o r m i t t a g .

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Rechnen.	Wiederholung der Religionslehre, Lesen des Katechismus und Ausfragen des am Donnerstage Gelesenen.	Religionslehre verbunden mit der Erklär. passender Stellen aus verschiedenen Theil. der h. Schrift.	Wiederholung der Religionslehre, Lesen des Katechismus und Abfragen des am Dinstage Gelesenen.	Rechnen.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.
Geometrie angewendet auf Künste und Gewerbe.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Geometrie angewendet auf Künste und Gewerbe.	Uebung in Aufssätzen für Menschen dieser Classe.
Baukunst als Vorbereitung zur Architectur-Zeichn.	Uebung in Aufssätzen für Menschen dieser Classe.	Geometrie angewendet auf Künste und Gewerbe.	Uebung in Aufssätzen für Menschen dieser Classe.	Baukunst als Vorbereitung zur Architectur-Zeichn.	Schönschreiben.
<b>N a c h m i t t a g .</b>					
Religionslehre verbunden mit der Erklär. passender Stellen aus verschiedenen Theil. der h. Schrift.	Schönschreiben.	Geographie der östereichischen Monarchie.	F e =	Schönschreiben.	Geographie der östereichischen Monarchie.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	r i =	Zeichnen.	Zeichnen.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	e n .	Zeichnen.	Zeichnen.

Im ersten Jahrgange der 4ten Classe werden gelehret:

Die Religionslehre in jeder Woche durch	4	Stunden.
Das Rechnen	= = = =	3 = "
Die Geometrie	= = = =	3 = "
Die Baukunst	= = = =	2 = "
Die Sprachlehre und das Dictando-Schreiben	3 =	= "
Die schriftl. Aufssätze	= = = =	3 = "
Das Schönschreiben	= = = =	3 = "
Die Geographie der östereich. Monarchie	2 =	= "
Das Zeichnen	= = = =	10 = "

33 Stunden.

Anmerkung. Da der Allerhöchsten Resolution gemäß nur an sehr wenigen Orten Realschulen errichtet werden sollen; so müssen wenigstens die wichtigsten, dem Künstler oder Handelsmann nothwendigsten Gegenstände in die 4te Classe der Normal-Hauptschulen aufgenommen, und denselben mehrere Lehrstunden gewidmet werden, wenn die Schüler den gehörigen Fortgang machen sollen.

# Stundenvertheilung.

## Zweiter Jahrgang der vierten Classe.

### V o r m i t t a g.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Sonntag.
Religionslehre verbunden mit der Erklärung passender Stellen aus verschiedenen Theil. der h. Schrift.	Naturlehre	Naturlehre	Rechnen.	Religionslehre verbunden mit der Erklärung passender Stellen aus verschiedenen Theil. der h. Schrift.	Wiederholung des Religions-Unterrichtes.
Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Uebung in schriftl. Aufsätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künstler und Geberbsmann.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Rechnen.
Uebung in schriftl. Aufsätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künstler und Geberbsmann.	Uebung im schönen Lesen.	Baukunst als Hilfsmittel zur Architectur-Zeichnung.	Uebung in schriftl. Aufsätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künstler und Geberbsmann.
<b>N a c h m i t t a g.</b>					
Naturgeschichte.	Geographie fremder Staaten.	Schönschreiben.	Zeichnen.	Geographie fremder Staaten.	Schönschreiben.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.

Im zweiten Jahrgange der 4ten Classe werden gelehret:

Die Religion in jeder Woche durch	=	=	=	3	Stunden.
Das Rechnen	=	=	=	3	"
Die Stereometrie und Mechanik	=	=	=	3	"
Die Baukunst	=	=	=	1	"
Die Sprachlehre und das Dictando-Schreiben	=	=	=	2	"
Die schriftl. Aufsätze	=	=	=	3	"
Das Schönschreiben	=	=	=	2	"
Die Geographie fremder Staaten	=	=	=	2	"
Die Naturgeschichte	=	=	=	1	"
Die Naturlehre	=	=	=	2	"
Das Schön-Lesen	=	=	=	1	"
Das Zeichnen	=	=	=	10	"





